Assisen-
Urtheile
Mon
1835.

J 2
159

Namensunterschrift
der deutschen Geschworenen
Richter beeidigten
Dispensirung betreffend.

21. März 1835.

Das Assisenurtheil

für den Königlich bayerischen Rheinkreis hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Ansuchen des ersten Staatsprokurators Hartinger, explicat mutat Vorladung sind durch den Geschworenen Karl Kirchner, Notär in Germersheim, ganz ausgeschlossen rechtlichen Hindernisses den Obertrag machen, dass dem Gesuche derselben auch die Dispensirung von den Verrichtungen eines Geschworenen nicht zu willfahren sey;

Auf Einsicht des angeschlossenen durch den k. Landrichter, Arzt Dr. Schneeberger in Germersheim am 19ten laufenden Monats ausgestellten ärztlichen Zeugnisses;

In Erwägung, dass durch besagtes Zeugniss nur ein Zahnschmerz und kein gegenwärtiges Unwohlsein des Geschworenen Kirchner bewerkstelligt, dasselbe also sich nicht in der absoluten Unmöglichkeit befindet, als Geschworener den Sitzungen des Assisenhofes beizuwohnen;

Aus diesen Gründen

erklärt das Assisenhof, dass dem Gesuche des Geschworenen Karl Kirchner nicht willfahrt werden könne und demnach derselbe seine Pflicht als Geschworener zu erfüllen habe.

Also gesprochen und beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Zweibrücken den zweiten März achtzehnhundert fünfzig und dreißig, an Zeugnissen vorgelesen: dasjenige, durch den k. Appellationsgerichtsrath

Schmitt, Präsident des Appellationsgerichts, Breitenbach, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Kaerner, Petersen, Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Letztere zwei als Richter des Appellationsgerichts, Rattinger, 1ter Vicedprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, beide am königl. Appellationsgerichte dahier.

Breitenbach Dietsch

Faber

Georg Brückelmayer
und
Peter Bayer.

21ten März 1825.

Der Ehrsamkeitsrichter

Für den hr. bürgerlichen Schmiedmeister Hof in der peinlichen Untersuchungssache gegen Georg Brückelmayer und Peter Bayer von Rodaun hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Boecking, Vertheidigers des Angeklagten Bayer, sowohl Bezüglich der den Thatsachen zur Bemerkung gemachten Bemerkungen, als Bezüglich der Strafe, welche dem Angeklagten Bayer, dessen auf dem Ehrsamkeitsgerichte gestellte Bitte, in Erwägung gezogen werden möge, dass der Mord „praeterexcessu“ als in seiner Einfachheit eine strafbarere Complicität begründend, zu strafen sey;

Nach Anhörung des hr. Amtsbeisitzers, sowohl der Anklage, dass er bei der Tödtung, sowie für abgestraft sey, sein Verbleiben habe;

In Erwägung dass die Tödtung unter dem nunmehr zusammentreffenden Umstande, dass der Thäter der That wissentlich, den Aufforderungen der Art. 60 und 62 der peinlichen Prozessordnung vollkommen genügt, folge: das Strafgesetzbuch

Aus diesen Gründen

Erkennet das Ehrsamkeitsgericht dass er bei der Tödtung unter den angeführten Modificationen sein Verbleiben habe.

Also gesprochen und gehalten in der öffentlichen Sitzung des Ehrsamkeitsgerichtes zu Hernalsbrunnbau den zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und dreissig, und Unterzeichnen sodann: Hopp, Beisitz am hr.

Appellationsgerichts das Obergerichts, Präsidenten des Appellationsgerichts, Breitenbach, Rath am Appellationsgerichte, Haerner, Secretär, Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzterer alter als Richter des Appellationsgerichts, Kallinger, 1ter Vicepräsident am k. Appellationsgerichte daselbst, und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Kopp

Schmauder

Dietsch

Haerner

Faber

Georg Brückelmayer
und
Peter Bayer.

24. März 1835.

Das Appellationsgericht
für den Königlich Baierischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das von den Anklagevertretern des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 16ten Februar laufenden erlassene Urtheil, wodurch

1. Georg Brückelmayer, 54 Jahre alt, Zimmermann, gebohren und wohnhaft zu Rodalbingen,
2. Peter Bayer, 40 Jahre alt, Taglöhner, gebohren zu Hettenhausen, wohnhaft zu Rodalbingen,

wegen gemeinschaftlich verübten qualifizirten Diebstahls und wegen einfachen qualifizirten Diebstahls verklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Eingesehen ferners das Verfahren in der ersten Klagsache; insbesondere die Verhandlungen in Folgen dieses Verweisungserkenntnisses, so wie das vorgängige Verfahren;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der ersten Anklagevertreters Hartwigs in der Aufsetzung des Schuld, welche die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Advokaten Fritz in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Brückelmayer; dann

des Rechtsvertheidigers Dorsching in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Bayer;

hinzugehören die dem Inculpaten zugestellte Anklage,
also lautend:

A. Der Anzuklagte Brückelmayer betreffend.

I. Anklage.

„Ist der Anzuklagte Franz Brückelmayer, 54
„Jahre alt, Zimmermann, ledig und wohnhaft
„zu Radendheim, schuldig:

„unter gemeinschaftlicher Mitwirkung mit einer
„andern Person, zu Ende des Monats Juli 1834 zur
„Nachtzeit aus dem bewohnten Hause des Aleksander
„seligen Johann Franz Buchmann zu Altenheim,
„zu dessen Nachtheil und zwar mittelst Einstei-
„gens und aus dem Einbruche entwendete Sachen,
„Etwas zu stehlen zu haben, als:

„1. einen Mantel von dunkelblauem Tuche mit
„zwei Reihen und weissen Knöpfen,

„2. 24 Ellen rauen schwarzen Kölsch, mit dunkel-
„blau schwarzen Faden gestreift eingeschlagen, wovon
„jedoch zwei Ellen am Ende keinen Einschlag hatten,

„3. ungefähr 9 Ellen mittelblauen Cammgarn,
„Zeug,

„4. ein Stück weiss gebleichten Strumpfband von
„ungefähr 30 Ellen,

„5. 95 Ellen weissen Zwirn in drei Ballen,

„auch enthalten die Ellenzahl in schwarzer Dinte
„in Ziffern notirt ist,

„6. ein Stück gebleichten grob weissen Zwirn von
„28 Ellen,

„7. acht neue schwarze Wollenhemden, auch drei
„Paar in Roth gezeichnet G.K.M.

„8. eine ungewisse Zahl schon getragener Wollen-
„hemden, aber so gezeichnet wie die vorigen,

„9. sechs graue neue Baumwollenhemden, gezeichnet in
„Roth mit den Buchstaben A.M.K.M.

„10. ein grosses schwarzes wollenes Halstuch, ein
„kleines dito, das eine mit schwarzen Fransen besetzt,

„11. drei weisse leinene Taschentücher, zwei davon
„gezeichnet,

„12. ein Paar neue gestrickte Strümpfe, mit Schlitzen
„auf den Knien, und Bandel von Tuch,

„13. einen gestrickten Schlafmantel Mannsgeschlechts,
„drei gestrickte Schlafmützen Mannsgeschlechts, zusammen
„ungefähr 40 Stück wiegend,

„14. einen Rock gebleichtes grob leinenes Zeug,

„15. ein Stück weiss gebleichtes Baumwollen Zeug,
„mit ungewisser Ellenzahl,

„16. mehrere Reste von Stücken schlechten Zeugs,

„17. ungebleichtes feines Garn von ungewisser
„Anzahl?

II. Anklage.

„Ist derselbe Anzuklagte schuldig:

„im Monate des Monats Juli 1834 und dann bezogen
„auf Ende des Aleksandermonats Monats Januar zu
„Schiffstadt, zu dessen Nachtheil und mittelst
„Einbruches einen hölzernen Schlüsselkasten stehend Gutes,
„Etwas zu stehlen zu haben, als:

„1. einen Kniehosenstoff,

„2. acht Wermdhausen,
„3. vier Mühlhausen,
„4. vier Cubachhausen?

B. Der Hufschmied Bayer betreffend.

I. Frage.

„Ist der Hufschmied Peter Bayer, 40 Jahre
„alt, unbescholten, geboren zu Ostheim, wohn-
„haft zu Rodachheim, schuldig:
„unter zusammengesetzlicher Mitwirkung mit einem
„neuen Gesetze, zu Ende des Monats Juli 1834
„zur Nachtzeit aus dem verschlossenen Stalle des
„Ackerbesitzers Johann Georg Brunner zu Ostheim,
„zu dessen Nachtheil und gegen mittelst Einstei-
„gens und mittelst Einbruchs abgenommene
„Hufeisen drei Pferden zu stehlen zu haben, als:
„1. einen Wagen mit dunkelblauem Kasten mit
„gelbem Kranze und eisernen Achsen,
„2. 24 Ellen neuen schwarzen Kalmuk, mit dunkel-
„blau schwarzen Streifen durchzogen, wovon
„jedoch zwei Ellen und ein halber Viertheil fehlen,
„3. ungefähr 9 Ellen mittelblauen Cammelgarn-
„Zeug,
„4. ein Stück rothen gebleichten Baumwollenzeug von
„ungefähr 30 Ellen,
„5. 95 Ellen rothen wollenen Zeug in drei Stellen,
„welche zusammen die Ellenzahl in gegenwärtiger Liste
„in Ziffern notirt ist,
„6. ein Stück gebleichten grob rothen Zeug von

„28 Ellen,
„7. acht neuen hölzernen Wermdhausen, welche der
„Länge in Roth bezeichnet G.K.M.
„8. eine unbestimmte Zahl von gebrauchten
„Wermdhausen, ebenfalls bezeichnet wie die vorigen,
„9. sechs ganz neuen Cubachhausen, bezeichnet
„in Roth mit den Buchstaben A.M.K.M.
„10. ein großes gegerbtes schwarzes Pferdefell,
„ein kleines Dito, dann ein mit gegerbtem Leder
„besetzt,
„11. einen eisernen Schmiedhammer, zum
„Lesen gezeichnet,
„12. ein Paar neue gebrauchte Schuh, mit
„Flicken auf der Ferse, und Sandal von Leder,
„13. einen gebrauchten Schmiedmann Blasebalken,
„drei gebrauchte Schmiedmann Feilen, zusam-
„men ungefähr 40 Pfund wiegend,
„14. einen Paar gebleichte grob rothe
„Tuch,
„15. ein Stück weiß gebleichtes Baumwollen Tuch,
„mit ungefähr Ellenzahl,
„16. mehrere Paar von Tuchen gefertigte
„Hosen,
„17. ungefähr graue Hosen von mehreren
„dem Handwerke.

II. Frage.

„Ist derselbe wenigstens schuldig von der in der

„ersten Frage bezeichneten Theil derjenigen Ab-
„theil genommen zu haben, dessen von dem Klagbaren
„desselben zu dessen Ausübung Anleitung gab,
„die gestohlenen Effekten von dem Orte der
„That eigentlich fortbringen half, und einen
„Theil derselben, eigentlich diejenigen gestohlen
„waren, verhehlte?

Hierauf die von den Geschworenen auf vor-
stehende Fragen gegebene Erklärung des
Inhalts:

ad A.

„Der Ausspruch der Geschworenen ist:
„Erste Frage. Einstimmig ja und zwar mittelst
„Einstimmigkeit und wenigstens Einhalb, aber ohne Mehr-
„heit mehrerer andern Farben, und nicht die Mehr-
„heit.
„Zweite Frage. Einstimmig ja, aber ohne Ge-
„brauch falschen Schlüssels."

ad B.

„Der Ausspruch der Geschworenen ist:
„Erste Frage. Einstimmig, Nein.
„Zweite Frage. Einstimmig ja, einen Theil
„derselben eigentlich denjenigen gestohlen verhalf
„zu haben, aber ohne die gestohlen Effekten
„von dem Orte der That eigentlich fortzu-
„bringen, auch nicht dem Abgaben der-
„selben zu dessen Ausübung Anleitung gegeben
„zu haben."

Nach Anhörung des Antrags der Staatsan-
waltschaft auf Verurtheilung des Angeklagten,
wie zu Protokoll vom 19ten Dezember 1826,
verlesen den Anzeigezettel zu siebenzehn
Hausirgedrucken Streifen vorgetragen;

Nach Anhörung der Vertheidigung in
Antrag, dahin gehend: den Angeklagten nicht
unter Anwendung der Art. 384, 401, 56, 59, 62,
19, 20, 36, 22 und 55 des Strafgesetzbuchs, des d.d.
den Januar vom 31ten März 1814, denen die
Art. 365, 366 und 368 des Gesetzbuchs über
die Verbrechen in Strafsachen,

a, den Franz Brückelmayer zur Landarbeit,
seinen Hausirgedruckten Streifen und zur Erstat-
tung,

b, den Peter Bayer zu siebenzehn seinen
Hausirgedruckten Streifen,

und beide in die Kosten (Mauthheilen), und zwar
unter Solidarität in Beziehung auf den ersten
Punkt, (Mauthheilen), hinsichtlich die Rückgabe
der in Empfang genommenen Effekten an die
Eigenthümer, sowie den Druck und Anzeigung des
zu erlassenden Erkenntnisses auf den vom Ge-
setze bestimmten Orten anzuordnen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklag-
ten, sowie der Letzteren selbst, welche persönlich an-
klärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 384, 381 Nr. 4, 401, 56,

19, 20, 22, 36, 59, 62 und 55 des Strafgesetzbuches, der Art. 365, 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, und der Art. 2 der Novelle vom 31ten Mai 1814, welche von den Gerichtsbehörden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und welche lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beihilfe
„eines von den unter der Ziffer 1 des Art. 381
„angezeigten Mittel verübt worden, soll Kost-
„dem, wenn schon der Einbruch, der Einsteigen und der
„Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Scheunen
„oder eingeschlossenen Räumen, die andere Hut
„Wohnung dienen, noch zu bewohnten Häusern gehören,
„statt hatte, und sogar dem, wenn der Einbruch
„nur im Innern verübt ist, mit Zwangsarbeiten
„auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381 Nr. 4 desselben.

„Straßen bei verübten Diebstählen schuldig sind
„und sonach hierunter eine, nämlich:
„z. 4) Wenn sie (die Schuldigen) entweder in einem
„Hause, in einer Reihe zusammen gehörender
„Häuser, in einem Zimmer, in einem Kramladen,
„die bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„ihren Zubehör des Gebäudes mittelst eines
„Einbruchs, oder Einsteigen, oder falscher Schlüssel
„begangen, oder haben sie dabei den Titel einer
„obrigkeitlichen Person oder einer Civil- oder
„Militär-Behörde angenommen, oder wenn
„sie dabei in der Uniform oder im Costüm einer
„obrigkeitlichen Person oder einer Behörde, oder
„haben sie sich dabei auch einer falschen Waffe
„der Civil- oder Militär-Obrigkeit bedient; z."

Art. 401 desselben.

„Die übrigen in gegenwärtigen Abschnitte nicht
„bezeichneten Diebstähle, die leichten Entwen-
„dungen und Veruntreuungen, so wie auch die Ver-
„suche aber solcher Vergehen, sollen mit einem
„ein- und höchstens fünfjährigen Gefängnisse be-
„straft werden; sogar kann diese Strafe noch eine
„Geldbuße von einundsechszig und höchstens
„fünfhundert Franken hinzugefügt werden.

„Auch können die Schuldigen zur Ausübung der im
„Art. 42 des gegenwärtigen Strafgesetzbuches vorgesehenen
„Rechte einundfünf und höchstens zehn Jahre lang,
„von dem Tage ihrer ausgestandenen Strafe angerechnet,
„unfähig erklärt werden.

„Sie können gleichfalls aber so viel Jahre lang, durch
„das in dem Königlichen- oder in einem andern Hauptorte
„bestehende Urtheil, unter die Aufsicht der Staats-Polizei
„gesetzt werden."

Art. 56 desselben.

„Jeder, der, nachdem er wegen eines Verbrechens
„rechtskräftig verurtheilt worden, ein zweites Verbrechen begeht,
„das den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach
„sich zieht, soll zum Zuchthause rechtskräftig verurtheilt werden.

„Zieht der zweite Schwengel die Strafe der „Einsperrung nach sich, so soll er zu Zwangs-Arbeiten „auf eine bestimmte Zeit und zur Einsamkeit „strafbar gemacht werden.

„Zieht der zweite Schwengel die Strafe der „Deportation nach sich, so soll er zu lebenslänglichen „Zwangs-Arbeiten strafbar gemacht werden." &c.

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe „zugleich auf die Stunde, und sodann auf Zeitlebens „gebrandmarkt werden."

Art. 20 desselben.

„Jeder, der zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten „strafbar gemacht wird, soll auf dem öffentlichen „Platze gebrandmarkt werden. Dieser besteht „mittelst Aufschreibung eines Zeichens auf die rechte „Schulter, mit einem glühenden Eisen. &c."

Art. 22 desselben.

„Jeder, der entweder zu lebenslänglichen Zwangs-„arbeiten, oder zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte „Zeit, oder zur Einsperrung (in ein Arbeits-Haus) ver-„urtheilt worden ist, soll, ehe er seine Strafe auf „Platz, auf dem öffentlichen Platze von dem Henker „gebrandmarkt werden, sein eines Ohr durch das Pfahl-

„zum Theil niedergefallen bleiben, und ohne seine „Knochen eine Zeitlang zusammengesetzt worden, worauf seine „Namen, sein Geburtsort, sein Wohnort, seine Strafe „und die Strafzeit seiner Absonderung in gross-„und lesserlichen Schrift warzeichnet sind."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todes-Strafe, Zwangsar-„beiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte „Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe „des Brandmarkens, die Lebensabsonderung, und alle „ehrenstrafbringenden Urtheile verkünden, sollen „durch Anschlagzettel bekannt gemacht werden.

„Die sollen in der Gerichts-Stadt des Departements, „des, in ganz, wenn auch Theil verlegen, in der „Gemeinde des Ortes, wo der Verbrechen begangen wor-„den ist, in jener, wo die Selbstverübung vorfällt, und „in jener des Wohnortes des Schuldigen ange-„schlagen werden.

Art. 59 desselben.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines Ver-„gehens, sollen mit der nämlichen Strafe, wie „die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens „selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, „wenn das Gesetz eine Strafart vorgeschrieben hat."

Art. 62 desselben.

„Diejenigen, welche vorsetzlich, bei Acten vorgenommen, „oder mittelst eines Verbrechens oder Vergehens an-„begangen, ganz oder zum Theil verstümmelt

„verhehlen, sollen absichtlich als Mitschuldige dessel-
„ben Raubes oder Diebstahls bestraft werden."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Raubes oder wegen
„des nämlichen Diebstahls mehrere Individuen
„sind ohne die Geldbuße, Wiedererstattung, den
„Ersatz des Schadens und aufhaftenden Schimpf, und
„ohne die Kosten solidarisch verbunden."

Art. 365 der peinlichen Gerichtsordnung.

„Ist die That verübet, so verkündet der Ge-
„richtshof gegen die in Verhaft genommene Person,
„selbst alsdann, wenn aus den gesammelten Be-
„weisthümern sich ergeben sollte, daß sie nicht
„mehr zur Competenz des Gerichtshofs gehört.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen
„oder Vergehen überwiesen, so wird blos die
„schwerste Strafe verkündet."

Art. 366 desselben.

„Der Gerichtshof beschließt abwechselnd, daß die
„aufgenommenen und noch vorzunehmenden Beweise dem
„Civilrichter zurückzugeben seien."

Art. 368 desselben.

„Der verurtheilende Theil, gleichviel ob es der An-
„geklagte oder der Civilkläger sey, wird vollkommen
„in die dem Urtheile beigefügte, oder den andern Gerichtsbe-
„weisen enthaltenen Motive verwiesen."

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

„Der Beweis ist nicht nothwendig Folge einer Criminal-

„Anklage, und bleibt vielmehr dem richterlichen Er-
„messen überlassen, in welchen Fällen derselbe mit
„Zu verbinden sey."

In Erwägung, daß die Thatsachen, wegen die
Angeklagten für schuldig erklärt worden, Ver-
brechen bilden, welche in obigen Artikeln vor-
gesehen sind;

Und diesen Gründen

Vermittelt des Assisengerichts

1. Georg Bruckelmayer, vier und fünfzig Jahre
alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu
Rodenheim, Kantons Dürkheim, fünf Schuh vier
Zoll zwei Linien groß, von grauen Haaren
und Augenbrauen, hohe Stirne, grauen Augen,
dicker Nase, ordinärem Munde, breitem Kinne,
grauem Barte, ovalem Gesichte, gesunder
Farbe, mittelmäßigem Körperbau –

Zur Strafe der Zwangsarbeiten durch
Lebenszeit und Zur Ehrendurchstich, welche
durch den Strafplatz zu Frankenthal zu
vollziehen ist;

2. Peter Bayer, vierzig Jahre alt, Lein-
weber, geboren zu Altenheim, wohnhaft in
Rodenheim, fünf Schuh vier Zoll groß, mit
blonden Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne,
braunen Augen, mittlerer Nase, mittlerem Munde,

...ovelnen Kinn, blondem Haare, länglichter Gesichtsform, spitzer Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau, mit den besonderen Kennzeichen, daß er am linken Ohre fehlt, –

Zum Zwecke der Hervorgehenverbietung weiter Untersuchung;

Verurtheilt diese Angeklagten bezüglich auf den Diebstahl bei Georg Kuhnen solidarisch in die Kosten des Verfahrens, den Angeklagten aber noch besonders in die Kosten bezüglich auf den Diebstahl bei Wirtgen Landen zu Hilfesheim, auf deren Kosten hinsichtlich auf die Summe von drei Hundert zwei Gulden sechs und dreißig Kreuzer

und dreißig Kreuzer

letzteren zu acht und dreißig Gulden sechs und sechs. zig Kreuzer.

Anordnet das Vorgenommene Urtheil im Auszuge publicirt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Anordnet endlich die Zurückgabe der gestohlenen und in Beschlag genommenen Sachen, sowie an die respektiven Eigenthümer.

Also zuerkannt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises zu Zweibrücken vom zweiten März achtzehn hundert sechs und dreißig, wo zugegen waren:

Hoss, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Breitenbach, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Kraemer, Petersen, Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzteren zwei als Richter des Assisenhofes, Rattinger, erster Beamte, prokurator am k. Appellationsgerichte daselbst, und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Gerichtes.

Hoss

Kraemer Breitenbach Dietsch

Rattinger Faber

Johann Kuhn.

3te März 1835.

Das Assisenurtheil

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom neunten Januar letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Johann Kuhn,

25 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Cusel, Kantons Lauterecken, des gewerbsmäßigen Brandstiftung angeklagt und wovon die Assisen unterrichtet worden ist;

Eingesehen ferners das vom dritten Januar Staatsprokurator Steinitz in Lauterecken diesfalls Requisitionsurtheil vom folgenden Tage, rechtskräftige Anklageakt;

Nach Verlesung der Aussagen dieser Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des Zeugnisses Staatsprokurator Steinitz in der Entwickelung der Gründe, durch welchen die Anklage bewährt;

Nach Anhörung des Advokaten Hahn in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Eingesehen die dem Hauptgesetze gestellte Fragen, welche lauten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Kuhn, 25 Jahre
„alt, Ackermann, geboren und wohnhaft zu
„Dusenberg, schuldig:
„in der Nacht vom 10ten auf den 11ten November
„1834 dem Ackermann Jakob Schuh von Dusen,
„ganz heimlich so etwas wegzunehmen zu haben,
„durch eine Verrichtung oder Nichtverrichtung zu
„seinen Arbeiten von mehr als zwanzig
„Franken die Folge davon zu sein?

II. Frage.

„Wenn der Angeklagte zu der in der ersten
„Frage bezeichneten That durch Schläge, Stöße
„oder gewaltthätige Handlungen gegen seine
„Person gereizt?

Hierauf die von den Geschworenen auf die
vorherige Frage gegebene Erklärung des Inhalts:

„Der Wortlaut der Geschworenen ist:
„auf die erste Frage: Ja!
„auf die 2te Frage: mit sieben Stimmen: Nein
„mit fünf Stimmen: Ja. "

Kraft Anhörung der Assisenbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: das Strafgesetz
solle mittelst Anwendung der Art. 309, 21 und
36 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen den schuldig erklärten Johann Kuhn

zur Strafe der Einsperrung in Arbeitshaus
durch die Dauer von fünf Jahren, und
in die Kosten verurtheilen, sowie den Druck
und Anschlag des Urtheils an den vom Ge-
setze bestimmten Orten verordnen;

Kraft Erklärung des Angeklagten und seines
Vertheidigers, welche in Bezug auf die bei-
den letzten Fragen keine Bemerkung zu machen
hatten;

Kraft Einsicht der Art. 309, 21 und 36
des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des
peinlichen Prozeß-Ordnung, welche in öffent-
licher Sitzung von dem Präsidenten vor-
lesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsetzlich oder zufälligen
„Verletzungen, welche in Bezug auf die beiden
„letzten Fragen keine Bemerkung zu machen
„hatten;

Kraft Einsicht der Art. 309, 21 und 36
des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des
peinlichen Prozeß-Ordnung, welche in öffent-
licher Sitzung von dem Präsidenten vor-
lesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsetzlich oder zufälligen
„Verletzungen, welche in Bezug auf die beiden
„letzten Fragen keine Bemerkung zu machen
„hatten;

Kraft Einsicht der Art. 309, 21 und 36
des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des
peinlichen Prozeß-Ordnung, welche in öffent-
licher Sitzung von dem Präsidenten vor-
lesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuchs.

„Wer jemanden vorsetzlich oder zufälligen
„hat, soll, wenn diese zufälligen Handlungen
„einen Krankheit, oder Untauglichkeit
„zur persönlichen Arbeit während mehr als
„zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit
„der Einsperrung bestraft werden. "

Art. 21 ebendaselbst.

„Jeder Individuum der einen oder der andern
„Handlung, welche zur Einsperrung verurtheilt
„wird, soll in ein Arbeitshaus eingeschlossen, und
„zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag

„Zum Theile zu seinem Nutzen verwendet
„werden kann, sowie die Benützung dieses be-
„stimmen wird."

„Diese Strafe muß wenigstens sechs und
„höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Antheile, die die Todesstrafen, Zwangs-
„arbeiten oder auf Landes- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafen des Zwangs, die Landesverweisung,
„und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„erkennen, fallen Auszugsweise zusammengezogen
„in die Criminal-Acten des Landes, wo
„sie in dem Gemeinde-Orte, wo der Angeklagte
„begangen worden ist, in jenen, wo die Voll-
„streckung vorgenommen wird, und in jenen des Wohn-
„ortes des Angeklagten aufbewahrt werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der mitzutheilende Theil, gleichviel ob es der
„Anzuklagte oder der Civilkläger sey, wird
„vollmacht in die dem Gerichte vorgelegt, und der
„andere Theil mit gesetzten Kosten durch
„theilt."

In Erwägung daß die Theilhandlung, davon
der Angeklagte pflichtig entbunden werden, die Strafe
der criminellen Einsperrung nach sich zieht;

Auf diesen Grund
und in Anwendung obigen Gesetzesstellen,

theilt

das Appellationsgericht dem gemeinten Johann
Kuhn, 25 Jahre alt, Bäckermeister, gebornen
und wohnhaft zu Burgdorf, samt Bezug der
Zeit auf, von gehörigen Sinnen und Ver-
nunft, ledigen und großjährigen Alters, ka-
tholischen Glaubens, weder Taub noch Stumm,
Blind, Lahm und gebrechlichen Leibes, ge-
sunden Mund, ordentlichen Sinn, gehörigen
Geist, ordentlichen Gesichtsorganen, freiheit und
gesunder Gesichtsfarbe, mittelmäßiger Größe
Körperbaues, -

Zur Strafe der kriminellen Einsperrung
auf die Dauer von sechs Jahren und in
die Kosten des Appellationsverfahrens, bestehend für den
Akt auf den Betrag von einhundert neun und
dreißig Gulden sechs und sechzig Kreuzer zuzüglich Stempelgebühr 16 Kr.
für den kt. Kantonsarzt Dr. Stamler zu Bern,
auf die Summe von sieben Gulden;

Inwendung des gegenwärtigen Urtheils in
Auszug abgefaßt und von dem neuen Gesetze
bestimmten Orten aufgezeichnet werde.

Also getheilt und verkündet zu Bern,
beraten in der öffentlichen Sitzung des Appellations-
gerichts des Kantons Bern, Hauptstadt
rechtsgültig sechs und dreißig, am Freitag

Liquidation.

Stempel	6.12
Registrir	16.48
Gerichtsboten	16.58
Zeugen	77.07
Reisegebühr	9.20
Copialien	1.30
Kreuzlein	11.21.2
	139.16.2
Kantonsarzt	7.-
	146.16.2

anwesend: Hopp, Rath von k. Appellationsgerichts, Präsident des Oberhofgerichts, Freiherr von Breitenbach und Keller, Räthe von besagtem k. Appellationsgerichte, Richter von Peterssen und Dietsch, Richter von k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzterer zwar als Richter des Oberhofgerichts, beim 2ten Senate Notariatsprokurators und Faber, Obergerichtsschreiber, beide von k. Appellationsgerichte gerichtlich verpflichtet.

Hopp

Breitenbach Dietsch

Faber

Peterssen

Philipp Hoffmann.

L. 7 März 1835.

Der Apothekergehilfe

Carl Friedrich Philipp Hoffmann

von Nürnberg, katholischer Religion, geboren zu Nürnberg am 17ten Januar 1812, Sohn des Nikolaus Hoffmann, Lohnwebermeisters und Gemeindeverordneten zu Nürnberg, der Franziska Hoffmann geborne Hartmann, hat sich zu Ostern 1831 in die Lehre bei dem Apotheker Herrn Johann Christian Wilhelm Schmidt zu Nürnberg begeben, und nachdem er seine Lehrzeit vorschriftsmäßig vollendet, sich zu Ostern 1835 zu Erlangen der Gehilfenprüfung unterzogen.

Nach Einsicht des von der Prüfungs-Kommission des Apothekervereins des Rezatkreises und des Untermainkreises, dann des Isarkreises, unterm 23ten Januar d. J. erlassenen Protokolls, worin

Philipp Hoffmann

in 17 Fächern als Lehrzeugnisse, Sohn des Nikolaus Hoffmann, Lohnwebermeisters und Gemeindeverordneten zu Nürnberg, katholischer Religion, der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört und von den Gehilfen vorschriftsmäßig vorbereitet ist;

Nach Einsicht ferner der von dem ersten Kandidaten-Examen-Kommissär Dr. Wittstein in Folge dieses Protokolls und Prüfungszeugnisses unterm 28ten Februar d. J. vorschriftsmäßig vorgenommenen Prüfung;

Nach Vernehmung der Aussprüche dieser Prüfungs-Kommission in der öffentlichen Sitzung;

Nach Würdigung des gesammten vorliegenden Prüfungsmaterials in der Gesammtheit der Fächer, worauf sich die Prüfung bezieht;

Nach Würdigung des Gesammtergebnisses der Prüfung mittelst Stimmenmehrheit für den Prüfungsakt;

Ergehen sich in der Hofkammer gestellten Anträge, also lautend:

1ter Zeuge:

„ist der Angeklagte Ostertag Hochstädter, 17 Jahre alt,
„Lehrerbedienstung, Sohn des Nikolaus Hochstädter,
„geboren und wohnhaft zu Mirbach, gestern am 31ten
„Dezember 1834, des Abends kurz nach fünf Uhr,
„dem gestrigen Ehepaar Simon zu Mirbach in dem
„hohen parterre Gelasse genug Risse, den einen auf der
„linken vorderen Seite des Leibes, und den andern auf der
„linken Schulterblatt freywillig versetzt, und dadurch
„Ableben der Ehefrau verursacht zu haben, doch nur durch
„die vierzig Tage zu verbüssende Arbeitsstrafe unschädig
„gemacht sich."

2ter Zeuge:

„Obwohl der gegenwärtige Angeklagte seine Schuld, Reue
„über seine Zurechnungsfähigkeit an jenen Tage
„zu den in der obigen Tage bezeichneten Akt gereicht."

Gefragt die Erklärung des Geschworenen auf vor-
gelesene Tage, des Inhalts:

„Erster Tage: Einstimmig Ja."
„Zweiter Tage: Einstimmig Ja."

Nach Absetzung des Königl: Assisenhofes in offener
Audienz, Schuld gefunden: Der Königl: Assisenhof wollte,
unter Anwendung der Art: 309. 326. des Strafgesetz-
buches und der Art: 365 und 368 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Strafsachen, den Ostertag Hochstädter
zu einer Gefängnisstrafe verurtheilen gefunden und

zu den Akten verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher auf Anwendung des Minimum der gesetzlichen
Strafe antrug;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärte,
daß er nichts mehr zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art: 309. 326 des Strafgesetzbuches,
sowie der Art: 365 und 368 des Gesetzbuches über
das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten
verlesen wurden und also lauten:

Art: 309 des Strafgesetzbuches.

„Jeder Beamten verurtheilt oder freisprechende Akt, falls,
„wenn Jemand gewaltthätige Handlungen einer Beamtheit,
„in der Ausübung seiner gerichtlichen Arbeit verübt
„oder zu verüben versucht, oder Drohungen gegen Personen
„oder Sachen, welche mit Gefängniß von sechs Monaten bis
„zu zwey Jahren bestraft werden."

Art: 326 Strafgesetz.

„Ist die Strafe, die zur Selbstvertheidigung stand, verwirkt,
„so soll,
„wenn von einem Todesverbrechen die Rede ist, der die
„Todesstrafe, oder lebenslängliche Zwangsarbeiten
„oder die Degradation nach sich zieht, die Strafe auf
„zehn bis fünfzehn Jahre Gefängniß;
„und wenn von jedem andern Verbrechen die Rede
„ist, eine zeitliche Gefängniß von sechs Monaten bis
„zu zwey Jahren Gefängniß verwandelt."

Art: 365 der Strafgesetze über die gerichtliche Strafverfahren.

" Ist dieser Fall vorhanden, so erkennt der Gerichtshof
" auf die im Gesetze verfügte Strafe, selbst alsdann,
" wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben
" sollte, daß die nicht mehr zur Verjährung der Strafe
" gehört."

Art: 368 Strafgesetz.

" Der nächstliegende Fall, glaubwürdig als wie der Angeklagte
" über den Civilkläger sagt, einmal allemal in die
" dem Rader gerade, als die andern Fahrzeug vorangefahren
" Pferden vorausgeritten."

In Erwägung nach die Thatsache, dass der Angeklagte selbst
das anerkannt worden, in obigen Verhalte ausgesprochen und
sind einer korrektionellen Gefängnisstrafe vorgängig;

Aus diesen Gründen

erkennt das Assisengericht den besagten Philipp
Hoffeller zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahre
und zu den Kosten der Verfolgung, liquidirt zu zwei
hundert zwei und neunzig Gulden acht und einzig
Kreuzer. — gegen: zweihundert Franken.

Also geurtheilt und verkündet zu Grevenmacher
in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des
Grossherzogthums am vierten März achtzehnhundert
und neunzig, wobei gegenwärtig waren
Herr, Rath am königl. Appellationsgerichte des
Grossherzogthums, Präsident des Assisengerichts,

Crédenbach, Rath am königlichen Appellationsgerichte, Beisitzer, Lamesch, Advokat, Notar zu Grevenmacher, Beisitzer, Adolf, Greffier am königl. Friedensgerichte, Adjunkt, welche

Lemitzberg

Deutsch

Strasser

Lamesch

Expedition
des Gemeinderathes Mün-
zingen.

5/= März 1835.

Erkenntniß

Auf das Königl. bayerische Landgericht zu Illertissen hat folgende Entscheidung erlassen:

Nach Anhörung des rechtskundigen Beklagten-Anwalts Rollinger, endlich, Vertagung eines Urtheils des Königl. Landgerichts zu Verkündung gegenwärtiger Sache ausgestellten Erkenntnisses, Ladungsverfügung: des Gemeinderath Jakob Münzingen, Beklagtschaft in Erwägung, daß gegen rechtskräftigen Urtheilsspruch von der Appellationsinstanz eines Gemeinderathes für die Gemeinde Münzingen der gegenwärtigen Appellation, gegen Verfügung eines des Ungehorsams Gemeinderathes zu Münzingen der Appellant

Aus diesen Gründen

die Appellation des Gemeinderath Jakob Münzingen für die Gemeinde Münzingen der gegenwärtigen Appellation, und nachdem,

1

[illegible] desselben von der Hauptliste der Geschworenen gestrichen und die jenigen der Ergänzungs-Geschworenen eingetragen wurde;

die Namen dieser Letzteren wurden nun in eine Urne gethan, und sodann der Name des Individuum herausgenommen, welches die Stelle des Präsidenten bei der Assisen-Sitzung einzunehmen hatte, welches Loos auf den Ergänzungs-Geschworenen Ludwig Hauptl, Bauer in Lehen, gezogen wurde, welcher sodann die Eidesformel nachgesprochen, derselbe auf die Hauptliste gesetzet wurde, und der eingetretene Geschworene Jakob Mayrhofer von Gnigl i. D. zu gehen entlassen.

Als sodann die nachbenannten Geschworenen in der öffentlichen Sitzung des Assisen-Hofes am fünften März abgeschwindet sind und Dienstag, resolvirt ergänzungsweise waren: Hoyos, Rath am Königl. Appellations-Gerichte des Salzachkreises, Präsident des Assisen-Hofes, Keller, Rath am besagten Appellations-Gerichte, Bäumer, Landrichter, Lindl, Richter am hiesigen Königl. Landgerichte, die sind Geschworene als Richter des Assisen-Hofes, Wallinger, Assessor Staatsprokurator, und Clemens, Assessor Substitut am Königl. Appellations-Gerichte Salzach.

Keller
Hoyos
Clemens
Lindl
Bäumer

Johann Georg Jung.

5 fl. 6 Mzg 1835.

Der Schwurgerichtshof
für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl.
Appellationsgerichtes des Rheinkreises vom 18 Februar l. J.
verfügten Anklageakte, wodurch

Johann Georg Jung,

34 Jahre alt, Bäckermeister, gebürtig aus Hanweiler,
zuletzt in Dienstverhältniß stehend zu Georg Mayer zu Neustadt, der
Brandstiftung und mit Einbruch verübten Tödtung der
Katharina Schweigert von Neustadt angeklagt und von den
Geschworenen verwiesen worden ist,

Nach Einsicht sämmtlicher von den verschiedenen Königl.
Staatsprocuratoren Verfügungen in Folge dieser Anklage- und Verweisungsakte zur folgenden Tage
zusammen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlungen dieser Sache in der
öffentlichen Sitzungen vom 5 und 6 d. M.;

Nach Anhörung des gegenwärtigen Staatsprocurators in
den Conclusionen der Anklage, worauf die Anklage
benützt;

Nach Anhörung des Advocaten Hugues Colmann in
seiner Vertheidigung mittels der für den Angeklagten;

Gehört die von Geschworenen gestellte Frage,
also lautend:

Ist der Angeklagte Johann Georg Jung, 34 Jahre

„all, Pfändungsangelegenheiten gehörig eine Abänderung
„enthält in Absicht der Fahrt durch Kaufstadt,
„schuldig: die Pässe in schriftlicher Ausfertigung auf die
„jedesmalige und mit Beobachtung alldasjenige, was
„hierüber in der Instruktion, die neue über den Abzug
„der gemeinschaftlichen Monarchie 1836 auf den Militär-
„gassen zu Kaufstadt beigebracht hat, gehörig zu sehen

Nachdem die Erklärung der Geschworenen auf vor-
stehende Frage, Nr. 1 lautet:

„Der Angeklagte ist des Verbrechens nicht schuldig."

Nach Anleitung der Königl. Landesgesetze in dem
Anhange, welche enthalten: die Strafgesetze
wegen, über Anwendung der Art. 295. 296. 302.
36 und 36 des Strafgesetzbuches, so wie des Art. 368
des Strafgesetzbuches über das Verbrechen im Amtsgehen,
den gegen Franz Jung zur Landesstrafe und in
die Verhandlungskosten verurtheilten, zugleich aus-
sprechen, daß diese Strafe auf dem Marktplatze zu
Grenzbrücken vollzogen, und das zu verbrennende Urtheil
im Beisein gedruckt und an den neuen Pfahl be-
festigen Enden angeschlagen werde;

Nach Ansicht des Antrages des Staatsanwaltes,
so wie der Vertheidigung gethan, erwägen, daß Gründe
nicht vorhanden zu Anwendung fällen;

Nach Inhalt der Art. 295. 296. 302. 36 u. 36
des Strafgesetzbuches, dann des Art. 368 des

Strafgesetzbuches über das Verbrechen im Amtsgehen, welche
durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
worden, und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches:

„Ein fahrlässig verübter Todtschlag wird mit Arrest
„bestraft."

Art. 296.

„Jeder mit Vorbedacht ohne Ueberlegung verübte Mord
„wird als Meuchelmord bestraft."

Art. 302.

„Jeder, der einen Meuchelmörder, Blutschänder,
„Brandstifter und einen Raubthäter schuldig ist, soll,
„insofern der besondere Anordnungen, die in Hinsicht
„der Blutschänder im Art. 13 enthalten ist, mit dem
„Tode bestraft werden;

Art. 36.

„Die Theilnehmung geschieht auf einem der öffentlichen
„Plätze des Ortes, welches eine Hinrichtungsgerüste
„angezeigt wird."

Art. 36.

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einsperrung, die Acht, die Verweis,
„die dauernde Entziehung, und den Verlust der staats-
„bürgerlichen Rechten nach sich ziehen, sollen vollzogen, wenn
„gedruckt werden;

„sind sollen in der Landeshauptstadt des Departements,

„ in jeuna, wenn das Urtheil verlesen, in der Gemeinde
„ der Ort, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„ in jeuna, wo die Verhandlung geschlossen, und in jeuna
„ der Aufenthalt des Inculpaten angeschlagen werden.

Fol. 368 der Schlußverhandlung das Urtheil wie folgt:

„ den unterliegenden Theil, gleichviel ob er der Angeklagte
„ oder der Privatkläger sein, einmahl in die dem
„ Staate gewöhnlichen, als den andern Theilen wiederfahrenen
„ Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Aussage der Zeugen ordentlich überwiesen worden, mit der Todesstrafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetze stellen

gegenwärtiges Gericht den gemeinen Zeugen Franz Jung, 24 Jahre alt, Fischer aus Hallstatt, ordentlich auf Examinirung, gelobt in Anbetracht dessen, daß Franz zu Neustadt, eine Stunde von Hallstatt, und Katharina Hagauer und Augustin Hagauer, nächst Ischl, beyden Theilen verwandt und Zeugen sind, auch Franz, beyden Theilen verwandt, Zeugen, ferners Gottlieb Hagauer, auch Franz, Klagenfurt, Zeugenschaft, und mit den besonderen Feierlichkeiten, daß er etwas aufgenommenen Eides sei, —

zum Tode durch Strangen, welches mit dem Blutgerichte zu vollziehen zu vollziehen ist, und zu den

Kosten des Verfahrens, liquidirt zu fünf Hundert neun Gulden Zehn und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige für den Staat, und zu neun Gulden dreißig Kreuzer für den Landesadvocat Dr. Lederle in Neustadt.

Anmerkend, daß das Urtheil im Antrag gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen worden.

Also gefällt und verkündet zu Ischl in der öffentlichen Sitzung des Criminalgerichtes der Criminalsenat von fünf Mann versammelt und beysitzig, anbey gegenwärtig waren: Herr, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Criminalsenates, Präsident des Gerichtes, Ritter, Rath am Appellationsgerichte, Edler, Rath am Königl. Landrechte, Beisitzer, und Herr Aktuar des Gerichtes, als Protokollführer, Zeugen, und Herr Advocat, Vertheidiger des Angeklagten, und Herr Staatsanwalt, als Ankläger des Königl. Appellationsgerichtes daselbst.

Ritter

Herr

Herr

Anweisung
wegen auszuzahlenden Zeugen.

10te März 1835.

Das Ersatzgericht für den Kr. Bezirk
Rheinbach zu Zerpicherkirchen hat folgendes Verfahren
verfügt:

Nach Einsicht der dem Mosel Offenheimer,
Metzger zu Bleidtkerschal am 28ten Februar
laufenden, durch Zustellung der Abschrift an
seinen Bruder Julianen Offenheimer, zugekommenen
Vorladung, um am 7ten des laufenden Monats
in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen
den des qualifizierten Diebstahls angeklagten
Heinrichen Mehl von Jesgardburg als Zeugen
zu erscheinen;

Nach Anhörung des heute erschienenen Mosel
Offenheimer in seiner Aussage und in seinem
Antrage auf Zuerkennung;

Nach Anhörung des 2ten Staatsprokurators
Hantz, welcher in Anwendung der Art. 355
und 80 des peinlichen Strafgesetzbuches gegen
den nicht erschienenen Zeugen Offenheimer eine
Geldstrafe von 16 Fr. 10 Cts. beantragte;

In Erwägung daß der Zeuge Offenheimer
zu gehöriger Ladung ohngeachtet in der Fassung
vom 7ten dieses Monats nicht erschienen ist;

und in Erwägung daß derselbe sein Ausbleiben
nicht genügend gerechtfertigt und sein Vorgeben erwogen
Abwesenheit von seinem Wohnorte von der Ladung

nicht erschienen zu lassen, hinderungs dargethan hat, indem sowohl auf seinen von ihm productenen rechtlichen Haupteid von 4ten dieses Monats sich erzieht, dessen Haupteid von der angezogenen Ordnung nun Ordnung erhalten hatte;

Dass übrigens nach diesem Hauptzeugen derselbe nur ein einziger unbedeutender Mangelumbel hätte, welcher ihn nicht verhindern konnte in der Sitzung des Appellationsgerichts zu erscheinen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 355 und 80 der peinlichen Prozessordnung,

Hauptheilt das Appellationsgericht der auf, zu bleibenden Zeugen Wolfgang Hoffmann, Metzger in Blindthal vorgeschlagt zu einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden und in die Kosten dieses Nachtheils hinlänglich zu fällen sei

Also gesprochen und gemeintheilt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts zu Zweibrücken, den sechsten März achtzehn hundert fünfzig und dreissig, wo zugegen waren Hopp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Wilgard, Breitenbach, Keller, Räthe am besagten k. Appellationsgerichte, Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken,

letzterer aber als Richter des Appellationsgerichts, Heintz, 2ter Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Huber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Dietsch

Leistenschneider

Hoffmann

Huber

Christian Mehl.

9ten März 1835.

Das Assisengericht für den 4. Bezirk des Rheinkreises zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Christian Mehl von Herxheimberg folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Bresse, Vertheidigers des Angeklagten Mehl, welcher das Wort verlangt hatte, des in der neben vorgenommenen Zeugen Peter Dunzer, Ackersmann in Hauenheim, nicht gehört worden, da er nicht notifizirt worden, indem in der zugestellten Abschrift der Zeugenliste derselbe Peter Dunzer genannt wurde;

Nach Anhörung des Herrn Staatsprokurators Heintz, enthaltend eine Abänderung der Fassung des Vertheidigers wortlaut;

In Erwägung, daß der genannte Zeuge in dem, dem Angeklagten Mehl signifizirten Aktenauszuge zusammen mit dem Namen Peter Dunzer vorgetragen ist;

In Erwägung, daß, wenn auch in der dem genannten Angeklagten signifizirten Abschrift der Zeugenliste der Name des aufgerufenen Zeugen Dunzer vorgeschrieben ist, daß durch Namen, Wohnort und Eigenschaft derselbe, sowie in Aktenauszuge genug richtig aufgeführt sind, und daß dennoch unter solchen Umständen

der Angeklagte über die Identität der Person
des in der spezifizierten Abschrift der Zeugen-
liste und in spezifizierten Anklageakte auf-
geführten Zeugen mit dem heute erschienenen
Peter Brenzer nur so wenig eine gegründeten
Zweifel haben konnte, als unmittelbar nach dem
Aufrufen seines Namens in der Zeugenliste
mit Vor- und Familien-Namen und der Be-
zeichnung als dritten Zeugen vorgetreten ist;

Aus diesen Gründen

erkennt der Assisenhof des vom Ver-
theidiger des Angeklagten Abel auf Nich-
tabsetzung dieses Zeugen gestellten Antrags
und verordnet daß derselbe gehört werde.

Also geschehen und gerathen in der öffent-
lichen Sitzung des Assisenhofs zu Zwei-
brücken den neunten Merz achtzehnhundert
sechs und dreissig, wo zugegen waren: Boos,
Ritz vom k. Appellationsgerichte des Rhein-
kreises, Präsident des Assisenhofs, Hilgard
Breitenbach, Keller, Ritz vom besagten
königlichen Appellationsgerichte, Dietsch
Richter vom königl. Bezirksgerichte
zu Zweibrücken, letzterer wie auch
Richter des Assisenhofs, Heintz

zweiter Vicepräsident vom königl.
Appellationsgerichte des Rheinkreises und
Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

D. Ofn.

Dietsch
Landsberg

Hilgard

Faber

Johann Kunz.

10ter März 1835.

Das Assisengericht hat über den b. bürgerlichen Zimmermann zu Hemmbrücken seit in der peinlichen Untersuchungssache gegen Johann Kunz von Schlau, durch folgendes Urtheil erkannt:

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Roat, Vertheidigers des Angeklagten Kunz, endlich nach Ablesung der den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen, für den Fall der vier subsidiären Fragen einzige Verneinung eines Theils der geschlagenen Körperverletzung und dem Grund entsprechend, weil das Urtheil der Anklagekammer nur wegen Verneinung eines wesentlichen Diebstahls mittels unrechtfertigen Widerspenstigkeit mit andern Personen, und nicht zugleich wegen Verneinung eines Theils der geschlagenen Körperverletzung gegen denselben verkannt hat;

Nach Anhörung des 2ten Rechtsbeistandes Krantz, endlich nach Verneinung der Frage des Grund des Vertheidigers des Angeklagten und nach Stellung der subsidiären Frage wegen;

In Erwägung daß Johann Kunz nach dem Verneinungs Urtheil angeklagt ist, zusammengehalten und unter erschwerlichen Widerspenstigkeit mit andern den gewaltlichen Diebstahl verübt zu haben;

In Erwägung dessen in dieser Anklage alle Fälle der strafbaren Theilnehmung, sowohl der Thatsatz als solche bezeichnet, also auch der Anwendung zur Stelle gewesen sind;

Aus diesen Gründen

Nachdem das Appellationsgericht, unter Aufrechthaltung des Urtheils des Assisenhofs, mittels Stimmenmehrheit der Richter;

Also geschehen und zu Recht in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts zu Zweibrücken den sechsten Monat siebzehnhundert fünf und dreißig, wo zugegen waren: Hopp, Präsident des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Keller, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Dietsch, Richter am k. Criminalgerichte daselbst, letzterer wird als Richter des Assisenhofs, Heintz, 2ter Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Dr. Hopp

Dietsch Breitenbach

Hilgard.

Faber

Christian Mehl
und
Johann Kunz.

10ten März 1835.

Das Obergutachten
für den Königlich bayerischen Rheinkreis zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des
bl. Appellationsgerichts des Rheinkreises
am 9ten Februar letzthin erlassene Urtheil,
wodurch

1. Christian Mehl, 35 Jahre alt, Taglöhner,
geboren zu Jägersburg, Kantons Waldmohr,
zuletzt zu Blieskastel im Königreich
Preussen wohnhaft,
2. Johann Kunz, 33 Jahre alt, Metzgersmann,
geboren und wohnhaft zu Edenkoben, Kantons
dito,
3. Peter Erb, 34 Jahre alt, Tellerkrämer von
Bergzabern in Frankreich, flüchtig,

sind unter gemeinschaftlicher Mitwirkung mehrerer
qualifizirten Diebstahls, mehrerer überdieß noch recht
mehrerer qualifizirten Diebstähle angeklagt und
vor die Assisen verwiesen worden sind;

Eingesehen ferners den von dem Zweibr.
Friedensprokurator Stautz in Vollzug dieses
Anklage- und Verweisungs-Urtheils am folgenden
Tage verfügten Anklageakt;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser
Sache in den öffentlichen Sitzungen vom 7ten, 8ten
9ten dieß Monats und vom heutigen;

Auf Anordnung des ersten Friedensgerichtes Bezirk in der Untersuchung des Diebstahls, welcher von dem Angeklagten begangen;

Auf Anordnung des Rechtsbeistandes Rood in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Kunz, dann

des Rechtsbeistandes Strauß von Breslau, bestehend in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Mehl;

Hinsichtlich die den Geschworenen zu stellenden Fragen, selbe bestand:

A. Der Angeklagte Mehl betreffend.

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Christian Mehl, 35 Jahre
„alt, Tischlergeselle, geboren zu Hirschberg, zuständig
„zu Kleinmeerbach, schuldig:
„am 1ten Januar 1830, in der Nacht zum Sonn-
„tag von Johann Braun in Kleinbolchen, wo selbst
„er als Gast aufgenommen war, zum Nach-
„theil des Eigenthümers das bereits im Besitze
„seiende Geld zu stehlen?

II. Frage.

„Ist derselbe schuldig:
„in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Septem-
„ber 1832, gemeinschaftlich mit einem Andern, in dem
„bewohnten Hause und zum Nachtheil des Eigenthümers
„Theobald Kunz in Limbach, wo mittelst gewaltsamen

„Erbrechung eines Fensterladens und eines Fensters,
„und Einsteigens durch das letztere, folgende
„Eigenthumsstücke, nämlich:
„1. ohngefähr acht bis neun Pfund gepökeltes
„Schweinefleisch in einem hölzernen Gefäße,
„2. zwei Pfund Schweinefleisch in einer Gabel,
„3. ein Stück Friedensbrod mit gelbem Mehle
„und rothen Brosamen, und rother Farbe auf
„dem gelben Brod,
„4. ein Stück Semmelbrod mit rothem Mehl,
„gelben Brosamen und Semmelfarbe,
„5. ein Stück Friedensbrod mit rothem Mehl
„und weißer Farbe,
„6. ein Stück Friedensbrod mit hellblondem Mehl
„und weißer Farbe,
„7. ein Stück Friedensbrod von dunkelrothem
„Mehl, mit Silberspänen gespickt,
„8. ein Stück Friedensbrod von gelbem Mehl
„mit derselben Farbe,
„9. ein Stück Friedensbrod mit hellblondem Mehl
„und gleicher Farbe,
„10. ein Stück Semmelbrod von weißem
„Mehl, mit hellblonden Semmeln gespickt,
„11. drei Stücke Friedensbrod mit braunem
„Mehl, mit gelben Semmeln gespickt,
„12. ein Stück Friedensbrod mit rothem Mehl
„und weißen Semmeln,

„ 13. Zwei Stück schwarzseidene halbbreite Moirébänder,
„ 14. ein Stück ganz breites Moirébande,
„ 15. drei ganze Stück englische gewebte Zierbänder,
„ 16. achtzehn paar seidene Handschuhe,
„ 17. achtzehn paar seidene Strümpfe,
„ 18. einen schwarzen breiten runden Hutbusch,
„ 19. einen weißen dito von Tüll,
„ 20. zwei paar leinene Mannshemden,
„ 21. ein Mannskittel und paar Beinkleider von
„ dunkelblauem Tuch mit verzinnten Knöpfen,
„ 22. einen dunkelblauen Mantel über Rock,
„ 23. eine weiß baumwollene Mannsweste,
„ 24. vier und zwanzig Ellen weiß leinene Tisch-
„ tücher und Servietten,
„ 25. ein Stück tisch- leinene Leinwand von
„ neunzehn bis siebenzehn Ellen,
„ 26. eine Bettdecke von Baumwollstoff, klein
„ gewürfelt,
„ 27. drei dergleichen Kopfkissenüberzüge,
„ 28. zwei tisch- leinene Handtücher,
„ 29. fünf buntgewebene Bettücher,
„ 30. achtzehn ein halbes Pfund schwarz ge-
„ färbte baumwollene Strickwolle,
„ 31. ein Pfund weiße baumwollene Strickwolle,
„ 32. Eberhardten zu einmaligen und zwei guten Schuh-
„ paar stählern zu heben.

III. Lage.

„ Ist der wöchentliche Auszahlungstag gefällig:

„ in der Nacht vom 1ten auf den 2ten Oktober
„ 1832, gewaltthätlich mit einem Messer, in dem
„ bewohnten Hause und zum Nachtheil des Bauern
„ Ludwig Schmidt zu Hennweiler, vermittelst
„ gewaltthätiger Erbrechung eines Fensterladens und
„ eines Fensters und Einsteigens durch das letztere,
„ folgende Pfandstücke, als:
„ 1. sechzehn Hemden, dreimalen mit zehn Hor-
„ ballen- und zwei Holzkörbe mit Körben und
„ Zubehör,
„ 2. zwölf Dutzend Pfeifenköpfe,
„ 3. sieben Dutzend kurze Pfeifenröhre,
„ 4. neunthalb Dutzend Mundstücke,
„ 5. zwanzig Pfund Kreiden,
„ 6. fünf und zwanzig Pfund Candiszucker,
„ 7. einen Hut weißen Zucker,
„ 8. zwei halbe Hüte Zucker zu zwei Pfund
„ per Hut,
„ 9. acht bis zehn Pfund Virginie- Rauchtabak,
„ 10. sechs bis sieben Pfund Kanastertabak in
„ Packeten,
„ 11. vier bis fünf Pfund Kanastertabak in Packeten
„ zu einem halben Pfund,
„ 12. zehn Zwanziger in Gold,
„ 13. zwölf bis fünfzehn Zwanziger in Silbergeld,
„ als: Zwei- Zwanzigerstücken, einzelnen Zwanzigern,
„ Fünfzehn- Gold- Stücken und einem Thaler, –

„zu stellen zu haben.

IV. Zeuge.

„Ist derselbe Ausgeklagte schuldig:
„in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Februar 1833,
„in dem bezeichneten Hause und zum Nachtheil des
„Ackermanns Johann Klein zu Homburg, mit
„mittelst gewaltsamer Erbrechung und Einstand
„und Einsteigung durch denselben, einen Zinnern
„Löffel und drei Zinnern Esslöffel gestohlen
„zu haben?

V. Zeuge.

„Ist derselbe schuldig:
„in der Nacht vom 24ten auf den 25ten Februar
„1833, zum Nachtheil des Eigenthümers Peter Demuth
„zu Mauschieden, in dessen bewohntem Hause,
„mittelst gewaltsamer Erbrechung und Einstand
„und Einsteigung durch denselben:
„1. sechs Zinnern Teller,
„2. zwei Zinnern Suppenlöffel, und
„3. zwölf Zinnern Kaffeelöffel,
„gestohlen zu haben?

VI. Zeuge.

„Ist derselbe schuldig:
„in der Nacht vom 28ten Februar auf den 1ten
„März 1833, zum Nachtheile der Anna Eust, Wittwe
„von Johann Wolff, zu Rautzig, und dann mit
„einem bewohnten Hause zusammenhängenden
„und dazu gehörigen Stalle eine Ziege gestohlen zu haben?

VII. Zeuge.

„Ist derselbe schuldig:
„in der Nacht vom 3ten auf den 4ten März 1833,
„auf einem, mit einem bewohnten Gebäude zusam-
„menhängenden und dazu gehörigen Stalle, zum
„Nachtheile des Johann Jakob Leibenguth in Usel,
„Lederweiler, einen Sommer gestohlen zu haben?

VIII. Zeuge.

„Ist derselbe schuldig:
„in der nämlichen Nacht vom 3ten auf den 4ten
„März 1833, zum Nachtheile des Ackersmannes
„Conrad Hollinger in bezeichnetem Wallenweiler,
„auf dessen mit einem bewohnten Hause zusam-
„menhängenden und dazu gehörigen Stalle zwei
„und neun Halb Simri Haberstroh nebst einem
„Leinsacke gestohlen zu haben?

IX. Zeuge.

„Ist derselbe Ausgeklagte schuldig:
„gemeinschaftlich und unter wechselseitiger Mit-
„wirkung mit zwei andern Personen, in der Nacht
„vom 12ten auf den 13ten November 1833, in
„dem bezeichneten Hause des Eigenthümers Moses
„Blum in Hoxbaumerwiesenthal, zum Nachtheile
„dieses Blum, respective seines Dienstboten
„Roselia Jung, und seiner Enkelin, der Tochter
„des Alexander Blum, mittelst gewalt-
„samer Erbrechung eines Einsteigfensters und eines

„Tuchstand, hineinreichend durch das holzstarke, und Ge-
„brauchs fähigen Schlüssel, nachstehende Gegenstände,
„als:

„1. einen langen engleder Reisesack, von rothem
„Halb Cimmet Zeichen,

„2. ein und zwanzig Ellen engl. gebleichte
„feine ordinaire Leinwand,

„3. fünfzehn Ellen braune gebleichte Leinwand,

„4. drei Ellen Tuch, enthaltend den Fattal von
„Leinen, der Einfleg aber von Baumwolle war,

„5. sechs und neun Zehn Ellen Hellblauen Zeug,
„den Fattal von Leinen, den Einfleg wollen,
„weiß gespeltet,

„6. einen blauen mantelartigen Mantel,

„7. ein Paar braune baumwollene Hosen, mit
„Baumwollenzeug gefüttert,

„8. einen ledernen Hosenträger,

„9. drei Zehn Hemden,

„10. ein Paar dunkelblaue wollene Strümpfe,

„11. ein Warmhemd,

„12. einen Oberrock von grünem Tuch,

„13. eine graue tuchene Weste,

„14. ein Paar blaue weiß gestrickte Wollstrümpfe,

„15. neun und zwanzig bis fünf und zwanzig
„Knöpfen tuchene Parmiattan mit Messing ein-
„gefaßen,

„16. sechs bis zehn kleinen durchbrochen,

„17. ein Halstuch, theils von einer Seite mit rothen,
„theils von anderen mit grauen Farben, gebildet, mit
„rothen durchgehenden Streifen eingefaßen und von Baumwolle,

„18. ein Tischtuch, sieben Ellen groß,

„19. ein ganz ähnliches Tischtuch von anderthalb Ellen,

„20. ein feinen ein- und rothgestreiften Handtuch,

„21. ein dergleichen dunkelrothes,

„22. drei weiße Küchenhandtücher,

„23. drei dito blaue,

„24. ein Frauenrock ohne Aermel, jedoch mit einem Leib,
„von Frauenzimmer Zeug, roth, blau und gelb gestreift,

„25. ein Paar hölzerne Schuhe,

„26. vier weiße Parmiatten,

„27. eine Manns Schuhschnalle,

„28. eine Manns Schnallenfattal,

„29. eine Summe baaren Geldes von acht und siebenzig
„Gulden acht und neunzig Kreuzer,

„30. zwei silberne Esslöffelchen,

„31. vier Stück oder ein Schund Bücher,

„32. ein blau brochirtes Bücherband,

„33. ein blau gestreiftes Handband,

„34. zwei Schürzen,

„35. einen Lappen weiß Tuch,

„36. drei alte Handtücher von mancherley Farbe, und

„37. ein Schnupftuch,

„gestohlen zu haben?

B. der Anzeige des Kunz entgegnet.

1. Frage.

„Hat der Anzeige Johann Kunz, 33 Jahre alt, Reisend,
„arm, geboren und wohnhaft zu Schaumburg, gültig:
„gemeinschaftlich und unter einmüthiger Mitwirkung mit

„Zwei neuen Hemden, in der Nacht vom 12ten auf den
„13ten November 1833, in dem bewohnten Hause des
„Gemeldeten Moses Blum in Sondernaudenthal,
„zum Nachtheil dieses Blum, respective seiner Ehe-
„wirthin Rosalie Franz, und seiner Tochter, der Tochter
„des Alexander Blum, vermittelst zerschlagener
„Fensterscheiben eines Fensterladens und eines Fensters,
„Einsteigens durch das letztere und Abnehmens gehörigen
„Bekleidungsstücken, welche Gegenstände, als:

„1. einen braunen wollenen Oberrock von mittelfeiner
„Feinmaan Qualität,

„2. ein und zwanzig Ellen weiß gebleichte Leinwand oder
„Hemdenleinen,

„3. fünfzehn Ellen Hemdenleinen gebleichte Leinwand,

„4. drei Ellen Tuch, wovon das Futter von Leinen,
„der Einschlag aber von Baumwolle war,

„5. zwölf und einen halben Ellen halbblauen Tuch, das
„Futter von Leinen, der Einschlag wollen, weiß ge-
„wölkt,

„6. einen blauen wollenen Mantel,

„7. ein Paar braune lederne Hosen, mit Baum-
„wollenzeug gefüttert,

„8. einen ledernen Hosenträger,

„9. vier Paar Socken,

„10. ein Paar dunkelblaue wollene Strümpfe,

„11. ein Halstuch,

„12. einen Oberrock von grauem Tuch,

„13. eine graue tuchene Weste,

„14. ein Paar blaue weiß genähte wollene Strümpfe,

„15. vier und zwanzig bis fünfe und zwanzig gro-
„ßen hölzernen Knöpfen, mit Horn eingefaßt,

„16. sechs bis zehn kleinere desgleichen,

„17. ein Taschentuch, durch den einen Zipfel mit
„rothen, durch den andern mit grauen Fäden, gebildet,
„mit rothen türkischen Streifen eingefaßt und
„von Baumwolle,

„18. ein Tischtuch, sieben Ellen groß,

„19. ein ganz neuliches Tischtuch von mittelfeiner
„Ellen,

„20. ein feines ein- und nähfeinbiges Bettlaken,

„21. ein desgleichen dunkelrothes,

„22. drei weiße Kissenüberzüge,

„23. drei dito blaue,

„24. einen Federnsack ohne Namen, jedoch mit einem
„Strich, von feinstgemischtem Zeug, roth, blau und gelb ge-
„streift

„25. ein Paar polnische Stiefeln,

„26. drei weiße Taschentücher,

„27. einen Mantel Schafpelz,

„28. einen Mantel Rehfellschaltel,

„29. einen Beutel baaren Geldes von acht und
„siebenzig Gulden acht und neunzig Kreuzer,

„30. zwei silberne Hosenknöpfe,

„31. eine Uhr oder ein Gehäuse dieser,

„32. ein blau karrirtes Halstuch,

„33. ein blau gestreiftes Halstuch,

„34. zwei Hemden,

35. einen Leppen weißes Tuch,

36. drei alte Halstücher von verschiedener Farbe,

„und

„37. ein Klammerest,

„vorzulegen zu haben?

II. Frage.

„Ist der Angeklagte Kunz nicht wenigstens schul-
„dig, einen Theil der in der ersten Frage enthalte-
„nen Thatumstände, welche durch die in dieser Frage
„aufgegebenen Akten vorgelegt werden, – wissentlich
„der Sache vorgelegt, vorzuenthalten zu haben?

Ehe man die von den Geschworenen auf vorste-
hende Fragen gegebene Erklärungen des Inhalts:

ad A.

„Der Ausspruch der Geschworenen ist:
„Auf die erste Frage: ja der Angeklagte ist
„schuldig,
„Auf die zweite Frage: ja der Angeklagte ist
„schuldig,
„Auf die dritte Frage: nein der Angeklagte ist
„nicht schuldig,
„Auf die vierte Frage: ja er ist schuldig,
„Auf die fünfte Frage: ja er ist schuldig,
„Auf die sechste Frage: ja er ist schuldig,
„Auf die siebente Frage: ja er ist schuldig, jedoch
nicht bei Nachtzeit,
„Auf die achte Frage: nein er ist nicht schuldig,
„Auf die neunte Frage: ja er ist schuldig."

ad B.

„Der Ausspruch der Geschworenen ist:
„Auf die erste Frage: nein der Angeklagte ist nicht
„schuldig,
„Auf die zweite Frage: ja er ist schuldig.

Auf Anordnung des k. Kreisgerichts in seiner Anklage, dahin gehend: das Erkenntniß wolle unter Anwendung der Art. 384, 381 N.=1, 386 N.ro 1 und 4, 19, 22, 36, 62 und 65 des Strafgesetzbuchs, und der Art. 365, 366 und 368 des Strafgesetzbuchs über die Verbrechen in Strafsachen, die durch die Erklärung der Geschworenen nachgewiesenen criminellen Diebstähle, respective der Mitschuldigen für schuldig erkannten Christian Mehl und Johann Kunz, zur Strafe der Zuchtarbeiten, und zwar Mehl auf die Dauer von zwanzig und Kunz auf die Dauer von fünfzehn Jahren, jenen beide zur Darstellung vor den Strafen, und in die Entrichtung der Kosten, und Jenen in Ansehung des Diebstahls in Gesellschaftsverhältniß, Mehrerthalben; endlich die Druck und Anfertigung des Urtheils und die Publikation der zu Tage kommenden Thatumstände vor die Tagesblätter verordnen;

Auf Anordnung des Vertheidigers der Angeklagten, welche um Herabsetzung der Zuchtarbeitsstrafe auf fünf Jahre, oder Herabsetzung zur Darstellung vor den Strafen bitten;

Auf Anordnung der Angeklagten selbst, welche zu erklären sich für nicht zu bemerken hatten;

Nach Einsicht der Art. 384, 381 N.=1, 386 N.ro 1 und 4, 19, 62, 19, 22, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs,

des Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814, und der Art. 365, 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung abgelesen wurden, und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit „Beispielen einer von den unter der Ziffer „eines des Artikels 381 angezeigten Mittel „verübt worden, soll selbst dann, wann von der „Entwendung, des Entwendens und der Absicht „falsche Schlüssel in Anwendung, Instrumente oder „nachgemachte Uniformen, die weder zum „Wohnsitz dienen, noch zu bewohnten Häusern „gehören, noch Zubehör, und sogar dann, wann „der Diebstahl nur in Versuch begangen ist, mit „Zuchthausstrafe belegt werden soll eine bestimmte Zeit „hindurch belegt werden."

Art. 381 No. 4 desselben.

„Gestalten bei gewissen Diebstählen folgende „solche Umstände Erschwerungen sein, nämlich:

„4) Haben sie (die Schuldigen) entweder in „einem Hause, in einer Reise befindlichen Wagen, „der Zimmer, in einer Stube, oder einem „Gemächer, die bewohnt sind, oder zur Wohnung „dienen, oder zum Zubehör des Erwähnten „mittelst des falschen Einbruchs, oder Einsteigens,

„oder falscher Schlüssel begangen, oder haben „sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen „Person, oder einer Civil- oder Militär-Be„amten angenommen, oder wenn sie dabei „in der Uniform oder im Kostüm einer „obrigkeitlichen Person oder einer Gemeinde, „oder haben sie sich dabei auch einer falschen „Ordre der Civil- oder Militär-Obrigkeit „bedient; p."

Art. 386 No. 1 & 4 desselben.

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen wurde;

„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von „zwei oder mehreren Personen, oder wenn er „bloß mit einem dieser zwei Umstände, „oder zugleich in einem bewohnten oder „zum Wohnen dienenden Orte begangen „worden; p.

„4) Wenn eine Wirthe, Herbergeber, Fuhr„leute, Schiffer, oder einer, der sich eine „Leitung eines Gewerbes unterfangen „haben, die ihnen in dieser Eigenschaft „gehörige anvertrauten Sachen ganz oder „zum Theil stiehlt; oder endlich, wenn „der Schuldige den Diebstahl im Wirthes„hause oder Herberge, wenn er Reisige=

„ nommen wird, bezahlt,

„ soll mit der Einsperrung bestraft

„ werden.

Art. 59 desselben.

„ Die Mitschuldigen eines Verbrechens

„ oder eines Vergehens, sollen mit der

„ nämlichen Strafe, wie die Thäter dieses

„ Verbrechens oder Vergehens selbst be-

„ legt werden, die Fälle ausgenommen,

„ worin das Gesetz eine andere Vor-

„ schrift hat."

Art. 62 desselben.

„ Diejenigen, welche Verschwörungen, die Leute

„ gegen sich, oder mittelst eines Verbrechens oder

„ Vergehens anwerben, Anführer, Chefs oder zum Theil

„ mit Befehl versehene Leute, Hauptleute oder

„ Mitschuldige dieses Verbrechens oder Ver-

„ gehens gewesen sind."

Art. 19 desselben.

„ Wer zu Zwangsarbeiten auf eine be-

„ stimmte Zeit verurtheilt wird, soll mit

„ dieser Strafe wenigstens auf sechs,

„ und höchstens auf zwanzig Jahre

„ belegt werden."

Art. 22 desselben.

„ Jeder, der auf gewisse oder lebenslängliche

„ Zwangsarbeiten, oder zu Zwangsarbeiten

„ auf eine bestimmte Zeit, oder zur Ein-

„ sperrung (in eine Arbeits-Haus) verurtheilt

„ worden ist, soll, wo er seine Strafe aus-

„ steht, auf dem öffentlichen Platze vor der

„ Gemeinde vorgestellt werden, hier eine Stunde

„ lang dem Volke zur Schau ausgestellt

„ bleiben, und über seinen Körper eine Tafel ge-

„ heftet werden, worauf sein Namen, sein Ge-

„ werbe, sein Wohnort, seine Strafe und die

„ Ursache seiner Verurtheilung in gros Lax

„ und deutlichen Schrift verzeichnet sind."

Art. 36 desselben.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-

„ arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte

„ Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die

„ Strafe des Pranger, die Landesverweisung,

„ und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte

„ verkünden, sollen Entscheidungsgründe enthalten

„ müssen.

„ Sie sollen in der Conseil-Kammer der Rich-

„ ter gefällt, in jener, worin der Urtheil gelesen,

„ in der Gemeinde des Ortes, wo das Ver-

„ brechen begangen worden ist, in jener, wo die

„ Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes

„der Strafe beizumessen gewesen."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des mündlichen Strafverfahrens oder „wegen des mündlichen Strafgerichts zuständigen „Gerichtshöfe sind für die Strafbestimmung, Strafe, „verschärfung, oder Strafsatz des Strafgesetzbuches, „bezüglich Strafmittel, und für die Strafen gleicher „Art maßgebend."

Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814.

„Der Strafsatz ist nicht nothwendig Folge „einer Criminal-Strafe, es bleibt vielmehr „dem richterlichen Ermessen überlassen, in „welchen Fällen derselbe mit zu verbinden sey."

Art. 365 der peinlichen Strafgerichtsordnung.

„Ist die That verboten, so verdient der Ge„richtshof nicht die im Strafsatze bestimmte Strafe, „selbst erkennen, wenn mit dem öffentlichen „Strafgerichtsamte sich anzugeben sollte, daß sie „nicht mehr zum Competenz des Assisenhofes „gehört.

„Ist der Strafklagte mehrerer Verbrechen „oder Vergehen überführt, so wird blos die „schwerste Strafe erkannt.

Art. 366 desselben.

„Der Gerichtshof beschließt abwechselnd die Fra„gestücke und ruft vorzuschreibenden Formen dem „Hauptmann zusammengegeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der mitwirkende Theil, welcher ob auf den „Strafklagte oder den Civilklagten fällt, wird „allemal in die neue Anzahl gezogen, als der „mindeste Antheil vorgeschriebenen Voten vermehrt."

Zu Erwägung der die Strafzumessungen
dazu die Strafklagten schuldig machenden
die Strafe der Zusammenwirkenden muß bestimmt
Zeit noch folgen;

Aus diesen Gründen
und in Anwendung obigen Strafgesetzbuches

spricht Recht
das Assisengericht

1. Christian Mehl, 35 Jahre alt, Zuglöhner, zuletzt in Jägersburg, zuletzt zu Bleidenbach, Königreich Preußen wohnhaft, wird für schuldig Fall zwar, von blonden "Haaren" etwas rötzlichen, rötzlichen Augenbrauen, niederer und schmaler Stirn, grauen Augen, kleiner und schmaler Nase, kleinem Mund, runden Kinn, braunem, fast schwarzem Bart, runder und vollkommener Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, kleiner und vollkommener Körpergröße, mit den besonderen Kennzeichen, daß an 1. einer fast dicken Kopf, 2. kleine Augen, 3. rechte den rechten Arm ein Ganz, rothe mit blauer Tätowirung

in den Kranz die Buchstaben C. M., und unten in den Kranz die Jahrszahl 1820 noch einzustechen, 4. noch den linken Aren ein Kranz mit den Buchstaben C. M., und unten wieder die Jahrszahl 1820, Alles noch einzustechen, - hat -

Ihre Klage der Zeugschmiedsarbeiter noch die Summe von fünfhundert Gulden und Ihre Abstellung der den Zeugen empfangenen Pferde noch dem Marktplatze zu Zweibrücken;

2. Johann Kunz, 33 Jahre alt, fünf Schuh drei Zoll groß, von dunkelbrauner Gesichtsfarbe und dunkelbraunen, hohen und breiten Augenbrauen, langer Nase, großem Mund, ovalem Kinn, braunen Haar und Backenbart, ovalen Gesichtszügen, blasser Gesichtsfarbe, eingebogenen und breiten Augenbogen, mit den besonderen Kennzeichen, daß er der rechten Hand der dritte Finger fehle ist -

Ihre Klage der Zeugschmiedsarbeiter noch die Summe von sieben Gulden, ohne Abstellung der den Zeugen;

Demnach theilt die Schuldigerklärten Mehl und Kunz solidarisch in die Kosten des Verfahrens, soweit sich diese noch den Diebstahl No 9 beziehen, beziehungsweise noch die Summe von zwei hundert zwei und sechzig Gulden vier zwanzig Kreuzer für das k. bayerische Kreuz, und zu gleichen Gulden zwei Kreuzer für das k. französische Kreuz.

und den Schuldigen Mehl übrigens in die Kosten in Bezug auf die übrigen Diebstähle, wegen wo schuldig erklärt ist, beziehungsweise noch den Betrag von vierhundert fünf und siebenzig Gulden elf Kreuzer für das k. bayerische Kreuz, und noch acht und neunzig Gulden zwei Kreuzer für das k. französische Kreuz.

Demnach das vorgängige Urtheil rechtskräftig gedruckt und an den dem Verfahren bestimmten Orten angeschlagen werde;

Demnach endlich die Rückgabe der gestohlenen und in Beschlag genommenen Sachen noch die wegfallenden Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises zu Zweibrücken am zehnten Mai achtzehnhundert fünfzig, und dreißig, wo Gegenwärtig waren: Hepp, Rath am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, Hilgard, Breitenbach, Keller, Räthe am besagten königl. Appellationsgerichte, Deitsch, Richter am k. Bezirksgerichte Landau, beigeordnete Richter des Assisenhofs, Heintz, 2ter Stellvertreter des

gegenwärtem K. Appellationsgerichts- und
Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Dietrich
Landenberg
Schiffer
Faber

Abschrift.

Heute den siebzehnten März achtzehnhundert fünf und dreißig,
des Vormittags um Uhr, hat sich der unterzeichnete
zweite Untersuchungsrichter des Königl. Appellationsgerichts
des Rheinkreises zu Zweibrücken, Johann Clemens, auf
Requisition des Königl. General-Prokurators am besagten
Gerichte, in das zu ebenem Erde sich befindliche Zimmer
des K. Appellations-Gerichtsgebäudes begeben, woselbst die
Abschrift des Anklage-Akts der hiesigen Stadt gemäß
zwei gerichtliche Verhandlung der gerichtlichen Akten statt
finden.

Alsdann vorgenommen wurde durch den Königl. Gerichtsmann
vorgeführt Fischer Mark 35 Jahre alt, taglöhner, gebürtig
zu Hägerbach, gerichtl. ansässig zu Ellerschmidt, Königlich

1

gerichtlichen Gefängniß, und darauf stand der durch Gerichtsdiener
vorschriftsmäßig Vorgeführte Johann Mark aus Johann
vorstehenden Gefängniß-Zimmer auf seinen bereits
erwähnten Platz an der Tranche gestellt, sodann über dessen
Personalien zum Protokoll genommen, worauf mit gegen besagten
Angeklagten Mark aus dem anberaumt heute d. M. vorgenommen
Verhöre des Hergangenen dessen gegenwärtiger Stand, wodurch
der besagte Mark gegen vorgenannte Akte in der Akte in
Verstand erwähnten qualifizirten Diebstahls zum Nachtheil des
Franz Schreiber auf die Tranche zur gerichtlichen Haft,
und Vorstellung an den Tranche mit Thränen gefesselt
mit einander zu dem Mitgefangenen in die Tasche des Vor-
genommen vernommen wurde.

Der gerichtliche Vernehmungsblick besteht aus einem Bogen lang
dem Protokoll des Polizei aufgenommen.

Wovon dieser Akt der Abschrift Vorlesung ist gegen-
wärtiges Protokoll vernommen und von dem Gerichtsschreiber
unterschrieben worden.

Da geschehen zu Gerichtsbuch an Tag, Monat und Jahr,
wie Eingangs gemeldet.

Untergerichtsrath Clemens.

wie der Richtigkeit der Abschrift.

= Clemens.

Franz Joseph Jung.

11 März 1835.

Die Schwurgerichte

sind dem königl. bayerischen Strafgesetzbuche gemäß folgende Verfahren gestattet

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 23 Januar l. J. Franz Joseph Jung,

Franz Joseph Jung,

25 Jahre alt, Maurer und Bauersmann, gebürtig aus Dirkenfeld, wohnhaft zu Obermoschel, Landcommissariat Meisenheim, des Verbrechens angeklagt und vor den Schwurgerichten vorzunehmen worden ist;

Nach Einsicht ferners der von dem mehrbenannten Appellationsgerichte in Gefolge dieser Anklage und Verweisungsacte an mehrbesagten Tagen eröffneten Anklageacte;

Nach stattgehabten Verhandlungen Angesichts der Geschworenen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des gemeldten Appellationsgerichtsadvocaten in der Fortsetzung der Gründe, worauf die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Dinkam in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nachdem die den Geschworenen vorgelegten Fragen, also lauten:

„Ist der Angeklagte Franz Joseph Jung, 25 Jahre alt, Maurer und Bauersmann, gebürtig aus Dirkenfeld, wohnhaft zu Obermoschel, Feldhüter, am 2ten Dezember 1834, Abends nach neun Uhr, den

„ [illegible] Maria Ludwigsdorf, Kosten
„ der Schätzung von Michael Ludwigsdorf zu Oberschollendorf
„ in dessen Abwesenheit in der Sache, gewaltsamlich zu haben

Inhalt der Erklärung der Geschworenen auf vor-
stehende Anfrage des Inhalts:

„ Der Antrag der Geschworenen ist folgender:
„ Ja er ist schuldig."

Nach Verlesung der königl. Strafgesetze in ihrem Zusam-
menhange gehört: der k. Gerichtshof
wendung der Art. 331. 21. 22 und 36 des Strafgesetzbuches
so wie der Art. 368 des Gesetzbuches über das Ver-
fahren in Strafsachen, den Antrag seiner Anklage zur Ver-
urtheilung auf den Antrag von sieben Jahren und zu
den Kosten auszusprechen, zugleich anzuordnen, daß der
selbe in der Gemeinde Oberschollendorf an den Anzeige
erstatter, und das gegen ihn zu erkennende Urtheil im
Intelligenzblatt und an den gesetzlich bestimmten Orten
angeschlagen werde;

Nach Verlesung der Strafanträge der Angeklagten, welche
zur Anwendung der Minimum der Strafe, und Ablag-
nung des Antrages bat;

Nach Verlesung der Angeklagten selbst, welchen an-
hörte, daß er nichts mehr zu bemerken hätte;

Nach Einsicht der Art. 331. 21. 36 des Strafgesetzbuches
vom 10. Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren
in Strafsachen, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden, und folgendermaßen lauten:

Art. 331 des Strafgesetzbuches.

„ Wenn eine Anklage erhoben worden, der Angeklagte
„ eine andere Handlung gegen die Ehrbarkeit,
„ welche eine Gewaltthätigkeit gegen Personen der
„ einen oder der andern Geschlechter vollzogen oder
„ versucht worden, für schuldig macht, soll mit der Ein-
„ stimmung bestraft werden."

Art. 21.

„ Jeder Individuum der einen oder andern Geschlechts,
„ welche zur Einstimmung verurtheilt wird, soll in ein
„ Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten angehalten
„ werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Unterhalt
„ verwendet werden kann, je nach der Anzahl der Jahre
„ Einsperrung bestimmt wird."

„ Dieser Strafe muß wenigstens eine Stunde auf pillorie
„ gestellt werden."

Art. 36.

„ Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Zwangs,
„ die Landesverweisung und den Verlust der staats-
„ bürgerlichen Rechte nehmen, sollen verjährt
„ [illegible] werden;

„ die sollen in der Landeshauptstadt des Departements,
„ in jenem, worin das Verbrechen verübt ist, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,

„ in jeuer, wenn die Festsetzung geschieht, und in jener
„ die Abwendung des Verfalles angeklagt worden."

Art. 368 des Gesetzb: über die Verfassung in Contumaz:

„ Der unbekannte Ort, wohin sich der Angeklagte
„ oder der Civilbeklagte flüchtig, wird allemal in die dem
„ Orte zunächst, als der letzten Wohnung angrenzenden
„ Distrikte verwiesen."

In Erwägung, daß die Akt, wegen der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt worden, nach Art. 331 des Verfahrensgesetzbuches eine Verfassung bildet, welche mit der Strafe der Einsperrung belegt ist;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung obigen Gesetzes stellen,

verurtheilt der Angeklagte Georg Jakob Jung
45 Jahre alt, Maurer und Weinsperger, gebürtig aus
Steinhausen, wohnhaft zu Obersteinbach, welcher gestern
auf einem Holz bey nächstem Marxen nicht, Strafbauer
Haare und Augenbrauen, starke Nase, breiten Augen,
länglichten Nase, gewöhnlichen Mund, Kinn und grau
meliertem Backenbart, runden Kinn, länglichten
Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau
und das besondere Kennzeichen hat, daß sich unter
der Nase eine Narbe befindet, -

zum Behufe der cumulativen Einsperrung auf acht Jahre
und zu den Kosten der Verfassung, liquidirt zu drey
hundert fünfzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer

189 27

Lin den Akt, zu einem Gulden dreyßig Kreuzer für den Landmann Georg Hänsler zu Steinhaus und einundzwanzig Gulden dreyßig Kreuzer für den Land Arzt Dr. Faust zu Landau; ferner und endlich den Akt mit Auflage des Urtheils in Abschrift an den mit Gesetz beauftragten Beten.

Also gerichtlich und rechtskundig zu Recht erkannt in der öffentlichen Sitzung des Obergerichtshofes des Rheinkreises zu Neustadt Mayn, abgesprochen und verfügt, rechtskräftig gegenwärtig waren: Herr, Rath und Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Obergerichtshofes, Präsident, Rath zu besagtem Appellationsgerichte, Kammer, Schmeyer, Direktor, Assessor und siegend Königl. Landrichter, die zwey Letzteren als Beisitzer des Obergerichtshofes, Kollegium, zugleich Handelsgerichtsmitglieder, mit Thomas, zugleich Aktuarsgerichtsschreiber zu Königl. Appellationsgerichte sitzend.

Herr
Landrichter

Schmeyer

Direktor

Julius Lauser.

12 März 1835. Vormittags.

Der Hülfsgerichtsdiener
sind den königl. bayerischen Landgerichts zu Germersheim
folgendes Protokoll gestellt:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl.
Appellationsgerichtes des Rheinkreises vom 11 Februar d. J.
verfügten Protokolle, wodurch

Julius Lauser,

40 Jahre alt, kath. und Bauersmann, geboren und
wohnhaft zu Offenbach, Landcommissariat Landau, des gericht-
lichen Verhaftes ungeachtet und vor die Assisen verwie-
sen worden ist;

Nach Einsicht sowohl der auf den gemachten Plaidoyers-
Antrag des Herrn Advocat-Anklagers, als Ver-
theidigungsschrift des Advocaten Hagen verfügten Anklage-
akte;

Nach stattgehabten Verhandlungen, Lesung der Akte in der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des gemachten Plaidoyers-Antrages in
der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage
beruhet;

Nach Anhörung der Vertheidigung in seinen Ver-
theidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nachdem die den Geschworenen gestellten Fragen, welche
also lauten:

" Ist der Angeklagte Julius Lauser, 40 Jahre alt,
" kath. und Bauers-Mann, geboren und wohnhaft
" zu Offenbach, gestern in der Nacht vom 31 Oktober

„ vom 1ten November 1834, in einem, im Verwaltungs-
„ Hause des Oberamts Mergentheim gelegenen Zimmer, zum
„ Verhandlungs-Termin, wozu sämmtliche äußere Einbringer, zum
„ Rathhause des Ehrenamts Gollhofen Behufs einer allda
„ einzuholenden Vorgutachten von beeidigten Sachverständigen
„ mit wozu Behufs gehörigen Befehl ergangen seyen."

Gegen die Erklärung der Geschworenen auf vorstehende
Fragen, hat Beklagter

„ der Antrag der Geschworenen ist folgender:
„ Ja, er ist schuldig, jedoch ohne äußere Einbringung;

Nach Verlesung der Königl. Staatsbehörde in seinem Ver-
trage, Lesen gehabt: Der Gerichtshof wolle, unter
Anwendung der Art: 386 No. 1, Art: 21. 36 des
Strafgesetzbuches und der Art: 368 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Strafsachen, der gemachten Einwen-
dung des Verlusts der Einsperrung auf die Dauer von sechs
Jahren und der Polizei-Aufsicht, sowie der
Kosten und der Publikation der Urtheils-Formel
mit Ausschluß des Verlusts der bürgerlichen Ehren-
rechte, Urtheil sprechen;

Nach Verlesung der Klagschrift, worinnen nun einen
gänzlich Verlust trat;

Nach Verlesen der Art: 386. No. 1, Art: 21. 36 des
Strafgesetzbuches, so wie der Art: 368 des Gesetz-

buches über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, mit
folgendem Urtheil:

Art: 386, No: 1.

„ Wann einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der fol-
„ genden Fällen begangen wurde,
„ 1. wann der Diebstahl des Nachts und von zwey oder
„ mehreren Personen, oder wann an Orte und einem Behält-
„ niß Einbruch, oder gewaltsam in einem bewohnten
„ oder zur Wohnung dienenden Orte begangen wurde,
„ etc. soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art: 21.

„ Jede Strafverkürzung des einen oder andern Hauptfalls,
„ welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll mit
„ Verlust zur Einsperrung verbunden und zur Arbeit angehalten
„ werden, wozu solange zum Theile zu seinem Nutzen
„ verwendet werden kann, so weit die Anzahl seiner
„ bestimmen wird."

„ Diese Strafe muß vorangehen und öffentlich
„ gegen jeden Mann."

Art: 36:

„ Alle Verfälle, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf
„ Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation,
„ die Einsperrung, die Strafe der Pranger, die Landes-
„ verweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen
„ Rechten nachziehen, sollen lediglich gegen Männer angewendet werden;
„ sie sollen in der Landeshaupt der Departements,

„ in jenem, wenn der Thatort mehrere, in der Gemeinde
„ die Orte, wo der Raubanfall begangen worden ist, in
„ jenem, wo die Aburtheilung geschieht, und in jenem
„ der Wohnorte der Beschuldigten angeklagt werden."

Art. 368 des Gesetzb. über das Verfahren in Verbrechen.

„ Der untersuchungsrichterliche Akt, gleichviel ob er dem Angeklagten
„ oder der Civilklage diene, wird allemal in die dem
„ Orte gepflogen, wo der andere Theilnehmer verbrechen
„ verübt hat."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Entdeckung der Gefährten schuldig erkannt worden, mit den Worten der Kriminalanklage übereinstimmt;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung der obenerwähnten Gesetzesstellen

verurtheilt der Gerichtshof den früheren Lehrer, Notar und Bürgermeister, Johann Peter, gebürtig und wohnhaft zu Ehlscheid, einen Meter sechs und sechzig Centimeter groß, mit blondem Haare, hohe Stirne, blonden Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, kleinem gutgebauten, gewöhnlichem Munde, rundem Kinn, rundem Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, starkem Körperbau und mit den besonderen Kennzeichen, daß an der linken Seite des Kinnes eine Narbe sich,

zur Strafe der Kriminellen Entsetzung aus den Rechten von fünf Jahren und zu den Kosten der Instanz, liquidirt zu fünfhundert sechzig

Gulden neun Centimen. —

verurtheilt worden ist, der gegenwärtige Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bezeichneten Orten ausgeklebt werden.

Also gerufen und verkündet zu Arnsberg, in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises am dreißigsten März achtzehnhundert fünf und dreißig, welchen gegenwärtig waren: Herr Graf, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Collin, Rath am besagten Appellationsgerichte, Lennep, Schlegel, Lindt, Richter am besagten Königl. Inquisitionsgerichte, die mit dem Schlusse der Sitzung des Assisenhofes, Hirsch, gewesenen Staatsprokurator, und Clemens, andern Richter, gewissenhaften am Königl. Appellationsgerichte besagten.

Graf

Lennep

Richter

Clemens

Joh. Ludwig Markaustein.

12 März 1858, Nachmittags.

Der Assessor Wolf

für den Königl. bayerischen Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken hat folgenden Verlauf gestellt:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 11 Februar l. J. erlassenen Verfügung, wodurch

Johann Ludwig Markaustein,

25 Jahre alt, Taglöhner, gebürtig aus Maßbach, im Bezirksamte Brückenau, zuletzt in Hildenhain wohnhaft, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor den Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht sämmtlicher von dem ersten Staatsprokurator-Substituten in Folge dieser Anklage- und Verweisungsverfügung an folgenden Tage ausgefertigten Anklageakten;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Würdigung der gesammten Staatsprokuratur in der Begründung der Gründe, warauf die Anklage beruht;

Nach Würdigung des Vertheidigungsmittels für den Angeklagten,

Gehören die den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend

" Ist der Angeklagte Johann Ludwig Markaustein, 25
" Jahre alt, Taglöhner, gebürtig aus Maßbach,
" Bezirksamts Brückenau, zuletzt in Hildenhain
" wohnhaft, ledig; in der Nacht vom 15 auf den 16

„ Februar 1832, in Gemeinschaft mit einem zweiten Ge-
„ sindsmann, zum Nachtheile der Herrschaft Nutzungs
„ Inspectorin und dann Bäcker Josepha Kumpf,
„ aus dem Hochstifte Passau, und zwar mittelst ein-
„ gegangener, dieselben mit ihrem Liebesverhältnisse, und sonstigen
„ Vorgängen betreffender Zuschriften, etc.:

„ 1. ein paar Hosen und einen Rock von Tuchmacherey,
„ 2. einen grauen Rock von Circassienne,
„ 3. ein paar Hosen von grauem Tuch, schwarz gestreift,
„ 4. eine Weste von bunter Halbseide, mit gelben Metallknöpfen,
„ 5. ein schwarz seidenes Halstuch, vorne mit Spangen,
„ 6. ein seidenes Frauenkleid von schwarzem Lamantin,
„ 7. ein gelb seidenes Frauenkleid,
„ 8. ein grün leinenes Frauenkleid,
„ 9. ein roth kattunenes Frauenkleid,
„ 10. ein grün kattunenes Frauenkleid,
„ 11. ein gelb kattunenes Frauenkleid,
„ 12. einen grünen Mousselinschurz,
„ 13. fünf Ellen Flanell,
„ 14. ein mit zwanzig Perlmutterknöpfen mit Monogramm,
gezeichnet: L. St.,
„ 15. acht Manschetten, gezeichnet: J. St.,
„ 16. drey rothgarnene Taschentücher, ohne Zeichen,
„ 17. ein paar weiß wollener Strumpf mit schwarz
Zwang, grün mit roth
„ 18. ein roth seidenes Frauenhalstuch,
„ 19. ein roth grünkarrirtes Frauenhalstuch,

„ 20. sieben Hemdkrägen,
„ 21. einen porzellanenen Pfeifenkopf mit Hallmahl
versehen, an einem langen Rohr von Kirschbaumholz,
„ 22. ein Frauenpaar mit einer Klage, und Bier
von grünem Harn,
„ 23. drey rothe Taschentücher, ohne Zeichen,
„ 24. ein Frauenmützchen von blauem Tuche mit
gelber Tuppe,
„ 25. ein Frauenmützchen, weiß mit blau gestreift,
„ 26. ein Frauenmützchen von grünem Cirkan,
„ 27. ein Frauenkleid von grünem Tuche mit weißen
Knöpfen,
„ 28. ein Frauenkleid von blauem Cannevallgang
mit weißen Knöpfen,
„ 29. einen Frauenrock mit grünen Streifen,
„ 30. einen Schurz von blauem Cannev,
„ 31. einen rothgoldenen Haarkamm,
„ 32. einen paar wollene Westen mit blauen Knöpfen,
„ 33. ein seidenes Halstuch, gezeichnet: J. F. J.,
„ 34. ein blau kanevas atlasnes Fürtuch mit weißen
Knöpfen und rothem Zwang,
„ 35. ein Tuch mit rothem Zwang und weiß mit
roth cousirt &c.

Gestern die Schätzung des Gefangenen auf vor-
gefundene Waaren, wie folgt:
„ Der Gefangenwärter brandenbrandt die ge-
„ stellte Waare mit: Gut."

Nach Erörterung der Königl. Landesbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: der Königl. Regierungsrath wolle, unter Anwendung der Art. 381 in Verbindung mit Art. 381, Nr. 1, den Art. 19. 22. 36 des Strafgesetzbuches und § 2 der Anwendung vom 31 May 1811, dann der Art. 366 u. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Polizeysachen, der gegen Abänderung zum Nachtheil der Zwangsarbeit auf die Dauer von fünf Jahren und gegen den Beklagten sämmtlichen, daß sie in Anklage gewesenen Effekten der Eigenthümer gänzlich verfahren, daß der gegen Waldhauch Adolphe in Anklage gesetzte und auf den neun Geschworen bestimmten Tabellen angeschlagen wurde;

Nach Erörterung der Vorgehaltenen und der Beschuldigten Antworten, wobey resultiren, daß sie nicht mehr zu bemerken fallen;

Nach Einsicht der Art. 381. 381, Nr. 1, Art. 19. 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366 u. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Polizeysachen, wobey Richter zum Urtheil in öffentlicher Sitzung zusammen traten, und also lauten:

Art. 381:

„Wann einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch
„einer der andern Pflichten 1 bis Art. 381 angegebenen
„Mittel verübt worden, falls gestohl dann, wann Ein-
„bruch, das Eindringen und der Gebrauch

falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder einge-
„schlossenen Räumen, die mit oder ohne Absicht seinen,
„mehr benannten Häusern gehören, statt hatte,
„und gegen dann, wann der Einbruch nur mit gemein-
„schaftlich ist, mit Zwangsarbeiten auf nicht bis
„fünfzehn Jahr bestraft werden."

Art. 381, Nr. 1.

„Verbrechen verübten Diebstahlen folgende fünf Umstände
„zusammen sind, nämlich

„1. Haben sie mehrere in einem Hause, in einer
„Reise zu einander gehörenden Zimmern, in einer
„Kammer, oder einem Gemälde, die mehrere sind,
„oder zur Absicht seinen, oder benannten Gebäude, die
„Nachtzeit mittels äußerer Einbrüche, oder Ersteigung,
„oder falscher Schlüssel begangen, oder haben sie Waffen
„oder Mittel einer obrigkeitlichen Person, oder einer
„Civil- oder Militärbedienten angenommen,
„oder wenn sie haben in der Absicht oder Thaten
„selben einer obrigkeitlichen Person oder einer
„Frauen, oder haben sie sich Waffen aus einem
„falschen Verlasse der Civil- oder Militär-
„Obrigkeit bezogen, –

„so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft
„werden."

Art. 19:

„Wann zu Zwangsarbeiten auf einen bestimmten

„ Zeit verurtheilt wird, soll mit seinem Rechte ver-
„ fahren und seine Person und Sachen nach Maßgabe
„ belegt werden."

Art: 36:

„ Alle Verfahren, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degra-
„ dirung, die Einsperrung, die Acht, die Verbannung,
„ Amtsentsetzung und den Verlust der staatsbürgerlichen
„ Rechte aussprechen, sollen ausdrücklich verhandelt
„ werden; –

„ Sie sollen in der Landessprache der Angeklagten,
„ in seiner, wenn der Verfahren nicht ist, in der Ge-
„ richts- oder Amts-, wo das Verfahren begangen worden
„ ist, in seiner, wo die Verhaftung geschieht, und in
„ seiner des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen werden

Art: 366 des Gesetzb: über die Verurtheilungen in Abwesenheit

„ der Gerichtshof beschließt ebenfalls, daß die end-
„ gültigen und nach vorgenommenen Proben den Eigen-
„ thümern gegenüber gegeben werden sollen." ꝛc

Art: 368 ibid:

„ Der entlastende Theil, gleichviel, ob er der Angk-
„ klagte oder der Civilklägerin sey, wird allemal die
„ in dem Verfahren, als den andern Theil
„ angehenden Kosten entrichten."

Die Verurtheilung, daß ein Theil, gegen den die Angeklagte

Durch die Verkündung des Urtheils wird rechtskräftig entschieden, die Strafbarkeit bleibt, welche die Dauer der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit nach sich zieht;

Die Eigenthümer,

und mit Abwesenheit abwesenden Gesetzes stellen,

Namens Die Obsorgerin der Jahre Ludwig Kindesleben, 21 Jahre alt, gebürtige Mostar, Gerberstochter, katholischer Religion, ledig, in Hildesheim wohnhaft, Verbrecherin, einmal rechtmäßig und förmlich Verbrecherin, mit bräunlichen Haaren, bräunlichen Augenbrauen, grauen Augen, kurzer Nase, kleinem Munde, spitzem Kinn, runden Gesichte, blassen Gesichtsfarbe und starkem Körperbau, –

Die Rechte der Zwangsarbeiten auf fünf Jahre

und mit den Kosten der Verhaftung, liquidirt zu Einhundert Sechzig und einzig Pfund elf Schillinge und sechs Pence, in Einhundert sieben und achtzig Pfund neun Schillinge und sechs Pence.

Art: 37 38 39 40: Verordnet, daß der Urtheil mit zwei Drittel und an den im Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werde;

Verordnet ferner die Restitution der entlassenen und nach vorgenommenen Proben an die Eigenthümer.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu Erkennen in der öffentlichen Sitzung des Obergerichtes der

Balthasar Bahn
und
Thomas Bauer.

11ten März 1835.

Das Appellationsgericht
des Kantons Thurgau
hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Balthasar
Bahn und Thomas Bauer von Aldingen, wegen
Fälschungen angeklagt, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Advokaten Hafner, Vertheidigers des Angeklagten Bahn, welcher dahin antrug: es möge dem h. Appellationsgerichte gefallen, Urkunden zu verhängen, daß die von dem Zeugen Johann Stark produzirte Schätzung, welche von dem Angeklagten nicht als von ihm herrührend anerkannt worden, dem Experten Meinhold zum Augenschein, damit vorgelegt werde, und daß derselbe in Gegenwart der Angeschuldigten sein Gutachten darüber ertheilen habe;

Nach Anhörung des 2ten Vertheidigers Steitz, welcher anklagte, daß man gegen die gestellten Urkunden-Verhörung nichts einzuwenden habe;

In Erwägung, daß die gestellte Urkunden-Verhörung in der Art, wie sie stattfinden soll, die Thatsachen, wozu Urkunden angeboten sind, wirklich betreffe;

Erhellt das Appellationsgericht Urkunden darüber:

daß der Zeuge Johann Stark während seiner Anwesenheit in öffentlicher Sitzung eine Schätzung vom 7ten März 1827, mit der Unterschrift "Balthasar Bahn, übergeschrieben "Schatzung" und geschrieben auf

einen Dienstsiegel zu 7 Kreuzer, übereinstimmend mit der Vorschreibung allerhöchst Seiner Majestät König Ludwig I. dieser Urkunde gehörig das Königlichen Kahn vorgelegt, und von selbem die Erklärung erhalten wurde, daß Er nicht genau sagen könne, ob sie mit ihm heraufgekommen, daß Er nämlich den ersten Tag des Monats Mai, nachdem er seine Erklärung über die in originali ihm vorgelegten Urkunden und über die Vorschrift gehörig gepflogenen Verhandlungen, auch diese Urkunde vorgelesen worden, um sich zu erinnern, ob er dessen Inhalts, daß auch die vorgelesene Entschließung vom 7ten März 1827 von dem Königlichen Kahn heraufgebracht, oder gerudert worden sey.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Regierungsrichts zu Zweibrücken den neunzehnten Monat achtzehnhundert sechs und zwanzig, wo zugegen waren: Voigt, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Regierungsrichts, Keller, Rath am nämlichen k. Appellationsgerichte, Baerner, Peterson, Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzterer als Schreiber des Regierungsrichts, Heintz, 2ter Vizekanzlist am nämlichen k. Appellationsgerichte, und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Voigt

Heintz

Keller

Dietsch

Faber

Balthasar Bahn,
und
Thomas Bauer.

15ten März 1835.

Das Assisengericht
für den Königlich bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken,
bestehend aus folgendem Personale:

Einzusehen über die Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 11ten Februar letzthin erlassene Urtheil, wodurch

1. Balthasar Bahn, 46 Jahre alt, Schneider, gebürtig zu Schwarzenheim, wohnhaft zu Altheim, Kreis und Muttergericht,
2. Thomas Bauer, 33 Jahre alt, Leinweber, gebürtig zu Altdorf bei Rothenburg am Tauber, im Königreiche Württemberg, wohnhaft zu Altheim,

der Entwendung mehrerer werthentziehen und fremder Urkunden, respective der Theilnahme derselben, einverständlich, dessen sie geklagt sind; und der Theilnahme an den Handlungen der Entwendung durch Ausspähung zur Entwendung derselben, einverständliche Verabredung und Verbindung, verabredet und wovon die Akten vorgelegen worden sind;

Einzusehen ferners den von dem ernannten Assessorgerichtsprokurator Heintz in Vorhalten dieses Anklage- und Vorweisungs-Urtheils zum namlichen Tag vorgetragenen Anklageakt;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom 14ten, 15ten und heute;

Nach Anhörung des ernannten Assessorgerichtsprokurators

Klintz in der Entwickelung der Sache, welche
dann die Anklage bewirkt;

Durch Anführung des Advocaten Hahn in
seinem Vertheidigungsmittel, daß der Anza-
klagten Bahn, denn

das Advocaten Holzen in seine Vertheidi-
gungsmittel, daß der Anzaklagten Bauer;

Eingesehen die der Hauptsache gestellte
Fragen, welche lautend:

„Sind die Anzaklagten Adelheider Bahn,
„46 Jahre alt, Bäcker, gebürtig zu Ober-
„ursheim, wohnhaft zu Altdheim, und Thomas
„Bauer, 33 Jahre alt, Leinweber, gebürtig zu
„Falkdorf bei Rothenburg am Tauber, im Bay-
„reuther Rheinkreis, wohnhaft zu Altdheim,
„schuldig, und zwar:

I.

„Adelheider Bahn:

„zwei Urkunden unter Privatunterschrift do. dato
„Altdheim den 19ten März 1831, welche lautend:

„„Altdheim den 19ten März 1831

„„Ich bekenne.

„„Die Summe von Sechshundert Gulden rhein.
„„Summe Capital und Zinsen binnen Jahres-
„„Frist

„„Ich verspreche die

„„Zinsen.

„„Altdheim den 19ten März 1831

„„Ich bekenne.

„„ich bezeuge hier durch die wirklich also noch übrige Schuld

„„Sechs und sechzig Gulden rhein für Sechs

„„ich bin nicht imstande bezw. will nor der ganze für Sechs

„„Ich verspreche die

„„Zinsen."

„dadurch wahrscheinlich zu haben, daß er sowohl den
„Contract dieser Urkunden selbst vorgezeichnet, als auch
„die fraglich Pfennig-Urkunden „Zinsen" "
„darunter gesetzt hat?

II.

„Derselbe Anzaklagte:

„von den sub No. I. bezeichneten Urkunden, wissend
„daß sie falsch sind, dadurch Absicht gehabt zu
„haben, daß er sich vom 20ten März 1831 unter dem
„Namen Nicolaus Lotz bei dem Pfandleihamt Darm-
„stadt klein in Mannheim damit präsentirte, und
„sich dessen eine Summe von sechs und zwanzig
„Gulden auszahlen liess?

III.

„Derselbe Anzaklagte:

„ein authentisches Certificat, worin zugleich eine
„Signal-Beschreibung enthalten ist, d.d. 25ten Februar
„1834, worlautend also lautet:

„„Kreis Hessen

„„Dem Verzeichneten besagen Namen wird verstattet
„„sich in dem Hessenheim Thor Quartal Kreis bis
„„hinsichtig Hessischer auszuweisen über wessen
„„er Signalement Thereinig gegeben von Namen Lemme
„„von Mannheim wohne unterzeichneten Beamten

„„ meister Zeuß und Lenz dessen ist; Ilzgalheim
„„ den 25ten Februar 1834.
„„ Zeuß für Ehrenfranz Fulden
„„ Der Bürgermeister
(L. S.) „„ Bohrmann „„
„ Nachdem vorstehende Zeugen abgehöret, daß Sie eigenhändig
„ diese Urkunde vorgeschrieben, und sie mit dem schul-
„ digen Urkundspfennig „„ Bohrmann „„ versehen hat?

IV.

„ Dasselbe Anzuklagte:
„ Von einem gleichen Siegel des Bürgermeisteramts
„ Ilzgalheim, womit das Siegel gleichig ist, dadurch
„ Gewißheit zu haben, daß es dasselbe
„ unter der sub No. III. beschriebenen Urkunde
„ abgedrucket hat?

V.

„ Dasselbe Anzuklagte:
„ Von der sub No. III. und IV. beschriebenen Urkunde,
„ womit das Siegel gleichig ist, dadurch Gewißheit
„ genommen zu haben, daß es sich am 7ten März 1834
„ unter dem gleichen Namen „„ Johann Hann „„ zu dem
„ Handelsmann Friedrich Lenz in Ilzmünster ver-
„ pflichtet, und sich auch diese Urkunde einen Vor-
„ oder Zunamen Fulden haben lasse?

VI.

„ Dasselbe Anzuklagte:
„ eine Urkunde unter Friedensgerichts d. d. 11ten
„ Februar 1833, welche also lautet:

„„ Thaw Lichtenberger
„„ Der Dreißiger einer Christoph wird hat bei Kunst;
„„ ziger Gerichts Thaw Fürstl Kreis im Ehe Ilzheim
„„ und Zunamen Johann Christoph wird Ehrenfranz Zul;
„„ den Handlungs Thaw Lichtenberger und wohne
„„ in mich andurchgeschriebenen Solidarisch verbindlich
„„ Ilzheim, Ilzheim den 11ten Februar 1833
„„ Zeuß für Ehrenfranz Fulden
„„ Job
„ Nachdem vorstehende Zeugen, als auch die gleichen Urkundsperson
„ Contract vorgeschrieben, als auch die gleichen Urkundsperson
„„ Job „„ denselben vorgelesen Hat?

VII.

„ Dasselbe Anzuklagte:
„ ungeachtet auf der Zahlung der sub No. VI. be-
„ schriebenen Urkunde dadurch Antheil genommen
„ zu haben, daß er den Contract derselben vorgeschrie-
„ ben, und damit den Verlaß der Zahlung wissent-
„ lich in den Thatsachen, welche dieselbe verbrochen
„ oder verheimlichet haben, vorholten hat?

VIII.

„ Der Anzuklagte Bauer:
„ Von der sub No. VI beschriebenen Urkunde, womit
„ das Siegel gleichig ist, dadurch Gewißheit genommen zu
„ haben, daß er sich im Monate Februar 1833 unter
„ dem gleichen Namen „„ Ehrenfranz Zeuß „„ bei dem
„ Handelsmann Ehrenfried Lichtenberger in Ilzmün-
„ ster presentirte, und sich auch diese Urkunde einen

„ Summa von dreissig Gulden auszahlen
„ bleiben?

IX.

„ Das Neunzehende Jahr:

„ Drei nachgenannte Urkunden des Bannwarts
„ auf Iglhaim de dato fünfzehenten Mai,
„ fünften Juni und ein und zwanzigsten Sep:
„ tember achtzehenhundert neun und dreissig, welche
„ also lauten:

„„ Auszug und Ausschein

„„ aus den Actenbuch Einer der Gemeinde Igl,
„„ haim über die dem Jacob Krug von Iglhaim
„„ zugehörige Güter in Dorf von Iglhaim
„„ dem Jacob Krug ersteren Zugehörungen zugleich
„„ extrad dem Jacob Krug wittwe zu Iglhaim
„„ Empfangen des ihm als einzigen Erb von
„„ seinen verlebten verstorbenen Johannes Krug
„„ Bauer Josepha Stell zu Haim und zwanzig fünf
„„ Klafftern und drey Fuertel scheiterlang abgez:
„„ gangen sind ohne Kreil und Lodzettel; Dem 19
„„ Mai 1820; ist dessen Mutter mit Holz abgegangen
„„ Am 16 Merz 1824 Starb Johannes Krug sein
„„ wachsender gewesener fünfter einziger Erb in dem
„„ Dreyssig Einer zugeschriebenen Jahren; Dem 26 Jahr
„„ 1825 ist dessen Vatter oder Johannes Krug mit Holz
„„ abgegangen Dem ist ad dem nachstehenden Einzu:

„„	Lehen	No:	Item	Folium	Acten	Ortsname	Benennung	Klafftern Zahl	Anzahlung Gulden
„„	F	153	41	83	202	Mittelgut	Jacob Lechner Jacob Viel	8 Fuertel	360
„„	V	196	36	71	155	Holzgarten	Johann Joseph Kreigl Viel	6 Fuertel	230
„„	A	337	27	98	128	Kleinberg	Johann Baum der wirth	5 Fuertel	180
„„	A	352	18	55	68	ohne dem Bruckal	Johann Lindner Einzel	3 Fuertel	100
„„	B	154	50	110	210	Lenzgarten	Jacob Kreidl und Conrad Kreidl	9	420
„„	L	152	62	196	306	Lenzgarten Viel	Jacob Knoll Adam Viel	12 Fuertel	520
								Summa	1810

„„ Für den nachgenannten Auszug und Ausschein von
„„ sechzehenhundert zehen Gulden verbleiben einen unter:
„„ schriebenen Bestbot mit dem Einzugsmeister zu Igl,
„„ haim am fünfzehenten Mai sechzehen hundert fünf
„„ und Achtzig

„„ die Bestbot „„ der Einzugsmeister „„
„„ Dominik Lechner „„ (L. S.) „„ Johannes „„
„„ Johann Baumann „„
„„ Johannes Baumann.„

„„ Dem nachstehenden Jacob Krug zu Iglhaim einen
„„ verbleibt dass über sein Einzuhendiges zu bezahlen
„„ von Jahren Einem Gulden bis Fünfe Kein Nachlass
„„ geschieht Im Jahr 1793 den 6 April sind dem
„„ Jakob Krug seinem Vatter sieben Jahren Nachstehend

„„ und Stand zuzusetzen weil derselbe nur einfache
„„ seinen jetzigen wirklichen Fuhrs
„„ jetzigen dessen Zuschnitt sind weil weiters in keinem
„„ Zusammenhange mit keinem weiteren übrigen
„„ sind Theils von Mutter weil derselbe zuzusetzen
„„ es ist nicht zuzudenken weil auch das ganze
„„ Hausnöthigen kein Thonizer Mehr zu bezeichnen
„„ ist und denn wird folglich Empfindigt dass
„„ der Vorsteher nicht im Stande ist von
„„ seinem Alten Lohgerbstuhl vorzuzeigen weil
„„ im Jahre 1804 ein Brand in dessen Stand von
„„ dessen Aeltern niedergiengen und ihm seine Eltern
„„ abgebrannt sind

„„ Der gemeldt der wahrheit wird von
„„ und verpflichtet zu Izgalheim d. 5ten
(L. S.) „„ Juni 1834
„„ Der Bürgermeister
„„ Schemmer „„
„„ Gaßdol „„
„„ Gemmetz „„
„„ Gemmetd „„

„„ Dem Jakob Busch zu Izgalheim wird bezeichnet
„„ Mist einen und auch zuweilen das er noch ein
„„ Beim Hausunder eben und die Hunde noch keinen
„„ ist

„„ Folglich bezeugt der Bürgermeister
„„ zu Izgalheim den 5ten Juni 1834
„„ Der Bürgermeister
(L. S.) „„ Schemmer „„

„„ Dem Vorstehenden Jakob Busch wird hiemit zu
„„ Izgalheim wird bezeichnet dass er und seine
„„ Vorfahren Häusern Binden keine Abgaben
„„ haben

„„ und so viel Mist anderzeugendes benutzt ist
„„ Weil dem abwesenden seine Vorfahren Häusern
„„ zwar kein Hausnöthigen gehabt und im jetzt 1832
„„ den 16 Mai ist dem abwesenden seine Häuser
„„ bezeichnet worden

„„ Der gemeldt der wahrheit bezeichnet
„„ Der Bürgermeister zu Izgalheim
„„ den 21ten Februar 1834
„„ Der Bürgermeister
(L. S.) „„ Schemmer

„ Durch vorsichtig zu haben, dass an den Leder
„ dessen Merkmalen abgeschaben, und dieselben
„ mit der gehörigen Merkmahle „„ Schemmer „„
„ versehen hat?

X.

„ Der nämliche Abzuklagte Bahn:
„ von einem gehörigen Bürgermeister
„ und Izgalheim, weiters der Sud gehörig ist,
„ Durch Gebrauch genommen zu haben, dass an
„ es unter den Sub No. IX bezeichneten Merkmahlen
„ den abgedruckt hat?

XI.

„ Der Abzuklagte Bauer:
„ von den Sub No. IX. und X. bezeichneten Merkmahlen

» existirt, daß sie schuldig sind, dadurch Gebrauch gemacht
» zu haben, daß sie sich im Sommer des Jahres 1834
» unter dem falschen Namen »Jacob Kirsch« bei dem
» Consistorialrathe Müller in Herbolzheim und bei
» Notar Kanter in Boxberg präsentirte und von
» ersterem ein Darlehen von fünfhundert Gulden
» deutsch zu erhalten suchte?

XII.

» Der nämliche Kurzenklasse Bauer:
» eine rechtskräftige Obligation vom 1ten Oktober
» 1834 dadurch verfälscht zu haben, daß er unter
» dem falschen Namen Jacob Kirsch von Ilgtal,
» seine diese Obligation zu Gunsten des Consisto-
» rialraths Müller zu Herbolzheim über ein
» Darlehen von fünfhundert Gulden vor
» Notar Kanter in Boxberg ausstellte, und
» dieselbe mit dem falschen Namen »Jacob Kirsch«
» unterzeichnete?

XIII.

» Der Kurzenklasse Hahn:
» zu den Sub Nr. XI und XII bezeichneten Hand-
» lungen dadurch Beihilfe geleistet zu haben,
» a, daß er Anweisungen gegeben hat wie die-
» selben zu begehen,
» b, daß er den Abgang der Urkunden in
» den Gerichten, welche dieselben ausgestellt
» oder aufbewahrt haben, absichtlich gehemmt
» und Einsicht gehindert hat, indem er den
» Expedit Max Hirschhundert Gulden dem Rit-
» terschaftlichen Consistorialrath Müller
» entzogen hat,
» c, daß er einen Theil der gewonnenen
» diesen Handlungen erlangten Vortheile
» erhalten und dieselben absichtlich verheim-
» licht hat?

Ehe man den Hergang der Sache vor-
trägt, sind die von den Angeklagten gegebenen Erklärungen der
Angeklagten:

» Der Antwort des Angeklagten ist:
» Auf die erste Frage: Ja er ist schuldig,
» Zweite Frage: Ja er ist schuldig,
» Dritte Frage: Ja er ist schuldig,
» Vierte Frage: Ja er ist schuldig,
» Fünfte Frage: Ja er ist schuldig,
» Sechste Frage: Nein er ist nicht schuldig,
» Siebente Frage: Ja er ist schuldig,
» Achte Frage: Ja er ist schuldig,
» Neunte Frage: Ja er ist schuldig,
» Zehnte Frage: Ja er ist schuldig,
» Elfte Frage: Ja er ist schuldig,
» Zwölfte Frage: Ja er ist schuldig,
» Dreizehnte Frage: Ja er ist schuldig.

Nach Aufforderung der k. Staatsbehörde in

ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisenurtheil
cassirt unter Anwendung der Art. 142, 147, 148,
150, 151, 164, 59, 60, 62, 19, 36 und 55 des Straf-
gesetzbuchs und der Art. 365, 366 und 368 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen
die durch die Erklärung der Geschworenen der
gänzlichen ihnen zu Last gelegten Thatsachen,
mit Ausnahme des 6ten, für gehörig erklärten
Gutsbesitzer Hahn und Heinrich Bauer, zum
Nachtheile der Zwangsverbrechen, und zwar Hahn
durch die Dauer von zehn Jahren und Bauer durch
die Dauer von sechs Jahren, jeden in eine Geld-
busse von hundert Gulden und beide solidarisch in
die Kosten und in die Geldbusse verurtheilen;
endlich den Druck und Anschlag des Urtheils
an den vom Gesetze bestimmten Orten
und die Restitution des in Anschlag genommenen
Geldes von den Eigenthümer verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten
Hahn, welcher erklärte, des Recht sich zu
bemerken sehen;

dann des Vertheidigers des Angeklagten Bauer,
welcher um Anwendung des Minimum's der gesetz-
lichen Strafe bat;

und endlich des Angeklagten selbst, welcher
ebenfalls erklärten, das sie nicht zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 147, 148, 142, 150, 151,
164, 59, 60, 62, 19, 55 und 36 des Strafgesetz-
buchs, der Art. 365, 366 und 368 des Gesetz-
buchs über das Verfahren in Strafsachen,
welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden, und welche lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

„Alle andere Personen, die in gerichtlichen oder
„öffentlichen Registern oder in Handlungs- oder Bank-
„Büchern ein Falsum wissentlich begehen, durch ein
„fortwährendes Verfügen oder Unterlassen nach-
„machen oder verfälschen,

„Oder falsche Verträge, Testamente, Schuld-
„Bekenntnisse oder Quittungen machen, oder
„davon nach dem Wort in solche Urkunden einrücken,

„Oder Aenderungen, Erklärungen oder Thatsachen,
„die durch solche Urkunden aufgenommen und dar-
„gethan werden sollten, hinzusetzen oder ver-
„ändern,

„Sollen mit Zwangs-Arbeiten auf eine be-
„stimmte Zeit bestraft werden."

Art. 148 abändert selbst.

„In allen im vorgenannten Zwangsgesetz enthal-
„tenen Fällen soll derjenige, der von den falschen
„Urkunden Gebrauch gemacht hat, mit Zwangs-
„Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„werden."

Art. 142 desselben.

„Diejenigen, welche die Zeichen nachmachen, die „dazu bestimmt sind, um im Namen der Regierung „auf die vorgeschriebene Art Münzen oder Medaillen „oder Münzen gesetzlich zu machen, oder „die man diesen falschen Zeichen Gebrauch machen,

„Diejenigen, welche das Siegel, den Stempel „oder das Zeichen irgend einer Obrigkeit, oder „einer privat Bank- oder Handlungs-Gesellschaft „nachmachen, oder wer den nachgemachten Siegeln, „Stempeln oder Zeichen Gebrauch machen,

„sollen mit der Todesstrafe belegt werden."

Art. 150 desselben.

„Wer auf eine der Arten, die im Art. 147 auf„geführt sind, eine Münzfälschung in einer Privat„schrift begeht, soll mit der Todesstrafe be„straft werden."

Art. 151 desselben.

„Wer von der falschen Münze Gebrauch macht, „soll mit der nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 161 desselben.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Münzfälschung „nicht ausdrücklich mit der Confiscation der Güter „begriffen ist, sollen die Mitschuldigen zu einer „Geldbusse von einem Theil, die sich höchstens „bis auf den vierten Theil des nachgesetzten Satzes „steigern, dann die Münzfälschung den Ungehorsam des „Aufgebotes, ihnen Mitschuldigen, oder jenen, die von „den falschen Münzen Gebrauch gemacht haben, was„schafft hat, oder zu verschaffen bestimmt „war, verstanden haben. Die Busse darf aber „keine geringere als hundert Franken sein.

Art. 59 desselben.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines „Vergehens, sollen mit der nämlichen Strafe, wie „die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens „selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, „wenn das Gesetz ein Anderes vorgesehen hat."

Art. 60 desselben.

„Als Mitschuldige einer Handlung, die als ein „Verbrechen oder Vergehen qualificirt ist, sollen „diejenigen angesehen werden, die durch Schenkung, „Versprechen, Drohungen, Missbrauch von Ansehen „oder Macht, Anzettlung oder Verabredung Künst„lichen zu einer solchen Handlung anreizt, „oder Anweisungen gegeben haben, um sie zu be„gehen.

„Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge, „oder jedes andere Mittel, das zur Handlung „gedient hat, vorgesetzt haben, wissend, dass sie „dazu dienen sollten.

„Diejenigen, welche dem Thäter oder den Thä„tern der Handlung in den Thathandlungen, die die „Handlung vorbereitet oder erleichtert, oder in jenen, „die sie vollendet haben, wissentlich geholfen oder „beigestanden haben; doch mit Vorbehalt der

„Verfassung, die über gemeinschaftliche Hausstände und
„insbesondere wegen die Verhaftung von Complotten
„oder Aufstandsbewegungen, die die innere oder äußere
„Sicherheit des Staates bedrohen, selbst in dem
„Falle verhängen wird, wo das Standrecht, oder
„der Zustand der Belagerung oder Aufstandes
„wegen, nicht sollte verhängt worden sein."

Art. 62 desselben.

„Diejenigen, welche verhaften, bei Tage vorgeführt
„to, oder mittelst eines Haftbefehls oder Vorführungs
„verfügung Personen, ganz oder zum Theil wirksamlich
„verhindern, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieses
„Haftbefehls oder Vorführungs bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthaus-Arbeiten auf eine bestimmte
„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe
„wenigstens fünf Jahre, und höchstens zehn Jahre
„lang belegt werden."

Art. 55 desselben.

„Alle Kosten der peinlichen Haftbefehle oder Anklagen
„des peinlichen Vorverfahrens, Instruktion,
„sind für die Halsgerichten, Appellations-Gerichten, den
„Cassations-Hof und zu theilen Ehrenrath, und
„für die Kosten solidarisch verbunden.

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-Arbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die

„Deportation, die Einsperrung, die Strafe der
„Degradation, die Civil-Todesstrafe, und den Ver-
„lust der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen,
„sollen Kurzweg-weise gedruckt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des Departe-
„ments, in jener, worin der Gerichtshof verfasst,
„in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
„begangen worden ist, in jener, wo die Vollstre-
„ckung geschieht, und in jener des Wohnorts
„des Verurtheilten ausgehangen werden."

Art. 365 der peinlichen Prozess-Ordnung.

„Ist der Angeklagte mehreren Verbrechen oder
„Vergehen überwiesen, so wird blos die schwerste
„Strafe verkannt."

Art. 366 desselben.

„Der Geschworenhof entscheidet abgesondert, ob die
„entlastenden und noch vorzubringenden Thatsachen dem
„Eigenthümer Zurechnungsfähig werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der entlastende Theil, gleichviel ob der
„Angeklagte oder der Civil-Kläger sagt, wird
„allemahl in die dem Urtheile beigefügte, oder
„diesem Gesetze vorgeschriebene Form der Mehr-
„heit gebracht."

In Erwägung daß die Verbrechen, worin die
Angeklagten schuldig erklärt wurden, sich durch
die oben allegirten Artikel vorgesehen finden,

und gemäß des angezogenen Art. 365 der gegenwärtigen Strafprozeßordnung mit der Strafe der Zeugnißverweigerung auch bestimmte Zeit zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung obiger Gesetzesstellen

Erkennt

der Assisenhof die Schuldigerklärung des Adolphe, des Jakob und Thomas Bauer, und zwar:

1. Adolphen Bahn, 16 Jahre alt, Bäcker, zuletzt zu Bergenhausen, wohnhaft in Altheim, fünf Fuß acht Zoll groß, mit graugrünen Augen und Augenbrauen, niederer Stirn, breitem Mund, gewöhnlichen Ohren, kleiner Nase, ovalem Kinn, gesundem Teint, braunlichten Haaren, lose, blassen Gesichtsfarbe und gleichem Wuchs,-

Zur Strafe der Zuchthausarbeiten auf die Dauer von sechs Jahren,-

2. Thomas Bauer, 33 Jahre alt, Zimmermann, zuletzt zu Feldhausen bei Rothenburg am Neckar, im Königreich Württemberg, wohnhaft zu Altheim, fünf Fuß acht Zoll groß, mit graugrünen Augen und Augenbrauen, niederer Stirn, breitem Mund, gewöhnlichen Ohren, kleiner Nase, ovalem Kinn, gesundem Teint, braunlichten Haaren, blasser Gesichtsfarbe und untersetztem Körperbau,-

Zur Strafe der Zuchthausarbeiten auf die Dauer von sechs Jahren,-

Demnächst theilt jeden der beiden Schuldigerklärten zu einer Geldbusse von hundertzwanzig Gulden;-

Demnächst theilt endlich dieselben in die Kosten des Verfahrens gegen den Ersten, und zwar beide in gleicher Weise, sowie hinsichtlich der Geldstrafen solidarisch; bestimmt den Kosten-Ersatz auf sechshundert Gulden drei und siebzig Kreuzer zum Ersatz.

Demnächst wird dieses Urtheil, nachdem es durch Zuziehung von Beisitzern gefunden und von dem Präsidenten bestimmten Orten angeschlagen worden;

Demnächst Zugleich die Constituirung des in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs zu Zweibrücken vom siebenzehnten März achtzehnhundert sechs und dreißig, aus zugegen gewesen: Lopp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, Keller, Rath am königlichen Appellationsgerichte, Raemer, Peterson, Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, letzterer wird als Richter des Assisenhofs, Heintz, Zweibrücker Handelsmann zum Geschworenen Obmann;

Appellationsgerichts und Faber, Obergerichtsschreiber Hunsrück Ehrenfels.

Vidimation der Gerichtsschreiberey Georg Friedrich Schönberger.

15. März 1835.

Der Appellationsgerichtshof
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des ersten Staats-Prokurators Hettinger, welcher dahin antrug: daß der Gerichtsschreiber Georg Friedrich Schönberger, Gemeindebevollmächtigter in Kirchenthal, welcher in der am 17ten dieses Monats zur Verhandlung kommenden Sache des Johann Ludwig Collin von Kirchenthal als Zeuge gehört sey, für diese Sache vidimirt und aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen versetzt werden möge;

Nach Einsicht der dem genannten Gerichtsschreiber Schönberger gegebenen Vorladung, um in der verwichenen Sache als Zeuge zu erscheinen;

Eingesehen die Art. 383 und 395 der peinlichen Prozeßordnung; und

In Erwägung, daß Georg Friedrich Schönberger nach der Bestimmung des angezogenen Art. 383 gemäß der Bestimmung des angezogenen Art. 383 gemäß der Gerichtsschreiber ist, in der bezeichneten Sache zur Leistung des Geschworenungseides zu concurriren;

Daß es somit der Fall ist, denselben in Gemäßheit des allegirten Art. 395 aus der Liste der Ergänzungsgeschworenen zu versetzen;

Aus diesen Gründen

Vidimirt das Appellationsgericht den Geschworenen Georg Friedrich Schönberger für die auf den 17ten laufenden Monats fixirte obige peinliche Sache, und verordnet, daß für diesen Tag seine Stelle von dem Hauptgeschworenenliste gestrichen, und aus jener der Ergänzungsgeschworenen versetzt werden soll.

Die Namen dieser Geschworenen werden nun in eine Urne gethan, und nachdem der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, sagte es sich, daß der

Name des Ergänzungs-Geschworenen Philipp Linnen,
Landwirth in Zweibrücken, Protestant.

Das Assisengericht verordnet demnach, daß der
Name dieses Ergänzungs-Geschworenen mit die Haupt-
liste gethan werde, und zwar für die Sitzung vom
17ten dieses Monats, wo welcher Eröffnung wird
als Geschworner hinzuberufen sey; - verordnet fer-
ner, daß der genannte Philipp Linnen hinzuberufen
werde, um genannten Tage, Morgens um acht Uhr
in dem Sitzungssaale des Assisengerichts zu erscheinen.

Also gethan und erkannt zu Zweibrücken in der
öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises
am fünfzehnten März achtzehnhundert fünf und dreißig,
wobei zugegen waren: Voss, Rath am k. Appellations-
gerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts,
Lexenberg, Rath am benannten k. Appellationsgerichte,
Hermann, Patterson, Dietrich, Richter am k. Bezirksge-
richte zu Zweibrücken, Hartung, ersten Beisitz-Ge-
richter, und Thomé zweiter Beisitzgerichtsschreiber,
diese beiden am k. Appellationsgerichte diesen.
Patterson war als Richter des Assisengerichts d.

Voss
Hermann Dietrich
Lexenberg Patterson
Thomé

Johannes Hess und Franz Hess. —

15. März 1835.

Zeugenprüfungs-Protokoll.

Der Untersuchungsrichter des Appellationsgerichts-Kreises Luzern, Herr Amtsrath Krauer des Prüfungsgerichts für das vierte Fünftel, bestehend aus fünf und zwanzig, in der öffentlichen Sitzung des genannten Gerichts vom fünfzehnten März laufenden Jahres;

Nach Einsicht der den Gefangenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen Johannes Hess und Franz Hess, beide von Klingnauerstorf, zur Last gelegten Thaten, welche also lauten:

A. In Anzug auf Johannes Hess.

I. Thatsache.

"Ist der Angeklagte Johannes Hess, 23 Jahre alt, "Maurer, geboren und wohnhaft in Klingnauerstorf, "ledig:

"am vierzehnten Januar 1835, Nachmittags "zwischen ein und zwei Uhr, in dem Gasthofe zum "Löwen zu Klingnauerstorf, Distrikt Eglisbach, beim offenen "Brunnen, den Pflugfüter Franz Knopf von Leibstadt "durch Mißhandlung seiner Dienstverrichtungen freiwillig der "Art mißhandelt zu haben, daß nicht allein Lebens= "gefahr und Verwundungen, sondern auch eine "nachtheilige Krankheit des Verwundeten die Folgen "dieser Mißhandlung gewesen sind?

II. Thatsache.

"Ist der genannte Angeklagte zu der in der vor= "stehenden ersten Thatsache näher bezeichneten That= "handlung durch Pflege, Hülfe oder sonstige Gewalt= "thätigkeiten gegen Personen gewirkt worden?"

B. In Sachen wider Franz Bauer.

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Franz Bauer, 19 Jahre alt, Taglöhners-
„sohn und wohnhaft in Klingenmünster, schuldig:

„am dreizehnten Januar 1835, Nachmittags
„zwischen ein und zwei Uhr, in dem Hausflur seines
„zu Klingenmünster, Eigenthum Philipp Schaffalt, sein wehrlosen
„Stiefvaters, den Polizeidiener Ignaz Knapp von der in
„Ausübung seiner Dienstverrichtungen freiwillig
„der Akt mißhandelt zu haben, daß ihm selbem
„Lebensgefahr und Verrichtungen, wodurch auf
„eine mehrtägige Krankheit des Verletzten die
„Folgen dieser Mißhandlung gewesen sind?

II. Frage.

„Ist der genannte Angeklagte zu der in der
„vorstehenden ersten Frage näher bezeichneten
„Thatshandlung durch Pflege, Nähe oder sonstigen
„Umständlichkeiten gegen Verletzten gerechtfertigt
„worden?"

Auf Grund der von den Geschworenen hierauf
gegebenen Erklärungen, folgendes Urtheil; Und
zwar

A. In Sachen auf Johann Bauer.

„Der Ausspruch der Geschworenen ist – auf die
„erste Frage, mit sechs Stimmen Ja, und sechs
„Nein."

B. In Sachen auf Franz Bauer.

„Der Ausspruch der Geschworenen ist: Nein,
„er ist nicht schuldig."

Hierauf den Art. 358 der peinlichen Prozeßord-
nung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorlesen werden, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„worden, so steht der Präsident den Ausspruch, daß
„er von der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt,
„daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht
„um einer andern Ursache willen in Haft ist."

Erkläret,

daß die genannten Johann und Franz Bauer
von der gegen sie erhobenen Anklage der frei-
willigen Mißhandlung des Polizeidieners Knapp
in Ausübung seiner Dienstverrichtungen frei-
gesprochen sind, und

Verordnet,

daß dieselben sogleich in Freiheit gesetzt werden
sollen, wenn sie nicht aus andern Ursachen
wegen in Haft zu bleiben haben.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises am
fünfzehnten März achtzehnhundert fünf und dreißig.

Der [illegible]

Elisabetha Jenser.
16. März 1835.

Das Urtheil-Erkenntniß
für den k. bayerischen Obrigkeits zu Zirndorf, des
folgenden Inhalts erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des kgl.
Appellations-Gerichts des Obrigkeitskreises 9ten Januar
dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Elisabetha Jenser,

26 Jahre alt, geboren zu Niederndorf, zuletzt Dienst-
magd bei Schullehrer Adelhof zu Neuhofen, der frei-
willigen Tödtung ihres neugebornen Kindes angeklagt
und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. Criminal-Prokuratur am
15ten des nämlichen Monats in Folge dieses Urtheils
errichteten Anklage-Akts;

Nach Ablesung der Aussagen dieser Zeugen in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Rechts-Prokurators
Ernst in der Entwickelung der Gründe, worauf die
Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Fabri in seinen
Vertheidigungs-Mitteln für die Angeklagte;

Gehen die von den Geschworenen gestellte Fragen, al-
so lautend:

"Ist die Angeklagte Elisabetha Jenser, 26 Jahre alt,
"geboren zu Niederndorf, zuletzt Dienstmagd bei Schul-
"lehrer Adelhof zu Neuhofen, schuldig: in der Nacht
"vom zwölften auf den dreizehnten Oktober 1834 ihr
"neugebornes Kind männlichen Geschlechts freiwillig
"getödtet zu haben?"

Gehen sammt den von den Geschworenen hierauf
gegebene Erklärung, des Inhalts:

"Die Erklärung der Geschworenen ist: Ja die Ange-
"klagte ist schuldig, ihr neugebornes Kind getödtet zu
"haben, allein mit sieben Stimmen freiwillig und fünf Stimmen

„Zurechnungsfähigkeit."

Gegenstand endlich die in dem eingetretenen Falle der einfachen Stimmenmehrheit von den Richtern des Assisengerichts abgegebene Erklärung, welche also lautet:

„Die Mehrheit des Assisengerichts tritt der Meinung des Gerichtshofes bei."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dieses gesetzt: das Assisengericht wolle die Angeklagte, in Anwendung der Art. 295, 300, 302, 12, 26 und 36 des Strafgesetzbuches, und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, zur Todesstrafe und in die Kosten verurtheilen, und den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten verordnen, welche erklärten, dass sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Anhalt der Art. 295, 300, 302, 26, 36 des Strafgesetzbuches, und des Art. 368 der peinlichen Prozessordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden, und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Die freiwillig verübte Todtschlag wird als Mord bestraft."

Art. 300 daselbst.

„Kindes-Mordist der Mord eines neugeborenen Kindes."

Art. 302 abgedruckt daselbst.

„Jeder, der einen Verwandten, Ascendenten-Mordes, Kindes-Mordes und einer Vergiftung schuldig ist, soll, unbeschadet der besonderen Anordnung, die in Ansehung des Ascendenten-Mordes im Art. 13 festgesetzt ist, mit dem Tode bestraft werden."

Art. 26 daselbst.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze des Ortes, welcher im Urtheilsspruche bezeichnet wird."

Art. 36 daselbst.

„Alle Verurtheilte, die die Todesstrafe, Zwangs-Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung, und den Verlust der Staatsbürgerrechte, Ämter erkannt, sollen mit Brandmarken gedruckt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des Departements, in jener, wenn sich der Verurtheilte, in der Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozessordnung.

„Der entscheidende Theil, gleichviel, ob es der Anklage, oder der Civilklage gilt, wird allemal in die Akten geworfen, als der andern Partei verurtheilt."

In Erwägung, dass die Angeklagte einer Verbrechen für schuldig erklärt worden; endlich nach Art. 302 des Strafgesetzbuches mit der Todesstrafe zu belegen ist;

Und hinsichtlich

und mit Anwendung der obigen Gesetzesstellen,

Verurtheilt das Assisengericht die schuldig erklärte Elisabethe Hahner, 26 Jahre alt, geboren zu Niederkirchen, zuletzt Dienstmagd bei Schullehrer Wallher zu Neuhofen, 5 Fuß 6 Zoll 6 Linien groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, blauen Augen, proportionirter Nase und Mund, länglichem Gesichtsform, brünetter Gesichtsfarbe, ohne besondere Zeichen, —

zur Todesstrafe, welche auf dem Marktplatze zu Frankenthal vollzogen werden soll, und zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Akt auf die Summe von einhundert dreiundsiebenzig Gulden neun und zwanzig Kr. und für den Vertheidiger Dr. Zoll in Mußbach zu fünf Gulden.

Anordnet, dass gegenwärtiges Urtheil aus-

zugezogene gerichtlich und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen wurde.

Also gerichtlich und verkündet zu Recht in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am Gesetzesten März achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Fuzz, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Heller, Rath am gemeldten k. Appellationsgerichte, Hähnel, Gerichtsschreiber, Dietsch, Richter am k. Landgerichte zu Zweibrücken, Richter am k. Landgerichte, Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts, — Agricola, zweiter Staats-Prokurator, und Thomé, zweiter Rechtsanwalt-Gerichtsschreiber, beide am k. Appellationsgerichte beeidet.

Fuzz

Heller

Dietsch

Thomé

Johann Ludwig Collrin.
18. März 1835.

Anklageprüfungs-Sitzung.

Das mit gerichtlichen k. Appellationsgerichts-Rath Anton Fuzz, Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises für das zweite Quartal achtzehnhundert-fünf und dreißig, in der öffentlichen Sitzung des gemeldten Gerichts vom achtzehnten März dieses Jahres;

Nach Einsicht der von dem Prokurator im dem gründlichen Untersuchungsrichter gegen Johann Ludwig Collrin von Kirchenthal zur Urkundenfälschung gestellten Anklageakte, welche also lautet:

I^te Anklage.

"Ist der Angeklagte Johann Ludwig Collrin, 24 Jahre alt, Fischersohn, gebürtig von Lukenbach, wohnhaft zu Kirchenthal, schuldig: am Juli des Jahres achtzehnhundert vier und dreißig, Abends gegen acht Uhr, in der Trauzeugenstube des Bürgermeisters Jakob Schreiner zu Kirchenthal, dem beeidigten Trauschreiber Gerichtet Huber von da mit einer Bescheinigung über die mit einer Prostitutirten Anna Dietz auf den Hof freiwillig vorgenommene Trauung, wissentlich falsche Angaben über den Ort seines Aufenthalts zu haben, dass er sein wahrer Wohnort Lukenbach, Abends um halb zehn Uhr, und zwar in selbstsüchtiger und vorsätzlicher Folge dieser Verletzung, gestorben ist?"

II^te Anklage.

"Ist der genannte Angeklagte Johann Ludwig Collrin zu der in der vorstehenden ersten Anklage näher bezeichneten Gesetzesverletzung durch Pflege, Pflege oder Besorgen Privatgeschäftigkeiten gegen Personen gewirkt worden?"

Nach Einsicht der von dem Geschworenen-Hauptmann gegebenen Erklärung, des Inhalts:

"Die Erklärung der Geschworenen ist auf die

„zweite Frage: Nein, sie ist nicht schuldig."

Hierauf den Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden, so steht der Präsident den Geschworenen, wenn sie von der Anklage losgesprochen sind, und bevor dieß in das Protokoll eingetragen worden, insofern sie nicht eine neuere Aussage vollen in Haft ist."

erklärt,

daß der gewesene Johann Ludwig Collau von der gegen ihn erhobenen Anklage der freiwilligen Tödtung freizusprechen ist, und

Anordnet,

daß derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werden soll, wenn er nicht aus andern Ursachen noch in Haft zu bleiben hat.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises, am achtzehnten März achtzehnhundert fünf und zwei

Jakob Renoir.
18. März 1835.

Der Assisenhof
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat
folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appel-
lationsgerichts des Rheinkreises am 21ten Februar die-
ses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Jakob Renoir,

34 Jahre alt, Ackermann, geboren und wohnhaft in Steinbüchel
(Bezirksamt Landstuhl) im Landcommissariat Homburg
in jenem Urtheile "Renoir" genannt und fälschlich
diesfalls angeklagt und vor den Assisenhof ver-
wiesen worden ist;

Nach Einsicht des von der k. General-Prokuratur
am Appellationshofe zu Zweibrücken hierauf ver-
fügten Anklage-Akts;

Nach Ablesung der verschiedenen Verhandlungen dieser Sache
in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Assessor-Prokurators
Hauptz in der Entwicklung der Gründe, worauf die An-
klage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Hurtz in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Gehört die den Geschworenen gestellten Fragen,
welche lauten:

„Ist der Angeklagte Jakob Renoir, 34 Jahre alt, Acker-
„mann, geboren in Steinbüchel, wohnhaft in Langenbeun,
„schuldig: in der Nacht vom vierten auf den fünften
„Februar 1835, in dem bezeichneten Hause des Johann
„Conrad Fischer in Langenbeun, zu dessen Nachtheil eine
„Drehbrettlade und eine Pfeilerartige-Lade und zum
„Nachtheil der im nämlichen Hause wohnenden Wittwe
„von Heinrich Müller in Langenbeun zwei Matratzen, eine
„Gabel, ein Viertel Pfund Käse, ein Leintuch und ein
„Oelfläschchen gestohlen zu haben?"

Gerichten die von den Geschworenen [illegible] ungünstige Erklärung, des Inhalts:

„der Beschuldigte ist: ja, der Anklage ist schuldig."

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, diesen gemäß: das Assisengericht wolle den Angeklagten in Anwendung der Art. 386 No. 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, zur Strafe der Einsperrung von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilen, ferner den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten und die Confiscation der gerichtlichen Anzeigestücke und die Einzeichnung vornehmen;

Nach Anführung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 386 No. 1, 21 u. 36 des peinlichen Gesetzbuches, und der Art. 366 alinea 2 und 368 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, welche von dem Präsidenten vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 386 No. 1 des peinlichen Strafgesetzbuches.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„1.) Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem Diener gemeinschaftlich, aber zugleich in einem bewohnten oder zum Wohnen dienenden Orte begangen wurde,

„Strafe mit der Einsperrung belegt werden."

„Soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 daselbst.

„Jedes Individuum des einen oder anderen Geschlechtes, welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, davon letztere zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die Anzahl dieser Arbeiten stimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Pranger, die Landesverweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nach sich ziehen, sollen Geschworenen-Gerichten unterworfen werden.

„Die sollen in der Central-Hauptstadt des Departements, in der Gemeinde, wo das Verbrechen begangen worden ist, und in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener, wo der Wohnort des Angeklagten ist, gehalten werden."

Art. 366 al. 2 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

„Der Gerichtshof befindet, ob die mitgetheilten und neu vorgekommenen Beweise dem Einzelrichter zur Vorbereitung gereichen sollen."

Art. 368 daselbst.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem Urtheile beigefügte, als der andere Partei zurückgestellt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden ist, ein Verbrechen bildet, welches nach Art. 386 No. 1 des peinlichen Gesetzbuches mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung der obigen Gesetzesartikeln,

Verurtheilt das Assisengericht den schuldig erklärten Peter Renoir, 34 Jahre alt, Arbeitsmann, gebürtig in Arnsberg, wohnhaft in Lennegebirg, 5 Fuß, 9 Zoll 4 Linien groß, mit blonden Haaren und Augenbrauen, runder Stirne, grauen Augen,

länglichter Nase, ovalem Mund, blonden Backenbart, runden Kinn, länglichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, und ohne besondern Kennzeichen; —

Zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens gegen den Staat liquidirt auf die Summe von ein und siebenzig Gulden zwei und vierzig Kreuzer für den k. bayerischen Staat, und zu einem Gulden 19 kr. für den k. französischen [illegible]

Nr. 42/17 Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Verordnet ferner, daß die gestohlenen und noch vorgefundenen Gegenstände den respectiven Eigenthümern zurückgegeben werden sollen.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am achtzehnten März achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Popp, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Breitenbach, Rath an dem genannten k. Appellationsgerichte, Körner, Petersen, Dietsch, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, — letztere vier als Richter des Assisengerichts, Schmitz zweiter Staats-Prokurator, und Thoma, zweiter Untergerichtschreiber, diese beiden am k. Appellationsgerichte daher.

Popp Breitenbach Körner Petersen Dietsch Thoma

Nikolaus Kölsch.
19. März 1835.

Freisprechungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete k. Appellationsgerichts-Rath Anton Popp, Präsident des Assisengerichts des Rheinkreises für das erste Quartal achtzehnhundert fünf und dreißig, in der öffentlichen Sitzung des genannten Gerichts vom neunzehnten März dieses Jahres;

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen Nikolaus Kölsch von Schweix zur Beantwortung gestellten Frage, welche also lautet:

"Ist der Angeklagte Nikolaus Kölsch, 32 Jahre alt, „Ackersmann, geboren und wohnhaft in Schweix, schuldig: „am sechs und zwanzigsten Dezember 1834, Abends „gegen neun Uhr, in dem Wirthshause des Johannes „Kölsch von Kröppen, dem Nikolaus Jung von da mit „einem Trinkglase einen Wurf an das rechte Auge „freiwillig versetzt, und ihm dadurch an diesem „Auge eine solche Verletzung beigebracht zu haben, „daß er in Folge derselben mehr als zwanzig Tage „krank oder doch wenigstens zur persönlichen Arbeit „unfähig gewesen ist.?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, des Inhalts:

„Der Ausspruch der Geschworenen ist: Nein, „der Angeklagte ist nicht schuldig."

Einsehend den Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

"Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt „worden, so thut der Präsident den Ausspruch, daß „er von der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt,

„dass er in Haft gesetzt werde, insofern er nicht
„um einen andern Verhaft willen in Verhaft ist."

Erklärt,

dass der genannte Nikolaus Bölsch von dem gegen ihn
erhobenen Anklage des fortgesetzten Raubes und
Todtschlages sei, und

Verordnet,

dass derselbe sogleich in Freiheit gesetzt werde, wo
ferne er nicht noch anderer Verhaftung wegen in Ver-
haft zu bleiben hat.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises am neun-
zehnten März achtzehnhundert fünf und dreißig.

Voss

Le

Johann Kleiner
Johann Gotzen.

21 März 1835.

Das Abstimmungsrecht
für den königl. sächsischen Gemeinderath zu Bernsbrunn
ist folgendes Resultat ergeben:

Nach Inhalt des von der Schlagkammer des königl.
Appellations-gerichts des Erzgebirgs am 21 dieses
M.J. vollzogenen Protokolls, wurden

1. Johann Kleiner, 36 Jahre alt, Taglöhner, geboren
und wohnhaft zu Zeidel,

2. Johann Gotzen, Mangoldts Kind, 39 Jahre alt,
gebürtig aus Mangoldt, wohnhaft zu Zeidel

und genau der Listen gemäß qualifizirten Einsassen,
Inhalt der Schlagkammer Namen und der einfachen
Abstimmung über zu Protokoll gegebene Gegenstände zugelassen
und zur Abgabe ihrer Stimmen aufgefordert;

Nach Inhalt Protokolls des von dem ernannten Stadt-
protokollanten Heinze in Gemäßheit dieser Schlag- und
Abstimmungsverhandlung am 23ten des selben Monats
verfaßten Schlagprotokolls;

Nach stattgehabten Anfragen Seitens Behörden
in den öffentlichen Sitzungen nun gehört und fand;

Nach Prüfung des gesammten Protokollverhandlungen
in der Instruirung der Sache, wovon die
Schlag Anmeldung;

Nach Prüfung der Abstimmenden Klassen in genauer
Uebereinstimmung mittels Zum den Vorschlagenden ja Stimmen,
dem der Abstimmenden Stimmen Zum die

Angeklagte Johann Fischer;

Gehören die den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

1te Frage:

„Sind die Angeklagten Johann Fischer, 36 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Landel, und Johann Margaretha Funk, 39 Jahre alt, ledig, des Mordes, wohnhaft in Landel, schuldig, am 24 November 1834 in dem bewohnten Hause des Johann Heinzig in Landel mit zu dessen Nachtheil, gemeinschaftlich und unter wohlbedachter Überlegung, vermittelst zu diesem Endzwecke mit sich getragenen Messers einen Raub von mehr als über zwanzig Kreuzer Gulden zu verüben zu haben?"

2te Frage:

„Ist die genannte Margaretha Funk nicht vermöge, schuldig: an sowohl der ersten Frage bezeichneten Diebstahl Beihilfe geleistet zu haben,

„1. dass sie zu dem Verabredungsplatze der Angeklagten Johann Fischer zuerst hinkam, und dann in Gesellschaft mit ihm in Landel, und die Johann Heinzig'schen Eheleute bestahlen, und sie sich nachher bei der Theilung des Diebstahls in den Besitz von 3 Gulden setzte,

„2. dass sie das gestohlene Geld, theils einen

„Theil davon, nachdem es gestohlen ist, wohlwissend, dass es gestohlen ist, verhehlt zu haben?"

3te Frage:

„Ist der nämliche Johann Fischer schuldig: am Vormittage Januar, kurz nach dem 16 Februar, zum Nachtheile des Müllers Ludwig Rolf in Landel, zum Nachtheile des nunmehr verstorbenen Johann Baptista Heinz Bauern in Mindaslachen, einen Tisch mit einem Einwurf Messerstiche getödtet zu haben?"

4te Frage:

„Ist die besagte Margaretha Funk, Johann Fischer, schuldig: sich in der dritten Frage verzeichneten Mord mit den Tisch, wissend, dass dieser Angriff gegen sie gestellt zu haben?"

Gehören die Ablesung der Geschworenen auf zu stellende Fragen, wie folgt:

Der Antrag des Geschworenen ist lautender:

„auf die 1te Frage: Ja, Johann Fischer ist schuldig;

„auf die 2te Frage, 1te Abtheilung: Ja, Margaretha Funk ist schuldig

„auf die 2te Frage, 2te Abtheilung: Ja, Margaretha Funk ist schuldig."

„auf die 3te Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Lesung der Königl. Landbesitzer in seinem Amt-
lauge, dessen gesamt: Der Beschuldigte selber, nebst
Vertheidigung der Art. 382. 381, Nr. 1, 59. 60. 62
19. 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368
des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen,
die Anklageakten zum Zweck der Zwangsarbeiten,
und zwar zuerst Akten auf die Frage wegen gesetz
lichen, die Anklage auf die Frage wegen gesetz
lichen, die Anklage auf die Frage wegen
lichen, und beide gleichmäßig in die Akten wer-
nehmen, sowie den Druck und Anschlag der Gesetze
und der zum Gesetze bestimmten Akten und die
Exekution über in Anschlag genommenen gesetzlichen
Strafgründe zu den Akten verwenden;

Nach Lesung der Aussage der Angeklagten
gegen Akten, welcher um Anwendung des Minimums
der gesetzlichen Strafe bat;

Nach Lesung der Aussage der Akten Akten,
so weit der beiden Angeklagten selbst, welche an-
klärten, daß sie nichts mehr zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 384. 381, Nr. 1, 59. 60. 62.
19. 36. 55 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 u. 368
des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen,
welche durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung
verlesen wurden, und also lautend:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch

„oder einer falschen Gabe d. h. Art. 381 angegebenen
„Mitteln verübt worden, selbst dann, wenn der Ver-
„übung, Nachsteigung mit dem Gebrauch falscher
„Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen
„Räumen, die mehrere zum Schutze dienen, und ge-
„wöhnlich Menschen enthalten, statt fand, und gegen
„Tag, wenn der Einbruch nur in Tagzeit geschehen ist,
„mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft
„werden."

Art. 381, Nr. 1:

„Einbruch gewöhnlich Diebstahlen folgende fünf Um-
„stände gemeinsam sind, nämlich

„1. Jeder, der mehrere in einem Hause, in einer Reihe
„zu einander gehörender Zimmer, in einem Zimmer,
„oder einem Speicher, die benutzt sind, oder zur
„Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör, das Einbrechen
„mittelst äußerer Einbrüche oder Eingänge, oder falscher
„Schlüssel begangen, oder jeder, der sich in dem Theil eines
„obigen Hauses, oder eines Land- oder Feldbau-
„betriebes aufgenommen, oder zwar sich in einem
„Theile oder im Bezirk eines obigen Hauses oder eines Betriebes
„oder einer Behausung, oder jeder, der sich zu
„einem solchen Orte der Land- oder Feldbau-
„betriebes entzogen, —

„so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft
„werden."

Art. 59:

„Die Mitschuldigen einer Landesverrathes oder eines Hochverrathes, gegen welche wegen dieser Verbrechen, wegen Theilnahme oder Vorschubleistung gegen dieselben, wegen Verheimlichung dieses Landesverrathes oder Hochverrathes gegen sie, oder wegen Begünstigung derselben, eine Untersuchung eingeleitet worden ist, sollen nicht als Zeugen, sondern nur als Beschuldigte vernommen werden.“

Art. 60:

„Als Mitschuldige einer Handlung, die für eine Verletzung der Treue oder Anhänglichkeit, welche Jemand dem Könige schuldig ist, erklärt worden, sollen Diejenigen angesehen werden, welche einen Befehl, eine Anordnung, Mittheilung von Schriften oder Nachrichten, Verabredungen, Plätze oder sonstige Beihülfe zu einer solchen Handlung gewußt oder Anweisung gegeben haben, wo sie vorgenommen;

„Diejenigen, welche Rathschläge, Anordnungen oder jede andere Mittel, die zu einer Handlung gedient hat, vorsätzlich „haben, wissend, daß sie dazu dienen sollen, –

„Diejenigen, welche dem Verleiter oder den Verleitern der Handlung in den Thatsachen, die die Handlung vorbereitend oder vervollständigt, oder in denen, die sie vollendet haben, wissentlich geholfen oder Beistand geleistet haben.

Art. 62:

„Diejenigen, welche gewußt haben, daß eine gegen „oder mittelst einer Verletzung oder Vorschrift vorlangten Person ganz oder zum Theil wissentlich vorenthalten, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieser „Verletzung oder Vorschrift angesehen werden.“

Art. 19:

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit verurtheilt worden sind, soll mit dieser Strafe vereinigt sein „sein, und sollen auf gleichen Fuß belegt werden.“

Art. 36:

„Alle Verbrecher, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Acht, das Verbot des Aufenthaltes, die Verweisung und die Stellung unter Polizeiaufsicht verletzen, sollen bestraft werden, soll diese Strafe begangen worden ist, „die Orte, wo die Strafe begangen worden ist, in denen, wo die Verletzung geschieht, und in denen, wo die Mitschuldigen angeklagt werden.“

Art. 55:

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des nämlichen Vergehens gegen Mitschuldigen „sind für die Gefängnisse, Schiedsrichter, Richter, der „Gegenstand des Streites und entscheidenden Gewinnes „und für die Kosten solidarisch verurtheilt.“

Art. 366 des Gesetzb.: über die Verbrechen in Beziehung

„Das Gesetz bestimmt ebenfalls, daß die entwendeten „und von gewaltsamen Personen den Eigenthümern

"zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 lit d

"Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Eingeklagte oder der Einklägner sey, wird allemal in die dem "Kläger gemachte, als der andere Theil zu erstattenden "Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Parteyen, dann der Eingeklagte durch die Leistung der Eydesformel gänzlich obsiegt worden, das obigen Urtheile mit Zwangsverbeil auf bestimmten Theil zu belassen sind,

Thun Recht Erkennen

zu Recht Theil der Abstimmung

1. Johann Fleischer, 36 Jahre alt, Taglöhner, Inhaber und wohnhaft zu Bauske, 16 Werst, zwey Zoll eine Linie groß, mit schwarzbraunen Haaren, hohe Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, gerader, länglichter Nase, gewöhnlichem Mund, braunen Backenbart, runden Kinn, länglichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, starkem Körperbau, und den besonderen Kennzeichen: auf der linken Hand, wo sich die Finger I H P. auf mit blau eingestochen befinden, auf dem rechten Arm eine Hand voll und blau eingestochen, wovon sich ebenfalls die nämlichen drey Buchstaben auf eingestochen befinden, unter diesen drey 1818, unter diesen am Schienbein blau eingestochen; sowie

befindet sich unter diesen auf voll eingestochenen Schienbeinen und die Jahreszahl 1819, auf dem linken Arm befindet sich gerade unter Ellbogen eingestochen, blau und voll eingestochen, unter diesen I H P voll eingestochen; –

zur Kasse der Zwangsarbeiten auf Acht Jahre,

2. den Johann Margarethe Kunde, 39 Jahre alt, gebürtig aus Mitau, wohnhaft in Bauske, 5 Fuß 7 Zoll zwey Linien groß, mit braunen Haaren, hoher Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, langer Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, länglichtem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, und starkem Körperbau; –

zur Kasse der Zwangsarbeiten auf fünf Jahre

und beyde gleichmäßig in die Kosten der Untersuchung gleichviel zu Eine Hundert acht und fünfzig Gulden

zwey Kopeken –

Hiernächst das gegenwärtige Urtheil im Archive gehörig und an dem zum Vollzuge bestimmten Orte niedergelegt werde;

Sodann und Kraft dieser Resolution der in Vollzug gewesenen Arrest an den eingezogenen

Effecten gänzlich und verhältnißmäßig zu Deckung besagter Kosten und Strafgelder

in der öffentlichen Sitzung des Rigaischen Oberhofgerichts am ein und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und sechzig rechtskräftig gegenwärtig

waren: Hopp, Rath am Livländ. Oberhofgerichte

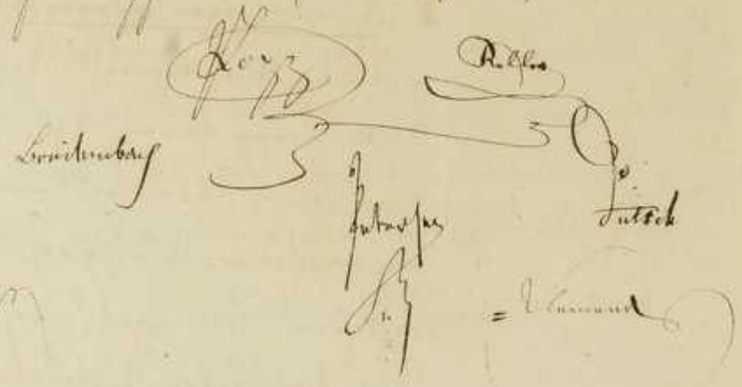

Heinrich Schenk.

21 März 1835.

Das Erkenntniß

für den Königl. bayerischen Landkreis Zweibrücken hat folgende Urkunde erlassen.

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Landkreises am 19ten November a. c. erlassenen Urkunde, wodurch

1. Johann Philipp A., 21 Jahre alt, Müllersknecht, geboren und wohnhaft zu Jakobsbach, Landau Landstadt,
2. Michael Weiland, 21 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft daselbst,
3. Heinrich Schenk, 21 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Contwig, Landau Landstadt,

in beiden Instanzen der Anklage eines Falschen Zeugnisses in einer Polizeisache, dem Erkennen der Anklagekammer gemäß deshalben zur öffentlichen Verhandlung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht ferners der von dem ersten Beisitzer des Königl. Landgerichts in Pirmasens Namens wegen der Anklagekammer am folgenden Tage verfaßten Anklageakte;

Nach Einsicht endlich der von dem Königl. Generalprocurator des Appellationshofes für den Landkreis Zweibrücken unterm 5ten Januar laufenden Jahres erlassenen Requisitorialschrift, wodurch der Angeklagte Heinrich Schenk beschuldiget — worauf gedachter Heinrich Schenk befragt — verneinet und deshalben zur weiteren Aburtheilung vor die Assisen des ersten Quartals 1835 verwiesen

worden ist;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des gemachten Parteigeständnisses in der Widerklage des Beklagten, betreffend die Anklage wegen Verleumdung,

Nach Anhörung des Rechtskandidaten Gruber in seiner Vertheidigung mündlich für den Angeklagten,

Gehört in den Schlussvortrag gestellten Anträgen, als

Recht erkannt:

1ter Antrag:

„Ist der Angeklagte Heinrich Oberle, 21 Jahre alt, Schneider „ledig von und wohnhaft zu Lauterstein, schuldig: den Tatbestand „Übertretung, Misshandlung, und Missbrauch Amtsgewalt, begangen „durch Verhaftung, zu Verfügung falscher Gemeinschaft „verübt zu haben, welches sie in der Absicht Verhängung „Strafgesetzes zu Lauterstein vom 25 Juli 1834 in „den gegen sie wegen Beleidigung des Bürgermeisters „zu Lauterstein, Eigenmächtigkeit und Missbrauch Amtsgewalt „seiner Verfügung ausgestellten gerichtlichen Verhaftung „Verhaftung zu seiner Person Leben und abgelassen „haben, dass deshalben – seinem eigenen begangenen Vergehen „und Strafbar nichtgegen – aussagen: Oberle „haben sich zur Zeit, wo die verwirklichen Exzesse in „Lauterstein verübten, zu einem andern Orte, „nämlich in Geschäften, befunden."

2ter Antrag:

„Hat Heinrich Oberle zu Lauterstein den gemachten den gemachten

„Fehler Übertretung und Missbrauch Amtsgewalt Gehör gegeben „oder Verfügungen genommen.

Gehört die Erklärung der Geschworenen auf vorgelesenen Fragen des Gefälls:

„1ter Antrag: Ist der Angeklagte schuldig

„2ten Antrag: Ja, der Angeklagte ist schuldig

„3ten Antrag: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der königl: Staatsbehörde in seinem Antrage, dahin gehend: Das den Thatumständen entsprechende in Anwendung der Art: 362. 365. 19. 36 des Strafgesetzbuches und des Art: 361 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, gestellten mögen, den für schuldig erklärten Oberle zur Gefängnisstrafe auf die Dauer von acht Tagen und in die Kosten zu verurtheilen, zugleich den Beschluss und Urtheil bei zu erlassenden Urtheile auf den neuen Gefolge bestimmten Tafeln zu verweisen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe bat;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärte, dass er nichts mehr zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art: 362. 365. 19. 36. 55 des Strafgesetzbuches, dann des Art: 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welche durch den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und folgendermassen lauten:

Art: 362 des Strafgesetzbuches.

„Offene in Versammlungen oder Polizeisachen ein

„ falsches Zeugniß gegen oder für den Angeschuldigten abgelegt,
„ soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art: 365:

„ Ohne Zeugen zu einer falschen Aussage verleitet, soll,
„ wenn der falsche Zeuge, der der Gegenstand der Verleitung
„ gewesen, die Strafe der Einsperrung nach sich zieht,
„ zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit; wenn die
„ falsche Aussage die Strafe der Zwangsarbeiten auf eine
„ bestimmte Zeit, oder die Deportation nach sich zieht, zu
„ lebenslänglichen Zwangsarbeiten; und wenn sie lebens-
„ länglichen Zwangsarbeiten oder die Todesstrafe nach sich
„ zieht, zum Tode verurtheilt werden."

Art: 19:

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit ver-
„ urtheilt wird, soll mit dieser Strafe zwangsweise auf fünf
„ und fünfzig Jahre belegt werden."

Art: 36:

„ Alle Verfälle, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deport-
„ ation, die Einsperrung, die Strafe des Pranger,
„ die Landesverweisung und den Verlust der Staats-
„ bürgerlichen Rechte nachziehen, sollen lediglich einfa-
„ ch benannt werden; —

„ sie sollen in der Urtheilsfassung der Gerichtshöfe,
„ in jenen, wovon das Urtheil erlassen, in den Gemeinde
„ des Rathes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„ in jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und in
„ jenen des Wohnortes des Verurtheilten angeschlagen

„ werden."

Art: 55:

„ Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen des
„ nämlichen Vergehens verurtheilten Individuen sind für die
„ Geldbußen, Schadenersatzleistung, die Kosten des Verfah-
„ rens und verhängten Gefängniß, und für den Rest solidarisch
„ verbunden."

Art: 368 des Strafgesetzbuches über das Verbrechen in Banqueroute:

„ Der unredliche Kaufmann, Gewerbsmann oder Handels-
„ oder Fabrikmann, wird allemal in die dem
„ Verbrechen gesetzte Strafe verurtheilt, wenn das Verbrechen
„ Bankerott begangen worden ist."

In Erwägung, daß der Angeklagte seine Verbrechen
für schuldig erklärt worden, das nach obigen Artikeln
mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu bestrafen ist;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Gerichtshof den Heinrich Edwards, 21
Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Lemmen-
sen, 5 Fuß 7 Zoll groß, von schwarzen braunen
und Augenbrauen, eher kleine, grauen Augen,
einer Nase, eben solchen Mund, runden Kinn,
braunen Backen, einer Narbe auf Gesichtsbein, braunen
Gesichtsfarbe, starken Körperbau, und mit dem be-
sonderen Zeichen, daß er an seinen linken
und einen Hand Finger beraubt ist, —

zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer
von sieben Jahren und in die Kosten des Verfah-

Verhandlung liquidirt zu einhundert drei und zwanzig Gulden vierzehn Kreuzer, so wie in jenen der Voruntersuchung, welche liquidirt sind auf die Summe von fünf und vierzig Gulden acht und dreißig Kreuzer, und zwar hinsichtlich letzterer solidarisch mit den bereits verurtheilten Joseph Schappert und Michael Schaland;

123 14
45 38
168 52

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises vom ein und zwanzigsten März achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Hepp, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Schmidt, Roller, Stengel, Räthe am besagten Appellationsgerichte, Schuler, Ergänzungsrichter am hiesigen Königl. Bezirksgerichte, die vier Letztern als Richter des Assisengerichts, Rettinger, erster Staatsprokurator, und Clemens, erster Untergerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte hier./.

Schuler

Roller Hepp Stengel

Schmidt Clemens

Ley

28 März 1835.

Das Ausbleiben meiner Frauen betreffend.

Das Inquisitorat

für den Königl. bayerischen Landgericht zu Hammelburg hat folgendes Protokoll aufgenommen:

Nach Eröffnung des in der heutigen Sitzung anberaumten Mittags Schneider III, Schneidermeister, wohnhaft in Altenzig, Landgericht Mellrichstadt, welcher erschienen, dann auf Anmeldung des Inquisitorats des nämlichen Gerichts 1834 wegen Diebstahl in der Untersuchung der Untersuchungssache gegen die der beschuldigten Eingesessenen angeklagten Josefa Sammet, Josefa Sammetin und Katharina Sammet von Altenzig andurch anberaumten Sitzung zum 12ten des nämlichen Monats, Josefa Sammetin auf Ansuchen des gemeldten Angeklagten als Entlastungszeugin geladen worden, in einer Geldstrafe von zwanzig Gulden, je zwei in gesetzlicher Zahl gleichen Ersatzmännern verhältnißmäßig Kosten zu verfallen erklärt worden sey, — und demnächst Ladung dessen

was:

es gefalle dem Inquisitorate, die gegen ihn ausgesprochene Strafverfügung aus dem Grunde aufzuheben, weil die schon der Angeklagten Josefa Sammet zehn Tage vor der anberaumten Sitzung bekannt, ihr wenige Tage vor der anberaumten Sitzung bekannt, sie liege übermäßig, daß sie sich nach Hammelburg begeben, sey rücksichtlich der vorgeschriebenen Strafbestimmungen beruhigt, somit es von der Liste der Zeugen zu

Klausen pronde; - übrendinst sin auf der Kanzlei Lüder
sen zur Ausfertigung der Reinschrift der vorgelesenen
Abschrift geschritten worden, und er zu dem angezeigten
Zwecke, diese Letztere aus eigenem Willkühr zu bestreiten

Nach Ansicht der Königl. Landgerichts, welches
die Entscheidung in dieser Sache lediglich dem Ermessen
des Gerichts anheimgestellen verbleibt;

in Erwägung, daß Mosand Schneider seine Beschwerde
nicht rechtzeitig seine früher vorgebrachten Opposition gegen den
Beschluß des Spezialgerichts vom 12 Dezember v. J. in
Betreff der Kosten zu verfolgen angemessen, indem diesen
etwa gemachten Angaben Zeugens nicht als wesentlich neu
anzusehen sind;

A. r. G.

weist das Spezialgericht den gemeinten Mosand Schneider
mit seiner vorgebrachten Opposition ab, und verurtheilt
ihn in die Kosten des gegenwärtigen Rechtsstreits.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Spezialgerichts für den Rheinkreis zu Zweibrücken am Sitze und ausgefertigt den Monat und Jahr obgeschrieben
Lust und Tag, Jahr und Tag vorgenannt, Mittag
Tag, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rhein
kreises, Präsident des Spezialgerichts, Leuchtenberg,
Rath am besagten Appellationsgerichte, Räuner,
Assessor, Lindorf, Assessor am besagten Königl

Beziehungsweise, Landgerichtsrath als Beisitzer des Spezialgerichts, Hierby, ernannter Gerichtsschreiber, und Ehrmann, ersten Rechtsanwalt am Königl. Appellationsgerichte.

Lorentz Peter Deutsch

Ehrmann

Johann Baumann u. Cons.

24 März 1835.

Das Spezialgericht

für das Königl. bayerische Landcommissariat des Illergreises hat folgendes Urtheil gefällt:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Oberdonaukreises am 7 August 1834 niedergesetzten Rathsbeschlusses, dann erwägend

1. Johann Baumann, 36 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft in Illertissen, Landwehr-Mitmannschaft,

2. Johann Baumann, 30 Jahre alt, Schuhmacher, gebürtig und wohnhaft daselbst,

3. Valentin Baumann, 24 Jahre alt, Schuhmacher, geboren und wohnhaft ebendaselbst,

der hartnäckigen Widersetzlichkeit gegen die Königl. Landesmannschaft im Dienste und die beyden Ersteren überdieß der Anwendung gewaltsamer Handlungen während ihrer Amtsverrichtungen angeklagt und vor das Spezialgericht verwiesen worden sind,

Nach Einsicht des vom dermaligen Königl. Landcommissariats-Vorstande in Gemäßheit Allerhöchster Anklage- und Verweisungsbefehle am nämlichen Tage verfaßten Anklageakts, dessen Inhalt also lautet:

„Gegen nachgenannte Johann Baumann,
„Johann Baumann und Valentin Baumann angeklagt
„wie der Rath vom 31 Dezember auf den 1 Januar l. J.
„in der Gemeinde Illertissen und zwar in einer
„bewaffneten Versammlung von mehr als drey
„Personen, wovon mehr als zwey gewehr

10

„ Staatsanwaltschaft, sich dahin zu äußern: Ob die Anklage, wie sie „ sie mit Hinsicht auf die Gesetze und die Akten für begründet erachte, „ öffentlichen Gerichtshof gehörig sei, ob allenfalls ein oder „ mehr Punkte zu streichen, oder die bereits gestellten Anträge „ noch zu ändern, gegen die Angeklagten Hallein und „ Steinmann, während dieselben in Verhaftung seien, „ Untersuchungshandlungen vorgenommen werden, welche Gerichts- „ pflichtige vornehmen zu lassen, welche Strafen „ und Strafarten zu verhängen seien."

Nach Einsicht des an den Königl. Generalstaatsanwalt bei dem Appellationshofe hier dem Angeklagten zu Munchen unterm 22 Februar v. J. erlassenen Requisitoriums, worauf das von den gesetzlichen dem Angeklagten gegenüber obenerwähnte Verfügung vorliegt, und Vernehmung des Angeklagten Hallein zu Erkennen;

Nach Einsicht auch der Akten des Inquisitionsgerichts vom 12ten Januar jüngst, welches die Verweisung der Sache, wegen Mißhandlungen eines Gefangenen, auf die nächstfolgende Assisen-Session verfügte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen von gestern und heute;

Nach Anhörung des Königl. Staatsprokurators in der Antragstellung des Gesetzes, aus welchem die Anklage hervorgeht, so wie in seinem Antrage, dahin gehend: das Inquisitionsgericht wolle die hier den Angeklagten Johann Baumann und Johann Hartmann von Hartenstein dem

dermaligen Eingesessenen in Hartenstein vor mehr als drei und weniger als zwanzig Jahren; sowie den Verurtheilung von Gefangenen in Hirschau für schuldig erklären, dieselben gesetzlich- und ihrer Anwendung der Art. 209. 211. 212. 228. 230. 231. 21. 36. 55 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen - zur Strafe der Einsperrung an die Arbeit zu fünf Jahren und solidarisch in die Kosten zu verurtheilen, zudem der Beschluß und Urtheil des Urtheils zu den zum Gesetze bestimmten Orten zu verordnen; - in Anbetracht der Angeklagten strafbaren Handlungen als erschwerende Umstände, daß dieselben nicht geständig sind, und sie Gefangene sind;

Nach Anhörung der Vertheidiger der Angeklagten in ihren Vorträgen der Vertheidigung mittels für die Angeklagten gestellten Anträgen;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst in ihren bezüglichen Erklärungen und Urtheilen das Letzte;

Nach Einsicht der Akten;

Nach Einsicht der Urtheile des Inquisitionsgerichts vom 12ten Januar jüngst, welches die Verweisung der Sache, wegen Mißhandlungen eines Gefangenen, auf die nächstfolgende Assisen-Session verfügte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der öffentlichen Sitzungen von gestern und heute;

Nach Einsicht des Königl. Staatsprokurators in der Antragstellung des Gesetzes, aus welchem die Anklage hervorgeht, so wie in seinem Antrage, dahin gehend: das Inquisitionsgericht wolle die hier den Angeklagten Johann Baumann und Johann Hartmann von Hartenstein dem

Thatbestandsmäßige Ausgestaltung, Rechtfertigung und Ab-
stimmung

Erklärt das Spezialgericht die Angeklagten Johann
Lammert und Johann Lammers hierselbst in
der Nacht vom 31. Dezember 1839 auf den ersten Januar 1840
in der Gemeinde Illingen und zwar in einer bewaffneten
Verbindung zum Zwecke des Raubes mit vereinten Kräften,
wovon zum Zwecke der Raubausführung Waffen getragen,
für schuldig, während sie mit Vollstreckung
der Gesetze und der Beamten der öffentlichen Gewalt
beschäftigt waren, gewaltsam widerstanden zu haben;

Erklärt dagegen den Angeklagten Valentin Lammers
hinsichtlich dieser Anklagepunkte für unschuldig;

Erklärt ferner den Angeklagten Johann Lammers
hierselbst, gegen den Contumazialbeschluß vom
Einziehung seines Vermögens erfolgt ist,
wiederholentlich versucht zu haben, verschiedene Diebstähle
und Einbrüche zum Verbrechen zu machen;

Erklärt endlich den Johann Lammers hinsichtlich der gegen
ihn wegen des Diebstahls zum Nachtheile des Gastwirths
Hein für unschuldig;

Nach Ansicht des Art. 358 des Gesetzbuches über das
Verfahren in Strafsachen; –

Erklärt das Spezialgericht, daß den Angeklagten
Valentin Lammers von dem in obiger Begründung
hinsichtlich gegen ihn erhobenen Anklagen freizusprechen

sey, und verordnet, daß derselbe sogleich in Freiheit
gesetzt werde, wenn er nicht aus anderer Ursache wegen
in Haft sich befindet;

Nach gemeiner Ansicht der Art. 209. 211. 212. 228.
230. 231. 21. 36. 55. 11. des Strafgesetzbuches, dann der
Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Straf-
sachen, welche nun dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 209 des Strafgesetzbuches:

„Jeder Angriff, jeder Widerstand mit Gewaltthätigkeit
„und Thätlichkeiten gegen die Diener der Justiz, Civil- oder
„Gerichtsbeamte, die bewaffnete Macht, die zur Vollziehung
„der Befehle und Befugnisse bestellten Personen, jeder
„Zwangbeorderte, die herbeigerufenen der Gemeinde,
„die gesetzlich angestellten Vorsteher, die Commandan-
„ten oder Offiziere der commandirenden oder gerichtlichen
„Polizey, während sie mit der Vollziehung der
„Befehle, der Befehle oder Verfügungen der öffent-
„lichen Gewalt, der Justizbeamte oder Polizeibeam-
„ten, welche nach den Umständen als Vorbeamten
„oder Vorgesetzte der Ungehorsam angesehen."

Art. 211:

„Ist die Ungehorsam von einer bewaffneten Ver-
„sammlung begangen oder mehreren Personen bis zu
„zwanzig einschließlich versammelt worden, so soll die
„Strafe der Einsperrung statt haben; sind keine
„Waffen getragen worden, so soll die Strafe in

„ einem Gefängnisse von mindestens sechs Monaten und
„ höchstens zehn Jahren bestraft."

Art. 212.

„ Jede Anwendung von Zwang, um eine Handlung
„ oder Unterlassung zu erzwingen, wird als beim Attentat
„ Nötigung angesehen, wenn auch die gewaltthätigen
„ Mittel keine Körperverletzungen sind."

Art. 228.

„ Jeder, der, gegen den Befehl, und ohne sich damit
„ wegen Gründe entschuldigen zu können, seine obrigkeitlichen
„ Pflichten in der Ausübung seiner Amtsverrichtungen,
„ ohne lange Gefahrzeit dieser Ausübung Klage,
„ soll mit Gefängniß - bis fünfjährigem Gefängnisse bestraft
„ werden."

Art. 230.

„ Gemeinschädlichkeiten von der im Art. 228 bezeichneten
„ Stellung, welche an einem Beamten, der für die Ver-
„ zeigung, die ihm Zeugen nehmen, oder ein Verhör be-
„ gehalten müssen, seine Amtsverrichtungen ausüben muß,
„ an seinem Körper der beamteten Macht, oder an
„ einem mit seiner in der öffentlichen Sicherheit eingelegten
„ Verrichtung beauftragten Diener verübt werden,
„ sollen, wenn sie während der Ausübung ihrer
„ Amtsverrichtungen oder bei dieser Gelegenheit
„ statt haben, mit einem Gefängnisse von einem
„ Monate bis zu sechs Monaten bestraft werden."

Art. 231.

„ Haben die oben in den Art. 228 und 230 bezeichneten
„ Gewalten und Thaten gegen Beamte Körperverletzungen
„ verursacht, welche eine Krankheit verursacht, so
„ soll die Strafe des Einsperrung nicht unter; ist
„ keine einzige Tage der Krankheit, so soll der
„ Schuldige mit dem Tode bestraft werden."

Art. 21.

„ Jede individuelle der einen oder andern Gesellschaft,
„ welche zur Einsperrung verurtheilt ist, soll in
„ ein Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten
„ gebraucht werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem
„ Nutzen verwendet werden kann, je nach der Be-
„ stimmung dieser bestimmen sind."

„ Diese Strafe muß vorangehend sein, und höchstens
„ zehn Jahre dauern."

Art. 36.

„ Alle Verfahren, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf einer bestimmten Zeit, die
„ Deportation, die Einsperrung, die Strafe der Verurtheilt,
„ die Landesverweisung und den Verlust der staats-
„ bürgerlichen Rechte verkennen, sollen durchgesehen
„ geändert werden; -

„ sie sollen in der Landesstadt der Departements,
„ in jenen, wenn das Verfahren verlassen, in den Gemeinden
„ der Kabel, wo das Verbrechen begangen worden

„ist, in jenem, wo die Festnehmung geschieht, und in
„jenem der Wohnsitz des Festgenommenen angeschlagen
„werden."

Art. 55:

„Alle wegen der nämlichen Handlung oder wegen der
„nämlichen Hauptsache verurtheilten Individuen sind für
„die Gefängnißstrafe, Wiedereinsetzung, den Verfall des Pfandes
„und verhältnißmäßigen Ersatz und für die Kosten solidarisch
„verbunden."

Art. 11:

„Die Verjährung wirkt die besondere Begnadigung der
„ebenen Staatspolizei, die Gefängniß- und besonderen Con-
„fiscationen des Hauptschuldigen der Handlung, wegen der
„festgesetzten Festnehmungskosten, ohne den
„der Festgenommene bewiesen, ohne den mildesten
„der Handlung festgesetzten Fällen, ohne Ausnahmen,
„die Vergehen sind haben, der begründet waren, wo es
„gebrochen, sind Personen, welche auf die gründlichen, so
„wie auf die Verurtheilungs-Fälle verwandbar sind."

Art. 368 des Gesetzb. über das Verfahren in Strafsachen.

„Der nächstfolgende Theil, gleich wird ob der Angeklagte
„oder der Civilklägers ganz, wird allemal in der dem
„Rande gemäß der der andern Instanz verurtheilten
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß das, resp: die Handlungen, deren

die Angeklagten Johann Lemmard und Johann Lemmann
für schuldig erklärt wurden, die Strafe der criminellen
Einsperrung nach sich ziehen,

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obigen Gesetzesstellen,

Hauptsächlich das Zuchtpolizeygericht für schuldig erklärt

1. Johann Lemmard, 36 Jahre alt, Bauer, Lehenmann und
Fischerhaus zu Altenzig, 5 Fuß 10 Zoll groß, mit hellbraunen
Haaren und Augenbrauen, hohe Stirne, blauen Augen,
großer Nase mit Mund, runden Kinn, röthlichem
Barte, ovalem Gesichtsform, blasser Farbe und
schlankem Körperbau,

2. Johann Lemmann, 30 Jahre alt, Taglöhnermann, Ge-
burtsort und wohnhaft zu Altenzig, 5 Fuß 3 Zoll groß,
mit hellbraunen Haaren und Augenbrauen, grauen
Augen, niederen Stirne, gewöhnlicher Nase mit
Mund, kreisrundem Kinn, hellbraunem Barte, ovalem
Gesichtsform, heiterer Farbe, untersetzlichem Körper-
bau mit mit den besonderen Kennzeichen, daß er blatter-
narbig ist, –

jeder zum Verlust der criminellen Einsperrung auf
fünf Jahre und bezüglich solidarisch in die Kosten der
Amtsklage, eigentlich auf die Summe von einhundert
neun und siebzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer
für den Staat, dann drey Gulden für den Königl.
Landesanwalt K. und zu Bestandtheile,

Hannover, den [illegible] ausgefertigt Urschrift in Untersuchungssachen wider [illegible] wegen [illegible] Diebstahls und an den [illegible] Gerichte bestimmten Tage eingeschlagen worden;

Ferner wurde die Verhandlung durch Ausschluß der Oeffentlichkeit

Alles gemäß Art. 338 und 339 der Strafprozeßordnung.

Der öffentliche Ankläger des Königlichen Amtsgerichts zu Hannover hat gegen das [illegible] vom 9ten März d. J. rechtzeitig Berufung eingelegt und beantragt: Herr, Rath am Königlichen Appellationsgerichte des Königreichs, Präsident des Amtsgerichts, Breitenbach, Rath am Königlichen Appellationsgerichte, Lehmann, Gerichtsrath, Fischer, Richter am Königlichen Amtsgerichte: Dr. Hoppe, — Holtzhauer, Referendar des Amtsgerichts, — Hinrichs, Gerichtsschreiber, und Clemens, Auskultator, Verhandlungsgehilfen am Königl. Appellationsgerichte daselbst.

Herr

Breitenbach

Fischer

Dr. Hoppe

Dietrich

Clemens

Die Abschrift an Anwalt Hartz abgegeben und Lage [illegible] No. 12285 eingetragen Hannover den 1 Juny 1858 für 2 fl. 21 Sgr.

Unterz: Lehmann

Wahlen Verlag

24 März 1835.

Der Spezialgemeinde

für den königl. bayerischen Bezirksamts-Bezirk =
kommen sol folgender Verlag gestellt.

Nach Einsicht der von der Schlagkammer des königl.
Appellationsgerichts des Rheinkreises am 23 Januar
l. J. erlassenen Verfügung, durch welche

Wahlen Verlag,

19 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Speyer,
Roberus Bauhandel, gerichtlich gehörig Diebstahls
angeklagt, und als rückfälliger Criminal-Verbrecher
vor die Spezialgemeinde verwiesen worden ist,

Nach Einsicht der von dem ersten königl. Staats-Pro=
kurator Zellinger in Folgung dieser Schlag- und
Anweisung erlassenen Schlagsakte, deren Inhalt also lautet:

„ Demnach ist vorliegender Wahlen Verlag angeklagt,
„ und zwar

I. in der Nacht vom 13 auf den 14ten August l. J. aus dem
„ verschlossenen Hause der Taunerwitwe Helena Zell zu
„ Hilterstadt, zu deren Nachtheil und mittelst Einsteigung
„ nachbenannte Gegenstände, als:
„ a. aus einem in der Wohnstube befindlichen Kasten
„ 1. einen Dunkelblauen tuchenen Mannsüberrock
„ mit gelbmessingenen Knöpfen,
„ 2. einen neuen Mannshut von blauem Tuch,
„ 3. Hosen und Mannsrock von dunkelblauem Tuch,

10

„ 4. ein Paar [illegible] Manschetten mit goldenen
„ Knöpfen,
„ 5. ein Paar blau gestreifte Hosen von feingemachter
„ Leinwand,
„ 6. einen seidenen Mantelsack P.L. mit weißen Band
„ gezeichnet,
„ 7. ein seidenes Cravattband ohne Zeichen,
„ 8. ein weißes [illegible]seidenes Halstuch, und
„ 9. ein [illegible]seidenes Halstuch, beim
„ 6. und dem Zeichen.
„ 10. zehn Manschetten, abermalls P.L. mit gezeichnet, und
„ 11. ein [illegible]nagenes Taschentuch ohne Zeichen.
„ gestohlen zu haben;

II. „ in der Nacht vom 21 auf den 22 Septembris a. c. zu der
„ Wohnung des Schneidermeisters Georg Lang zu Pfiffer-
„ stadt, und zwar

„ a. aus dem Nachtzeug desselben Lange Weibes Barbara Lang
„ 1. ein Paar neue Schuh, 3
„ 2. einen grauen Rock von Tuchwolle,
„ 3. eine weiß gestreifte Weste, 3
„ 4. ein Paar blaue Hosen von Tuchwolle,
„ 5. ein blaues Halstuch und zwei weiße Tücher
„ 6. ein weißgestreiftes Halstuch,
„ 7. neun [illegible]tücherne Kragen,
„ 8. fünfzig Kreuzer an Geld, dann
„ b. aus dem Nachtzeug des Georg Lang selbst, nämlich
„ dessen Oberhemd, eine Nachtjacke und mehrere innere

„ Leibwäsche, einen Rock und [illegible]gerade genug Geld gestohlen
„ gestohlen zu haben;"

Nach [illegible] habender Verhandlung dieser Anklage in der [illegible] öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der oben genannten Zeugen und Sachverständigen in der [illegible]nehmung der Gründe, auf welcher die Anklage beruhet, wie auch in seinem Vertheidigungs-Vortrage, dem gemäß:

Der Inquisitionsrichter wollte den Angeklagten Mathias Lechner der ihm zur Last gelegten Thatsachen für schuldig erklären, und sie gemäß, unter Anwendung der Art: 384. 386 Nr. 1. 36. 20. 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art: 366 und 368 des Strafgesetzbuches über die Verbrechen in Beziehung auf Zwangsarbeitshäuser auf Lebens-Dauer und in die Kosten verurtheilen, zugleich den Auch und Aufschlag der zu verlassenden Effekten zu dem durch Gesetz bestimmten Behufe, wie auch die Polizeiliche Aufsicht auf die Lebenszeit;

Nach Anhörung des Verfassers der Vertheidigungs-Schrift, Rechtsanwalt des Angeklagten, in seiner Vertheidigung, nämlich auf seinen Antrag diese gehört, daß der Inquisitionsrichter gefallen möge, den Angeklagten der ihm zur Last gelegten Diebstähle für nicht schuldig zu erklären, und in Betracht der ganzen Sachlage zu erkennen, daß selber nicht unter den erschwerenden Umstande der [illegible] begangen worden, - gestalten der Angeklagte noch eine Anzahl der gestohlenen Zwangsarbeiter zu

verurtheilen;

Nach Anhörung der Anklagten selbst, welcher verlangte, die Sache mit der Kasse lediglich dem Gemeinderathe abzuthun zu wollen;

Nach stattgehabter Umfrage, Berathung und Abstimmung

erkennt das Bezirksgericht den Angeklagten Mathias Adolf hiemittelst des lang dem Gemeinderathe schon Lill zu Offenstadt vom 13ten auf den 14ten August v. J. stattgehabten Diebstahls für nicht schuldig, und spricht ihn in dieser Hinsicht von der Anklage los;

erkennt dagegen derselbe hier schuldig, in der Nacht vom 21 auf den 22 September v. J. aus dem Schoppen des Schreinermeisters Georg Lang zu Offenstadt, mit gewaltsamer Oeffnung der Thüre

a. zum Nachtheile dessen Ehrn Christoph Lang

1. ein Paar neue Hosen,
2. einen grauen Rock von Tuchwaare,
3. eine wollene Weste,
4. ein Paar blaue Hosen von Tuchwaare,
5. ein blaues Halstuch mit weißen Punkten,
6. ein wollenes Halstuch,
7. einen grün leinen Kragen und
8. fünfzig Kreuzer an Geld, dann

b. zum Nachtheile des Georg Lang jetzt, aus dessen Behältniße, zum Nachtheile jedesmahl eingetragener Pfand sachen geschätzt zu haben;

Nach Anhörung der Anklage des Strafgerichts für

den Bezirk vom 16 September 1818 und 2ten März 1824, wodurch Mathias Adolf dreymahl wegen Diebstahls-Verbrechen zu Strafarbeiten auf bestimmte Zeit verurtheilt worden ist;

Nach Anhörung der Art: 386, Nro: 1. 36. 19. 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art: 366 u. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Verbrechen, welche von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung verhandelt werden, und also lautet:

Art: 386, Nro: 1.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der ist einem der folgenden Fälle begangen worden:

„1. Wenn der Diebstahl der Nacht und von zwey oder mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem „Diebe zwey Mitschuldige, oder wenn er mit einem bewaffneten oder zum Widerstand bereiten Thäter begangen „worden, &c.

„soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art: 36:

„Jeder, der, nachdem er wegen einer Verbrechens rechtskräftig worden, ein zweites Verbrechen begeht, der „der Absicht der Strafgesetze Trotz gibt, soll zum Zwangs „Arbeit verurtheilt werden.

„Hebt das zweite Verbrechen die Natur der Zwangs „oder die Landesverweisung nach sich, so soll an ihre „Stelle Zwangs Arbeit treten.

„Zieht das zweite Verbrechen die Strafe der Ein-

„ verurtheilt sich, so soll er zu Zwangsarbeiten auf eine
„ bestimmte Zeit und zur Landesverweisung verurtheilt werden.

Art: 19:

„ Ist der zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verurtheilte wird, soll mit dieser Strafe zugleich auf
„ Lebenszeit, und gegen einen auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art: 36:

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„ die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landes-
„verweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ aussprechen, sollen öffentlich gefällt werden; –

„ sie sollen in der Landes-Sprache des Departementes, in
„ welchem das Urtheil gefällt, in der Gemeinde
„ wo der Verbrechen begangen worden ist,
„ in welcher, wo die Verfolgung geschieht, und in welcher
„ der Angeklagte die Hauptverhandlungen angehört haben."

Art: 368 des Gesetzes: über das Strafverfahren in Strafsachen:

„ der Gerichtshof bestimmt ebenfalls, daß die entwendeten
„ und neu vorgefundenen Sachen dem eigenthümer gerichtlich
„ zurückgegeben werden sollen."

Art: 368 idem:

„ der entlastende Theil, gleichviel ob er der Angeklagte oder der Civilklager sey, wird allemal in
„ die dem Recht gemäße, als der andere Theil

„ verurtheilten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß der Verbrechen, dessen der Angeklagte für schuldig erklärt worden, nach Art: 56 des Strafgesetzbuches mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu belegen ist.

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Spezialgericht des Departements der Saar, in Sachen als, Angeklagten, gefunden und rechtskräftig zu Recht, durch Stimmenmehrheit von 6 Stimmen gegen 5, mit Inbegriff des Präsidenten, nach Einsicht der Akten, Anhörung der Zeugen, Prüfung der Verbrechen, Anhörung der Vertheidigungsgründe des Angeklagten, seiner Vertheidiger, der Schlußfolgerungen des Königlichen Prokurators, und nach Berathung, daß der angeklagte Verbrechen, dessen er für schuldig erklärt worden, nach Art: 56 des Strafgesetzbuches mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu belegen ist.

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von zwölf Jahren, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu Einhundert sieben und siebenzig Gulden sieben und zwanzig Centimes. –

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszug gedruckt und an der zum Gesetze bestimmten Thüre angeschlagen werde;

Verordnet ferners die Restitution der gestohlenen und neu vorgefundenen Gegenstände an die resp: Eigenthümer.

Also gerichtet und erkannt zu Trier in der öffentlichen Sitzung des Spezialgerichts der Departements an Saar und Mosel, den vierzigsten März

Dispensation
des Assessors Ludwig Wolf.
1ten Juni 1835.

Das Appellationsgericht
für den Königl. Bayerischen Rheinkreis zu
Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anfassung des Assessors Ludwig
Wolf, Fürsprechers, Bürgermeisters und
Waisenrichters in Wachenheim, wodurch derselbe
der Taxe wegen seiner functionirenden
Aemter ihm durch den Taxator auferlegt und resp. durch
in eine Stimmung versetzt worden, die ihm un-
möglich mehr den Obliegenheiten eines Assessors
Genüge zu thun, und unter Vorlegung eines
sein Vermögen betreffenden Zeugnisses des
Bezirksarztes Dr. Lederle in Neustadt vom 29ten
vorigen Monats, dem Antrag stellte, ihn
aus dem Assessorate zu stellen möge ihn
von den Verrichtungen eines Assessors zu
entbinden und die Ernennung eines Nachfolgers
der Taxe zu veranlassen;

Auf Anfassung des ersten Staatsprocu-
rators Rettinger, wodurch die Petition des
Assessors Wolf um die Taxe der Functi-
onen und deren Festsetzung und ferner
den Ernennungsassessors betreffend;

Auf Einsicht der Art. 307 und 395 der
peinlichen Gerichtsordnung, welche zum Ver-
fahren vorzulegen waren und also lautet:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche bereits
„des Lesens unmöglich war, um dem bestimm-
„ten Zeugen Fug einzuräumen.

„Das Gerichtshof entscheidet über die Gül-
„tigkeit der Entschuldigung."

Art. 398.

„Finden sich an dem bestimmten Tage genügend
„viele Geschworene ein, diejenigen nicht
„mitgerechnet, die rechtmäßig entschuldigt oder
„dispensirt worden, so wird die Liste der Ge-
„schworenen von dem Präsidenten des Assi-
„zhofes jedesmal bis auf dreißig ergänzt.
„Es werden öffentlich durch das Loos bestimmt,
„und aus den Erschienen genommen, welche zu
„den im 382ten Artikel bezeichneten
„Klassen gehören, und in der Gemeinde wohn-
„haft sind. Das Protokoll führt zu diesem
„Ende jedesmal an den Gerichtshof ein Ver-
„zeichniß dieser Personen."

In Erwägung daß die Unmöglichkeit der
Obliegenheiten eines Geschworenen nachzukommen
sowohl eine physische, als auch eine moralische
sein kann; daß unter den obwaltenden
Umständen die Ernennung des Ge-
schworenen Wolf rechtmäßig von der Anklage

muß, daß es unmöglich als Folgen der
Sitzungen des Assisenhofes hinzugehen
und den Verhandlungen die erforderliche
Aufmerksamkeit widmen kann;

Aus diesen Gründen

Dispensirt das Assisenhof den genannten
Ludwig Wolf von den Verrichtungen eines
Geschworenen für die Dauer der gegenwärtigen
Session; verordnet daß sein Name von
der Hauptliste der Geschworenen gestrichen
und aus jener der Ersatzgeschworenen
aufgesetzt werde.

Also gesprochen und gerichtet in
der öffentlichen Sitzung des Assi-
senhofes zu Luxemburg, wobei gegenwärtig waren: Keller,
Rath am Kassationshofe, Präsident des Assisenhofes,
Lacic, Präsident des Bezirksgerichts zu Luxemburg, Kaerner,
Petersen und Dietsch, Richter am ge-
nannten Bezirksgerichte, letzterer Ver-
treter des Richters des Assisenhofes, Kattin-
ger, Vertreter des Generalprokurators am

besagten k. Appellationsgerichts, und Faber, Obergerichtsschreiber daselbst Zeugniß.

Reis

Dietrich

Faber

Sessionsprotokoll
über die Hauptsache Jeambey.
1ten Juni 1835.

Das Appellationsgericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des in seinen Anträgen und Conclusionen, enthalten in der Klagschrift und Beilagen, wie auch in der Vertheidigungsschrift des Angeklagten Jeambey und dessen Ergänzung auf die Fragen des Vorsitzenden, Angeklagten bemerkte;

Nach Anhörung des vernommenen Zeugen, Herrn Arzt Dr. Appel zu Homburg vom 31ten Mai letzthin eingestellten Zeugnisses;

In Erwägung, daß aus dem beregten Zeugnisse hervorgeht, daß der Angeklagte Jeambey behauptet krank und wirklich krank ist, daß er zu spät kam; daß es also der zu ihr vorgenommenen Untersuchung unmöglich Genüge leisten konnte;

Hinsichtlich der Artikel 397 und 398 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Falle, die Angeklagten in öffentlicher Sitzung vernommen wurden und also lauten:

Art. 397.

„Ausgenommen sind diejenigen, welche bezeugen, „daß es ihnen unmöglich sey, vor dem bestimmten „Tage zu erscheinen.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit „der Entschuldigung."

„Finden für die bestimmten Tage soviele
„als dreißig Expectanten sind, diejenigen nicht
„mitberufen, die entweder entschuldigt
„oder dispensirt worden, so wird die Zahl
„der Expectanten aus dem Sprengel des
„Appellationshofs jedesmal bis auf dreißig
„ergänzt. Sie werden öffentlich durch
„das Loos bestimmt, und aus den Ernannten
„genommen, welche zu den im 382ten Artikel
„bezeichneten Classen gehören, und in der
„Hauptstadt wohnhaft sind. Der Sprengel
„jedes der beiden Hofgerichte begreift die
„Provinzen des Appellationsgerichts, wozu
„es gehört."

Auf diesen Grunde

Die Commission des Appellationsgerichts von Hauptstadt
Ludwig Friedrich Georg Heinrich Bidel
Landherr, Notar in Hauptstadt, zum ehrenvollen Mitgliede und Expectanten für die
Hauptstadtprovinzen; Secretair des Hofgerichts
Herman Karl von Hauptstadt zum Hofgerichtsprocurator in Hauptstadt
und auf diesen Grund der Ernennung Expectanten
ernannt worden.

Also geschehen und genehmigt in der

öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts
zu Hauptstadt den ersten Juni achtzehn
hundert fünf und dreißig, wo zugegen
waren: Keller, Rath am k. Appellationsgerichte
Präsident des Appellationsgerichts, Präsident des
Appellationsgerichts, Ritter, Präsident des k.
Bezirksgerichts Hauptstadt, Haerner, Petersen,
Dietsch, Richter am besagten k. Bezirks-
gerichte, Letzterer zugleich als Richter
des Appellationsgerichts, Rattinger, erster
Vicepräsident zu Hauptstadt, Appellationsgerichts und Faber, Ober-
procurator daselbst Gerichts.

Keller
Ritter
Dietsch
Faber

Erste Abtheilung
des Untersuchungs-Richters
Johann Dautel.

1ten Juni 1835.

Der Assisenhof
für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken,
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators
Hartmann, welcher unter Vorlegung eines durch den
Untersuchungsrichter Johann Dautel, Examinatorsassessor
und Notar daselbst in Rheinzabern, am 2ten Dezember
mitgetheilten gerichtlichen Protokolls vom 17ten vorigen
Monats, und eines Zeugnisses des Bürgermeisteramts
zu Rheinzabern vom gleichen Tag, den Antrag stellen
dem Angeklagten die Ausübung seiner Verrichtungen
eines Assisenhofs nicht zu verstatten, und in Anwen-
dung des Art. 396 der peinlichen Prozeß-Ordnung
den genannten nicht angeklagten Untersuchungs-Richter Johann
Dautel zu gesetzlicher Geldstrafe von fünf-
hundert Franken und in die Kosten zu ver-
urtheilen;

In Erwägung daß der Untersuchungs-Richter Dautel die
Unmöglichkeit dem an ihn vorgenommenen Akte als falscher
vor dem Assisenhofe Kraft zu verschaffen, bis
jetzt nicht gehörig dargethan hat;

Nach Einsicht und in Anwendung des Art. 396
der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche von dem
Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde
und also lautet:
"Jeder Angeklagte, der sich auf die ihm imputirte

„Vorladung nicht einfindet, wird von dem
„Assisengerichte in eine Geldbuße von zwanzig
„Franken

„Für's erste Mal in 500 Franken;

„Für's zweite Mal in 1000 Franken;

„Und für's dritte Mal in 1500 Franken
„bestraft soll.

„Dieses dritte Mal wird er zugleich für
„immerwährend verklustet, für die Zukunft des
„Amt eines Geschworenen zu versehen. Das
„Urtheil wird auch sein Bestes drucken
„und öffentlich anschlagen.

„Der Name des Geschworenen, der von
„urtheilt worden ist, wird in allen Fällen
„dem im 391sten Artikel vorgeschriebenen
„Verzeichnisse einzutragen."

Urtheilt

des Assisengerichts den Geschworenen Johann Daniel
zu einer Geldbuße von fünfhundert Franken
oder zwei Hundert drei und dreißig Gulden
zwanzig Kreuzer und in die Kosten des gegen-
wärtigen Urtheils.

Kraft hiervon ferner des Art. 395 der peinlichen
Prozeßordnung, welcher ebenfalls von dem Präsidenten
vorgelesen wurde und also lautet:

„Finden sich an dem bestimmten Tage weniger
„als dreißig Geschworene ein, diejenigen nicht mit-
„gerechnet, die entweder entschuldigt oder
„dispensirt worden, so wird die Zahl der Ge-
„schworenen von dem Präsidenten des Assisenhofs
„jedesmal bis auf dreißig vervollständigt. Die neuen
„öffentlich durch das Loos bestimmt, und aus
„den Einwohnern genommen, welche zu den im
„382sten Artikel vorgeschriebenen Eigenschaften gehören,
„und in der Gemeinde wohnhaft sind. Der
„Präfekt giebt zu diesem Ende jährlich aus
„den Gemeindelisten ein Verzeichniß dieser Personen."

Urtheilt

des Assisengerichts, daß der Name des
ausgenommen Geschworenen Daniel aus der Liste
der Geschworenen ausgelöscht werden soll.

Also gesprochen und urtheilt in der öffent-
lichen Sitzung des Assisengerichts zu Trier,
Datum den ... Juni achtzehnhundert neun
und dreißig, wo zugegen waren: Keller,
Ritter des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises,
Präsident des Assisengerichts, Simon, Präsident
des k. Bezirksgerichts daselbst, Haerner, Petersen,
Dietsch, Richter am besagten k. Bezirks-
gerichte, welche alle als Richter der

Appellationsgericht, Rattinger, 1ter Staatsprocurator und Faber, Obergerichtsschreiber, beide wegen kön. Appellationsgerichts Rathes.

Nr. 3050. Zugefertigt zu Handen München am 27 Juny 1835.
Taxe fünfzig gute Sechser
Stempel Bögen
Bogen à 28
Bl. à 28
" à 56

Bekam

Faber.

Rattinger

Faber

Joseph Faelkle und Thomas Glaser.

1ten Juni 1835.

Das Appellationsgericht für den königlich bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen die von der Anklagekammer des kön. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 16ten April laufenden erlassene Urtheil, wodurch

1. Joseph Faelkle, 19 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Edenkoben, bei seinem Vater dem Maurer Philipp Faelkle oder Fegle des Mordanfalls verdächtig;
2. Maria Anna Heinz, 30 Jahre alt, geboren zu Edesheim, wohnend Edenkoben, Ehefrau des Wirths und Schlossers Paul Glaser daselbst, –

wegen Zusammenverübung Diebstahls, laufenden der Theilnahme an demselben durch wissentliche Verhehlung der gestohlenen Sachen durch Anklage und Vorlage der Akten vor Gericht gezogen sind;

Eingesehen ferners den vom dem ersten Staatsprocurator Rattinger in Gemäßheit dieses Urtheils vom folgenden Tag ausgefertigten Anklageakt;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des ersten Staatsprocurators Rattinger in der Instruktion der Sache, durch welchen die Anklage bewiesen;

Nach Aufforderung des Rechtskandidaten Schmidt in seinem Rechtfertigungsmittel gegen den Anklagten Faelkle; dann

des Advokaten Kienast Namens in seinem Rechtfertigungsmittel gegen die Angeklagten Johann Glaser; sowie der beiden Angeklagten persönlich, hinsichtlich die von Geschworenen zu stellenden Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Joseph Faelkle, 19 „Jahre alt, Maurergeselle, geboren und wohnhaft „zu Denkoben, schuldig:

„Mittelbar und Mangels, Aufmerksamkeit Januar „1835, zur Nachtzeit, und dem beschädigten „Theile des Kirchturmes Peter Peters zu Schön„dorf, und zwar mit der Säge, und zu dessen „Nachtheil, zwei Zimmerbalken zu stehlen „zu haben?

II. Frage.

„Ist der nämliche Angeklagte schuldig:

„Am 12ten Februar 1835, zur Nachtzeit, „mit dem beschädigten Theile des vorbezeichneten „Peter Peters, gleichfalls mit der Säge „und zu dessen Nachtheil drei Zimmer„balken zu stehlen zu haben?

III. Frage.

„Ist Maxime Jean Heinz, 30 Jahre alt, zu„Bouan zu Edesheim, Gemeinde des Bezirks und „Schultheissamt Samt Glaser daselbst, schuldig: „am Mittel in der 1ten Frage bezeichneten Diebs„stahl dadurch Theil genommen zu haben, „dass sie die zu stehlenden Balken, während dass sie zu stehlen waren, wegschafft „hat?

IV. Frage.

„Ist die genannte Theresia Glaser schuldig: „Am Mittel in der 2ten Frage bezeichneten „Diebstahl dadurch Theil genommen zu haben, „dass sie die zu stehlenden Balken, während, „dass sie zu stehlen waren, wegschafft hat?

Gemäss die von den Geschworenen auf vorstehende Fragen abgegebenen Erklärungen des Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen auf die „erste Frage ist: Ja, der Angeklagte ist „schuldig.

„Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte „ist schuldig.

„Auf die dritte Frage: Ja, die Angeklagte „ist schuldig.

„Auf die vierte Frage: Nein, die Angeklagte „ist nicht schuldig.“

Durch Aufnahme der Zeugenaussagen in obigem Urteile wurden folgende Tatsachen als erwiesen angenommen: Der Angeklagte ist am 15. Juli 1899 gegen 10 Uhr abends in das Haus des Josef Faelkle in Wien, Leopoldstadt, Taborstraße Nr. 386, eingestiegen, indem er über den Hofraum auf das Dach des Hauses kletterte und durch ein Fenster des dritten Stockwerkes in die Wohnung des Josef Faelkle gelangte. Dort durchsuchte er einen Kasten und entwendete daraus 2 Silberlöffel und 1 Paar Ohrringe im Gesamtwerte von 15 Gulden. Mit diesen Gegenständen begab er sich durch das Fenster auf das Dach und dann durch das Haus Nr. 388 auf die Straße, wo er sofort verhaftet wurde.

Durch Aufnahme der Zeugenaussagen in obigem Urteile wurden folgende Tatsachen als erwiesen angenommen: Der Angeklagte ist am 15. Juli 1899 gegen 10 Uhr abends in das Haus des Josef Faelkle in Wien, Leopoldstadt, Taborstraße Nr. 386, eingestiegen, indem er über den Hofraum auf das Dach des Hauses kletterte und durch ein Fenster des dritten Stockwerkes in die Wohnung des Josef Faelkle gelangte. Dort durchsuchte er einen Kasten und entwendete daraus 2 Silberlöffel und 1 Paar Ohrringe im Gesamtwerte von 15 Gulden. Mit diesen Gegenständen begab er sich durch das Fenster auf das Dach und dann durch das Haus Nr. 388 auf die Straße, wo er sofort verhaftet wurde.

Durch Aufnahme der Mitschuldigen der Angeklagten, sowie der Letzteren selbst, von denen bestätigt wurde, daß sie nicht zu bemerken hatten, daß letzteren Eingang nur eine gewaltige Tür bot;

Durch Einsicht der Art. 386 Nr. 1, 59, 62, 21, 36 und 55 des Strafgesetzbuches, der Art. 366 alinea 2 und 368 der gerichtlichen Strafordnung, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem

„der folgenden Fälle begangen wurde:

„1, Wenn der Diebstahl bei Nacht und von zwei „oder mehreren Personen, oder wenn an Orten „mit einem dieser Zwei Umstände, ebenso „zugleich in einem bewohnten oder zum „Wohnen dienenden Orte begangen wurde;

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 59 desselben.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines „Vergehens, sollen mit der nämlichen Strafe, wie „die Urheber dieses Verbrechens oder Vergehens „selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, „wovon das Gesetz ein Anderes vorschreibt."

Art. 62 desselben.

„Diejenigen, welche zu stehlen, bei Tage zu „plündern, oder mittelst eines Verbrechens oder „Vergehens solche Sachen, ganz oder zum „Teile einbrechend wegzunehmen, sollen ebenfalls „als Mitschuldige dieses Verbrechens oder Ver„gehens bestraft werden."

Art. 21 desselben.

„Diese Strafe (der Einsperrung) muß wenigstens „sechs, und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36 desselben.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangs„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, „die Deportation, die Einsperrung, die Strafen des

„Hauptamt, die Landwirtschaftskammer und der Präsident
„des Landwirtschaftlichen Instituts zu Hohenheim, sollen
„Gutachtensweise gehört werden.

„Die Fällen in der Landwirt-Zucht des Be-
„triebsinhabers, in seinem, seines Ehegatten und
„verwandten, in seinem, seines Ehegatten und Verlobten,
„und des Adoptivvaters beziehungsweise des Adoptivkindes, in
„seinem, wo die Adoptionsurkunde errichtet ist, in
„seinem, wo die Adoptionsurkunde errichtet, und in
„seinem des Adoptivvaters des Adoptivkindes
„beziehungsweise werden."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des männlichen Verwandtschaft oder
„wegen des männlichen Mannesstamm Adoptiv-
„sichtigen sind für die Landbestellung, Pflege
„und Nutzung, den Ertrag der Früchte und
„entbehrlichen Gegenstand, und für die Besten
„Feldbestellung verbunden."

Art. 366 al. 2 der zivilen Prozessordnung.

„Der Gerichtshof beschließt abschließend, ob die
„aufgenommenen und nach vorgeschriebenen Arten dem
„Eigentümer zurückzugeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Teil, gleichviel ob er der
„Kläger oder der Beklagte sei, einer
„allemal in die dem Staate gemäß, als der andere
„Gerichtsvorschuß wiederholt."

In Erwägung, daß die Voraussetzungen, unter
die Klagen gegen gültig verkündet sind, hier
vorliegen, nach den Artikeln 386 Nr. 1,
69 und 62 des Einführungsgesetzes die Strafe der
kriminellen Einsperrung nach sich ziehen;

Auf diesen Gründen
und in Anwendung obiger Gesetzesstellen

Urteilt das Schöffengericht

1. Josef Faelkle oder Fegle, ledigen
Alters, Maurergesellen, geboren und zuständig
zu Dunkoben die seinen Eltern dem Maurer
Philipp Faelkle, sechs Fuß drei Zoll
Pariser Maß groß, von gedrungener,
kräftiger Statur, dunkler Farbe, braunen
Haaren, dunklen Augen, dicken Nase,
kleinem Mund, runden Kinn, kräftigen Ge-
sichtsform, gesunden Gesichtsfarbe, untersetzten
Körperbau, mit dem besonderen Kennzeichen,
daß er an dem rechten Auge blind ist und
auf dem rechten Arm die Figur (JF) voll einge-
tätowiert hat,-

2. Martin Sam Heinz, 30 Jahre alt, ledigen
zu Eddheim, Ehefrau des dortigen Schäfers und
Schulvorstands Emil Glaser, sechs Fuß drei Zoll
Pariser Maß groß, von gedrungener Statur,
ovalem Kinn, braunen Kinnbärtchen, grauen
Augen, ungeschickten Nase, kleinem Mund, runden

Zimmer, Landgerichts-Assessoren, Assessor-Substitut Jacob Bemm.

und zwar jeder derselben zur Stelle der nominellen Einberufung nach der Reihenfolge ihrer Ernennungen und beide gleichzeitig in die Kasten der Assessoren, eingedenk muß die Summe von einhundert sechs und siebzig Gulden sieben und fünfzig Kreutzer.

Demzufolge dieß gegenwärtiges Urtheil in Urschrift ausgefertigt und von dem ganzen Gerichte bestimmten Ortes verlesen werden;

Demzufolge gegenwärtig die Anklagung der Staatsanwaltschaft und in Beziehung genommenen Anlagen-Stücke von den Herren Richtern.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken von den unterzeichneten zum Urtheilsspruche und Urtheilsfällung berufenen Herren Richtern: Keller, Ritter als Vorsitzender des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Lucas, Präsident des Zuchtpolizeigerichts, Präsident des Landgerichts Zweibrücken, Haerner, Petersen und Dietsch, Richter an demselben Zuchtpolizeigerichte, letzterer aber als Richter des Appellationsgerichts, Rattinger, ersten Staatsprokurator, welcher den gegenwärtigen Vorgängen beigewohnt und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Jacob Bemm.

2ten Juni 1835.

Das Appellationsgericht

für den Königl. Bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil vernommen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 7ten Mai letzthin erlassene Urtheil, wodurch Jakob Bemm, 59 Jahre alt, Bürger, geboren zu Rollweiler, wohnhaft in Kremstein, der freiwilligen gerichtlichen Niederlassung entsetzt und an die Assisen gewiesen worden ist;

Eingesehen ferners die von dem 2ten Staatsprokurator verfaßte Klage in Gemäßheit dieses Urtheils und folgenden Tag erhobenen Anklageakt.

Nach vorgenommener Vorlesung dieser Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Staatsprokurators Klein in den Conclusionen der Klage, welche Anklage nehmen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Fabian in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher noch Erklärungen vorbrachte, deren der für ihn vorgetragenen Vertheidigung wesentlich nichts beizufügen haben;

Eingesehen die von den Geschworenen gefaßten Sprüche, welche lauten:

I. Spruch.

"Ist der Angeklagte Jakob Bemm, 59 Jahre alt,

„Richter, geboren in Rollingen, wohnhaft zu
„Remstein, schuldig:

„am 22ten Oktober 1834, bei Abends, vor
„der Statte zu Remstein den Wiegner Steinig
„Ostar und die vorsätzlich und schuldlos zu Boden
„und Zerren dergestalt, daß der genannte Ost
„in Folge dieser Mißhandlung mehrere mal
„heftiges Erbrechen und zu seiner gewöhnlich
„Arbeit unfähig war.

II. Strafe.

„Hat der Angeklagte zu der in der ersten
„Strafe bezeichneten That durch Schläge, Stöße
„oder gewaltthätigkeiten gegen Personen
„gewirkt worden?

Erfahren die Geschworenen von dem Obigen
dann Erklärung des Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:

„Rücksichtlich der ersten Frage: Ja – jedoch ohne vorsätzliche
„Körperverletzung durch die Mißhandlung beim
„Zeugen Zerren Verletzung und Arbeitsunfähigkeit zur Folge.

„Rücksichtlich der zweiten Frage: Ja."

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren Anträgen
dahin gehend: der Assisenhof wolle unter Anwendung
der Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs, 365 und
368 der peinlichen Prozeßordnung, den Jakob Benn
zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, zu
einer Geldbuße von acht Gulden und in die Kosten des
Rechtsstreits verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Milderung der beantragten Strafe bat;

Denn der Angeklagte selbst, welcher erklärte daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 319 und 320 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 319 des Strafgesetzbuchs.

„Wer durch Unvorsichtigkeit, Unaufmerksamkeit,
„Nachlässigkeit, Pflichtvergessenheit oder Nichtbeobachtung
„der Verordnungen unwillkürlich einen Tod
„verursacht, oder unwillkürlich Schuld daran ist,
„soll mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängniß,
„und mit einer Geldbuße von fünfzig
„bis sechshundert Franken bestraft werden."

Art. 320 desselben.

„Wenn aus Verletzungen oder Vergehen die
„Folge des Mangels an Vorsichtigkeit oder Vor-
„sicht, so soll eine Gefängnißstrafe von sechs
„Tagen bis zu zwei Monaten, und eine Geldbuße
„von fünfzehn bis hundert Franken statt haben."

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„Ist die That erwiesen, so erkennt der Gerichts-
„hof auch die im Gesetze verzeichneten Strafen,
„selbst wo dem, wenn von öffentlichen Handlungen

„sich vorgehabt hätte, dass sie nicht mehr zur
„Competenz des Appellationsgerichts gehört.“

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der
„Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
„in die dem Staate sowohl, als der andern Partey
„verursachten Kosten verurtheilt.“

In Erwägung dass nach der Erklärung der Geschworenen die That, deren der Angeklagte schuldig erkannt worden, nur noch ein Vergehen bildet, welches sich durch den angeführten Art. 320 des Strafgesetzbuchs vorgesehen findet;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Appellationsgericht den schuldig erkannten Jakob Lemm zu einer Zuchtpolizeilichen Freiheitsstrafe von zwei Monaten, zu einer Geldbusse von fünf Gulden und in die Kosten des Appellanten liquidirt sich auf die Summe von einhundert neunzehn Gulden neun Kreuzer

für den Beamtenarzt Dr. Geiger in Landstuhl zu sechzig Gulden.

Also verurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am zweiten Juni achtzehnhundert sechzig und dreissig, wo zugegen waren: Keller, Rath am k. Appellationsgerichte, Präsident des Rheinkreises, Stengel, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Lacroix, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Petersen und Dietsch, Richter bei diesem Gerichte, letzterer zur Zeit als Richter des Appellationsgerichts, Heintz, 2ter Staatsprocurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Gerichtsschreiber dieses Gerichts.

Dietsch

Zurückweisung einer gegen den Obergerichts-Assessor Daniel ergangenen Urtheils.

3t= Juni 1835.

Das Appellationsgericht
für den kr. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des in heutiger Sitzung erschienenen und vor die Schranken getretenen Obergerichts-Assessors Johann Daniel, Gemeindebevollmächtigten und Akkusaten in Rheinheim, welcher erklärte, daß er gegen kompetenten Erkenntniß und Urtheilsspruch von der in ihre respektiven Kompetenz nicht falle könne, und den Antrag stellte, es möge ihm Appellationsgericht Hospitalien ihn von der gegen ihn bestehenden Anklage zu entbinden;

Nach Anhörung des 2ten Staatsprokurators Hintz welche unter Vorlegung eines durch den Kreisarzt Dr. Meuth dessen ausgestellten Zeugnisses von heutigen die Zurückweisung des gegen den Obergerichts Daniel eingeschlagenen Competenzen beantragte;

Nach Einsicht des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses;

Nach Einsicht des Art. 397 des peinlichen Prozeßordnung, welches vom dem Gerichtshofe Morgen, gelesen worden und also lautet:

„Verfassungsmäßig sind diejenigen, welche beweisen,
„daß es ihnen unmöglich sey, vor dem bestimmten
„Tage sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültig-
„keit der Entschuldigung."

In Erwägung, daß durch das rechtliche Gehör nachgewiesen ist, daß in Folge körperlicher Gebrechen und Unbeholfenheit der Geschworene Daudel in der Gemeinschaft sich befindet einer mehrstündigen Sitzung ohne Unterbrechung beizuwohnen;

In Erwägung, daß auch schon durch einmal Abwesenheit des Assisenhofs sich von dem Verfahren ganz hindert Abwesenheit bewirkt hat;

In Erwägung, daß der Geschworene Daudel sein Nichterscheinen zur Folge der Eröffnung der Assisen-Session dadurch gerechtfertigt hat, daß er die in seinem einzigen Gesuche angegebenen Umstände und das demselben beigefügte Zeugniß des Ortsgemeinderaths für genügend erachtete; daß er überdieß auch nachgewiesen hat, daß dem angeführten Orte Batzlenzing gar keine Post geht;

Aus diesen Gründen

auf den Antrag des Geschworenen Daudel Rücksicht nehmend, entbindet der Assisenhof denselben von der an ihn auf das laufende Monats gegen ihn verhängten Landamm, sonn.

Also geschehen in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises zu Trier den dritten Juni achtzehnhundert

[illegible]

[illegible] Keller, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs, Molitor, Hopp, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Lieb, Friedensrichter des k. Bezirksgerichts zu Trier, Gros, Hypothekenbewahrer bei diesem Gerichte, letzteres nur als Beisitzer des Assisenhofs, Heintz, 2ter Vorsitzender des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises und Faber, Obergerichtsschreiber, ebenfalls Beisitzer.

J. A. Molitor

Faber

Salomon Strauss.

3ten Juni 1835.

Das Assisengericht

für den königlich bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 18ten Mai letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Salomon Strauss,

40 Jahre alt, Handlung, geboren und wohnhaft zu Höchstadt, Bruders Schuldsheißen, des lesens Zeugnisses in einer Hülfspolizeischule ermangelnd und vor die Assisen verwiesen ist;

Eingesehen ferners das von dem 2ten Staats-Prokuratorstellvertreter Steinitz in Vollziehung dieses Urtheils am polizeyrichterlichen Amte erzeugten Anklageakt;

Nach vorgenommener Vorlesung dieser Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des 2ten Staatsprokuratorstellvertreters Steinitz in der Entwickelung der Gründe, welche ihn zu seiner Anklage bewogen haben;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines in seinen Vertheidigungsmitteln über die Anklage gehörten;

Ferners des Angeklagten selbst, welcher noch Erklärungen abgab, welche er dem über ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nicht beizufügen hatte;

Eingesehen die den Geschworenen vorgelegten Fragen also lautend:

„Ist der Anzeigkläger Salomon Strauss, 36
„Jahre alt, Metzger, jüdischer und israelitischer zu
„Rheinardt, schuldig:

„in der öffentlichen Sitzung des k. Zuchtpolizeige-
„richts zu Zweibrücken vom 13ten April 1835 in
„den Verhandlungen gegen den, des Verbrechens
„der Mordthandlung beschuldigten Jakob Levi von
„Rheinardt, woselbst er Strauss als beeidigter
„Zeuge genommen wurde, zu Nachtheil des
„gedachten Jakob Levi gegen besseres Wissen
„falsches Zeugniß gegeben zu haben?

Hierauf die Fragen von den Geschworenen gegebene Erklärung des Inhalts:

„Der Mehrheit der Geschworenen ist mit sieben
„Stimmen gegen fünfe: Ja, der Anzeigkläger ist schuldig

Hierauf endlich die in den angestellten Fällen der einfachen Stimmenmehrheit von den Richtern des Assisenhofs zu machende Erklärung also lautend:

„Das Assisengericht tritt einstimmig der Mehrheit der
„Geschworenen bei.“

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren Anträgen dahin gehend: das Assisengericht wolle unter Anwendung der Art. 362, 21, 22, 26 und 36 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, den Anzeigkläger zu fünfjähriger Einsperrung, zur Verstellung von der Fremde in die Heimath Polizeiaufsicht und in die Kosten verurtheilen, endlich den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Anzeigklägers, welcher um Schärfung der beantragten Strafe des Gesuch gestellt hat;

Nach Anhörung des Anzeigklägers selbst, welcher erklärte dessen nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 362, 21, 22, 26 und 36 des Strafgesetzbuchs, des Art. 2 der Verordnung vom 31ten Mai 1814, und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche man dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorlesen worden und also lautet:

Art. 362 des Strafgesetzbuchs.

„Wer in Correctional- oder Polizei-Sachen ein falsches
„Zeugniß gegen oder für den Angeschuldigten ablegt, soll
„mit der Einsperrung bestraft werden.“

Art. 21 desselben.

„Jeder Verurtheilte zu einer oder mehren Strafarbeit, welcher
„zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeits-Haus
„eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren
„Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet werden
„kann, so wie die Bezeichnung dieser bestimmen wird.
„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens
„zehn Jahre dauern.

Art. 22 desselben.

„Jeder, der zu einer lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten,
„oder zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit,
„oder zur Einsperrung (in ein Arbeits-Haus) verurtheilt

" worden ist, soll, so er sein Recht verfolgt, auf d
" öffentlichen Platze vor der Gemeinde gebunden vorge
" eine Stunde lang den Volke zur Schau ausge
" stellt bleiben, und ober seinem Kopfe ein Tafel ge
" setzt werden, worauf sein Name, sein Charakter, sein
" Wohnort, seine Strafe und die Ursache seiner Verurthei
" lung in großer und deutlicher Schrift vorgezeichnet sein

Art. 26 desselben.

" Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen
" Plätze des Ortes, welcher in Urtheilungs-Spruche
" vorgezeichnet wird.

Art. 36 ebendaselbst.

" Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
" Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit,
" die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des
" Pranger, die Landesverweisung, und den Verlust
" der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen
" Auszugsweise gedruckt werden.

" Sie sollen in der Central-Stadt des Departe-
" ments, in jener, wohin der Verfall gehört, in der
" Gemeinde des Ortes, wo der Verbrechen begangen
" worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht,
" und in jener des Wohnortes des Verurtheilten vorge-
" gelesen werden."

Art. 2 der Ordonnanz vom 31ten Mai 1814.

" Der Pranger ist nicht nachfolgende Folge einer Criminal-
" Strafe, er bleibt vielmehr dem richterlichen Ermessen überlassen
" in welchen Fällen derselbe mit zu erkennen sey.

Art. 368 der peinlichen Gerichts-Ordnung.

" Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Ver-
" klagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemal
" in die dem Staate gemäß, und der andern Partey
" daraus erwachsenen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, deren der
Angeklagte für schuldig erkannt worden, ein
Verbrechen bildet, welches zufolge der Art. 362
des Strafgesetzbuchs die Strafe der criminellen
Einsperrung nach sich zieht;

daß nach der Inhalt durch die vorgedachte
Verordnung zur vollziehung gelangte Erkenntniß
vom 31ten Mai 1814, die im Art. 22 des Strafgesetzbuchs enthal-
tene Strafe des Prangers;

Aus diesen Gründen
und in Anwendung der angeführten Gesetzes-Stellen

Erkennt der Gerichtshof
den schuldig erklärten Salomon Strauß, Jud und
dreißig Jahre alt, Trödler, gebohren und wohnhaft
zu Bösinrodt, durch Eid zur Sache, von gleichen
Ehren, gleichen Anklagen, wieder und be-
kehrter Reue, Zulänglichen Alters, klarer Vern-
unft, gutem Mund, gleichem Leib, ordentlichen Kinne, ordent-
lichen Haupthaaren, blasser Gesichtsfarbe, mittelmäßiger
Körpergröße, —

Zur Strafe der criminellen Einsperrung auf die

Dauer von fünf Jahren, zur Ausstellung an den Pranger, zu vollziehen durch den Abdecker des Stadt Zweibrücken, und in die Kosten des Verfahrens, bestehend aus der Summe von sechshundert sieben Gulden sieben Kreuzer.

Hiervon ist der zu vollziehende Urtheil im Auszug abgedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen worden.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts zu Zweibrücken, am dritten Juni achtzehnhundert fünfzig und dreißig, wo zugegen waren: Keller, Präsident des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofes, Molitor, Lippe, Richter am besagten k. Appellationsgerichte, Lieck, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, und Groß, Vorsitzender bei diesem Gerichte, letzterer als Richter des Assisenhofes, Schmitz, zweiter Vorsitzender am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

J. C. Molitor

Lippe.

Schmitz.

Faber.

Abschrift.

Heute den neun und zwanzigsten August achtzehnhundert fünfzig und dreißig, um sieben Uhr des Vormittags hat vor der unterzeichneten Obergerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken,

vor Requisition des k. General-Prokurators an dem selben Gerichte, in der Appellationsgerichtsgebäude, und zwar in dasjenige Zimmer zu welchem Ende bezahlen, welches die Aufsicht vor dem Marktplatz der hiesigen Stadt gewährt, wo gewöhnlich die Vollziehung der peinlichen Urtheile statt findet.

Derselbst erschienen wurde durch die k. Gendarmerie vorgeführt Salomon Strauß, 36 Jahre alt, Handelsmann geboren und wohnhaft zu Böhmisch, und durch den Scharfrichter Heinrich Strauß aus Hessheim vorher ein bereits entsichtes Beilen von dem Strange her stellt, sodann über dasselbe Strange eine Tafel befestigt, worauf mit großen, lesserlichen Buchstaben Auszug aus dem unterm 3ten Juni d. J. vorgenommen Urtheile des Assisenhofes welche dahin geschrieben stand, wodurch der besagte Strauß wegen schlechten Verbrechens in eine Zuchtstrafe gesetzes zur Strafe der criminellen Einsperrung durch die Dauer von fünf Jahren, zur Ausstellung an den Pranger und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt wurde.

Das genannte Urtheil blieb derselbst eine Stunde dem Publikum das Volkes vorgesetzt.

Nachdem diese Urtheils-Vollziehung ist geschehen, sind Protokoll verfaßt und von dem Gerichtsschreiber

unterschrieben werden.

So geschehen zu Zweibrücken am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Ausgefertigt:

Für die Richtigkeit der Abschrift.

Huber

Peter Weyermüller.

14ten Juni 1835.

Das Assisengericht

für den Königlich bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 21ten Mai letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Peter Weyermüller,

25 Jahre alt, geboren in Pfalzpreler, Sohn des Wilhelm von Jakob Weyermüller von da, zuletzt Dienst, kundt bei Michael Dick, Schmied in Rustel, der freiwilligen gefangenen Niederschlagung und Körperverletzung eines Polizeidieners im Dienste verdächtigt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners den von dem ersten Urtheilsprotokollanten Rathsherrn Zenthofer darüber Urtheils am nämlichen Tage verfassten Anklagestand;

Nach Vorlesung der Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des ersten Urtheilsprotokollanten Rathsherrn in der Entwickelung der Thatsache, durch welchen die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Lauckins in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten

dann des Angeklagten selbst, welcher durch Dolmetschen erklärte, daß er das für ihn vorgetragene Vertheidigungsmittel persönlich nicht beizufügen habe;

Eingehen in die Geschworenen-Berathung
also lautend:

„Ist der Angeklagte Peter Weyermüller,
„25 Jahre alt, geboren zu Pfalzweiler, zuletzt
„Dienstknecht bei Michael Dick, Feldhüter in
„Brefal, schuldig:

„vom 10ten März 1835, als Nachmittags, in
„dem Pfalzweiler Walde, District Trautenbach,
„den Jakob Kübel von Pfalzweiler feindseliger
„durch Faustschläge mit Schandat zu Leben, und
„Zwar:

„1°) während Jacobus Kübel seinen Dienst
„als Feldhüter ausübte, und

„2°) aus Feindseligkeit gegen diese Dienstausübung
„Thaten; – gleichwie in der Akt, dass:

„3°) nicht allein Faustschläge, sondern auch
„4°) ein Druck auf linken Arm verübt
„worden, und

„5°) dass namentlich eine mehr als zweitägige
„Arbeitsunfähigkeit des verletzten Kübel
„zu seinen persönlichen Verrichtungen die nothwendige
„Folge jenes Attentats gewesen ist?

Fragen in Hinsicht von den Geschworenen gegebener
Erklärung des Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Der Angeklagte Peter Weyermüller ist schuldig

„vom 10ten März 1835 freiwillig den Jacobus
„Jacob Kübel mit Schandat zu Leben, und zwar:

„ad 1. Ja.
„ad 2. Nein.
„ad 3. Ja.
„ad 4. Ja.
„ad 5. Ja."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche
dahin lautete: dass auf dem Assisengerichte zu
spielen möge, dass für schuldig erklärten Peter
Weyermüller unter Anwendung der Art. 228,
230, 309, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, und
des Art. 368 des Strafgesetzbuchs über die gesetz-
liche Strafsetzung zu beziehungsweiser Einsperrung
strafen und in die Kosten zu verurtheilen, auch
den Druck und Anschlag des zu erlassenden
Urtheils auf den vom Gesetze bestimmten
Orten zu verordnen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines
Vertheidigers, welche erklärten dass sie nichts zu
bemerken hätten;

Nach Einsicht der Artikel 228, 230, 231,
309, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, dann des Art.
368 der peinlichen Prozessordnung, welche auf dem
Gerichtstage in öffentlicher Sitzung verlesen wurden,
und also lautet:

Art. 228 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder, der, jedoch ohne Vorsatz, und ohne daß
„Umstände obwalten, welche die That
„strafbare Handlung in der Ausübung ihres Amts,
„Verrichtungen, oder bei Gelegenheit dieser Amts-
„übung begeht, soll mit Haft bis fünfundzwanzig
„Thalern bestraft werden.

„Hat diese Thätlichkeit in der Absicht
„Justiz- Polizei oder Finanz Amts gethan, so
„soll der Schuldige mit dem Gefängniß bestraft
„werden."

Art. 230 desselben.

„Feindseligkeiten von der in Art. 228 bezeich-
„neten Gattung, welche von einem Beamten, der
„für die Personen, die ihn deswegen angreifen, eben
„noch Gegenstand zu zeugen nöthig, seine Amtsver-
„richtungen ausüben muß, seine Amtsver-
„richtungen ausüben muß, von einem Angestellten
„der bewaffneten Macht, oder von einem mit einem
„in den öffentlichen Dienst eingeflochtenen Gewerbe
„durch bewaffnete Gewalt gemacht werden, sollen,
„wenn sie während der Ausübung ihres Amts,
„Verrichtungen oder bei dieser Gelegenheit Statt haben,
„mit einem Gefängnisse von einem Monate bis
„zu sechs Monaten bestraft werden."

Art. 231 desselben.

„Haben die von den in den Art. 228 und 230 be-
„zeichneten Beamten und Angestellten gegebene
„Gesetzliche Gewaltthätigkeiten Verletzungen, Wunden
„oder Krankheit verursacht, so soll die Strafe
„der Einsperrung eintreten; ist einem Menschen
„Tod verholfen, so soll der Schuldige
„mit dem Tode bestraft werden."

Art. 309 desselben.

„Wer jemanden provocirt oder herausfordert
„hat, soll, wenn diese gesetzlichen Handlungen
„eine Krankheit, oder Arbeitsunfähigkeit von mehr,
„denn Acht Tage oder Geldbuße von zwanzig Thalern
„zur Folge hatten, mit der Einsperrung bestraft
„werden."

Art. 21 desselben.

„Jede Entziehung des einen oder anderen Ge-
„schlechts, welche zur Einsperrung verurtheilt
„wird, soll in ein Arbeits- Haus eingeschlossen,
„und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag
„zum Theile zu seinem Nutzen verwandt werden
„kann, so wie die Regierung dieses bestimmen
„wird.

„Diese Strafe muß wenigstens sechs, und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangs-
„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Exposition, die Einsperrung, die

„Strafe des Strangs, die Todesstrafe, und
„den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte an,
„kennen, sollen Todesurtheile gedruckt werden.

„Sie sollen in der Canzlei-Stube des Ge-
„richtshofes, in jener, wo der Staatsanwalt
„verhaftet, in der Gemeinde des Ortes, wo das
„Verbrechen begangen worden ist, in jener,
„wo die Vollstreckung vorgeht, und in jener
„des Wohnortes des Civiltheiles vorgelesen
„werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der Ge-
„richtsstelle oder der Civil-Klagen sey, wird alle,
„mal in die dem Verein, welcher der andern
„Partey vorgeschossen, halb verurtheilt."

In Erwägung daß die That dem der Klage,
klagte für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen
bildet, welches die vorgedachten Artikel 231 und
309 des Strafgesetzbuchs mit der Strafe der
criminellen Einsperrung belegen;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der vorgeschützten Gesetzes-Stellen

verurtheilt der Gerichtshof

den schuldig erklärten Peter Weyermüller, neun-
und zwanzig Jahre alt, gebürtig zu Pfaffenhofen,
Sohn des Wittwers von Jakob Weyermüller aus de-

Zahntz Dienstknecht bei Michael Dick, Schmied
in Kreuzthal, neun Zoll neun Linien Pariser
Maaß groß, von hellbrauner Gesichtsfarbe, hohe
Stirne, braunen Augenbrauen, blauen Augen,
gewöhnlicher Nase, rundlichem Mund, runden
Kinn, gesunder Gesichtsfarbe, ovalem Ge-
sichtsform, mit dem linken Auge schielend, –

Zur Strafe der Einsperrung in ein Ge-
bäude, und die Kosten des Prozesses, und in die Kosten des Vorbezugs, liquidirt
für den Staat neun Gulden Summa von

für den Gerichtsarzt Dr. Bettinger zu Kreuzthal neun
den Betrag von neun Gulden, und für den Ge-
richtsarzt Dr. Medicus zu Waldbach zu neun
Gulden dreißig Kreuzer;

Demgemäß daß der Staatsanwalt Gutachtlich
gedruckt und an den neun Gemeinden bestimmten
Orten angeschlagen werde.

Also gethan und verkündet in der
öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes des
Rheinkreises zu Zweibrücken, am neunten
Juni achtzehnhundert neun und dreißig, an-
wesend: Keller, Rath am Kassa-
tionshofe, Präsident

des Appellationsgerichts, Stengel, Rath am obersten k. Appellationsgerichte, Kaerner, Petersen und Dietsch, Richter am k. Landgerichte zu Zweibrücken, letztere beide als Richter des Appellationsgerichts, Rattinger, 1ter Staatsprokurator und Faber, Obergerichtsschreiber, beide letztere beim k. Appellationsgerichte stehen.

Stengel Petersen Dietsch

Kaerner

Faber

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern. –

Das k. Kassationsgericht, als Cassationshof für den Rheinkreis zu München, hat in seiner öffentlichen Sitzung vom siebenten Januar 1836, wobei zugegen waren: Director Freiherr von Freiberg, Vorstand, Ritter, von Kunigk, Finanzrath, Moritz, Ritter, Hattenhofer, Lutz, Freiherr v. Gumppenberg, General-Staatsprokurator, und Völkel, Secretär:

In der Untersuchungssache gegen
Peter Weinmüller von Pfalzmühlen, zuletzt Hausknecht in Kusel, wegen freiwilliger schwerer Verwundung eines Polizeischützen in seinem Dienste, dann des versuchten Aufstandes und Hochverraths mittelst Einverständnisses mit der Justiz vom k. General-Staatsprokurator am Cassationshofe für den Rheinkreis gestellten Antrag und Verweisung eines in dieser Sache vom k. Appellationsgerichte zu Zweibrücken vom 4. Juni 1835 erlassenen Urtheils, wodurch gegenwärtiger Weinmüller wegen des bezeichneten Verbrechens zur Strafe der Einsperrung auf fünf Jahre und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden ist, betreffend, –

folgendes Urtheil erlassen:

Factum.

Peter Weinmüller, 25 Jahre alt, geboren in Pfalzmühlen, Sohn der Witwe des Jakob Weinmüller von da, zuletzt Hausknecht in Kusel, kam in Verdacht dieses Jahres bei dem k. Bezirksgerichte zu Landstuhl in Untersuchung wegen freiwilliger schwerer Mißhandlung u. Verwundung des Polizeischützen Jakob Kübel von Pfalzmühlen in seinem Dienste, welche er am 10. März im Walde bei Pfalzmühlen verübt haben soll. Nach durchgeführter Untersuchung wurde durch Urtheil der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken wegen dieses Verbrechens Anklage gegen ihn erkannt, und seine Verweisung vor das Assisengericht ausgesprochen. Die Sache wurde in der Sitzung dieses Gerichts vom vierten Juni verhandelt, und nachdem der Anklageakt durch den Ausspruch der Geschworenen für schuldig erklärt worden war, den Jakob Kübel freiwillig durch Verletzung und-

[illegible] zu [illegible], und zwar während dieser seiner Dienst als Feldschütze verrichtete, und in der Art, daß nicht allein Verletzungen, sondern auch im Verlust des linken Armes bestand verursacht worden, und daß demselben eine mehr als 20tägige Unfähigkeit das gewöhnlichen Arbeit zu seinem gewöhnlichen Erwerbe zu verrichten folge [illegible] gewesen sey, verurtheilte [illegible] Appellationsgericht zur Strafe der Einsperrung auf fünf Jahre und in die Kosten des Verfahrens. Der Verurtheilte legte zum Protokoll seine Einlegung des Cassationsmittel des Cassationsrecurs, ohne zugleich seine Gründe hierfür anzugeben. - Demselben wurde durch Verfügung des Cassationshofes vom 22. Juli 1835 verworfen. - Bei allen diesen Verhandlungen kam es nicht zur Sprache, daß der Verurtheilte als Soldat im k. 2ten Jäger-Bataillon im Militärverbande stehe. Erst nachdem Verfügung des Cassationshofes kam diese Thatsache in Anregung, und durch die Zuschrift des Bataillons-Commando d.d. Speyer vom 25. Oktober 1835 wurde also amtlich bestätigt, daß Peter Adam Weinmüller, geboren am 6. April 1809 zu Asselheim, am 22. August 1831 als Conscribirter bei dem genannten Bataillon eingetreten, auf 6 Jahre verpflichtet, und sich die Schuld der Absentirten, nicht Montirten, stündig beurlaubten verstehe, auch in der Zwischenzeit auf keinerlei Weise seine Entlassung aus dem Militärverbande bewirkt habe. -

Das k. Revisionsministerium der Justiz verfügte deßhalb dem k. General-Staatsprocurator am Cassationshofe den Auftrag auf den Grund der Incongruenz des Absitzungsurtheils gegen das Verfahren dieses Gerichts vom 4. Juni Cassation einzuschreiten.

Derselbe begründete nun mittelst einreichen zu den Akten gegebenen schriftlichen Antrages: Es gefalle dem k. Cassationshofe das Verfahren des k. Assisengerichts vom 4. Juni vorigen Jahres nebst dem gegen [illegible] verfahrungsgemäßen Verfahren und allen übrigen nachfolgenden Verhandlungen und Verfahren vom Anfange der Untersuchung an zu vernichten, und zugleich die Verweisung des Peter Weinmüller zur Untersuchung und Aburtheilung hinsichtlich des ihm zur Last gelegten Verbrechens an das zuständige Militärgericht anhängig machen zu lassen.

Durch Verfügt vom 18. November 1835 verordnete das Cassationshof, daß auf Betreiben des k. General-Staatsprocurators,

1. die Genehmigung des k. Staatsministeriums der Justiz zur Stellung des von der Staatsbehörde genommenen Antrages nach seinem ganzen Umfange eingeholt,

2. die Identität des Urtheils des Verfahrens des Assisengerichts vom 4. Juni 1835 bezeichneten Peter Weinmüller mit dem bei dem k. 2ten Jäger-Bataillon eingetretenen Peter Adam Weinmüller durch die gemachten auf der Kanzlei des Cassationshofes nachzubringenden Recherchirungen nachgewiesen werde.

Diesem entsprechend wurden durch den k. General-Staatsprocurator zu den Akten gebracht:

1. ein Rescript des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. November 1835, wornach demselben der Antrag erstattet wird, nachträglich auf Cassation des Verurtheilungs-Erkenntnisses des Bezirks gerichts zu Kaiserslautern vom 14ten Mai 1835, des Verurtheilungs-Erkenntnisses des Anklagesenates und Appellationsgerichts für den Rheinkreis vom 21ten desselben Monats u. des Anklagesenates vom nämlichen Tage, das Verfahren und die Akten, dann auf Verweisung der Sache zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung an das zuständige Militärgericht den Antrag zu stellen;

2) ein Rescript des k. Land-Commissariat zu Kusel resp. die Staatsbehörden am Bezirksgerichte zu Kaiserslautern u. am Appellations-Gerichte zu Zweibrücken vorgelegten durch das Landamt zu Kusel vom 5. Dezember 1835, nach welchem Peter Adam, zuverlässig mit Peter Weinmüller genannt zu Asselheim geboren am 6. April 1809, zuletzt Dienstknecht in Kusel, daselbst ist, welcher als ständig beurlaubter Soldat beim k. 2ten Jäger-Bataillon eingetreten ist, und welcher im verflossenen Frühjahre den Feldschützen Jacob Rübel von Asselheim ausgehalten haben soll. - Am 29. Januar 1817 geboren dasselbe führt

wegen des Einzelnen der Ausführung und der Gebührenansätze die Normen getroffen worden. –

In der öffentlichen Sitzung des Cassationshofes vom 7. Januar 1836 wurde durch den ernannten Referenten, k. Appellationsgerichts-Rath Molitor Vortrag erstattet, worauf der k. General-Prokurator folgenden Antrag stellte und näher entwickelte: es gefalle dem k. Cassationshofe, zu recht zu erkennen: auf den Grund des Art. 441 des Gesetzbuches über die Verfassung der Kriegsgerichte, die Ministerial-Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 14. Mai, das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis vom 21. Mai 1835, den Anklageakt von demselben Tage, das Verfahren vor den Assisen und das assisengerichtliche Urtheil vom 4. Juni 1835 wegen Unzuständigkeit dieser Gerichte zu vernichten, und (2) zufolge 2) die Verweisung der Abtheilung des angeschuldigten Heinemüllers sammt den bei dem k. zweiten Jägerbataillon eingerichteten Akten über Adam Heinemüller zu dem zweiten Bataillon des 1. Infanterie-Regiments, wo das Verbrechen begangen worden, und das zuständige Militärgericht zu verweisen.

Hienach nunmehr zu entscheiden:

1. Ob der Anklage des Verbrechens vom 18. November 1835 Genüge geleistet worden?

2. Ob der Antrag des Generalprokurators begründet ist?

Entscheidungsgründe.

1. Die Anklage des Verbrechens vom 18. Nov. 1835 betreffend, –

durch das Reskript des k. Kriegsministeriums vom 26. November 1835 ist dem k. General-Prokurator der Auftrag zur Stellung des von demselben Journal genommenen Antrags mit seinem ganzen Umfange ertheilt.

Ebenso ist durch den vorgelesenen Bericht der Lokalbehörden die Identität der Personen des durch das Urtheil des Assisengerichts vom 4. Juni 1835 bezeichneten Heinemüllers mit dem bei dem k. zweiten Jägerbataillon eingetretenen Heinemüller

Adam Heinemüller

ausser Zweifel gesetzt.

2. Die Hauptfrage betreffend, –:

Die Verfassungsurkunde bestimmt im Tit. IV § 7: "die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit."

Durch diese Verfügung ist das Verhältniß der Militärpersonen im Strafrechte wesentlich abgeändert, die Militärgerichte verschieden von den Civilgerichten, sondern als die eigentlichen, ordentlichen, ausschließlichen Gerichte der Militärpersonen in allen Dienst- und Nichtdienstsachen, der Soldat mag sich bei seinem Corps oder im ständigen Urlaube befinden.

Es kann vorgekommen sein, daß der Verbrechensakt (etwa: Heinemüller kam mit der zweiten Jäger-Abtheilung nicht, und als Soldat vorgeblieben, weil aus diesem Militärverbande bis jetzt noch nicht ausgetreten ist, die Identität der Personen auf diese die Eigenschaften der Erkennung nicht zweifelhaft macht, so kann die Civilbehörden des Strafrechts absolut incompetent, wegen Nichtdienst ihre eingeschränkten und das Urtheil des k. Assisengerichts zu vernichten vom 4. Juni 1835, daß weder er wegen freiwilliger Verwundung eines Vorgesetzten in seinem dienstlichen Verhältniß und Verletzung eines Verhaftsbefehls weder als Militärperson noch nicht entschieden, zur Strafe der Einsperrung auf fünf Jahre verurtheilt worden, sowie die Entscheidung der Anklagekammer vom 14. Mai, das Urtheil der Anklagekammer vom 21. Mai wegen Verfahren, der Anklageakt vom demselben Tage, die spätere Verhandlung untersuchung der Verweisung in Gemäßheit des Art. 441 u. 408 des Gesetzbuches über das Verfahren in Kriegsfällen, welche also lauten:

Art. 441. Gibt der Generalprokurator bei dem Cassationshofe unter Vorlegung eines Auszuges von den Gerichtsakten

"Justizminister erhaltenen Befehle bei der Criminalsektion
"gerichtlicher Ausgrabungen oder Oeffnung von solchen Gegen-
"ständen sind, so können diese Handlungen oder Oeffnung
"heimlich und nach Beschaffenheit der Umstände die Polizei-
"Beamten oder die Aeltesten auf die im 3ten Cap. 4. Titel des
"gegenwärtigen Codex enthaltenen Vorschriften gerichtlich be-
"sorgt werden."

Art. 408. "Ist wider den Angeklagten ein Verdammungs-Er-
kenntniß ergangen, so sind entweder in dem Erkenntniß oder Urtheil
Gründe beigefügt, warum die Tage zu einer Abbüßung ver-
wirkten wurde, oder in der Instruktion des Gerichts u.
dem Verfahren, welche vor dem Abbüßungsgericht statt hatte,
oder in dem Verdammungserkenntniß selbst einige von den
Umständen, welche das gegenwärtige Gesetzbuch bei
Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, erhalten oder enthal-
ten worden, so sind diese Anführung oder Verletzung
insofern der Verurtheilte oder das öffentliche Ministe-
rium sich hierüber beschweret, die Nichtigkeit des Ver-
dammungserkenntnisses u. des vorhergegangenen Verfah-
rens von dem ältesten Akte, der nichtig war, anzu-
fangen, auf sich — Eine gleiche Verordnung hat statt
wenn in den Fällen, wo die Tage zur Erkenntniß des
Grundes, das hierüber entscheiden hat, nicht zugelassen,
oder der gegenen Unterlassen oder Hinzunehmung hat hat,
entweder über eine oder mehrere Gründe des Angekla-
gten, oder über einen oder mehrere Antrage des öffent-
lichen Ministeriums zu verfahren, welche den Gebrauch
einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder
eines Rechtes zum Zwecke hatten, auf die Ver-
"letzung der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf die Unter-
"lassung der dem gesetzt sagen, Verordnungsbestimmung oder
"Gegenstand der Tilgung oder des Antrages gewesen ist."

Diesem steht der Umstand, daß das angeführte

Verfahren von Rheinpreußen selbst in der gesetzlichen Kraft
im Orte des Cassationsgerichtes vorgenommen, und daß
dieses Urtheil durch Urtheil des Cassationshofes vom zwei
und zwanzigsten Juli 1835 verworfen worden, und
dem Gesetze nicht im Orte, weil seine Eigenschaft als
Beleidigung in der Verhandlung vor dem
Cassationshofe, als in der früheren Untersuchung und
Verhandlung zur Sprache kam, diese Competenzver-
fältnisse dieser keinen Gegenstand der Abtheilung
bildete, nichts deshalb auf keine Art Kraft der An-
wendung des allegirten Art. 441 im Orte steht, die auf
das Willkührungen des Verurtheilten selbst über jene Gesetz-
fälle von keinem Gerichte ist, wenn seine Zurechnungs-
fähigkeit verhältnisse von seiner Willkür nicht abhängig sind.

Stand nun die Folgen der Abwesenheit des Verur-
theilten des Urtheils des Appellationsgerichts betrifft, so würde
solche, wenn der Angeklagte freiwillig gewesen wäre
sich nicht präjudiziren können, vielmehr könnte in
diesem Falle die Abwesenheit des Urtheils auf der
positiven d. ganz allgemeinen Bestimmung des
Art. 409 des Gesetzbuches über das Verfahren in
Abwesenheit: welche sich wegen des Zusammenhangs
dieses Art. mit dem unmittelbar vorhergehenden
Art. auf auf den Fall der Incompetenz erstreckt:
nur im Interesse des Gesetzes vollzogen werden,
allein hier, wo der Angeschuldigte verurtheilt wor-
den, muß die Abwesenheit des angegangenen Urtheil-
theils auch für ihn Wirkung haben, weil der Vollzug
von Strafen, denen Gesetzwidrigkeit auf Entschei-
dung der Rechtsgewalt selbst nichtig und unkund ist,
ein Unding wären, wie denn auch der hier zur An-
wendung kommende Art. 441 die im folgenden Art.

gegebenen Zahlsetzung, daß die Cassation des Urtheils für die Betheiligten keine Folge habe, nicht aufgefallen war, da nach Art. 80 des Gesetzes vom 27. Ventose VIII die gleiche Zahlsetzung auch für jenen Appellfall vorgeschrieben sei. – Es leidet demnach keinen Zweifel, daß die Nichtigkeit des Urtheils nicht blos im Interesse des Gesetzes, sondern auch im Interesse des Militärpflichtigen Amos Meier Krauß aufgehoben ist und daß die Taxe zur Ausfertigung und Abtheilung nur das competente Militärgericht anweisen kann;

Aus diesen Gründen

erkläret das Appellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof für den Rheinkreis, daß dem Urtheile vom 18. November 1835 Genüge geleistet ist;

Demnächst in der Hauptsache das gegen Jakob Adam Weinmüller von dem k. Assisengerichte zu Zweibrücken am 4. Juni 1835 erlassene Urtheil samt der vorausgegangenen Ordonnanz der Rathskammer des k. Landgerichts zu Kreisdelegirten vom 14. Mai 1835, dann der Anweisung Urtheils der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts zu Zweibrücken vom 21ten desselben Monats, den Anklageakten vom nämlichen Tage u. die Verhandlung vor dem Assisengerichte – gegen Vollziehung des §. 7 Tit. II des Vorspannungsedikts des Königreichs, und verordnet die Einsendung des gegenwärtigen Urtheils in die Register des genannten Gerichts auf Betreiben des General-Staats-Prokurators am Cassationshofe;

Verurtheilt ferner die Taxe zur Untersuchung und Aburtheilung der gegen Jakob Adam Weinmüller verhängten Verfolgung vor das zuständige Militärgericht. –

Anwesend: Hrn. Lasé v. Lanzenberg, Director, F. Molitor, Vollmar.

Gegenwärtig ist von Allen Denen, die es angeht, abschrift in Vollzug zu setzen.

Für die auf Verlangen des k. Staatsprokurators erstellte Ausfertigung. (Unterz.) Vollmar, Secretär.

Also verkündet zu Zweibrücken am 18. Februar 1836.

Thomas, 1r Anklagekammer-Präsident des k. App. Gerichts.

Amos Meier Krauß.

5. Juni 1835.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 16. Mai dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Amos Meier Krauß,

21 Jahre alt, geboren in Bergzabern, Sohn der Wittwe des verstorbenen Klingers Georg Krauß daselbst, zuletzt bei dem Klinger Georg Kuhn zu Hallstatt in Diensten, der freiwilligen Tödtung seines neugeborenen lebenden und lebensfähigen Kindes angeklagt und vor die Assisen gewiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem k. General-Staats-Prokurator am 19ten desselben Monats in Gefolge dieses Urtheils verfaßten Anklage-Akts;

Nach Vollziehung der Vorschriften dieser Taxe in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des k. General-Staats-Prokurators in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Fatio in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, so wie dieses Letzteren selbst in ihrer Erklärung, daß sie der für sie vorgetragenen Vertheidigung nichts mehr beizufügen haben;

Gehört die den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

„1te Frage.

„Ist der Angeklagte Amos Meier Krauß, 21 Jahre

„alt, geboren in Kempfen, zuletzt bei dem Steuer-
„Einnehmer Lemmermeyer zu Kallstadt in Diensten, – schuldig
„in der Nacht vom achten auf den zwölften März
„1835 ihre neugeborene, lebensfähige und lebende
„Kind heimlich getödtet zu haben? –

„II^te Frage.

„Ist nicht wenigstens die geprüfte Angeklagte
„schuldig: durch Nachlässigkeit und Mangel an
„Vorsicht den Tod ihres, in der ersten Frage bezeich-
„neten Kindes verursacht zu haben? –

Gegenen Fassen die von den Geschworenen sämmtlich
gegebene Erklärung, des Inhalts:

„Die Antwort der Geschworenen auf die erste
„Frage ist: Nein, die Angeklagte ist nicht schuldig.
„Auf die zweite Frage: Ja, die Angeklagte ist schuldig

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren
Anträgen, dahin gehend: dass das Assisengericht die
schuldig erklärte Frevel in Anwendung der Art.
319 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 des peinlichen
Untersuchungsgesetzbuchs in eine Gefängniss-Strafe
von zwei Jahren, eine Geldbusse von 25 Gulden
und in die Kosten der Untersuchung verurtheilen
möge;

Nach Anhörung des Vertheidigers Fetri, welcher
auf Anwendung des Minimums der gesetzlichen
Strafe bat;

Ferner der Angeklagten selbst, welche er-
klärte, dass sie nichts zu bemerken habe;

Nach Anhalt des Art. 319 des peinlichen Gesetzbuchs
dann der Art. 365 und 368 des peinlichen Prozessordnung

wurden von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung
verlesen worden, und welche lauten:

Art. 319 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Der durch Unachtsamkeit, Unvorsichtigkeit, Un-
„geschicklichkeit, Nachlässigkeit oder Nichtbeobachtung
„der Verordnungen unfreiwillig einen Todtschlag
„begeht, oder unfreiwillig Schuld daran ist, soll
„mit Einsperrung bis zu zwei Jahren gestraft,
„und einer Geldbusse von 50 bis 600 Francs bestraft
„werden."

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung.

„Ist diese That verborgen, so erkennt der Ge-
„richtshof auf die im Gesetze verhängte Strafe,
„selbst abwesend, wenn auf den öffentlichen Verhan-
„lungen sich ergeben sollte, dass sie nicht mehr zur
„Competenz des Assisen-Hofes gehört."

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der An-
„geklagte oder der Civil-Belangte sey, wird allemal
„in die dem Staate, als der unnützen Kosten
„verurtheilt."

In Erwägung, dass die That, deren die Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt ist, nur mehr ein Vergehen bildet, welches nach Art. 319 des peinlichen Gesetzbuchs mit einer correctionellen Strafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung der obigen Gesetzesstellen

Verurtheilt das Assisengericht die schuldig
erkannte Anna Maria Krauß, 21 Jahre alt,

geboren in Langstein, Tochter der Wittwe des verstorbenen Winzers Georg Krauß daselbst, zuletzt bei dem Winzer Georg Neuwerk zu Kleinstadt in Dienst, zu einer correctionellen Gefängnißstrafe von zwei Jahren, und zu den Kosten des Verfahrens, inclusive für das Urtel auf die Summa von einhundert vier und fünfzig Gulden sieben und vierzig Kreuzer zwei Pfennige, und für den Vertheidiger D. Schroeder in Dorfheim zu sieben Gulden.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Obermainkreises zu Zweibrücken am fünften Juni achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Haller, Rath am k. Appellationsgerichte des Obermainkreises, Präsident des Appellationsgerichts, - Neugel, Rath am gemeinten k. Appellationsgerichte, - Krämer, Hofgerichts-Rath, Diehl, Rath am k. Landgerichte zu Zweibrücken, letzterer eines der Actuare des Appellationsgerichts, - Kerbusch, Generalstaats-Prokurator, und Thoma, zweiter Secretair des Appellationsgerichts, - Diese beiden am Appellationsgerichte zu Zweibrücken. —

Ein Exemplar von fünf und zwanzig Gulden

Fünfzehnung dieser sieben Worte gebilligt:

Haller

Neugel

Diehl

Krämer

Thoma

Johann Schmitt u.
Carl Lynck. -

6. Juni 1835.

Das Appellationsgericht

für den k. bayerischen Obermainkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Obermainkreises am 13. April dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

1.) Johann Schmitt, 46 Jahre alt, Müllergeselle, geboren zu Pfirsch im Großherzogthum Baden, wohnhaft zu Ostheim in Rheinbayern, und zuletzt bei dem Müller Wilhelm Lenard zu Eyerdenburg in Dienst,

2.) Carl Lynck, 48 Jahre alt, Krämer und Wirth, geboren und wohnhaft in Eyerdenburg, -

und zwar ersterer unter qualificirtem Diebstahle und letzterer der Theilnahme an demselben angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht des von dem zweiten Vice-Procurator Lynck am zweiten Mai l. J. in Gefolge dieses Urtheils erlassenen Anklage-Akts;

Nach Statt gehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Vice-Procurators Lynck in der Entwickelung der Gründe, weswegen die Anklage erhoben;

Nach Anhörung des Assistenz-Candidaten Lynck in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Schmitt;

ferner des Advocaten Glaser in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten Lynck;

endlich der Angeklagten selbst, welche beide erklärten, daß sie dem für sie niedergelegten

Verstümmelungen persönlich nicht mehr beizufügen hätten.

Gehen die den Geschworenen vorgelegten Fragen, also lautend:

„I^te Frage.

„Ist der Angeklagte Johann Schmitt, 46 Jahre alt, „Müllerbursche, geboren zu Bisch im Großherzogthum Luxemburg, „wohnhaft zu Osthofen in Rheinhessen, und zuletzt bei „dem Müller Wilhelm Lehnert zu Hardenburg in „Diensten, - schuldig: in der Nacht vom dritten auf „den vierten Februar 1835, in der benannten Mühle „des Müllers Wilhelm Lehnert in Hardenburg, bei „welchem er damals als Müllerbursche in Diensten „stand, und zu dessen Nachtheil einen Sack mit „Hungerfrüchten fünf und siebenzig Pfund Mehl gestohlen „zu haben? -

„II^te Frage.

„Ist der Angeklagte Karl Zark, 48 Jahre alt, „Schäfer und Binder, geboren und wohnhaft in „Hardenburg, - schuldig: an dem in der vorigen „Frage näher bezeichneten Diebstahle dadurch Antheil „genommen zu haben, daß er den gestohlenen „Sack Mehl, wissend, daß er gestohlen ist, weg„schafft hat?"

Gehen die von den Geschworenen hierauf ge„gebene Erklärung, folgenden Inhalts:

„Der Ausspruch der Geschworenen ist: ad 1. Ja! „ad 2. Ja!" -

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle in Anwendung der Art. 386, 59, 62, 21, 36 u. 55 des Strafgesetzbuchs, des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, und der Verordnung vom 19. Mai 1814, den Angeklagten Schmitt zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren, den Angeklagten Zark zu einer correctionellen Gefängnißstrafe von zwei Jahren, und beide solidarisch in die Kosten verurtheilen; ferner den Druck und Anschlag des Urtheils in Verfügung auf Schmitt an den vom Gesetze bestimmten Orten verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Schmitz, welcher für den Angeklagten Schmitt um Anwendung einer mildern Strafe bat, ferner des Vertheidigers Glasser, welcher erklärte, daß er die Entscheidung bezüglich des Angeklagten Zark dem Gerichte des Gesetzes überlasse;

Nach Anhörung der beiden Angeklagten in ihrer Erklärung, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Ansicht der Art. 386 N°. 3, 59, 62, 21, 36, 40, 55 des Strafgesetzbuchs, Art. 4 der Verordnung vom 31. Mai 1814, dann der Art. 365, 366 alinea 2 u. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämtlich vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 386 N°. 3 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen wurde:

„3) Wenn der Dieb ein Gesindegenosse ist, oder gegen Herr„schaft, Hülfe oder auf der Diebstahl gegen Personen „verübt, denen er nicht diente, die sich über entweder im „Hause seines Herrn oder in jenem, wohin er ihn begleitet hat, „befanden; oder wenn ob ein Arbeiter, Gesell oder Lehrling „ist, der in dem Hause, in der Werkstätte oder dem Waaren„lager seines Herrn stiehlt, oder jemand, der in der Hof„nung, wo er stiehlt, gewöhnlich arbeitet;

„Voll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 59 daselbst.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines Ver„gehens sollen mit der nämlichen Strafe, wie die Urheber „dieses Verbrechens oder Vergehens selbst belegt werden, die „Fälle ausgenommen, wovon das Gesetz ein Anderes verordnet hat."

Art. 62 daselbst.

„Diejenigen, welche gestohlene, bei sich gehabte, oder „mittelst eines Verbrechens oder Vergehens erlangte Sachen „ganz oder zum Theile wissentlich verhehlen, sollen ebenfalls „als Mitschuldige dieses Verbrechens oder Vergehens gestraft werden.

Art. 21 daselbst.

„Jedes Individuum, das einen oder mehrere Gefängnisstrafe, „welche zur Einsperrung vermuthen wird, soll in ein Arbeits„haus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, „deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen verwendet „werden kann, sowie die Anordnung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 36 daselbst.

„Alle Verbrecher, die die Todesstrafe, Zwangs-Arbeiten auf „Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Ein„sperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung, und „den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, sollen

„entweder wirklich getödtet werden.

„Die sollen in der Central-Stadt des Departements, „in jener, wovon das Urtheil erlassen, in der Gemeinde des „Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, „wo die Vollstreckung geschieht, und in jener das Wohnorts „des Verurtheilten angeschlagen werden."

Art. 40 daselbst.

„Jeder zu einer Gefängniß-Strafe Verurtheilte soll „in ein Corrections-Haus eingesperrt, und hier zu einer „der in diesem Hause eingeführten Arbeiten, nach seiner „Wahl, gebraucht werden.

„Diese Strafe soll wenigstens sechs Tage, und höchstens „fünf Jahre dauern; mit Ausnahme jedoch der Wiederholungs„und anderer Fälle, wovon das Gesetz andere „Strafen bestimmt hat."

Art. 55 daselbst.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen „des nämlichen Vergehens verurtheilten Individuen sind „für die Geldbußen, Wiedererstattung, den Ersatz des Scha„dens u. s. w. solidarisch, und für die Kosten solidarisch „verbunden."

Art. 4 der Verordnung vom 31. Mai 1814.

„Die Haus- und Feld-Diebstähle bestehen zwar an „und für sich und speciell die Bestimmung Art derselben vor „Gericht wegen, den Charakter von Criminal-Verbrechen, „allein es wird dem richterlichen Ermessen gestattet, bei mil„dernden Umständen auf eine correctionelle „Gefängnißstrafe zu erkennen, welche jedoch nie unter „einem Jahre sein darf."

Art. 365 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Ist diese That verübt, so nimmt der Gerichtshof

„auf die im Gesetze verfügte Strafe, selbst alsdann,
„wenn aus den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben
„sollte, dass sie nicht mehr zur Competenz des Assisen-
„hofes gehört."

Art. 366 alinea 2 daselbst.

„Der Gerichtshof befindet ebenfalls, dass die entgegen-
„stehenden und noch vorgefundenen Beweggründe dem Eigenthümer
zurückzugeben verordnen sollen."

Art. 368 daselbst.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Anklage-
„oder der Civil-Klägers sey, wird allemal in die dem
„Worte sowohl als der andern Partey vorgelesen
„Gründen vorgetragen."

In Erwägung, dass auf die That, deren die Angeklagten schuldig befunden worden, die N°. 1. des Art. 386 des Strafgesetzbuchs nicht anwendbar ist;

Dass somit nebst der N°. 3 des angezogten Artikels auch zufolge die Anwendbarkeit des Art. 4 der Verordnung vom 31. Mai 1814 unter den in dieser Verordnung aufgestellten Voraussetzungen gegeben ist;

Dass aber der gedachte Art. 4 den Eintritt der durch ihn verfügten Ermäßigung der ordentlichen Strafe des Gesetzes-Diebstahls von dem Vorhandensetzen mildernder Umstände abhängig macht;

Dass demzufolge sowohl der schuldig erklärte Johann Schmitt nicht bestehen, indem derselbe bereits durch Urtheil des Assisengerichts zu Mainz vom 1. März 1828 wegen Diebstahls bestraft worden ist und diese Thatsache, wenn sie auch, da jenes Urtheil ein contradictorisches ist, die Strafe des nächsten Rückfalls im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht zu begründen vermag, dennoch hinsichtlich dieses Schritt einen so tiefigen Schärfungsgrund constituirt, dass das Gericht sich in Bezug auf ihn berufen findet, ob bei der Anwendung der Nummer 3 des Art. 386 zu belassen;

Dass dagegen zu Gunsten des schuldig erklärten Carl Gast in dessen Subjectivität und in der Gesinnungsart des gestohlenen und verfallenen Gegenstands die zur Anwendbarkeit des gedachten Art. 4 der Verordnung von 1814 erforderlichen Milderungsgründe bestehen;

Dass auf diese Verfügung einer wegfallenden neuen Strafe über die beiden schuldig erklärten den Bestimmungen des Art. 59 des Strafgesetzbuchs nicht widersprechend, indem dieser Artikel nur den generellen Grundsatz ausspricht, dass die gegen den Verbrecher verfügte ordentliche Strafe in der Regel auf den schuldigen treffe, jedoch eine Ausnahmsartigkeit in der Zumessung und die individuelle Berücksichtigung von Milderungsgründen nicht ausschließt;

Aus diesen Gründen
und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen -

Verurtheilt das Assisengericht

1. den schuldig erklärten Johann Schmitt, 46 Jahre alt, Müllersknecht, geboren zu Usch im Großherzogthume Luxemburg, wohnhaft zu Bettborn in Frankreich, und zuletzt bei dem Müller Wilhelm Lorent zu Grevenmacher in Diensten, 5 Fuß 6 Zoll 4 Linien groß, mit braunen Haaren u. Augenbrauen, hohe Stirne, braunen Augen, etwas gestülpter mittlerer Nase, großem Munde, runden Kinne, braunem Haare, länglicher Gesichtsform, frischer Farbe, mittlerem Körperbau, und dem besondern Kennzeichen, dass er auf der rechten Seite am

Verbrechen zum Nachtheil, –

zu fünfjähriger Einsperrung in ein Arbeitshaus, d. den schuldig erklärten Carl Zenk, 48 Jahre alt, Bäcker und Wirth, gebürtig und wohnhaft in Zwettenbürg, –

zu zweijähriger correctionellen Gefängnißstrafe, und beide solidarisch in die Kosten des Verfahrens, liquidirt zu hundert ein und zwanzig Gulden vier und zwanzig Kreuzer.

Verordnet die Restitution des gestohlenen und noch vorfindlichen Corpus delicti an den Eigenthümer, und daß dieses Urtheil, soweit es den gedachten Punkt betrifft, mittelst Auszugs gedruckt und an allen vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Also gefällt und verkündet zu Zwettenbürg in der Sitzungsstube und in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Kamkreises am sechsten Juni achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegen: zwölf Herren: Kaller, Rath am k. Appellationsgerichte des Kamkreises, Präsident des Assisengerichtes, Pfeiffer, Präsident, Krenner, Fiskal, Dietsch, Buchhalter am k. Bezirksgerichte zu Zwettenbürg, – Lafontaine, als Beisitzer des Assisengerichtes; – Hentz, zweiter Akzess-Prokurator, und Thomas, zweiter Akzessist, unterschrieben am k. Appellationsgerichte daselbst.

Pfeiffer. Dietsch

Hentz, Thomas

Abgefaßt dem Carl Zenk ausgefolgt
No. 5556. Akzess. zu Zwettenbürg. den 25 Akzess. 1835. sub 28 dto.
Pfeiffer. Thomas.

Philipp Daubal.
6. Juni 1835.

Das Assisengericht
für den k. baierischen Kamkreis zu Zwettenbürg hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Kamkreises am siebenten Mai dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Philipp Daubal,

20 Jahre alt, Pfannenschmidsgeselle, gebürtig in Kirchheimbolanden, zuletzt bei dem Pfannenschmid Johann Georg Mayer zu Frankenberg in Diensten, – des qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen ist;

Nach Einsicht des von dem zweiten Akzess-Prokurator Hentz in Gefolge dieses Urtheils am nämlichen Tage erstatteten Anklage-Akts;

Nach Statt gehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Akzess-Prokurators Hentz in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Assess-Candidaten Thomas in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Ferner des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Gestehen die den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Philipp Daubal, 20 Jahre
„alt, Pfannenschmidsgeselle, gebürtig in Kirchheimbolanden,
„zuletzt bei dem Pfannenschmid Johann Georg Mayer

„zu Strakonitz in Diensten, – schuldig: zur Zeit,
„wo er bei dem Pfarrermeister Johann Georg
„Mosla in Strakonitz gegen Lohn in Diensten
„stand, und zwar
„1.) im Spätjahre 1834 zum Nachtheile des Gutbesitzers
„Johann Clemens Groß in Strakonitz, in dessen Woh-
„nung, wohin der Angeklagte seinen Meister be-
„gleitet hatte, und wo er sonstwann arbeitete,
„mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Thüre,
„folgende Gegenstände gestohlen zu haben:
„a. einen braunen Anzug,
„b. zwei Paar schwarze Leinkleider,
„c. ein Perktuch, gezeichnet: F.S. ? –
6.
„2.) am siebten März 1835 zum Nachtheile des ge-
„nannten Groß und zwar in dessen Wohnung,
„wohin der Angeklagte seinen Meister begleitet
„hatte, und wo er sonstwann arbeitete,
„a. aus dem von ihm schon früher gewaltsam
„erbrochenen Schranke eine Weste; ferner
„b. aus dem Weinkeller des genannten Groß,
„mittelst gewaltsamer Erbrechung einer Letten-
„wandthüre sechs Leintellen Wein gestohlen zu
„haben?
„3.) kurz vor dem zweiten Diebstahle, zum Nach-
„theile des genannten Groß, und zwar in dessen
„Wohnung, wohin der Angeklagte seinen Meister
„begleitet hatte, und wo er sonstwann arbeitete,
„aus dem obern verschlossenen Schranke,

„erbrochen zu haben scheint, gewaltsam erbrochen
„hatte, einen Tuchrock und ein paar Holzschuh-
„sohlen gestohlen zu haben? –"

Gegen die von den Geschworenen hierauf ge-
gebene Erklärung, des Inhalts:

„Antwort auf die erste Frage: Ja der An-
„geklagte ist schuldig, mit Ausnahme des Sub litera
„b. bezeichneten Bezugsandgegenstandes. – Ant-
„wort auf die zweite Frage, ad a und b. Ja der
„Angeklagte ist schuldig, jedoch ohne gewaltsame
„Erbrechung der Lattenwand sub litera b. – Ant-
„wort auf die dritte Frage: Nein der Angeklagte
„ist nicht schuldig."

Nach Anführung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: das Assisengericht wolle
den Angeklagten Dvořák, in Anwendung der
Art. 384, 381 Nr. 4, 386 Nr. 3, 19 u. 36 des Strafge-
setzbuches, und der Art. 366 u. 368 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Strafsachen, zur Strafe
der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf
Jahren und in die Kosten verurtheilen, die Sanc-
tion der in Anklage genommenen gestohlenen
Gegenstände an den Eigenthümer, und den
Druck und Anschlag des Urtheils an den vom
Gesetze bestimmten Orten anordnen.

Nach Anführung des Vertheidigers Schritt, welcher
erklärte, dass er nichts zu bemerken habe, je-
doch des Angeklagten Dvořák, welcher eine
eine gründige Strafe bat;

Nach Inhalt der Art. 386 No. 3, 384, 381 No. 4, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, dann der Art. 365 al. lineä 2, 366 al. 2 u. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämtlich von den Geschworenen in öffentlicher Sitzung worden waren, und also lauten:

Art. 386 No. 3 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem „der folgenden Fälle begangen wurde:

„3.) Wenn der Dieb ein Angehöriger ist, oder sonst „Dienst thut, hätte er auf den Diebstahl sonst „gegen Personen verübt, denen er nicht diente, „die sich aber entweder im Hause seines Herrn, „oder in seinem, wohin er ihn begleitete, befanden, „oder wenn es ein Arbeiter, Geselle oder Lehr„ling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte „oder dem Verkaufsladen seines Herrn stiehlt, oder „jemand, der in der Wohnung, wo er stiehlt, ge„wöhnlich arbeitet;

„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 384 daselbst.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beihülfe „eines von den unter der Ziffer 4. des Art. 381 an„gezeigten Mitteln verübt wurde, soll selbst dann, „wenn schon der Einbruch, das Eintragen und der „Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern, „oder eingeschlossenen Räumen, die weder zur „Wohnung dienen, noch zu bewohnten Gebäuden „gehören, Statt hatte, und sogar dann, wenn der „Einbruch nur im Innern geschehen ist, mit Zwangs„arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381 No. 4 daselbst.

„Treten bei verübten Diebstählen folgende fünf „Umstände zusammen ein, nämlich:

„4) haben sie (die Diebe) entweder in einem Hause, „in einer Hütte zu einander gehörenden Zimmer, in „einer Kammer, oder einem Schiffe, die bewohnt „sind, oder zur Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör „das Verbrechen mittelst nachgemachter Schlüssel, oder „falscher Schlüssel begangen, oder „haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen „Person oder eines Civil- oder Militär-Beamten „angenommen, oder wenn sie dabei in der Uni„form oder im Costüm einer obrigkeitlichen Person „oder eines Beamten, oder haben sie sich dabei auf „einen falschen Befehl der Civil- oder Militär„Obrigkeit bezogen;

„so sollen die Schuldigen mit Zuchthaus bestraft werden."

Art. 19 daselbst.

„Wer zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe we„nigstens auf fünf, und höchstens auf zwanzig „Jahre belegt werden."

Art. 36 daselbst.

„Alle Verurtheilungen in die Zuchthausstrafe, Zwangs-Arbei„ten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die „Degradation, die Einsperrung, die Strafe des

„Zwangs- die Landesverweisung, und den Verlust „der Staatsbürgerlichen Rechte erkannt, sollen ver„jährige genannt werden.

„Sie sollen in der Central-Haft des Zuchthauses „in jener, wenn das Verfahren, in der Gemä„heit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden „ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und „in jener des Wohnorts des Verurtheilten ver„jährigen werden."

Art. 365 al. 2 der peinlichen Prozessordnung.

„Ist der Angeklagte mehrerer Verbrechen oder „Vergehen überführt, so wird bloß die schwerste „Strafe erkennt."

Art. 366 al. 2 daselbst.

„Der Gerichtshof befindet ebenfalls, wenn die „entwendeten und noch vorgefundenen Sachen „dem Eigenthümer zurückzugeben seien."

Art. 368 daselbst.

„Der entwendete Theil, gleichviel ob der „Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird „allemal in die dem Staate verfallene, als der „andern Partey gerichtlich zuerkannt Kosten ver„urtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachlichkeiten, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt ist, Verbrechen bilden, welche nach Art. 384 des Strafgesetzbuches mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu belegen sind;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen;

Verurtheilt das Assisengericht den schuldig erklärten Philipp Dubel, 20 Jahre alt, Schneidergeselle, geboren in Diedenhofen, zuletzt bei dem Schreiner Johann Georg Mosa zu Stenkeben in Diensten, - 5 Fuß 5 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, runder Stirn, schwarzen braunen Augenbrauen, braunen Augen, stumpfer Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe und untersetztem Körperbau, -

zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des Verfahrens gegen den Staat, liquidirt auf die Summe von acht und siebenzig Gulden sieben und sechzig Kreuzer.

Verordnet, daß die gestohlenen und noch vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer zurückgegeben werden;

Verordnet ferner, daß gegenwärtiges Verfahren gedruckt und an allen im Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden soll, - ferner:) im Auszuge gedruckt und an allen im Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden soll.

Also gesprochen und gerichtet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts

das Obergericht am sechsten Juni achtzehnhundert fünf und dreissig, wobei gegenwärtig waren: Keller, Amtsrichter des Obergerichts, Präsident des Assisengerichts, - Fierz, Gerichtsschreiber, - Bär, Gerichtsweibel, - Meyer, Gerichtsdiener, Küster, amtlicher Bezirksgerichtsschreiber zu Zurzach, - letzterer hier als Aktuar des Assisengerichts, - Schmid, zweiter Amts-Gerichtsschreiber, und Thoma, zweiter Gerichtsschreiber des amtlichen Appellationsgerichts Baden.

Fierz. Keller.

Meyer

Bär

Küster

Thoma

Jakob Keller.

7. Juni 1835.

Das Assisengericht

für den k. bezirksamtlichen Obergerichtskreis zu Zurzach hat folgenden Amtsspruch erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Obergerichtskreises am 9. Mai dieses Jahres erlassenen Amtsspruches, wodurch

Jakob Keller,

18 Jahre alt, Männer-Taufgesinnung, gebürtig zu Rheinsulzbüng in Frankreich, wohnhaft in Leutschbach, der freiwilligen Mißhandlung und Anwendung seiner tödtlichen mißhandelten Großmutter angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem amtlichen Haupt-Instruktor Keller in Gefolge dieses Amtsspruches zu mündlichen Tagen verfaßten Anklage-Akts;

Nach Vollziehung der Verhandlungen dieser Tage in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des amtlichen Haupt-Instruktors Keller in der Instruktion der Sache, worauf die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Amts-Candidaten Voos in seinen Vertheidigungs-Mitteln für den Angeklagten, sowie dieses Letzteren selbst in seiner Erklärung, daß er das für ihn vorgetragene Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Endlich in der Berathung gerichtlich und einig,

also erkannt:

„I. Tages.

„Ist der Angeklagte Jakob Keller, 18 Jahre alt,

„Maurer-Lehrling, geboren zu Kirchberg, zuletzt
„in Kastenberg wohnhaft, – schuldig: am Pfingst-
„sonntage 1835 seine Großmutter mütterlicher Seits,
„Agnesia Lustnatz, Wittwe des Schuhmachers Johann
„Lemmert zu Kastenberg, in ihrer Wohnung, durch
„Faustschläge und mit einem eisernen Feuerhaken
„freiwillig vorsätzlich und respective an dem rechten
„Vorderarme verwundet zu haben?

„III^te Frage.

„Ist der genannte Angeklagte durch seine
„Pflege oder grobe Gewaltthätigkeiten, welche
„gegen seine Person verübt worden, zu der in der
„ersten Frage bezeichneten That genöthigt worden?"

Geschah seitens der von den Geschworenen sonach
abgegebene Erklärung, des Inhalts:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: auf die
„erste Frage: Ja! der Angeklagte ist schuldig.
„Auf die zweite Frage – Nein, dieser Fall hat
„nicht statt."–

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage, dahin gehend: daß da dem k. Assisenhofe
nicht gefallen möge, den schuldig erklärten
Jakob Keller, unter Anwendung der Art. 311 des
Code pénal und Art. 365 u. 368 des Strafgesetzbuches in
Strafsachen, zu einer Gefängnißstrafe von einem
Jahre und zu den Kosten zu verurtheilen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Koch, welcher
um Anwendung des Minimums der gesetzlichen
Strafe bat;

sowie des Angeklagten selbst, welcher erklärte,
daß er nichts zu bemerken habe;

In Erwägung, daß es durch die Verhandlungen
außer allen Zweifel gesetzt worden ist, daß
die Mutter des Angeklagten nicht mit ihrem
Vater ehelich getraut war und daß der Ange-
klagte stets nur als außerehelich Kind betrachtet
worden; – daß auf kein Ausschlußgrund vorgelegt
worden und somit die von dem Vater des Angeklagten
in der Gebäranstalt einseitig abgegebene
Erklärungen sowohl als nicht das Erforderniß zu
begründen vermögen;

In Erwägung, daß der Art. 312 des Straf-
gesetzbuches zwar in Betreff der letzten keinen
Unterschied zwischen Ehelichkeit und Außerehelich-
keit macht, aber sinnwidrig der Verbrechen und
übrigen Abscheulichkeiten höhere Grade ausdrücklich
nur diejenigen Mißhandlungen vorsieht, welche
gegen legitime Abscendenten dieser Grade
verübt worden; –

Daß auf das Strafgesetz hinsichtlich auf den
neuen Civilgesetzbuche, namentlich im Art. 756, hin-
sichtlich der Erbfolgen keinen gesetzlichen
Prinzipien übereinstimmt.

In Erwägung, daß dieser die That, deren

der Angeklagte schuldig befunden wurde, sich in Folge der Verhandlungen, der Merkmale der Criminalität entkleidet findet und der auf diese That also der Art. 311 des Strafgesetzbuches allein noch anwendbar ist. –

In Erwägung jedoch, daß die in Frage stehende That, zufolge der Verhandlungen, nicht den ersten Beweis bildet, welchen sich der Angeklagte gegen die Misshandelte erlaubte; daß diese auch eine alte Person ist und der Angeklagte derselben jedenfalls durch die Leute der Natur näher verpflichtet war; daß somit in diesen Umständen Erschwerungsgründe liegen, welche das Gericht bewegen, über das vom Vertheidiger beantragte Minimum ungemessen hinausgehen

sodann nach Anhörung und in Gemäßheit des Art. 311 des Strafgesetzbuchs und der Art. 365, 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 311 des Strafgesetzbuchs.

„Sofern die Verminderungen oder Schärfungen keine „Krankheit oder Unfähigkeit zur peinlichen „Arbeit, von der Art, wie im Art. 309 erwähnt „ist; verursacht, so soll der Schuldige mit einem „Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei „Jahren, und einer Geldbuße von sechszehn bis „zweihundert Francs bestraft werden."

Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung.

„Ist diese That verboten, so erkennt der Gerichtshof auf die im Gesetze verfügte Strafe, „selbst alsdann, wenn über den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollte, daß sie nicht „mehr zur Competenz des Assisen-Hofes gehört."

Art. 365 daselbst.

„Der entscheidende Theil, hauptsächlich über den „Angeklagte oder den Civil-Klägers sey, wird „allemal in die den Akten beigefügte, oder „andern Partheien verabfolgten Kopien verzeichnet."

Aus diesen Gründen

verurtheilt das Assisengericht den Schuldigen befundenen Jakob Keller, 18 Jahre alt, Maurer-Lehrling, gebürtig zu Weißenburg, wohnhaft in Kastenhof, – zu einer correctionellen Gefängnißstrafe von sechs Monaten, zu einer Geldbuße von vier Gulden, und zu den Kosten des Verfahrens gegen den Act, liquidirt auf die Summe von drei und sechszig Gulden zehn Kreuzer.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken am siebenten Juni achtzehn-

hundert fünf und dreißig, wobei zu numerieren
waren: Keller, Rath am k. Appellationsgerichte
des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, -
Renard, Rath an dem nämlichen k. Appella-
tionsgerichte, - Zipf, Präsident, - Küchler, Diktz,
Küster am k. Landgerichte zu Zweibrücken, -
letzterer eine oder Küster des Assisengerichts, -
Hettinger, zweiter Amts-Prokurator, und
Thomä, zweiter Kanzleigerichtsschreiber, - diese
beiden am k. Appellationsgerichte daselbst. -

Zais Keller

Renard Hettinger

Thomä

Lieu

Jakob Hüttsen.
8. Juni 1835.

Zweisprechungs-Ordonnanz.

Der Untersuchungs-Appellationsgerichtsrath Johann Baptist Keller, präsidirt das Assisengericht des Bezirkshaus zu Zweibrücken für das zweite Quartal achtzehnhundert fünf und dreissig, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom achten Juni dieses Jahres;

Nach Einsicht der von der Assisenanklage in der peinlichen Untersuchungs-Sache gegen Jakob Hüttsen von Contwig zur Beantwortung zu stellen Fragen, welche also lauten:

I^te Frage.

„Ist der Angeklagte Jakob Hüttsen, 59 Jahre alt, „Hausfriedler, geboren und wohnhaft in Contwig, „zuletzt auf seinem Hofgute Hammerschmied-Schelling: „am acht und zwanzigsten Februar 1835, auf der „öffentlichen Landstrasse von Hengar nach Mauschwind „den Vorsatz gemacht zu haben, der Gebrüder Jakob „Heinrichs Leuckhard Eheleute von Hengar ihr Geld „zu rauben, welcher Vorsatz, durch äussere Hand„lungen an den Tag gelegt, bereits einen Anfang „der Vollziehung erhalten hatte, und nur durch „zufällige, von dem Willen des Angeklagten „unabhängige Umstände seine Wirkung verfehlt „hat?

II^te Frage.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig: an dem Tage

„und auf der öffentlichen Landstrasse, welche in der
„nächsten Frage bezeichnet sind, der dort genannten
„Personen Einen ein Lasterpflästerchen mit etwas
„Lasterstein geschlagen zu haben?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf
gegebenen Erklärung, also lautend:

„Der Ausspruch der Geschworenen ist folgender:
„Auf die erste Frage, – Mit 7 gegen 5 Stimmen: Nein
„er ist nicht schuldig. – Auf die zweite Frage: Nein
„er ist nicht schuldig."

Eingesehen den Art. 358 der peinlichen Prozeß-
ordnung, welcher von der Geschworenen in öffentlicher
Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„worden, so thut der Präsident den Ausspruch, daß
„er von der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt,
„daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht
„um einer andern Ursache willen in Verhaft ist."

Erklärt,

daß der genannte Jakob Hüttner von der gegen
ihn erhobenen Anklage das gerichtlich und das
vollzogenen Augenscheins losgesprochen ist;

Anordnet,

daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde,
wenn er nicht noch anderer Ursachen wegen ver-
haftet ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen

Sitzung des Gerichtshofs des Saarkreises vom
achten Juni achtzehnhundert fünf und dreissig.

Verordnung über
Pfandrechte
v. Lamezan und
Röpel betreffs.

9 Juny 1835.

Das Obergericht

für das Königl. bayerische Rheinkreis zu Zweibrücken

hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Königl. Verfügung vom 4ten dieß, welche unter Verlegung gewisser bezüglicher Akten Zeugniß der Verweisung: die Pfarrerin Lidwina v. Lamezan, Hofschauerin in Germersheim und Johann Heinrich Röpel, Hofschauer in Landau, von der Anklage Umgang eines Pfarrers für die genannten Beamten der gegenwärtigen Klage zu entbinden, sofort deren Ladung auf den 9ten des Ergänzungsmonats zu verordnen;

Nach Einsicht der neuerlichen königlichen Klageschrift vom 6ten dieses Monats;

Nach Einsicht der Art. 397 und 398 der peinlichen Prozeßordnung, welche vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 397.

„ Ausgenommen sind diejenigen, welche bekennen,
„ daß sie schuldig sind, an dem bestimmten Tage
„ sich eingefunden.
„ Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit
„ der Entschuldigung. "

„ Finden sich an dem bestimmten Tage weniger als dreyßig
„ Geschworene ein, diejenigen nicht mitgerechnet, die
„ entweder entschuldigt oder dispensirt worden, so wird
„ die Zahl der Geschworenen von dem Präsidenten des
„ Assisenhofes jedes mal bis auf dreyßig ergänzt.
„ Die wurden öffentlich durch das Loos bestimmt, und aus
„ den Wegnan genommen, welche zu den im 382 Art.
„ Code d'instruction criminelle bezeichneten Klassen gehören, und in der Gemeinde wohnhaft sind. Der Präsident stellt zu diesem
„ Ende zählbare an den Gemeindehof eine Anzahl solcher
„ Zettel zusammen."

In Erwägung, daß die beiden Geschworenen Lanzig und Vogel sowohl während der Sitzung, als auch nachher, der Ordnung in Folge plötzlich eingetretener Unterbrechung seines Amtes und Rückkehr in ihre Wohnsitze zu Trier unumgänglich nothwendig sey; daß der Ersatz dieser zwey Geschworenen durch Zuziehung zweyer Ersatzmänner, welche zu den im 382 Art. Code d'instruction criminelle bezeichneten Klassen gehören, und in der Gemeinde wohnhaft sind, zu diesem Behufe zu ernennen;

Aus diesen Gründen

Schlägt der Ordnungsrichter die gegenwärtigen Geschworenen Gilbert und Lanzig und Johann Heinrich Vogel als genügend entschuldigt, dispensirt dieselben, und zwar von 10ten d. M. an, für die ferneren Dauer der gegenwärtigen Session, und verordnet, daß statt von der heutigen der Geschworenen gezogen und aus jener der Ergänzung Geschworenen gezogen werden;

Die Namen dieser Ersatzmänner werden nun in eine Urne gethan, und sey der Loos der Präsidenten vorgenommen Ziehung vorgenommen sey, daß die Namen der Ergänzungs-Geschworenen Philipp Jakob Lasar, Gerbermeister zu Grevenmachern, und Karl Wilhelm Krueger, Bäckermeister allda, zum Vorschein kamen, —

Da der Ordnungsrichter verordnete, daß die beiden Ersatzmänner sogleich, daß die beiden Geschworenen Lanzig und Vogel, und zwar Philipp Jakob Lasar den ersteren, Karl Wilhelm Krueger den Letzteren, vom 10ten d. M. an zu ersetzen.

Also geschehen und gerichtlich in der öffentlichen Sitzung der Ordnungsrichter zu Grevenmachern den neunten Juny achtzehnhundert fünf und dreyßig, worauf gegenwärtig verhandelt, Collon, Rath am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident der Ordnungsrichter, Mangel, Rath am besagten Appellationsgerichte,

Fiscus, Präsident des Königl. Landgerichts daselbst,
Hänner, Assessor, Assessor am diesseitigen Gerichte, —
die zu dieser Sitzung als Beisitzer des Appellationsgerichts,
Hinsky, ersten Bankgerichtsrathen, und Klamann,
Justiz-Rathe Appellationsgerichtsräthen am Königl. Appellations-
gerichte daselbst./.

Fiscus

Hänner

Hinsky

Klamann

Heinrich Raynal.

9ten Juny 1835.

Untersuchungs-Sache.

Der zu Recht sitzende Königl. Appellationsgerichtsrath Johann Baptist Dalbor, Präsident des Appellationsgerichts des Departements zu Frankenstein für das gemeine Spruchcollegium ernannt durch und bezüglich, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom neunten Juny d. J.;

Auf Ansuchen der des Hochverraths in der peinlichen Untersuchungssache gegen Heinrich Raynal von Landeshut, Bauers Knechte, zur Vertheidigung gestellten Juristen, also lautend:

„Ist der Angeklagte Heinrich Raynal, 24 Jahre alt,
„Landmann, geboren und wohnhaft zu Landeshut, katholi-
„scher Religion und Bauersmann seines Standes, in Gemäs-
„heit und unter wohlerwogener Mitwirkung mindest
„zweyer Richter, der Gerichtsmänner Mitsprechen
„zu Recht erkennen zweymalig mit Todesstrafe zu belegen,
„und zwar

„1. mittelst Hochverraths und Aufruhrens,
„2. wissend der gemeinen Sache feindlich
„als Rädelsführer vorgestanden, und
„3. aus Verabredung seiner Dienstverweigerung, und
„4. zu Strafen, d. a. Widersetzung, b. Schmähung
„und c. einer Todtschuld des Angeklagten Strafen
„die selbigen Seiner Mitschuldigen verwirkt sind.“

Das Urtheil der neuen Geschworenen-Gerichte gegeben
folgendermaßen, des Inhalts:

„Die Mehrheit der Geschworenen hat sich dahin ausgesprochen,
„daß der Angeklagte Mord, der Angeklagte ist nicht
„schuldig."

Hierauf hat der Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung,
welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen
worden, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden,
„so hat der Präsident des Gerichts, sogleich, daß er von der An-
„klage losgesprochen sey, und befiehlt, daß er in Freiheit
„gesetzt werde, in gleichem muß mit einem jeden
„Urtheile verfahren werden, welches

„erklärt, daß der gemeinte Hauptumstand
„von der gegen ihn vorgebrachten Anklage bewiesen ist,
„und verordnet, daß derselbe gestalten in Ansehung ge-
„setzt werde, wann nur noch andere Umstände
„vorgehen vorhanden ist.

Gegeben zu Bromberg in der öffentlichen
Sitzung des Appellationsgerichts am neunten Juny
achtzehnhundert fünf und dreyßig.

Königs Landwehr-Bataillon

10 Januar 1835.

Ausschreibungs-Ordonnanz

der unterzeichnete Königl. Appellations-Gerichts-Rath Johann Daniel Hellwig, Präsident der Ersatzkommission des Königl. Landwehr-Bataillons für das zweite Quartal 1835 zusammengesetzt aus fünf und dreißig, in der öffentlichen Sitzung dieser Kommission vom gedachten Januar d. J.;

Nachdem sich der von den Geschworenen in der peinlichen Sitzungsperiode gegen Johann Carl Heinrich Hellwig und Consorten gestellten Fragen, also lautend:

II Frage.

„Ist die Angeklagten Heinrich Hellwig, 29 Jahre alt „Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Heinrichshütten, „Hellwig: an dem in der 1ten (den Mitangeklagten „Carl Andreasschen) Frage bezeichneten Diebstahl „Theilnahme Beihülfe genommen zu haben, indem sie „die gestohlenen Gegenstände, oder einen Theil davon „haben, wissend, daß sie gestohlen sind, wonach „sich?

III Frage.

„Ist die Angeklagten Margarethen Schmelzer, 27 „Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft „zu Heinrichshütten, Hellwig: an dem in der „2ten Frage bezeichneten Diebstahl Theilnahme Beihülfe „genommen zu haben, indem sie die gestohlenen

„ Angeschuldigte, schon einen Theil derselben, eingestand,
„ daß sie geschehen seien, unerwiesen sei.

IV. Frage.

„ Ist der Angeklagte Charlotte Schultzen, 23 Jahre
„ alt, Tagelöhnerin, geboren und erzogen zu Hennig,
„ dessen, schuldig: an dem in der I. Frage bezeichneten
„ Diebstahle durch Mitthäterschaft genommen zu haben,
„ daß sie die gestohlenen Gegenstände, nachdem
„ Theil derselben, wissend, daß sie gestohlen seien,
„ angekauft hat?

Nach Inhalt der zu den Acten genommenen schriftlich abgegebenen Erklärung, Des Inhalts:

„ die Erklärung der Geschworenen ist
„ auf die gestellte Frage: Nein! die Angeklagte
„ ist nicht schuldig."
„ auf die 2te Frage: Nein! die Angeklagte
„ ist nicht schuldig."
„ auf die 3te Frage: Nein! die Angeklagte
„ ist nicht schuldig."

hat der Art. 358 der peinlichen Proceßordnung vorgeschrieben, und also befindet:

„ Die Angeklagte sind unschuldig erklärt worden,
„ so steht der Präsident des Gerichts, dessen von
„ der Anklage Losgesprochene sind, und bestimmt, daß

„ sie in Freiheit gesetzt werden, in gewissen andern
„ oder einen andern Verhaft nehmen sie Verhaft ist."

Erklärt, daß die genannten Louise Charlotte, Margarethen Schultzen und Charlotte Schultzen von der gegen sie verübten Anklage des Diebstahls zu einem qualificirten Diebstahle hergestellt sind, und verordnet, daß dieselben alsbald in Freiheit gesetzt werden, wenn sie nicht aus andern Ursachen anderweit in Verhaft sind.

Angehört der Urtheilsverkündung und der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts zu gedachtem Hennig abgehalten sind und unterzeichnet.

Dieses

Johann Loob.

10 Juny 1835.

Das Erkenntniß

für den Königl. bayerischen Landrichter zu Neuenmarkt als folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises am 25 May l. J. verfaßten Anklageakte, wodurch

1. Johann Loob, 20 Jahre alt, Taglöhner,
2. Conrad Jordan, 29 Jahre alt, Taglöhner,
3. Magdalena Schmalzer, 27 Jahre alt, Taglöhnerin,
4. Isabella Schmalzer, 23 Jahre alt, Taglöhnerin,

sämmtlich geboren und wohnhaft zu Neuenmarkt, des qualifizirten Diebstahls resp. der mit Bandlohn Theilnahme daran angeklagt und vor den Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der vom Neuenmarkter Landgerichte hierüber in Folge hiesiger Verweisung unterm 26. des nämlichen Monats erwirkten Anklageakte;

Nach stattgehabten Verhandlungen hiesiger Kasse in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der gesammten Landgerichtsakten in Inquisitionssachen der Gründe, warum die Anklage bewirkt,

Nach Anhörung des Assistenzadvokaten Mayer in seinen Schlußbemerkungen mittels für die Anklagten Johann Loob;

Des Advokaten Hofer für die Angeklagten Conrad Jordan und Magdalena Schmalzer;

10

der Abwesenheit Klarheit für die Angeklagten Sprachlichkeit
Schwierigkeiten;

Nach Aussage der Angeklagten selbst, welche vorklärten, daß sie der für sie vorgeschlagenen Anordnung
Folgung nicht vorzufügen hätten;

Gestehen die den Geschworenen vorgestellten Fragen,
abgestimmend:

I Frage.

„ Ist der Angeklagte Johann Rab, 20 Jahre alt, Tag-
„ löhner, geboren und wohnhaft zu Franzbrunnen, schuldig
„ in der Zeit vom 28 März bis 6 April l. J., in dem
„ Hause des Ludwig Hartz zu Franzbrunnen, zum Nach-
„ theile aus dem Hause des Hausinhabers Friedrich Lippe
„ die Tagesheit, folgende Gegenstände, nämlich

„ a. 1 Uhr goldenen kleinen Frauenzimmer,
„ b. ein porcelanen ganz neues Frauenzimmer,
„ c. einen silbernen Eßlöffel,
„ d. 1 Paar Manschetten,
„ gestohlen zu haben, und zwar
„ 1. während er, Rab, den besagten Hof in
„ einzelnen Fall, mit Inbegriff
„ 2. während er in den gedachten Hof
„ gewaltsam einbrach, – auch
„ 3. mittelst eines dazu Entfremdens oder Abschließen
„ Entfernen vorgenommenen gewaltsamen Einbruches
„ die obigen gestohlenen Gegenstände entwendet

10

„ worüber nun die Geschworenen
II Frage:

„ Ist der Angeklagte Louise Fontaine, 29 Jahre alt, Tag-
„ löhnerin, geboren und wohnhaft zu Franzbrunnen, schuldig
„ zu dem in der ersten Frage bezeichneten Diebstahle
„ Beihilfe geleistet zu haben, indem sie den zu
„ stehlenden Gegenstände, oder einen Theil derselben, während
„ dieß sie gestohlen sind, verhehlt hat?

III Frage.

„ Ist die Angeklagte Magdalena Schmelzer, 27 Jahre
„ alt, Taglöhnerin, gebürtig und wohnhaft zu Franzbrunnen,
„ schuldig, zu dem in der ersten Frage bezeichneten Diebstahle
„ Beihilfe geleistet zu haben, indem sie den zu
„ stehlenden Gegenstände, oder einen Theil derselben,
„ während, indem sie gestohlen sind, verhehlt hat?

IV Frage:

„ Ist die Angeklagte Isabella Schmelzer, 23 Jahre
„ alt, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Franz-
„ brunnen, schuldig, zu dem in der ersten Frage bezeich-
„ neten Diebstahle Beihilfe geleistet zu haben,
„ indem sie den gestohlenen Gegenstände, oder einen
„ Theil derselben, während, indem sie gestohlen sind,
„ verhehlt hat?

Gestehen die von den Geschworenen ihrem gegebenen
Erklärung, des Inhalts:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist

10

„ Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist
„ schuldig und zwar
„ ad 1., nein!
„ ad 2., nein!
„ ad 3., Ja!
„ Auf die zweite Frage: Nein, der Angeklagte ist
„ nicht schuldig.
„ Auf die dritte Frage: Nein, der Angeklagte ist
„ nicht schuldig.
„ Auf die vierte Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
„ schuldig."

Nach Ablesung der königl. Rechtsbelehrung in seinem Antrage, dahin gehend, die Absprechung zu erkennen, unter Anwendung der Art. 384. 381. Nr. 4. Art. 15. 19. 36 der Rheinischen Strafgesetzbücher, sowie der Art. 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, der schuldig erklärten Johann Rob zum Tode der Hinrichtung auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilend, — Inmaßen der Inhalt und Abfassung der zu verlesenden Urtheilsformel aus den vorliegenden Akten, so wie die Abstimmung der gestellten Fragestücke an den Eigenthümer zu verweisen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten Rob und des Letzteren selbst, welche beide erklärten, daß sie nichts mehr zu bemerken hätten;

Nach Ansicht der Art. 384. 381, Nr. 4, 393. 394. 396. 15. 19. 36 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 366, Alinea 2, und 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche nun der Präsident in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches:

„Wer einer Mißhandlung schuldig ist, der mit Vorsatz einen „der in den Art. 2 des Titels 4 des Art. 381 angegebenen „Mittel verübt wurde, soll selbst dann, wenn sonst der „Vorsatz, die Verletzung und der Todesfall falsche Schlüssel „in Gebäuden, Fahrten oder eingeschlossenen Räumen, „die mit der ganzen Wohnung dienen, mit Verletzung „häuslichen Friedens, Hausdiebstahl, und gegen den, wenn „der Einbruch nur in Innern geschehen ist, und zwangsweise „gebraucht auf einen bestimmten Fall bestraft werden."

Art. 381, Nr. 4:

„Indem hey verübten Diebstählen folgende fünf Umstände „zusammen sind, nämlich:

„4. Haben sie entweder in einem Hause, in einem Boot „zu einander gehörenden Zimmer, in einer Kammer, „oder einem Gemache, die benutzt sind, oder zur „Wohnung dienen, oder seinem Zubehör die Mittel „mißbräuchlich zu dem Einbruche, der Einsteigung, oder falschen „Schlüssel begangen, oder haben sie dazu die Tiere „einer obrigkeitlichen Person, oder eines Civil- „oder Militärbeamten angewendet, oder wenn sie „dazu in der Uniform oder im Kostüm einer obrig- „keitlichen Person oder eines Beamten, oder seinen

„ sie zur Haft oder auf einen falschen Verdacht des Diebstahls
„ oder Mißbrauch der Obrigkeit bezogen, [illegible]
„ so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden."

Art. 393 Inhalts:

„ Feuersbrünste, so durch gewaltsame Gebrechen, Mißhandlungen
„ der Besitzer, Abbrennen, Abbrennen der Häuser,
„ Häuser, Scheunen und andere zum Zimmer, der
„ Scheunen, Ställen, Mühlen, Herdungs-Häuser,
„ oder gewissen Gewölbschaften oder Abbrechungen, dann
„ man sich befindet, um der Absicht zu genommen oder
„ zu verschaffen, und jeder Gattung von Einschließung,
„ sie mag beschaffen sein, wie sie will."

Art. 394 Inhalts:

„ Feuersbrünste sind entweder äußere oder innere."

Art. 396 Inhalts:

„ Innere Feuersbrünste sind jene, die, nachdem man sich in
„ die in vorgeschriebenen Artikel vorgeschriebenen Sachen ein-
„ gelassen hat, zu Feuer oder Einschließungen des Feuers
„ so wie auch an Gemälden oder gewissen vorgeschriebenen
„ Mobilien gelassen werden.
„ Die bloße Abbrechung der Häuser, Scheunen, Ställen,
„ die mit Ausnahme der Häuser einzuwenden sind, und gewis-
„ sigen vorgeschriebenen Mobilien, wenn Personen, denen
„ weniger Art sie auf sein mögen, entfallen sind,
„ gewöhnen Absicht der inneren Feuersbrünste, wenn sie
„ der Feuersbrünste auf Tod und Fallen nicht gestiftet ist.

Art. 15 Inhalts:

„ die zu Feuersbrünsten verurtheilten Personen sollen
„ gelegen in den gewöhnlichen Arbeiten gebraucht werden;
„ an ihren Füßen sollen sie eine eiserne Kugel ange-
„ schlossen, oder zwei und zwei mit einer Kette an
„ einander gebunden werden, wenn die Beschaffenheit der
„ Arbeit, wozu sie gebraucht werden, es erfordert."

Art. 19 Inhalts:

„ Alle zu Feuersbrünsten auf einen bestimmten Zeit
„ verurtheilt sind, soll auf diese Weise wenigstens
„ zu sein, wie gewissen auf gewissen Jahre belegt
„ werden."

Art. 36 Inhalts:

„ Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Feuersbrünsten
„ auf Lebens- oder auf einen bestimmten Zeit, die Depor-
„ tation, die Einsperrung, die Acht des Landes,
„ die Landesverweisung und die Strafe des Staup-
„ besens nach sich, sollen verjährig sein
„ gerechnet werden; — die sollen in der Landstadt
„ des Jahrmarkts, in dem, wenn das Verbrechen
„ begangen, in dem Gemeinde der Orte, wo das Verbrechen
„ begangen worden ist, in dem, wo die Verfolgung
„ geschieht, und in dem die Wohnorte der Verurtheilten
„ vorgefallen worden."

Art. 368 der peinlichen Gerichtsordnung:

„ der verbrannte Theil, gleichviel, ob er der

" Angeklagten oder der Civilklägerin ganz, wird allemal
" in die ihm Absatz gemachte, als der andern Partheyen
" verhältnißmäßig kommen soll."

Art: 366, Alinea 2, abandonnelle:

" der Gerichtshof befindet abenfalls, daß die anklagende
" und den weggefundenen Sachen den Eigenthümern zu-
" rückgegeben werden sollen."

In Erwägung, daß die Akt, deren der Angeklagte
durch Urtheil befunden worden, auf den angeklagten
Artikeln die Basis der Zwangsarbeiten auf bestimmte
Zeit nach Recessionen nach sich ziehe;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung der besagten Gesetzesartikeln,

Verurtheilt der Gerichtshof den schuldig erklärten
Jakob Barb, 20 Jahre alt, Taglöhner, geboren und
wohnhaft zu Bruch bei Mersch, Sohn des, eines Zoll-
und Steuern Pflanzen und Angehörigen, Ledigen
Standes, gebürtig aus Bruch, zu fünf Jahren,
zu Basis der Zwangsarbeiten auf die Dauer
von fünf Jahren und zu den Kosten der Instanz,
liquidirt zu neun und vierzig Franken zwei und zwanzig Centimen.

Verordnet die Druck und Anschlag des Urtheils, im
Auszuge, an den vom Gesetze bezeichneten Orten, so

wie die Restitution der gestohlenen und noch vorge-
fundenen Sachen an den Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet zu Luxemburg
in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes des Arron-
dissements zu gedachter Stadt abgehaltend durch und Dreyßig,
wobey gegenwärtig waren: Hallux, Rath am königl:
Appellationsgerichte des Arrondissements, Präsident des
Gerichtshofes, Thorn, Rath am besagten Appellations-
gerichte, Picis, Präsident des hiesigen königl: Tribu-
nals erster, Lamort, Richter, Assessor am besagten Gerichte,
die eine beyden als Richter des Gerichtshofes, Heinz,
greffier Assermentirter, und Clemens, ersten
Advokat-anwalt beym königl: Appellationsgerichte
besagt.

Pitsch

Pitsch

Clemens

Michael Meisenbach.

11 Juny 1855.

Das Erkenntniß

für den königl. bayerischen Appellationsgerichtsrath Hrn. Heinrich Ritter von Krafft

hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises unterm 9ten May l. J. erlassenen Urtheils, wodurch

Michael Meisenbach,

19 Jahre alt, katholisch, ledig, Bauer und wohnhaft zu Lingenthal, Landcommissariat Germersheim, der ganz willigen Fleischhauerei angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von dem obersten Landesprocurator Zeller in Gefolge seiner Anweisung unterm 12ten des nämlichen Monats verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Erwägung des genannten Landesprocurators in der Untersuchung der Gründe, warum sie Anklage erkannt;

Nach Anhörung der Vertheidigungsmittel für den Angeklagten,

Dann des Advocaten Zeller, welcher erklärte, daß der für ihn ernannte Vertheidiger seine weitere Vertheidigung nicht beizubringen habe, als sie der Nothdurft sey;

Gehört in den Geschworenen gestellte Frage, also lautend: „Ist der Angeklagte Michael Meisenbach,

„ 19 Jahren alt, Maler, geboren und zuletzt zu Lingen
„ [illegible] Tochter des Schiffers Meinhardt daselbst,
„ schuldig: am 26 September 1834, Nachts gegen zehn
„ Uhr, auf der Landstraße zu Lingenfeld, den Schneider
„ Georg Lorbaum mit [illegible] durch gegen Brust
„ Leib und Unterleib angewendete Gewalt, und zwar
„ dergestalt, daß gedachter Lorbaum in nothwendige
„ Folge dieser Anwendung [illegible] mehr als zwanzig
„ Tage krank und zur persönlichen Arbeit unfähig ge-
„ worden ist."

Gründe der Entscheidung, des Inhalts:

„ Die Anwendung der Gesetzparagraphen ist da, wo sie
„ schuldig und allen zu strafenden Thatsachen."

Nach Erwägung der königl. Gerichtsbehörde in ihrem
Urtheile, daß gegen: daß die königl. Appellationsbe-
gehren möge, den Schuldigerklärten und Anwendung der
Art. 309. 21. 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 368
des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen zu
fünfjähriger Einsperrungsstrafe und in die Kosten zu ver-
urtheilen, gültig zu verwerfen, daß das zu vollstän-
digen Beweis in Betracht gezogen und auf den neuen Gesetze
bestimmten Dokumente angeschlagen werde;

Nach Erwägung der Vertheidigung Akten und der An-
geklagten, welche beide erklärten, daß sie nichts
mehr zu bemerken hätten;

Nach Lesung der Art. 309. 21. 36 des Straf-

gesetzbuches, dann der Art. 368 der peinlichen Prozeß-
Ordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 309 des Strafgesetzbuches

„ Wer jemanden vorsätzlich oder geschlagen hat, soll, wenn
„ diese gewaltthätige Handlung eine Krankheit, oder
„ Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr als
„ zwanzig Tagen zur Folge hatten, mit der ein-
„ sperrung bestraft werden."

Art. 21 besagt:

„ Jedes Individuum der einen oder anderen Gesellschaft,
„ welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine
„ Arbeitsstadt eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht
„ werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem Nutzen
„ verwendet werden kann, je nach der Regierung
„ dieser bestimmen wird; –
„ diese Strafe muß wenigstens fünf und höchstens
„ zehn Jahre dauern."

Art. 36 bemerkt:

„ Allen Verurtheilten, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf einer bestimmten Zeit, die Deportation,
„ die Einsperrung, die Strafe der Verbannung,
„ die Landesverweisung und den Verlust der Staats-
„ bürgerlichen Rechten verkommen, sollen entbürgerlichen
„ gebraucht werden; – sie sollen in der Landesstadt

„ der Angeklagte, in jenem, wenn der Verfall an-
„ hoben, in der Gemeinde der Ort, wo das strafbare
„ begangen worden ist, in jenem, wo die Verfolgung
„ geführt, und in jenem der Aufenthalt des Angeklag-
„ ten angeschlagen werden;"

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„ der entlastende Theil, gleichviel ob der Ange-
„ klagte oder der Civilklägers sey, meint allemal den
„ in dem Staate gesetzt als der andere Theil zum
„ einfachen Leugnen verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
peinlich beschuldigt wurde, ein Verbrechen bildet, welches
nach Art. 309 des peinlichen Strafgesetzbuches mit der Strafe
der Entsetzung, und nach den übrigen angezogenen
Artikeln mit den darauf angegebenen weiteren Strafbestimmun-
gen belegt ist;

Art. 2 ff.

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

Demnach hat der Appellationsgerichts-Rath Schilling nach-
stehende Personal-Beschreibung, 19 Jahre alt, Katholik
geboren und wohnhaft zu Lingenfeld, verhaftet seit dem
[illegible] Juli, eine kleine bayerische Messe mißt,
schwarze Haare, [illegible] Stirne, braune Augen-
brauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleine
Mund, runde Kinn, längliches Gesichtsoval, ge-
sund Gesichtsfarbe, untersetzten Körperbau hat-

zur [illegible] Einsperrung in ein Arbeitshaus und
zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu zwey Hundert
Gulden drey und dreißig Kreutzer zwey Pfennige, für den Staat, und
sechs Gulden sechszehn Kreutzer für den Beschwerdeführer Oberarzgraff zu Germersheim.

Ausgefertigt, daß das Urtheil im Leitzungs-Protokolle
und an den zum Vollzuge bestimmten Orten angeschlagen
werden soll.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweybrücken in
der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichtes des Rhein-
kreises am siebten Juny achtzehnhundert fünf und dreißig,
wobey gegenwärtig waren: Vollard, Rath am Königl.
Appellationsgerichte des Rheinkreises, Vorsitzender des
Appellationsgerichtes, Papp, Kaugel, Rath am besagten
Appellationsgerichte, Zimmer, Lieutz, Assessor am
besagten Königl. Tribunale, — Substitut eines
der Beisitzer des Appellationsgerichtes, — Vollard, Actuar
des Appellationsgerichtes, und Klemens, Assessor
gerichtsscheinbar am Königl. Appellationsgerichte allhier.

Papp Vollard
Zimmer Klemens

Abschr. mit Ausfertigungsbescheid:
No. 6629. Reg. zu Zweibr. den
20. Febr. 1836. Debet 28 kr. (in Armenrechtsz.)—
(Unl.) Adam.

Abschrift an den Armenrechtsanwalt abgegeben und hierüber unter No. 9087
zu Protokoll eingetragen am 16 Febr. 1837 für L. 03 kr.
Unterschr. Rösch.

Martin Krisel.

12. Juni 1835.

Zwischenurtheils-Urkunde.

Der untersuchende k. Appellationsgerichts-Rath Johann Baptist Haller, präsidirt das Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken für das zweite Quartal achtzehnhundert fünf und dreissig, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom zwölften Juni dieses Jahres;

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen Martin Krisel von Lellheim gestellten Frage, welche also lautet:

„Ist der Angeklagte Martin Krisel, 20 Jahre alt, „Sohn von Philipp Jakob Krisel, Ackersmann, geboren „und wohnhaft in Lellheim, schuldig: am zwanzigsten „April 1835, Abends zwischen neun und zehn Uhr, „auf der Ortsstrasse, die Limburgerstr, zu Lellheim, „mit einem Hebel den Georg Ecker Löser von da „auf den Kopf freiwillig Schläge versetzt, und dem„selben dadurch am Kopfe in der Art verletzt zu „haben, dass er in absolut nothwendiger Folge dieser „Verletzung am neunzehnten darauffolgenden „Monath, Morgens um vier Uhr, gestorben ist?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen Erklärung, also lautend:

„Die Erklärung der Geschworenen ist: Nein! der „Angeklagte ist nicht schuldig." –

Hingesehen den Art. 358 der peinlichen Prozessordnung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„worden, so hat der Präsident den Ausspruch, daß
„er von der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt,
„daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern er
„nicht um einer andern Ursache willen in Verhaft sey.

Erklärt,

daß der genannte Martin Krisel von der gegen
ihn erhobenen Anklage der freywilligen Tödtung des
Georg Adam Löscher von Ballheim losgesprochen ist;

Anordnet,

daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde,
wenn er nicht noch anderer Ursachen wegen in
Verhaft zu bleiben hat.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung
des Assisengerichts des Saarkreises den zwölften
Juni achtzehnhundert fünf und dreißig. –

D. Gc.

Franz Christoph Theobald.

14ter Juni 1835.

Das Appellationsgericht
des Kantons Zug
hat folgenden Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des
Kantons Appellationsgerichts des Kantons Zug
25ten Mai letzthin erlassen Urtheil, wodurch

Franz Christoph Theobald,

15 Jahren 6 Monate alt, ohne Gewerb, geboren
und wohnhaft zu Oberägeri, Kantons Zug,
bei seinem Vater, dem Mahler Christoph Theobald,
eines geschickten Diebstahls und einer freiwilligen
Brandstiftung angeklagt und vor die Assisen
verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners den von dem Kr. General-
Staatsprokurator in Obigem diesen Verweisungs-
Urtheil vom 26ten desselben Monats erwirkten
Anklageakt;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache
in den öffentlichen Sitzungen vom gestern und heute;

Nach Anhörung des Kr. General-Prokurators in
der Aufrechthaltung der Gründe, durch welchen die Ver-
klage basirt;

Nach Anhörung des Advokaten Cham in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher seine Aussagen,
erklärte dass er das ihm zur Last gelegte Ver-
brechen persönlich nicht begangen habe;

Eingehen die den Geschworenen gestellten Fragen
also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Franz Georg Theoba
„15 Jahre, 6 Monate alt, geboren zu Wangheim,
„Sohn von Georg Theobald, Weber daselbst,
„schuldig:

„am 4ten April 1835, Morgens zwischen 8 und
„9 Uhr, in dem bezeichneten Hause des Nebenbeklagten
„Conrad Reichert von Wangheim und zu dessen
„Nachtheil, mittelst Erbrechung der, des Reichert
„laut von dem Beschädigten präsentirten
„Thüren im Hospitium Stockmarkt, und Einstei
„gens durch die geschlossene Oeffnung, einen Stahl
„Leuchter von dem Werthe von etwa zwei Gulden
„zu stehlen zu haben?

II. Frage.

„Ist der Angeklagte bei Begehung des in
„der I. Frage bezeichneten Verbrechens mit
„Unterscheidungsvermögen handelnd?

III. Frage.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig:
„am 3ten Mai dieses Jahres, zwischen zwölf
„und ein Uhr Mittags, in Behausung des Eduard
„Heinrich Fiedler junior zu Wangheim
„freiwillig in Absicht gestohlen zu haben?

IV. Frage.

„Ist derselbe bei Begehung des in der III. Frage
„bezeichneten Verbrechens mit Unterscheidungsvermögen
„gehandelt?

Gehen die von den Geschworenen auf
vorstehende Fragen gegebenen Erklärungen
dahin:

„Die Erklärung der Geschworenen ist:
„Auf die Frage I.
„Ja! der Angeklagte ist schuldig den
„in Frage stehenden Diebstahl begangen
„zu haben, und zwar mittelst Einbrechens
„und Einsteigens.
„Auf die Frage II.
„Ja! Mit Unterscheidungsvermögen.
„Auf die Frage III.
„Ja! der Angeklagte ist schuldig die in
„Frage stehende Sache freiwillig in Absicht
„gestohlen zu haben,
„und zwar
„Auf die Frage IV.
„Ja, mit Unterscheidungsvermögen."

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts
in seinen Anträgen, dahin gehend: das Appellationsgericht
wolle unter Anwendung der Art. 384, 381 Nr. 1, 434,
66 und 67 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 des Gesetz-
buchs über das peinliche Verfahren, den gestellten

Franz Christoph Theobald zu einer correctionellen Haftstrafe von fünfzehn Jahren und zu den Kosten des Verfahrens wegen Theilnahme;

Auf Anordnung der Anzeigerstatter und sonach Verfahrensgang, von denen erstgenannten erklärten, dass sie nicht zu bemerken haben, beharren die Anwendung der Strafen der Wahrheit des Zeugnisses stellte;

Auf Einsicht der Art. 384, 381 Nr. 4, 434, 66, 67 und 40 des Strafgesetzbuches, 365 und 368 der peinlichen Prozessordnung, sowie von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuches.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einbruch, Falschen einer von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 vorgezeichneten Mitteln verübt wurde, soll selbst dann, wenn schon der Einbruch, der Einsteigen und der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder einzelnen Räumen, die wirklich zur Wohnung dienen, noch zu bewohnten Räumen gehören, Art. 384 Gesetz, wenn der Einbruch nur in Nebengebäuden, welche einen bestimmten Zweck bestimmt worden."

Art. 381 Nr. 4 desselben.

„Wenn Diebstähle begangen werden, welche mit Gewalt gegen Personen oder mit Drohungen, welche
„Umstände zusammen sind, nämlich:
„4) Wenn sie entweder in einem Hause, in einem
„Raume zusammenhängenden Zimmer, in
„einem Raume, oder einem Gewölbe, die
„bewohnt sind, oder zur Wohnung dienen, oder
„ihren Zubehör und Nebengebäuden mittelst
„verschlossenen Einbruchs, oder Einsteigen, oder
„falscher Schlüssel begangen.

Art. 434 daselbst.

„Wer Gebäude, Brücke oder kleine Befriedungen,
„Feld- Pflanz- Baum- Obst- Blumen-
„Holz- Wald, die noch gefällt sind oder nicht,
„oder Feldfrüchte, die noch auf dem Halme oder
„abzumähen sind, so wie auch ohne Unterschied,
„ob das Holz in niedergemachten oder abgehauenen
„noch daran befindlichen Aesten liegt, und
„ob die Früchte noch in Körben oder sonst dergleichen
„Behältnissen selbst stehen, oder in großen Haufen
„zusammengelegt oder in kleinen Haufen
„oder Garben gebunden, die so zusammengelegt sind,
„dass das Ganze für einen Haufen gehalten
„oder einem derselben mittheilt, freiwillig in
„Brand steckt, soll mit dem Tode bestraft
„werden.

Art. 66 desselben.

„Ist der Strafkläger noch nicht sechzehn
„Jahre alt, und es wird entschieden, daß er ohne
„Strafverschärfung bestraft gehandelt habe, so soll
„es sechzig Streiche erhalten; es soll aber, wenn
„Umstände vorhanden sind, seine Strafe zum Kerker
„oder in eine Corrections- Strafe verwandelt werden,
„um dort vollzogen, und so viele Jahre lang,
„bis der Strafzeit bestimmt, in Verwahrsam
„gehalten zu werden; diese Strafzeit von sechs
„Monaten darf jedoch über die Zeit, wo er sein zwanzigstes
„Lebensjahr völlig zurückgelegt hat, nicht
„ausdehnen."

Art. 67 desselben.

„Wird entschieden, daß er mit Strafverschärfung
„bestraft gehandelt habe, so soll es durch folgende
„Art vollstreckt werden:

„Statt an die Zucht-, Arbeitshaus-, Zuchtarbeits-
„Arbeitshaus- oder Correctionshaus-Strafe verurtheilt
„so soll es zu sechs bis zwanzigjährigen Ge-
„fängniß-Strafen in einem Correctionshause
„verurtheilt werden;

„Statt an die Zuchthaus-Arbeitshaus-Strafe auf
„eine bestimmte Zeit oder jene der Einsperrung
„verurtheilt, so soll es zur Einsperrung in ein
„Correctionshaus auf eine Zeit verurtheilt
„werden, die wenigstens dem Drittel, und höchstens

„der Hälfte derjenigen Zeit gleich ist, welche
„es zu einer dieser Strafen hätte verurtheilt
„werden können.

„In allen diesen Fällen kann es durch den
„Urtheil des peinlichen Gerichtshofes oder des
„Correctional- Gerichts wenigstens fünf
„und höchstens zehn Jahre lang unter die Gesetze
„sicht der oberen Straf-Polizey gesetzt
„werden.

„Statt es die Strafe des Verbrechens oder des
„Complots- Versuches verwirkt, so soll es zu
„ein- bis fünfjähriger Einsperrung in ein
„Corrections- Haus verurtheilt werden.

Art. 40 desselben.

„Jeder zu einer Gefängniß- Strafe Verurtheilte
„soll in ein Corrections- Haus eingesperrt, und
„hier zu einer der in diesem Hause einge-
„führten Arbeiten, nach seiner Wahl, angehalten
„werden.

„Diese Strafe soll wenigstens sechs Tage, und
„höchstens fünf Jahre dauern; mit Ausnahme
„jenes der Minderbetrauungs- und verdächtigen
„Fälle, wenn das Gesetz andere Strafzeit be-
„stimmt hat.

Art. 365 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Ist der Strafkläger minderen Alters oder

„ Strafgesetzbuch übereinstimmt, so wird blos die gesetzliche
„ Strafe verkündet.

Art. 368 desselben.

„ Der verurtheilende Theil, gleichviel ob es der
„ Kriminalkläger oder der Civilkläger sey, wird alle-
„ mal in die dem Staate gesetzl, als dem andern
„ Theile zugewachsenen Kosten gemeinschaftlich.

In Erwägung, daß diejenigen Thatsachen,
deren der Kriminalkläger zuläßig beschuldigt wird,
nach dem Grund der Erklärung der Ge-
schworenen und nach den vorgehörten Thatbe-
ständen mit einem Jahr bis zwanzig jährigen
correctionellen Gefängniß-Strafen sich qua-
lificiren;

daß nach den Verhandlungen, Theils in der
Voruntersuchung, mit welcher beide Verbrechen
geführt wurden, Theils in den Folgen, welche
die Gerichtsleitung hätte haben können, Theils
in der Oeffentlichkeit, mit welcher die letztern
Akten sind und wodurch sie als Produkt der
Klage erscheint, Theils überhaupt in der Ge-
fährlichkeit und Objektivität der Schuldig-
erklärten, gleichwie in dem Klagsantrag, daß
derselbe Zweierley Verbrechen schuldig beschuldigt
worden, deren einer mit dem Tode bestraft ist,
Erschwerungsgründe bestehen, welche das Gericht

bewogen, die bürgerliche Strafe zu verkün-
den;

Aus diesen Gründen

spricht das Appellationsgericht dem Schwurgerichte
Herrn Christoph Theobald zu einer correctionel-
len Gefängnißstrafe von fünfzehn Jahren
und zu den Kosten des Rechtszugs, liquidirt auf
den Betrag von zwei hundert fünf und neunzig Gulden
fünf und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige.

Also erkannt und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkrei-
ses zu Zweibrücken vom neunzehnten Juni acht-
zehnhundert fünfzig und dreißig, wo zugegen waren:
Keller, Ritter vom k. Appellationsgerichte des
Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Hepp,
Hengel, Ritter vom besagten k. Appellationsge-
richte, Kaerner und Dietsch, Richter vom k.
Landgerichte zu Zweibrücken, letztere zwei
als Richter des Appellationsgerichts, Korbach, k.
General-Staatsprokurator und Faber, Ober-
gerichtsschreiber, beide vom k. Appellationsgerichte
des Rheinkreises.

Abschrift an den Ver-
kündigungstag. Nr. 228.
Registrirt zu Zweibr.
den 2 Nov. 1849 fol.
98 Vs. Leitung: Hoffart.

Keller
Hengel
Dietsch
Faber

Catharina Simon.

Eingestandene Kindesentziehung von Seite der Mutter.

15te Juni 1835.

Das Assisengericht

hat die vorgenommene Abstimmung zu Protokoll genommen, hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Catharina Simon, Taglöhnerin zu Oberburg, der Aussetzung ihres Kindes von einem unehrenen Bette, welche den Tod des Kindes zur Folge hatte, sowie der Verheimlichung und Unterdrückung dieses Kindes, angeklagt, folgenden Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der Anklage des Anklagekammer-Präsidenten Edlmann, Vertheidigung der Angeklagten, dahin gehend, dass es dem Assisenhofe gefallen möge in der zweiten Frage nach dem Worte „entbunden" nach dem zweiten Worte „habend" beizufügen;

ferners der Antrag der k. Staatsbehörde auf Abweisung dieses Begehrens;

Nach Anhörung beider Theile in ihren Vorträgen;

In Erwägung, dass zu den Verbrechen der Verheimlichung (recelé) respective der Unterdrückung (suppression) eines Kindes, wovon nach ihrem Zweifel, noch auch den Bestimmungen des Art. 345 des Strafgesetzbuchs verantwortlich ist, dass das Kind, welches Gegenstand dieser Verbrechen wird, noch in denjenigen Momente gelebt haben, in welchem diese Verbrechen vollendet wurden;

dass auch der Urtheil der Anklagekammer hierin nicht präjudizirt, indem dasselbe in dem Dictum die Qualifikation peinlicher Verbrechen, wodurch sie

[illegible] zu einer Zeit zusammengezogen hat und
daß dort gebrauchte Wort „Laband“ zur Kon-
statierung des Nichtvorhandenseins der Aufsetzung unwesent-
lich war;

daß auch nicht erhellet, daß der Be-
klagte Teil die Zeugen, wovon er sich beruft,
in dem vom Beschädigten bezeichneten Sinne ver-
standen habe; –

Aus diesen Gründen,
ohne Berücksichtigung des vom Beschädigten ge-
stellten Abänderungs- Begehrens, erkennt der
Appellationsgericht, daß die zweite Frage in
ihrer jetzigen Fassung stehen bleiben solle.

Also gethan und gesprochen in der öffent-
lichen Sitzung des Appellationsgerichts und Schau-
platz zu Zweibrücken am Donnerstag,
den fünfzehnten Januar tausend achthundert und dreißig,
etabli gegenwärtig waren: Keller, Ritter
vom Verdienstorden, Präsident des Appellationsgerichts der
Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts
Lopp, Stengel, Ritter vom bayerischen Verdienst
Appellationsgerichts, Scherer, Präsident
des Königl. Bezirksgerichts zu Zweibrücken
Klein und Dietsch, Richter bei diesem
Gerichte, letzterer wirkt als Richter des
Appellationsgerichts, Rattinger, erster Gerichts-

Protokollant der öffentlichen Appellationsgerichts
Sitzung und Faber, Obergerichtsschreiber
beim Appellationsgerichte.

Keller
Vidocq

Stengel
Scherer

Faber

Catharina Simon.

15ten Juni 1835.

Das Urtheil

des königlich bayerischen Rheinkreis-Appellationsgerichts, Senat für Strafsachen, hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen den von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 25ten Mai letzthin erlassenen Urtheil, wodurch

Catharina Simon,

36 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren zu Kirkel-berg, zuletzt wohnhaft zu Oberbexbach, Kantons Waldmohr, angeklagt ist, ihr neugebornes, uneheliches und lebendschwangeres Kind vorsätzlich, dasselbe vor seiner ordentlichen Zeit durch Aussetzung und Zurücklassung zu tödten, welche Aussetzung und Zurücklassung den Tod des Kindes zur Folge hatte, und zur Absurtheilung vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners den von dem ersten Assessor, provisorischen Richter in Gemäßheit dieses Verweisungs-Urtheils vom 28ten desselben Monats erlassenen Anklageakt;

Durch gesetzmäßig abgelesene Zeugenaussagen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Anhörung des ersten Assessor-Provisorischen Richters in der Instruktion der Sache, welcher die Anklage begründet;

Durch Anhörung des Advokaten August Talmon in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte;

Namen der Angeklagten selbst, welche durch das, selbige Depositum verletzte, weil sie dem durch ihren Vertheidiger vorgetragenen Umstande persönlich nichts beizufügen habe;

Hierauf die den Geschworenen vorgelegte Frage, also lautend:

I. Frage.

„Ist die Angeklagte Katharina Simon, 36 Jahre „alt, Taglöhnerin, gebornen zu Kübelberg, wohn„haft zu Ebenbergbach, schuldig:

„Im Laufe des Monats Dezember 1834, in dem „bei Ebenbergbach liegenden Schelditzteiche Mei„chelbach, ein uneheliches, neugebornes Kind weiblichen „Geschlechts, lebendig und neugeboren, zu ertränken, „welche Ausführung und Vollbringung den Tod dieses „Kindes zur Folge gehabt hat?

II. Frage.

„Ist diese Angeklagte schuldig, im Laufe des „Monats Dezember 1834 ihr lebendschädig- und „lebendig geborenes, noch ungeborenes Kind weiblichen „Geschlechts vorsätzlich und mutwillig zu tödten

Gehören sie nun den Geschworenen noch vorstehende Antworten gegebenen Erklärung des Inhalts:

„Die Antwort des Geschworenen sei:

„auf die erste Frage: Ja, die Angeklagte ist schuldig.

„auf die zweite Frage: Ja die Angeklagte ist „schuldig."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihren Antworten, dahin gehend: daß Appellantin nicht wollen unter Anwendung der Art. 349, 350, 351, 345, 304, 20, 36 des Strafgesetzbuchs, 365 und 368 des Gesetzbuchs über das peinliche Verfahren, die Schuldigerklärte Katharine Simon zum Tode, lebenslänglicher Zwangsarbeitsstrafe, zur Tragung, unentgeltlich und in die Kosten des Prozesses des Verfahrens, ferners den Druck und Anschlag des zu erlassenden Urtheils an den gesetzlich bestimmten Orten verurtheilen.

Nach Anhörung der Angeklagten und ihres Vertheidigers, welche beide erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 345, 349, 350, 351, 304, 20, 22, 15, 16, 26, 36 des Strafgesetzbuchs, 365 alinea 2 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 345 des Strafgesetzbuchs.

„Wer ein Kind unterdrückt, verheimlicht, oder von „Leibes Frucht Geburt oder Tod unterdrückt, „ein Kind von die Welt eines andern setzt, oder

„nur nicht aufbewahren soll, ein Kind unterschiebt,
„soll mit der Zuchthausstrafe bestraft werden.

„Mit der nämlichen Strafe sollen jene belegt
„werden, die ein Kind übernommen haben, und
„es in die Hände der Personen nicht überlie-
„fern, die berechtigt sind es zurückzufordern."

Art. 349 desselben.

„Diejenigen, welche ein Kind, das noch nicht
„volle sieben Jahre alt ist, von seinem mütterlichen
„Orte wegbringen und sich seiner bedienen, sei, die den
„Aufenthalt erschweren, es noch später dort wegzu-
„bringen, sollen, wenn dieser Aufenthalt vollzo-
„gen worden ist, bloß dahingehen, zu sechsmo-
„natlichen bis zweijährigen Gefängnisse,
„und zu einer Geldbuße von sechzig bis zwei-
„hundert Franken verurtheilt werden."

Art. 350 desselben.

„Ist das Kind von seinem Vormunde oder Vor-
„mundinnen, Lehrern oder Lehrerinnen, oder sonst
„jemand Aufsehern weggenommen und sich seiner bedienen
„worden, so soll die in vorhergehendem Artikel
„enthaltene Strafe auf neun bis zwölf Jahre
„und die Geldbuße auf neunzig bis vier
„hundert Franken erstreckt werden."

Art. 351 desselben.

„Hat das Wegnehmen und Vorenthalten des Kindes,
„wovon in den Art. 349 und 350 die Rede ist,

„zum Tode, dessen die Mutter schuldig oder verdächtig
„bleibt, so soll die Strafe so ausgefallen werden,
„als wenn die Person, die es weggenommen hat und
„sich seiner bedienen hat, als principalis angesehen
„wäre; und wenn der Tod die Folge davon, so soll
„die Strafe als Mord bestraft werden: in
„andern Fällen sollen die Schuldigen zu der nach
„principalis Aufsuchungen gelegten Strafe,
„und in Zuchthausfällen, zu jener, die nach dem
„Mord gelegt ist, verurtheilt werden."

Art. 304 desselben.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn
„ihm ein vorhergehendes Gedrohen oder Versuchen vor-
„hergegangen, wenn er davon begleitet worden,
„oder es darnach verfolgt ist.

„In jedem andern Falle, soll der simple Mordes
„Schuldige mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten
„bestraft werden."

Art. 20 desselben.

„Jeder, der zur lebenslänglichen Zwangsarbeiten-
„Strafe verurtheilt wird, soll nach dem öffentli-
„chen Platze gebrandmarkt werden. Dieß geschieht
„mittelst Aufdrückung eines Zeichens nach die vorige
„Strafart, mit einem glühenden Eisen.

„Die zu andern Strafen verurtheilten werden
„nur in den Fällen gebrandmarkt, wo das Gesetz

„die Einrichtung mit der Strafe, womit sie
„belegt werden, verbunden sei.

„Jene Zeichen bestehen, in Rücksicht der
„Schuldigen, die zu lebenslänglichen Zuchthäusern
„arbeiten verurtheilt werden, in dem Buchstaben
„T. P.; und in dem Buchstaben T. für die Schul-
„digen, die durch eine bestimmte Zeit zu Zuchthaus-
„arbeiten verurtheilt werden, wenn sie gebrandmarkt
„werden müssen.

„Wird der Schuldige eine Wiederholung begehen,
„so wird der Buchstabe F. in dem Zeichen hinzuge-
„fügt."

Art. 22 desselben.

„Jeder, der entweder zu lebenslänglichen Zuchthaus-
„arbeiten, oder zu Zuchthausarbeiten durch eine be-
„stimmte Zeit, oder zur Einsperrung (in eine
„Arbeits-Haus) verurtheilt worden ist, soll, ehe
„er seine Strafe antritt, durch den Scharfrichter,
„auf seinen Rücken an den Schandpfahl gebunden werden,
„drei eine Stunde lang dem Volke zur Schau
„ausgestellt bleiben, und ohne seinen Körper
„eine Strafe erlitten worden, worauf sein Name,
„sein Verbrechen, sein Wohnort, sein Strafe und
„die Ursache seiner Verurtheilung in großen und
„lesserlichen Schrift verzeichnet sind."

Art. 15 desselben.

„Die zu Zuchthausarbeiten verurtheilten Mann-

„personen sollen zu den beschwerlichsten Arbeiten
„gebraucht werden; an ihren Füßen sollen
„ein eisernen Ringel mit einer Kette vermittelst gebunden
„werden, wenn die Beschaffenheit der Arbeit,
„wozu sie gebraucht werden, es erlaubt."

Art. 16 desselben.

„Die zu Zuchthausarbeiten verurtheilten Frauen
„und Mädchen sollen nur in dem Innern eines
„Arbeitshauses dazu gebraucht werden."

Art. 26 desselben.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffent-
„lichen Plätze der Stadt, welcher am schicklichsten
„dazu gefunden wird."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe
„des Brandmals, die Landesverweisung, und den Verlust
„der staatsbürgerlichen Rechte aussagen, sollen Art.
„zufolge gedruckt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des Depar-
„tements, in jener, wohin der Urtheil abgehört, in
„der Gemeinde der Stadt, wo der Verbrecher be-
„gangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„geschieht, und in jener der Wohnorter der Verurtheilten

„ausgeschlossen werden."

Art. 365 al. 2 der gesetzlichen Strafbestimmung.

„Ist der Ausgeschlossene mehrerer Strafbrüche oder „Vergehen überwiesen, so wird blos die schwerste „Strafe erkannt."

Art. 368 desselben.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob er das „Ausgeschlossen oder das Einstimmigen für, wird „allemal in die dem Angeklagten günstigste, als der „mildeste Strafe vorausgesetzten Form verfasst."

In Anwendung des Art. 365 Strafgesetzes wurde die Ausgeschlossene schuldig erkannt wurde, nach den vorgeschriebenen Strafsatz, also mit der Strafe der Landesverweisung, der Einweisung und Verstellung an den Ort; und diesen Gründen

Hat der Assisenhof die Schuldigen, Klara Barbara Simon, fast und dreißig Jahre alt, Taglöhnerin, geboren zu Rübelbach, zuletzt in Ebnat wohnhaft, wie Fuß vom Zoll groß, von gesunden Farben und Augenbrauen, braunen und buschichten Haaren, blauen Augen, spitzer Nase, großem Mund, runden Kinn, runder Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, mittlerer Größe, starkem Körperbau und blatternarbig, –

Zur Strafe der Zuchthausarbeit auf Lebenszeit, zur Unterwerfung und Aufsicht der Polizei, beide zu vollziehen auf dem Marktplatze der Stadt Herisau, und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt für den Staat auf den Betrag von zwei und neunzig Gulden ein und fünfzig Kreuzer, für den Kantonsarzt Dr. Beer zu Trogen zu neunzehn Gulden dreißig Kreuzer.

Das Urtheil des Obergerichtspräsidiums ist im Auszuge gedruckt und an dem vom Gesetze bestimmten Orte angeschlagen worden.

Also gethan und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Kantons Appenzell zu Herisau am fünfzehnten Juni achtzehnhundert fünfzig und dreißig, wo zugegen waren: Keller, Präsident des Königlichen Appellationsgerichts des Kantons Appenzell, Sonderegger, Präsident des Königlichen Appellationsgerichts, Sonderegger, Präsident des Königlichen Bezirksgerichts zu Herisau und Dietsch, Richter bei diesem Gerichte, Letztere wie als Richter des Appellationsgerichts, Rittinger,

ersten Staatsprokurators und Faber, Obergerichtsschreibers, beide am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises.

Fuhrl

Heimpel

Faber

Joseph Zill c. Kons.

16 Juny 1835.

Der Rechtsanwalt

Für den heutigen bezeichneten Rechtsstreit zu Recht erkannt

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 25 May d. J. verfaßten Anklageakte, worin

1. Joseph Zill, 21 Jahre alt, Wagnerlehrling, geboren und katholisch zu Rheinzabern,
2. Valentin Zill, 58 Jahre alt, Wagnermeister, geboren und wohnhaft daselbst,
3. Regina Camarata, 49 Jahre alt, Ehefrau des genannten Valentin Zill, geboren und wohnhaft ebendaselbst,

und zwar der Ersteren des qualifizirten Diebstahls, der beyden Letzteren der wissentlichen Hehlerey an gestohlenen Sachen angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der von dem obigen Staatsprokurator Anklagen in Folge dieser Verweisungsverfügung am 27ten des nämlichen Monats verfaßten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des gemachten Staatsprokuratorats in der Schlußerklärung der Vertheidiger, womit die Anklage bekämpft;

Nach Anhörung der Rechtsbeständigkeit Schmitt in seiner Vertheidigung mittels für den Angeklagten

Jakob Hell,
dann der Rechtsanwalt Hüffenet in Saarbrücken als
Vertheidiger mittels für die Angeklagten Valentin Hell
und dessen Ehefrau Regina Lamarche,
und sie der Angeklagten selbst, welche erklärten, sich
für den für sie vorgenommenen Vertheidiger nichts
Weiteres beizufügen haben;

Nachdem die Geschworenen gestellten Fragen,
welche lauten:

I Frage:

„Ist Jakob Hell, 21 Jahren alt, Tagelöhner, zu Saarbrücken
„und wohnhaft zu Schirrhof, des ihm zur Last liegenden Mords,
„an Friedr. Valentin Hell, schuldig, zu Ottweiler den Mords
„begangen a. J., zum Nachtheil, aus dem ihm offenen Hause
„des Schuhmachers Heinrich Haas zu Schirrhof, mit
„zu diesem Verhalt, ein messingenes Löffelchen und,
„zugleich mittels gewaltsamen Einbruchs Diebe
„Absicht, folgende Sachen mittelbaren Werthes, im
„Betrage von beiläufig dreißig Gulden, gestohlen
„zu haben, als:

„1. fünfundvierzig Hemdknopfhalter,
„2. zwei und zwanzig Taschentücher und sonstige neue
„Effekten,
„3. zwanzig und zwanzig Gulden an Preis- und Dreißig-
„Kreuzern,
„4. zwanzig Dreißig-Sous-Stücke,
„5. zwanzig Franken an Gold, und

„6. zwanzig preußische Gulden?

II Frage:

„Ist der Angeklagte Valentin Hell, 24 Jahren alt,
„Tagelöhner, katholischer und wohnhaft zu Schirrhof,
„schuldig: an dem in der I Frage hingestellten Diebstahl
„Jakob Hell gemeinschaftlich zu haben, indem einem Theil
„des gestohlenen Geldes, nämlich, des gestohlen war,
„wissentlich und wohnhaft?

III Frage:

„Ist die Angeklagte Regina Lamarche, Ehefrau des
„genannten Valentin Hell, 24 Jahren alt, katholisch und
„wohnhaft zu Schirrhof, schuldig: an dem in der
„I Frage hingestellten Diebstahl Jakob Hell gemeinschaftlich
„zu haben, indem sie einen Theil des gestohlenen Geldes,
„nämlich, des gestohlen war, wissentlich und
„wohnhaft?

Gegenüber der von den Geschworenen feierlich gegebenen
Erklärung, des Gehalts:

„die Antwort der Geschworenen ist
„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist
„schuldig, das ihm zur Last gelegte Verbrechen be-
„gangen zu haben, jedoch muß zum Nachtheil, und
„seine Absichtigkeit ist, daß mehr als 24 Franken
„baarschaft und eine unbekannte Summe zu nehmen

„ Waldo Jedweds in seinem Besitz gekommen;

„ Auf die zweite Frage: Ja, der Angeklagte ist

„ schuldig, unter Zusammenrechnung mit der in der Anklage auf die zweite

„ Frage aufgenommenen Modifikationen.

„ Auf die dritte Frage: Ja, der Angeklagte ist

„ schuldig, mit derselben Einschränkung."

Nach Verlesung der königl. Staatsanwaltschaftlichen Anträge, dahin gehend: Es möge dem Gerichtshofe unter Anwendung der Art. 381, 381. No. 4. 59. 62. 19. 36. 55 des Strafgesetzbuches mit der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, gefallen mögen, den für schuldig erklärten Joseph Gilbert, Valentin Gilbert und Regina Lamarche mit gemäßigten Strafen gemäß fünfjähriger Zwangsarbeit und allen Rechtsfolgen gemäß in die Kosten zu verurtheilen, und zu erkennen, daß die in Anklage genommenen Thatsachen durch die eigenthümlichen gerichtlichen Beweismittel als erwiesen und der zu verhängenden Strafe im Verfolgungsurtheil zu den vom Gesetze bestimmten Arten angeklagt worden;

Nach Anhörung der beiden Vertheidiger der Angeklagten, welche in Abwesenheit der Minister der gesetzlichen Rechte halten;

Nach Absonderung rücksichtlich der Angeklagten, welche erklärten, daß sie nichts mehr zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 381, 381, No. 4. 393. 394. 395. 396. 59. 62. 19. 15. 16. 36. 55 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366, Alinea 2, und 368 der gerichtlichen Verfolgung, welche vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art. 381 des Strafgesetzbuches

„ Wer einer Diebstahl schuldig ist, der mit Leibesstrafe minderen als den unter der Ziffer 4 des Art. 381 angegebenen bestraft werden soll, wenn sich der Diebstahl in Gebäuden, Fahrzeugen, Wohnungsschiffen, Räumen, die zur Wohnung dienen, oder zu bestimmten Versammlungen gehören, stahl, und gegen Tag, wenn der Einbruch nur in Folge geschieht, mit Zwangsarbeit einer bestimmten Zeit bestraft werden."

Art. 381, No. 4 besagt:

„ Straf mit Zwangsarbeit Diebstähle folgende Umstände zusammen, nämlich –

„ 4. Haben sie entweder in einem Hause, in einer Reise zu Wasser gebrauchten Zimmer, in einem Räumen, oder einem Quartier, die benutzt sind, oder zur Aufnahme dienen, oder ihrem Zubehör der Aufbewahrung willkürlich öffnen Einbruch, oder Eindringen, oder falschen Schlüssel begangen –

„ so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden."

„ Art. 393 Absatz.

„ Einbauten sind die gewerblichen Einrichtungen, Ausschanke,
„ Schaufenster, Ausgänge, Ausgangsthüren der Räumen,
„ Läden, Schilder und Dächer eines Gewerbes, den Gewer-
„ beständen, Aufschüttungen, Verfangsschlösser, oder sonstigen
„ Gewerbsschaften oder Einrichtungen, deren man sich bedient,
„ um den Betrieb zu erleichtern oder zu verschönern,
„ und jede Haltung von Einrichtungen, sind mag bei-
„ stehen zeigt, wie sie will."

Art. 394 Absatz.

„ Einbauten sind zu betrachten als Theile des Hauses."

Art. 395 Absatz.

„ Gewerben Einbauten sind jene, mit denen Einrichtungen man
„ sich in Häusern, Gebäuden, Höfen, wo die Gewerbe-
„ betrieben sind, oder wo das Gewerbe oder andere
„ Räume gehalten und gebildet wird, in eingeschlossenen
„ Räumen oder wo dazu gehört, oder in bestimmten
„ Absonderungen oder Abtheilungen einschließen kann."

Art. 396 Absatz.

„ Gewerben Einbauten sind jene, die, wenn dem man sich
„ in den im Vorhergehenden Artikel angemerkten Arten
„ eingeschlossen hat, an Thüren oder Einrichtungen
„ der Gewerben, so wie auch an Schränken oder sonstigen
„ angeschlossenen Mobilien gelten werden.

„ Als solche Abgaben der Kasten, Schachteln,

„ Kasten, die mit Ausnahme Räumen verbunden sind,
„ mit sonstigen angeschlossenen Mobilien, wenn Sachen,
„ von welchen Art sie auch sonst mögen, enthalten sind,
„ obgleich zum Theile der Räume bestimmt, wenn sie
„ das Gebäude auf Art und Weise nicht geschlossen ist."

Art. 59 Absatz.

„ Als Mitgehörden einer Hauptsache oder einer Haupt-
„ sache fallen mit der nämlichen Regel, wie die Ver-
„ haben Eigenthümer Hauptsache oder Hauptsache selbst belegt
„ werden, die Stallungen genommen, wie das Gesetz
„ ein Anderes verordnet hat."

Art. 62 Absatz.

„ Einzelnen, welche zu Theilen, beim Bilden gehörigen,
„ oder mit Hauptsache oder Hauptsache verbunden,
„ obgleich zum Theile räumlich angeschlossen, gelten
„ ebenfalls als Mitgehörden dieser Hauptsache oder
„ Hauptsache gestaltet werden."

Art. 19 Absatz.

„ Wenn zu Gewerbsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ verwendete sind, fällt mit dieser Regel zusammen
„ auch früh, und höchstens auf zwanzig Jahre belangt
„ werden."

Art. 15 Absatz.

„ Die zu Gewerbsarbeiten verwendeten Mannsper-
„ sonen gelten zu den besonderen Arbeiten gehörende

„ wurden; an jenen Tagen sollen für einen ordentlichen
„ Tagelohn nachstehende, ebenso genau und genau mit einander
„ Arbeiter zusammenhängenden werden, wenn die Verhältnisse
„ seit der Arbeit, wozu sie gebraucht wurden, es erlaubt."

Art. 16 desselben:

„ Die zu Zwangsarbeiten verurtheilten Frauen und
„ Mädchen sollen nur in dem Frauen einer Arbeitsanstalt
„ dazu gebraucht werden."

Art. 36 desselben:

„ Alle Verfügungen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf bestimmte Zeit, die Deportation,
„ die Einsperrung, die Haft der Zwangsarbeit, den Landes-
„ verweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ verhängen, sollen einzeln gedruckt werden; —
„ sie sollen in der Landessprache der Departementes, in
„ jenen, wenn der Verfügung verschieden ist, in der Gemeinde
„ des Sitzes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„ in jenen, wo die Vollziehung geschieht, und in jenen
„ des Wohnortes der Angeklagten angeschlagen werden."

Art. 55 desselben:

„ Allen denjenigen der nämlichen Verbrechen oder wegen
„ der nämlichen Vergehen verurtheilten Individuen
„ sind für die Geldbußen, Schadenersatzleistung, Rechts-
„ gebühren und Auslagen gemeinschaftlich, und
„ für die Kosten solidarisch verbunden."

Art. 366, Absatz 2 der peinlichen Prozeßordnung.

„ Den Geschworenen bekannt machen, daß sie nicht zu urtheilen,
„ und nach vorgenommener Lesung den Sitzungssaal
„ geheimgegeben werden sollen."

Art. 368 desselben:

„ Der vorsitzende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„ oder der Civilklägerzeuge, eines Allemal und bevor
„ Jemand zu einer anderen Aussage angehört
„ werden" annehmen."

In Erwägung, daß die Thatsachen, denen die Angeklagten
schuldig befunden worden, Verbrechen bilden,
welche mit den vorgenannten Strafarten mit den Zwangs-
arbeiten auf bestimmter Zeit und den
übrigen vorgenannten Nebenstrafen zu belegen sind;

Art. 1 ff.

und mit Anwendung der vorerwähnten Strafgesetze,

Demnach das Geschworenenurtheil dahin erklärend

1. Jakob Hill, 21 Jahre alt, Wagnerlehrling, geboren
und wohnhaft zu Eisenhofen, groß 5 Fuß 1 Zoll,
graue Augen, Augenbrauen, ebenso,
Stirne niedere und behaart, Augen: spitzig, Nase:
breit und stumpf, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund,
Gesichtsfarbe: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Körper-
bau: mittelmäßig, —

2. Valentin Hill, 34 Jahre alt, Wagnerlehrling, geboren
und wohnhaft zu Schönhofen, groß 5 Fuß 11½ Zoll,

Haare: schwarz, Augenbrauen: dergleichen, Nase und Mund: gewöhnlich, Kinn: oval, Gesicht: schwarzgrau, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau: mittelmäßig,-

3. Regina Lamarche, 19 Jahre alt, Tochter des gewesenen Maurers Gilli, geboren und wohnhaft zu Schönthal, Haare: rein Stroh hell, Augenbrauen: braun, Nase: lang und breit, Augen: braun, Mund: groß, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau: mittelmäßig, besondere Kennzeichen: keine,-

jeder gute Mann der Zeugschaft verbinden auf die Laune von fünf Gulden und alle drey solidarisch zu den Kosten des Verfahrens, liquidirt zu acht und siebenzig Gulden neun und fünfzig Kreuzer.

Wenn Kund, daß gegenwärtiges Urtheil im Rückzug gehandelt und an den neuen Gehalt bestimmter Ordnung angeschlagen werde;

Wenn Kund seinen der Buchhaltung der gestalten und nach vorstehenden 39 Einsprachshandlungen den gemäß gerechten Gehalten an den eigentlichen Stellen.

Also gerichtlich und verkündet zu Recht- bestehen in der öffentlichen Sitzung des Gerich-

gemäß der Gerichtsordnung am festgesetzten Tage festsetzend Tag und Jahr, nachdem gegenwärtig waren: Collen, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Gerichtshofes, Hoffmann, Rath, Vogel, Rath am besagten Appellationsgerichte, Fries, Präsident des hiesigen Königl. Landgerichts, Diffené am diesem Gerichte, - Lehmann wie als Diffené des Gerichtshofes, - Kellinghaus, Assessor Advokat-Anwalt, und Clemens, Assessor Verhandlungsführend am Königl. Appellationsgerichte.

Fries

Hoffmann

Vidimirt Collen

= Clemens

Peter Wamm.

17 Juny 1835.

Zweite ausserordentliche Contumaz.

Der unterzeichnete königl. Appellationsgerichts-Rath Johann Baptist Keller, Präsident der Assisen, gemäss der Assisenordnung zu Gemeinschaft für das Grossherzogthum Luxemburg festgesetzt fünf und dreyßig, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichtshofes vom fünfzehnten Juny tausend achthundert dreyßig fünf, —

Nach Einsicht der von der Assisenkammer in der peinlichen Anklagssache gegen Peter Wamm von Mageroll zur Contumazerklärung festgestellten Akten, also lautend:

I Anklage:

„Ist der Angeklagte Peter Wamm, 40 Jahre alt,
„Bäcker und Wirth, geboren und wohnhaft zu Mageroll,
„Feldig: einen gewissen Jean und Nikolaus Hillen von
„Mageroll, unter Vorschub des Jacques Hillen von
„da, im Jahre 1832 abgeschlossenen Kaufakt unter
„Privatunterschrift, — welcher in seinen jetzigen
„Gehalt vom Datum des 21 Oktober 1832 lautet,
„und welcher über einen durch gedachten Nikolaus
„Hillen an sich, Wamm, für die Summe von
„fünfhundert Gulden geschehenen Verkauf von einem
„Morgen Ackerfeld, auf den Obermühlen, und einem
„halben Morgen Weidgesträuch in der Mühlgasse, Num-

„ Stelle Komma, Punkt, — Absatz, unterstützt
„ zu haben, daß er, ohne die seine Billigung und Mit-
„ wirkung der beiden Töchter und ohne ihren Gegen-
„ wart, zum Nachteil seiner Mitbeschuldigten, die
„ letzte Zeile auf der ersten Seite „ im Duplo ist also
„ „ Gattin und " — jedoch auf der zweiten und
„ letzten Seite die Worte: „ sagen sind und
„ „ gewaltigsten Diktaten " beigefügt, und auf der
„ drittletzten Zeile seiner Seite nach dem Worte „
„ „ hinzugefahren " den Buchstaben „ f " in den Wor-
„ ten „ f " verwandelt hat. "

II Frage:

„ Ist der gemeldete Angeklagte schuldig: vom Januar
„ 1865 in der I Frage angegebenen Orte vor-
„ sätzlich Kautschuk, Gutta Percha, das er falsch sagt, Andern
„ Gebrauch gewerbsmäßig stehlen, das er denselben in
„ den gewissen sind und seinem Willen sagt dem
„ Zweige: Eingriffe zu Krankenthal anfängig
„ Einspritzen als Krankheitsheilmittel gewerbsmäßig

Nach Einsicht der von der Geschworenen-Bank gege-
benen Erklärung, des Inhalts:

„ Die Erklärung der Geschworenen ist
„ auf die 1te Frage: Nein, der Angeklagte ist
„ nicht schuldig;

„ auf die 2te Frage: Nein, der Angeklagte ist nicht
„ schuldig. "

Eingesehen den Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung,
welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vor-
lesen wurde, und also lautet:

„ Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden,
„ so stellt der Präsident den Ausspruch, daß er von der
„ Anklage losgesprochen sey, und befiehlt, daß er in
„ Freiheit gesetzt werde, insofern er nicht aus einer
„ andern Ursache noch in Haft ist; "

Erklärt, daß der genannte Peter Maurenbrecher von der
gegen ihn erhobenen Anklage der Verübung einer
Handlung unter Primärstrafe und der mißbräuchlichen
Gebrauche derselben losgesprochen ist, und verordnet,
daß er sogleich in Freiheit gesetzt werde, wenn er
nicht noch aus andern Ursachen wegen verhaftet ist.

Gegeben zu Grevenbrück in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes vom 17 Juny achtzehn-
hundert fünf und sechzig.

Richter

Am

Vereidigung
des Geschworenen Friedrich.

17 Aug. 1835.

Das Assisengericht

hat über den k. Bezirksgerichtsrath Schmitz folgenden Verhalt vernommen:

Durch Verfügung des 2ten Vicepräsidenten Heintz, welcher, unter Assistenz eines Beisitzers des k. Landgerichts Dr. Raab zu Hellenau am 14ten d. M. einige Zeugnisse, deren Vernehmung den Geschworenen Johann Friedrich, Bürgermeister in Schönberg, von den Assisenbeisitzern einen Geschworenen für die Dauer der gegenwärtigen Assise zu ersetzen, und dessen Verpflichtung auf die Liste der Ergänzungsgeschworenen zu verweisen;

Durch Einsicht des verlesenen Attestes, dann der Art. 397 und 395 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung, daß der Geschworene Johann Friedrich gehörig entschuldiget sey, durch Krankheit verhindert zu seyn den gegenwärtigen Assisensitzungen als Geschworener beizuwohnen;

Hat dieses Gericht

erkannt daß Assisengericht demselben für heute entschuldiget, und verordnet, daß sein Name aus den Hauptgeschworenenliste zu streichen und auf jenen der Ergänzungsgeschworenen zu setzen sey.

Also gesprochen und verhandelt in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts zu Zweibrücken den siebenzehnten August achtzehnhundert fünf und dreißig, wo zugegen waren: Molitor, Präs.

vom k. Appellationsgerichte das Präsidium,
Präsident das Appellationsgerichts, Keller, Rath
am besagten k. Appellationsgerichte, Sixtus,
Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken,
Dietsch, Richter, und Schuler, Ersatzmitglieder
am besagten k. Bezirksgerichte, letzteres qua als
Richter des Appellationsgerichts, Heintz, zweiter Beisitz,
Beisitzer am genannten k. Appellationsgerichte
und Faber, Ersatzmitgliedschaften desselben Gerichtes.

Dr. Gl.

J. C. Mobius

C. Sixtus

Dietsch

Schuler

Heintz

Faber

Christian Fell.

17 August 1835.

Das Assisenurtheil

Im Namen Königlich Bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das neun des Anklageactenstück des k. Appellationsgerichts des Rheinkreis vom 13ten Juli letzthin erlassenen Urtheil, wodurch

Christian Fell,

32 Jahre alt, Taglöhner, zuletzt zu Kirkel, wohnhaft auch des Plenterns bei Wittelbergbach, zuletzt bei dem Wirthe Joseph Chandon zu Wittelbergbach in Diensten, des vorsätzlichen Diebstahls verklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners den neun vom 2ten Assisenprotokoll, worin Rheinkreis in Folge dieses Urtheils vom 23ten desselben Monats ernannten Anklagerichts;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des 2ten Assisenprotokollanten und Rheinkreis in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Ferner des Angeklagten selbst, welcher von den ihm vorgehaltenen Vertheidigungsmitteln persönlich nichts beizubringen hatte;

Eingesehen die von den Geschworenen gefällte Frage, also lautend:

"Ist der Angeklagte Christian Fell, 32 Jahre

„alt, Taglöhner, geboren zu Kirchl, wohnhaft zu
„der Gemeinde bei Mittelbergheim, zuletzt bei dem
„Wirthe Joseph Chandon zu Mittelbergheim in Dienst
„gestanden:

„am 27ten Mai d. J. in dem Wirthshause der
„Johann Jakob Wenger in Kanzenthal, wo er
„damals als Gast aufgenommen war, zum Nach-
„theile des genannten Wenger und seiner Gäste
„Xavel Wenger drei graue Tuch-Hosen, drei Buckskin-
„Hosen, zwei Tuchröcke, drei Tuchwesten,
„einen Regenschirm, einen Sack und einen
„Tabacksbeutel von Rehgeweihblech, sowie auch einige
„Geld bestand, zu stehlen versucht zu haben.“

Hiernach die Frage, ob der Angeklagte schuldig
gebliebener Thatsache:

„der Anklage ist schuldig und ihm zur
„Last gelegten Handlungen mit allen in der Folge
„aufgeführten Umständen wissentlich zu haben.“

Nach Anhörung der Geschworenen in ihrem Antrage
dahin gehend: daß Ersterer wegen der ihm
schuldig erklärten Anklagepunkte in Anwendung der
Art. 386 No 1, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs und
der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Ver-
fahren in Strafsachen, zur Strafe der Einsperrung
nebst die Kosten und in die Kosten
Nachtheilen, sowie der Dauer und Umfang des
Rückfalls zu den zum Gesetze bestimmten Strafen

und die Konfiskation der zu Protokoll und in Beschlag
genommenen Gegenstände zu Gunsten des Staates zu
erkennen;

Nach Anhörung des Vertheidigers und seiner Ver-
theidigung, welche erklärten daß sie nichts zu be-
merken hätten;

Nach Einsicht der Art. 386 No 1, 21 und 36 des
Strafgesetzbuchs und der Art. 366 alinea 2 und 368 des
Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche
dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen
wurden und welche lauten:

Art. 386 No 1 des Strafgesetzbuchs.

„Wer mit Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde: 1.

„1) Wenn ein Mord, Todtschlag, Entführung, Verbrechen,
„oder einer, der sich zum Entführen eines Gewaltthäters
„angestellt haben, die ihnen in diesen Eigenschaft
„verhafteten Personen ganz oder zum Theile straft;
„oder endlich, wenn der Schuldige den Diebstahl in
„Wohnhäusern oder Gerichtshöfen, wenn er entweder
„verübt war, begangen

„Fall mit der Einsperrung bestraft wurde.“

Art. 21 Strafgesetzbuch.

„Jeder Individuum der einen oder mehreren Verbrechen,
„welche zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„ein Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten
„gezwungen werden, deren Ertrag zum Theile zu

„seinem Nutzen verwendet werden kann, so ist die
„Bezeichnung dieses bestimmt wird.
„Diese Strafe muß wenigstens drei, und höchstens
„zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe
„des Pranger, die Brandmarkung, und den
„Verlust der Ehrenbürgerlichen Rechte enthalten,
„sollen öffentlich gefällt werden.
„Die Fällung in der Sitzung des Tages,
„damit, in jenem, wann das Urtheil gefällt,
„in dem Gemeinde des Ortes, wo das Verbrechen
„begangen worden ist, in jenem, wo die Wahl,
„Vertheidigung verfügt, und in jenem des Verbrechens
„des Strafe Urtheil verkündigen werden."

Art. 366 al. 2 des peinl. Strafgesetzbuches.

„Der Diebstahl begeht, der die entwendeten
„und ganz wenigstens Theil dem Eigenthümer
„zurückzugeben wissend fällt.

Art. 368 desselben.

„Der entwendete Theil, gleichviel ob es der Ei-
„genthümer oder der Eigenthümer sey, einer allein
„in die dem Diebe fällt, oder der mehrere Theile
„zusammen Besitz zurückerhält.

In Erwägung, daß die Thatsache, daß der Angeklagte sich schuldig gemacht worden, die Strafe
begehen bildet, welches nach Art. 386 des Strafe-
gesetzbuches die Strafe der criminellen Einsperrung
nach sich zieht;

Auf diesen Gründen
und in Anwendung der angeführten Strafgesetzbuch

erkennt

der Assisenhof den schuldig anerkannten Christine
Fell, 32 Jahre alt, geboren zu Birkel, Tagelöhner,
wohnhaft zu Mittelbergheim wohnhaft, zuletzt
bei dem Wirthe Joseph Chaudon zu Mittelbergheim
in Dienste, durch Stimmenmehrheit, wenn Mittelbergheim
Ehrenmann, bloßen Anzeigenmann, Jahre und breiten
Sinn, Hellblauen Augen, breiter und etwas
spitzer Nase, rothem Mund, runden Kinn,
breiten Brust, regelmäßigen Gesichtsfarbe, gesunden
Gesichtsfarbe, mittelmäßiger Figur Vorgesetzten, mit
dem besonderen Kennzeichen, daß sie am rechten
Arm eine tätowirte Schwalbe hat,—

Zur Strafe der criminellen Einsperrung
durch die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten
des Verfahrens, beziffert durch die Summe von fünf und
sechzig Gulden fünf und fünfzig Centimes.

Verordnet das gegenwärtige Urtheil in Ausfüh-

zuständig und an den zum Gerichtsbezirk bestimmten Orten abzuhalten waren;

Demnach kamen die Landgerichte und in Bayern damit vergleichbaren Gerichte an die Eingangsinstanz zivilrechtlicher Streitsachen.

Also zuständig und rechtskundig in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Landgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, zum gebührenden Amte gesetzgebundenst gesetzt und bestellt, wie folgende waren: Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Königlichen, Keller, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Vicis, Präsident des k. Bezirks, gerichts zu Zweibrücken, Dietsch, Richter und Schuler, Ersatzgerichtsrichter, beide am besagten k. Bezirksgerichte, letzterer wirkender Richter des Königlichen, Heintz, 2ter Kanzleipraktikant am genannten k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

J. or. molitor

Dietsch

Schuler

Faber

Johannes Kehr.

18ter Aug. 1835.

Das Appellationsgericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingelaufen des von der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 13ten
Juli letzthin erlassenen Urtheil, wodurch

Johannes Kehr,

33 Jahre alt, Akrobatmeister, geboren und wohnhaft zu
Mackenheim, Bezirks Neustadt, bei seinen Aeltern,
des Akrobaten Johannes Kehr, des gewesenen
Diebstahls angeklagt und von der Appellation verwiesen
worden ist;

Eingelaufen ferners der von dem ersten Staats-
prokurator Rettinger in Appellation dieses Urtheils
am folgenden Tag einlaufene Anklageakt;

Auch protokollarische Abhandlung dieser Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auch Anhörung des 1ten Staatsprokurators Rettinger
in der Fortsetzung der Gründe, auf denen die
Anklage beruht;

Auch Anhörung des Advokaten Siebert in seiner
Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Ferners des Angeklagten selbst, welcher den ihm
ihn vorgehaltenen Vertheidigungsmittel nichts beizufügen
hatte;

Eingelaufen die von den Geschworenen gefällte
Aussage, welche lautet:

„Ist der Angeklagte Johann Kehr, 33 Jahre
„alt, Ackerbauer, Inhaber und wohnhaft zu
„Markenheim, schuldig:
„in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Januar
„dieses Jahres in dem Wirthshause zur Krone in
„Lendern, woselbst er als Knecht aufgenommen
„war, zum Nachtheil des Ackerbauers Jakob
„Weil von Markenheim, aus mit ihm in demselben
„Zimmer des genannten Wirthshauses übernachtete,
„die Summe von sieben Gulden in baarem Gelde
„Geldes gestohlen zu haben?
Hierauf die Frage von den Geschworenen obigen
dahin Erklärung des Inhalts:
„Ja, er ist schuldig, jedoch mit der einstimmigen Stimmen
„mehrheit von sieben gegen fünf. "
Hierauf die von den Richtern des Assisenhofes in den
angeführten Fällen der einfachen Majorität abgegebene
Erklärung, welche also lautet:
„Das Assisenhof erklärt einstimmig: ja, der Angeklagte
„Johann ist schuldig. "
Kraft Anfrage der Staatsbehörde in seinen Anträgen
dahin gehend: das Assisenhof wolle den für
schuldig erklärten Johannes Kehr, unter Anwendung
der Art. 386 No 4, 21 und 36 des Strafgesetzbuches,
sowie des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, zu fünfjähriger Einsperrung und in die Kosten verurtheilen, auch dahin

der Art. des zu verhängende Urtheil im Urtheile ausgedrückt und von dem vom Gesetze bestimmten Organ vorgetragen werde;

Kraft Anfrage des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche erklärten, dass sie nichts zu bemerken hätten;

Kraft Einsicht der Art. 386 No 4, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und welche lauten:

Art. 386 No 4 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden Fälle begangen wurde: v.
„4) Wenn ein Diener, Lohnarbeiter, Angestellter,
„Lehrling, oder einer, der sich zum Aufenthalt
„Obdach bei seinem Herrn gefallt haben, die ihnen in dieser
„Eigenschaft anvertrauten Sachen ganz oder zum
„Theil stiehlt; oder endlich, wenn der Schuldige
„den Diebstahl im Wirthshause oder Herberge,
„wovon er Angestellter war, begeht,
„Fall mit der Einsperrung bestraft werden. "

Art. 21 desselben.

„Jeder Versuch eines oder mehrere Verbrechen,
„welcher zur Ausführung gebracht wird, falls in
„sie Ausführung eingetreten, und zu Umständen
„unterbrochen wurden, deren Existenz zum Theile zu

» seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die
» Verzinsung dieses bestimmt wird.
» Diese Strafe muß wenigst zwey Jahre, und soll
» höchst zehn Jahre dauern. »

Art. 36 desselben.

» Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthaus,
» verbieten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
» Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
» Strafe des Pranger, die Landesverweisung, und
» den Verlust der gesetzlichen Rechte an,
» kommen, sollen Auszugsweise gedruckt werden.
» Sie sollen in der Landessprache des Orts,
» kommen, in jenem, wegen dem Urtheil erlassen,
» in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
» den begangen worden ist, in jenem, wo die
» Vollstreckung vorgeht, und in jenem des
» Wohnorts der verurtheilten vorgelesen werden.

Art. 368 der peinlichen Gerichts Ordnung.

» Der mitverbindende Theil, gleichviel ob er der
» Ausklagte oder der Civilklagte sey, wird
» allemal in die dem Staate gemäß, als der
» andern Partey verursachten Kosten verurtheilt.
» In Erwägung, daß die Thatsache, wegen der
» Ausklagte hier peinlich angeklagt ist, ein Ver-
» brechen bildet, enthalten laut Art. 386 No. 4 der Straf-
» gesetzbuch die Strafe der criminellen Einsperrung

laut Gesetz;

Und diesen Gründen

und die Anwendung der angezogenen Gesetzbuchs-

artikel

hat der Assisenhof den gehörig verklagten Johannes Rehr, 33 Jahre alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft zu Mackenzaig, bei seinem Vater, dem Ackersmann Johannes Rehr, 5 Fuß 7 Zoll englischen Maßes groß, mit dunkelbraunen Haaren, braunen Augenbrauen, grauen Augen, breiter Nase, breitem Mund, dicken Lippen, rundem Kinn, länglichtem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, mit den besonderen Kennzeichen, daß er den linken Arm hinkt und am rechten Arm die Buchstaben H. K. nebst der Jahrzahl 1822 vorne eingestochen sind, –

Zur Strafe der criminellen Einsperrung nach die Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt nach die Summe von neun und sechzig Gulden sechs und zwanzig Kreuzer rheinisch.

Demnach hat der Geschworenen-Spruch Urtheil im Ausfluß gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden.

Also gesprochen und publicirt in der öffentlichen

Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken, wie solches durch Königl.
allerhöchste Ordonnanz vom 31ten Januar, wo zu
gegenwärtig waren: Molitor, Präsident k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises, Vize-
präsident des Appellationsgerichts, Lixis, Präsident
des k. Civilgerichts zu Zweibrücken, Kaerner,
Peterson, Dietsch, Richter am besagten Ci-
vilgerichte, letzterer statt des Richters
des Appellationsgerichts, Rattinger, 1ter Assess.
Prokurator am k. Appellationsgerichte
Hehner und Faber, Obergerichtsschreiber
dieses Gerichts.

J. A. Molitor.

Lixis

Kaerner

J. Dietsch

Faber

Daniel Eichel.

18 August 1835.

Das Assisenurtheil

für den Br. beigezogenen Geschworenen zu Hermesbrunn

hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 13ten Juli letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Daniel Eichel,

19 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Ebel, wohnhaft zu Niederkirchen, Bezirksamts Kusel, Sohn des verstorbenen Taglöhners Nicolaus Eichel, zuletzt Dienstknecht bei dem Wagnermeister (Nicolaus) Jakobs Kurzer zu Steinbach, des gegenwärtigen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners das von dem 1ten Beisitzer der Anklagekammer Rattinger in Befolgung dieses Verweisungsurtheils vom folgenden Tag erlassene Anklageakt;

Nach vorgenommener Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des 1ten Beisitzers und Berichterstatters der Anklage in der Entwickelung der Gründe, welche diese Anklage begründet;

Nach Anhörung des Advokaten Holtzer in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Ferners des Angeklagten selbst, welcher das Wort in Vertheidigungsmitteln persönlich nicht

beizuziehen hatte;

hierauf die von Geschworenen gestellte Frage also lautend:

„Ist der Angeklagte Daniel Eichel, 19 Jahre alt, „Taglöhner, geboren zu Graz, schuldig:

„am 11ten April dieses Jahres des Nachmittags „von dem bezeichneten Theile des Hofgebäudes Nr. „Hauptstraße zu Steinberg, bei welchem er damals wohnhaft in Dienst stand, zum Nachtheile desselben, „und gegen mittelst Einsteigens und innern Einbruches „eine fremde Geldlade von 16 fl. 48 kr., nebst einem „Knotenstock mit von gelbem Metalle messingenem „Endzwinge zu stehlen zu haben?

Hierauf die Zustimmung von den Geschworenen abgegebene Erklärung des Inhalts:

„Ja der Angeklagte ist schuldig den Diebstahl „des Geldes mit den Nebenumständen begangen zu „haben, mit Ausnahme des Stocks."

Nach Anordnung der Gerichtsbehörde in ihrem Antrage beim Zahne, es wolle dem Gerichtshofe unter Anwendung der Art. 386, 384 in Verbindung mit 381 Nr. 4, 19, 36 des Strafgesetzbuches, sowie der Art. 366 und 368 des Strafgesetzes über das gerichtliche Verfahren, gefallen, den schuldig erkannten Daniel Eichel zur Zuerkennung der Strafe nach die Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, fasset nach die Berathung der in Anklage vorgenommenen Thatsachen durch die Geschworenen und der Beantwortung des Verlangens des Gerichtshofes, ordnet;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Anwendung des Minimums der gesetzlichen Strafe bat;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 386 Nr. 3, 384, 381 Nr. 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuches, der Art. 366 alinea 2 und 368 der gerichtlichen Strafprozeßordnung, welche vom Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und welche lauten:

Art. 386 Nr. 3 des Strafgesetzbuches.

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der „folgenden Fälle begangen wurde: z.

„3) Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen „den er dient, hatte er auf den Diebstahl gegen „gegen Personen gewacht, denen er nicht diente, die „sich eben aufhielten im Hause gemeinschaftlich oder „in seinem, wofür er ihr Verhältniß, Besuchender;

„oder wenn er ein Arbeiter, Gehülfe oder Lehrling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte, „oder in dem Versammlungsort gemeinschaftlich stiehlt, „oder jemand, der in der Wohnung, wo er stiehlt,

„zusätzlich verbietet;
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 384 desselben.

„Wer einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einschluß
„einer von den unter der Ziff. 4 des Art. 381 enthaltenen
„Umständen Mittäter genannt wurde, soll selbst dann,
„wenn schon der Diebstahl, der Einbruch und der
„Gebrauch falscher Schlüssel im Versuche, stecken
„oder unvollendet seinen Grund, die wider ihn
„diesen, nach den bemerkten Umständen verhängten Strafe
„selbst, und jeden denn, wenn der Diebstahl nur im
„Versuche verharret ist, mit Zuchthausstrafen nicht
„eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 381 N° 4 desselben.

„4) Einem für (die Schuldigen) aufgenommen in einem
„Hause, in einer Reise Zimmerdach verfassenden Zimmer,
„in einer Kammer, oder einem Gemächte, die bewohnt sind,
„oder zur Wohnung dienen, oder ihren Zubehör des
„Hausbesitzes mittelst eines falschen Schlüssels, oder Einbruch
„oder falscher Schlüssel begangen; p.

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahren belegt
„werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Verbrecher, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit p. verkannt,
„sollen Ausnahmsweise gedenkt werden.

„Die sollen in den Landestheil des Departements,
„in jenen, worin das Verbrechen verübet, in den Gemeinde
„des Orts, wo der Verbrecher begangen worden ist,
„in jenen, wo die Vollstreckung vorgeht, und in jenen
„des Wohnorts des Verurtheilten ausgeschlossen werden."

Art. 366 al. 2 des peinl. Gesetzbuches.

„Der Einzelhof besteht, der die verbrauchten
„und noch vorzunehmenden Bäume dem Eigenthümer zurück,
„zugeben werden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der verbrennende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„klagte oder der Civilkläger sey, einer allemal in
„die dem Staate gemäße, als der andern Partey nur
„verhältnißmäßige Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, deren der Angeklagte
für schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches
nach Art. 384 des Strafgesetzbuchs die Strafe der
Zuchthausarbeiten auf bestimmte Zeit nach sich zieht;

In Erwägung des Falles die Qualifikation der in
Anklage vorkommenden Umstände um den Verbrechen
zu vervollkommnen ist, daß aber die Ehe in dem Falle
des Ehebruchs Gemeinschaft so lange zu verbleiben
hat, bis ein gesetzmäßiges Scheidung von dem Angeklagten
ausgesprochen sein wird;

Aus diesem Grunde
und in Anwendung der angeführten Gesetzes-Stellen

Urtheilt

das Appellationsgericht den schuldig erklärten Daniel Eichel, 19 Jahre alt, Zeughauer, geboren zu Basel, wohnhaft in Niederkirchen, Sohn des Zeughauers Nicolaus Eichel daselbst, zuletzt bei dem Zeughauer Theobald Kurz zu Landau in Dienst, durch Lesen gewesen, mittelgroßen Gesichts, gesunden Körperbaues, braunen Augenbrauen, braunen und breiten Stirne, braunen Augen, spitzer Nase, großem Mund, ovalem Kinn, ovalem Gesichtsform, blassem Gesichts-farbe, mittelmäßiger Größe vorgenommen, –

Zum Ersatze der Gerichtskosten wird die Summe von fünfhundert Franken und in die Kosten des Appellationsverfahrens wird die Summe von fünfhundert und dreißig Franken verurtheilt.

Demgemäß ist der Zeugnisverhandlung Akt in Landau zurückgesandt und von dem Gesetze bestimmten Orten auszuführen wurde;

Demgemäß gegenwärtiges Urtheil in Gegenwart gemeldeten Daniel Eichel von dem Vorsitzenden gefällt, zuerkannt, daß Urtheil gegen ihn in Besitz des Gerichtsvollziehers Hammerschmidt zu verbleiben habe, bis er zur Zahlung Condamnation von dem Ausgeklagten wird beigetrieben sein wird.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, vom unterzeichneten Präsidenten

Gesprochen, gehört und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, vom unterzeichneten Präsidenten und dreißig, wo zugegen waren: Molitor, Rath vom k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Breitenbach, Rath vom besagtem k. Appellationsgerichte, Lieck, Präsident des k. Bezirks-gerichts zu Zweibrücken, Lehrer, Schuler, Zeugnisgerichten bei diesem Gerichte, letzteren zwei als Beisitzer des Appellationsgerichts, Ratteinger, 1er Gerichtsgerichtsschreiber vom k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichts-gerichtsschreiber dieses Gerichtes.

J. C. Molitor

Breitenbach

Lieck

Schuler

Faber

Johannes Schirach.

19 Aug. 1835.

Das Appellationsgericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das aus der Anklageakte des k. Appellationsgerichts für den Rheinkreis vom 13ten Juli laufenden erlassene Urtheil, wodurch

Johannes Schirach,

26 Jahre alt, Feuerarbeiter, geboren zu Oberlauterbach in Frankreich, zuletzt Dienstknecht bei Daniel Stephan zu Lauterschwan, Bürgermeisterei Pirmasens, des Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners das aus dem zweiten Anklageakte, contra Schmitz in Gemäßheit dieses Urtheils vom 17ten desselben Monats resultirten Anklageakt;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Anklageprokurators Schmitz in der Entwickelung der Gründe, auf welchen die Anklage beruhet;

Nach Anhörung des Advokaten Anzet Lehmann in seiner Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher das ihm vorgeschriebene Vertheidigungsmittel persönlich nichts beizufügen hatte;

Eingesehen die von den Geschworenen gestellte Frage, also lautend:

"Ist der Angeklagte Johannes Schirach, 26 Jahre

„ alt, Forst-Adjunkt, zuletzt zu Oberlauterbach in
„ Frankreich, schuldig:

„ in der Nacht vom 3ten auf den 4ten Juni dieses
„ Jahres, in dem bewohnten Theile des Ortsbannes
„ Dienstadt in Lauterthum, vorsätzlich Gegenstände
„ von Holz zu haben:

„ 1. Zum Nachtheil des gemeinen Forstamts Dienstadt
„ einen Hochsitz,

„ 2. Zum Nachtheil des Christian Klumpp selbst
„ a) einen blauen Tuchrockmittel,
„ b) ein Paar Hosenträger,
„ c) eine silberne Taschenuhr,
„ d) ein blau und weiß klein gewürfeltes Halstuch

„ 3. Zum Nachtheil des Knechts Johann Dorn,
„ a) drei Mannshemden,
„ b) einen blauen Rasenmantel,
„ c) eine Weste.

Hierüber die Einrede von dem Beschuldigten mit der vorgehaben Erklärung des Inhalts:

„ Er der Angeklagte sey schuldig, daß ihm zu Last
„ gelegte Frevelthaten mit allen in der Erklärung dar
„ Klage aufgeführten Umständen gerade so zu haben."

Nach Anhörung der Forstbeamten in ihrem Antrage dem Hand: daß Angeklagte wegen
des ihm schuldig erklärten Angeklagten in An
wendung der Art. 386 Nr. 1, 21 und 36 des Strafge
setzbuchs und der Art. 366 und 368 des Polizeistrafgesetzbuchs

über das Verbrechen in Betreff des Diebstahls, das Vergehen
der Forstfrevel und die Polizeiübertretungen, welche aus dem Beweisverfahren
in Betreff der Thatsachen und aus dem Gesetze bestimmten Arten, und die Beschlüsse
des Gerichtshofes und in Folge dessen gemeinschaftlichen Ge-
richtsbeamten aus die Entscheidungen vorzutragen;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines
Vertheidigers, welche erklärten, daß sie nichts zu
bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 386 Nr. 1, 21 und 36 des
Strafgesetzbuchs und der Art. 366 alinea 2 und 368 des
peinlichen Prozeßordnung, welche vom dem Gerichtshofe
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also
lauten:

Art. 386 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs.

„ Wer einen Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„ folgenden Fälle begangen wurde:

„ 1) wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei
„ oder mehreren Personen, oder wenn er bloß mit
„ einem dieser zwei Umstände, oder zugleich
„ in einem bewohnten oder zur Wohnung dien-
„ enden Orte begangen wurde; ꝛc.

„ Soll mit der Einschränkung bestraft werden.

Art. 21 des Strafgesetzbuchs.

„ Jeder Individuum das einen oder mehrere Verbrechen,

„welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
„eine Arbeitsanstalt eingeschlossen, und zu Arbeiten
„angehalten werden, deren Ertrag zum Theile zu
„seinem Nutzen verwendet werden kann, sowie
„die Anordnung dieser bestimmen wird.
„Diese Strafe muß wenigstens drei Monate, und höchstens
„zehn Jahre dauern.“

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die z. die Einsperrung z. erkennen,
„sollen Entscheidungsgründe enthalten.
„Sie sollen in der Entscheidung des Appellationsgerichtes
„in jener, wegen der Urtheil erlassen, in der
„Gemeinde des Ortes, wo der Angeklagte be-
„schuldigt worden ist, in jener, wo die Hauptverhandlung
„vorgenommen worden ist, in jener, wo die Geschworenen
„verhalten worden sind.“

Art. 366 al. 2 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der Gerichtshof befindet, daß die verbrauchten
„und noch vorzuschreibenden Akten dem Einzelrichter
„zuzustellen haben.“

Art. 368 desselben.

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob auf den Klag-
„punkt oder den Civilklagen geht, wird allemal in
„die dem Urtheile folgende, oder dem nächsten Sitzung
„vorgenommen.“

In Erwägung, daß die Thatsache, deren
der Anzeigerstatter für schuldig erkannt worden, ein
Verbrechen bildet, welches nach Art. 386 des Strafg.
Gesetzbuches mit der Strafe der Einsperrung zu
belangen ist;

Auf diesen Grund
und in Anwendung der angeführten Gesetzes-Artikel

wird Appellationsgericht den schuldig erklärten Johannes
Schirack, 26 Jahre alt, Forcal-Wabe, zuletzt
zu Obermentzenberg in Frankreich, zuletzt Diener,
kraft des Urtheils Tribunal zu Colmar zu 5 Jahr
6 Zoll 6 Linien groß, mit blauen Augen und Augen-
brauen, gewöhnlicher Farbe, braunen Haaren, dicken
Nase, mittlerem Munde, braunem Barte, runder
Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetzter
starker Körperbau, —

Zur Strafe der criminellen Einsperrung
auf fünf Jahre und in die Kosten des Appellations-
verfahrens, einschließlich auf die Summe von einhundert acht Zehn-
tel von vier Centimen Zuschlag verurtheilt.

Gemäß Art. 9 gegenwärtigen Urtheil im Akt,
ganz gedruckt und an dem zum Gerichtssitze bestimmten
Orte angeschlagen werde;

Gemäß Art. 368 die Kosten und

in Copie[illegible] genommenen Zeugnisse an die
Eigenthümer zurückzugeben waren sollen.

Also gethan und verkündet in der öffentlichen,
heutigen Sitzung des Appellationsgerichts und Cassationshofs
zu Zweibrücken von nachgenannten Richtern,
zehnhundert fünfzig und dreißig, wo zugegen waren
Molitor, Präsident des k. Appellationsgerichts
und Cassationshofs, Präsident und Appellationsgerichts-
Räthe Koerner, Petersen, Dietsch, Ruffian, und Schuler,
Ersatzrichter am k. Criminalgerichte zu
Zweibrücken, beigeordnet durch Ruffian und Appellations-
gerichts-Rath, Heintz, Königl. Prokurator
am k. Appellationsgerichte und Faber, Ober-
gerichtsschreiber dieses Gerichts.

J. C. Molitor

Koerner Schuler D. Dietsch

Petersen Faber

Johann Brenner.

19 August 1835.

Das Appellationsgericht

des k. bayerischen Rheinkreises zu Zweibrücken,

hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingelangen des von der Assisenkommission des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 29 Juli letzthin erlassenen Urtheil, wodurch

Johann Brenner,

20 Jahre alt, gebürtig in Altenkirchen, wohnhaft zu Mattelberg, Kreuznach Kreis, zuletzt Dienstknecht bei Eingesessenen Jakob Böhlein in Hochstetten, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und von der Assisen verurtheilt worden ist;

Eingelangen gleichen von dem dem 2ten Staatsprokurator Kreuznach Heintz in Abschrift dieses Urtheils vom namlichen Tag zugestellten Requisitorium;

Nach Vorlesung der Anschuldigung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des 2ten Staatsprokurators Heintz in der Unterstützung der Gründe, auf denen die Requisition beruhet;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Bayer in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Ferner des Angeklagten selbst, welcher den für ihn vorgetragenen Vertheidigungsmitteln nichts beizufügen hatte;

Eingesehen die in den Akten enthaltene Urtheilsakte, welche lautet:

„Ist der Angeklagte Johann Brenner, 20 Jahre
„alt, geboren in Altenkirchen, wohnhaft zu Kreuzthal
„bach, schuldig:
„am 6ten Juni dieses Jahres, während er bei dem
„Bürgermeister Jakob Böhlaine in Hochstetten als
„Knecht gegen Lohn in Dienste stand, in dem
„Wohnhause seines Dienstherrn, zum Nachtheile des
„Gemeindepflegers Jakob Denich, welcher sich bei dem
„in dem Hause des genannten Böhlaine befand,
„einen Geldbeutel mit sechzehn Geldstücken
„von Silber zu haben, als:
„1. einen preußischen Vierthaler,
„2. einen einfachen Brandenburger,
„3. einen österreichischen Kronenthaler,
„4. drei Zehnbatzenstücke,
„5. einen französischen Convention-Thaler, und
„6. andere Münze."

Indem die Einrede aus dem Gesichtspunkte verworfen wurde, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, ihn zu bestehlen, weil er mit dem in der Wohnung des Bestohlenen aufgehaltenen Ehemanne verwandt sei;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Anwendung des mildernden Strafgesetzes gebeten hat;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher ebenfalls um eine gelinde Strafe bat;

Nach Einsicht der Art. 386 N° 3 und 21 des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, und der Art. 4 der Verordnung vom 31ten Mai 1814, die mit Correctionalstrafe von drei Jahren und in die Kosten Verurtheilten, ferner die Recidivisten der Vagabunden und in Haft genommenen Gehalt von den Einkünften nehmen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um Anwendung des mildernden Strafgesetzes gebeten hat;

Nach Einsicht der Art. 386 N° 3 und 21 des Strafgesetzbuchs, der Art. 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, und der Art. 4 der Verordnung vom 31ten Mai 1814, welche von dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und welche lauten:

Art. 386 N° 3 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde: 2.
„3) Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen
„den er dient, hätte er auch den Diebstahl gegen
„gegen Personen verübt, denen er nicht diente,
„die sich eben aufhalten im Hause seines Herrn

" oder in jenem, wohin er ihn begleitete, begnadigt;
" oder wenn er ein Arbeiter, Handlanger oder Lehrling
" ist, der in dem Hause, in der Werkstätte, oder
" in dem Gewerbsorte seines Herrn wohnt, oder
" jemand, der in der Wohnung, wo er wohnt, sich
" wöchentlich verheirathet;
" Fall mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 21 daselbst.

" Jeder Individuum der einen oder mehrern Angeklagten
" endlich zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in
" ein Arbeitshaus eingeschlossen, und zu Arbeiten
" gebraucht werden, deren Ertrag zum Theil zu
" seinem Unterhalt verwendet werden kann, so wie
" die Regierung dieses bestimmen wird.
" Diese Strafen sind wenigstens fünf und höchstens
" zehn Jahre dauern."

Art. 366 al. 2 des franz. Strafgesetzbuches.

" Der Gerichtshof bestimmt, ob die aufgezählten
" und nach vorgenommenen Proben den Eigenthümer zu
" zahlen werden sollen."

Art. 368 daselbst.

" Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der An-
" klagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
" in die dem Staate, oder der andern Partey
" verursachten Kosten verurtheilt

Art. 4 d. Verord. v. 31 Mai 1814.

" Die Land- und Landstrafgerichte beurtheilen jeweils nach
" sich und soviel die Behandlungsart derselben vor
" Gericht zeigt, den Charakter von Criminal-Verbrechen
" allein es wird dem richterlichen Ermessen zu entheben,
" bei mitunterlaufenden mildernden Umständen nicht allein
" correctionelle Strafgerichte zu erkennen,
" welche jedoch nie unter einem Jahre sein darf."

In Erwägung, daß die Handlung, deren der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 386 des Strafgesetzbuchs mit der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen ist;

daß jedoch aus den Erklärungen sich mildernde Umstände zu seinen Gunsten ergeben haben, welche die Anwendung der Verordnung vom 31ten Mai 1814 gestatten;

Aus diesen Gründen

verurtheilt der Gerichtshof den schuldig erklärten Joseph Brenner zu einer correctionellen Strafe, mit Strafe von sechzehn Monaten und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt auf die Summe von vierzig Gulden.

Anordnet daß das gegenwärtige und die Anklage zu-
nennen Theil, samt der Geldbuße, dem Ersatz,
denen sollen zurückgegeben werden.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen

Sitzung des Ehrengerichts des Ehrenrats zu Zweibrücken, vom neunzehnten August versammelt, Landrat Brunck und Assessor, wie zugegen waren: Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Ehrengerichts, Keller Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Sicks, Präsident des k. Landgerichts zu Zweibrücken, Petersen und Dietsch, Richter am genannten Landgerichte, Heintz, 2ter Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

J. B. Molitor

Keller

Dietsch

Sicks

Petersen

Heintz

Faber

Magdalena Schaefer
Anna Maria Rapp.
20. August 1835.

Protocoll.

Act. den sechszehnten [illegible]
Monats November im Jahr
achtzehnhundert funfzig und
neunzig, des Vormittags um
zehn Uhr.

In Beyseyn Amtsfiscals
des Assisengerichts für den
Rheinkreis zu Zweybrücken
vom 20. August d.J., wurden
Anna Maria Rapp,
32 Jahre alt, geboren
zu Oberhausen, mit
dem Schuhmacher Jacob
Claus in Lemberg im
Concubinat lebend, und
überwiesen an der Frucht
des Magdalena Schaefer
zu Lemberg mit dem
hinzufügung die Abtreibung
der unzeitigen Leibesfrucht
vorzunehmen und vollbracht
zu haben, auch zu welch
Behufe kriminaller Hin-
wendung, sowie zur Dar-
stellung von dem Gemeinen
Rechtsheil, und

In Gegenwart Ge-
richtsschreiber Herrn Hauptmann
Procurator Amt bei dem
Assisenhof zu Zweybrücken
vom 12. d.M.
praes. Herrn Assessor Ehrard
9 Uhr.

Der Assisenhof

für den Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Appellationshofs des Rheinkreis am 4. August dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

1. Magdalena Schaefer, 24 Jahre alt, geboren zu Niederschlettenbach, zuletzt in Diensten bei Meisters Diehl, Kinder und Ehleute in Lemberg,

2. Anna Maria Rapp, 32 Jahre alt, geboren zu Oberhausen, mit dem Schuhmacher Jakob Claus zu Lemberg im Concubinat lebend,

der Kindesabtreibung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nach Einsicht der von dem ersten Gerichts-Protokollator Kettinger in Gefolge dieses Urtheils neu aufgenommenen Zeugen-Anklage-Akte;

Nach Abhaltung der Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des ersten Gerichts-Protokollators Kettinger in der Instruktion der Sache, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advokaten Hetri in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte Schaefer;

ferners des Rechts-Candidaten Hentz in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte Rapp;

endlich der Angeklagten selbst, welche auf die ihnen gefallene Frage des Präsidenten, beide erklärten,

wurde die abgedruckte Anna Maria Rapp durch die k. Gendarmerie dahier und den hiesigen Gemeindediener und dem ehemaligen Marktpolizeidiener selbst zu dem selben in dem Hause des Stadtbeigeordneten und demselben gegenüber angewiesenen Lokale vorgeführt, das sogleich das daselbst eingetretene Scheinen Graul, Gemeindeglied zu Langenbrücken verlassen, in welchem der Gendarmerie-Schreiber Carl Ludwig Umbscheiden Anzeige machte, in Folge dessen genommen, und von dem Lokale aufgefordert, sich an den Gemeinderath selbst, um mittelbar abwesend dieser Person ein Placard anzuheften hat, welcher in großer lateinischer Schrift mit folgender Aufschrift versehen ist:

„ Anna Maria Rapp,
„ 52 Jahre alt, gebornen
„ zu Obergrumbach, mit
„ dem Schuhmacher Jacob
„ Claus zu Langenbrücken
„ im Concubinat lebend.
„ Wahrnehmungen an der
„ Person der Magdalena

Lexz die in der Gerichtssitzung gestellten Anträge als wesentliche nicht weiter beizufügen hätten;

Gehalten die vom Gerichtshofe gestellten Fragen, also lautend:

„ 1te Frage.

„ Ist die Angeklagte Magdalena Lexz, 24 Jahre „alt, geboren zu Niederschlettenberg, Tochter des Ehe„ Lexz Lexz von da, zuletzt in Diensten bei dem „ Kinzer und Wirth Heinrich Diehl zu Langenbrücken, „ schuldig: eingewilligt und gestattet zu haben, „ daß durch verschiedene, im Laufe des Januars „ dieses Jahres zu öfteren Malen von der Mitange„ klagten Anna Maria Rapp bei ihr eingeschmuggelten „ verbotenen Cigarren Tabak zu sich in Beherbergung „ zahlten Zeit-Räumen Jahres im Alter von „ 18–20 Wochen, in Folge jener Operationen, wirklich „ von ihr abgetrieben ist?

„ IIte Frage.

„ Ist die Angeklagte Anna Maria Rapp, 52 Jahre „ alt, geboren zu Obergrumbach, mit dem Schuhmacher „ Jakob Claus zu Langenbrücken im Concubinate lebend, „ schuldig: die in der ersten Frage eingetragene Ab„ treibung der unzeitigen Leibesfrucht der Magda„ lena Lexz durch die von ihr mittels eines zu jenem vorgenommenen „ vorgespitzten Stückchen Holz an jener vorgenommenen „ Operationen wirklich und absichtlich bewirkt zu haben

Gehalten die von den Gerichtsperson hierauf gegebene Antwort, also lautend:

„ Auf die erste Frage: Ja die Angeklagte ist „ schuldig, jedoch mit der einfachen Stimmenmehrheit „ von sieben gegen fünf Stimmen.

„ Auf die zweite Frage: Ja die Angeklagte ist „ schuldig."

Gehalten die in dem eingetretenen Falle der einfachen Stimmenmehrheit von den Richtern des Assisengerichts abgegebene Erklärung, folgendes enthaltend:

„ Auf die erste Frage: Die Mehrheit der Stim„ men des Assisengerichts tritt der Stimmenmehr„ heit der Geschworenen bei."

Nach Anhörung der k. Generalprokuratur in ihren Anträgen, dahin gehend: daß das k. Assisengericht unter Anwendung der Art. 317, 21, 22, 26, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs, sowie des Art. 368 des Strafverfahrens gefallen möge: 1. die Magdalena Lexz zur Einsperrungs-Strafe auf die Dauer von 5 Jahren; 2. die Anna Maria Rapp zur Einsperrungs-Strafe und Ausstellung von dem Pranger im Orte Langenbrand, beide solidarisch in die Kosten zu verurtheilen, und zu verordnen, daß das zu verlesende Urtheil im Auszuge gedruckt, und an dem vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Nach Anhörung der beiden Angeklagten und

Plakat zu Langenbrücken und dem Einzeichnen zu Ablesung der angezeigten Leibesfrucht proklamiren und all„ gemein zu machen."

„Demnächst durch der Assisengericht zu Landau zu sechs jährigen Zuchthause zu sechs jährigen Criminalbuße Verurtheilung und Ausstellung am Pranger."

Ich begab mich nun dem Gemeinderath und dem Bürgermeister und Beigeordneten Stadtbeigeordneten, dann dessen Secretär, dann dessen Secretär wegen dem gemeinde gegen über in das Haus gegenüber gegenüber kommen, und über„ wachte wegen dessen Anschlag.

Um nicht Ursache des Aufenthalts, bis mehrere Anschläge, benachrichtigte wegen der k. Gendarmerie, wiederholten der Publikation wegen, jetzt zahlreiche war, begab ich mich wieder zum bemerkten Zimmer Haus zum Hause, wo zahlreiche das gemeinte Schreiben Anschlag wieder in meinem Beisein Gerichtsschreiber Lexz abgelesen und zu dem

Handlungen abzuhalten, damit letztere verhindert, über ihr von dem Journal- [illegible] verhaftetes Vermögen [illegible]

Zum Einverständniß Allen dessen sich in gegenwärtigem Protokoll und Vorschrift des Art. 378 im Absatz, daß über das Vorhaben zum in gerichtlichen Verhören, auch dem Aufbindung einer schwerzugen Strafe [illegible] und unterschreiben zu Lassen [illegible] Einsperrung bemerkten Tatsachen, und zu halten und Zustand, darin am und zu seinem gewissen Interesse unter der Androhung des Gesetzes Vorschrift übergeschrieben zu werden.

Urtheil: Umbescheiden. Das richtige Abgesetzt, Lebau d. 9 Jan

ihrer Verfassung, welche deutlich erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 317, 21, 22, 26, 36, 55 des Strafgesetzbuchs, des Art. 2 der Verordnung vom 31. Mai 1814, und des Art. 365 der peinlichen Prozeßordnung, welche deutlich von den Präsidenten an öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lautet:

Art. 317 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder, der durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneien, oder jede andere Mittel die ungültige Entbindung einer schwangeren Frauensperson befördert, sie mag dazu eingewilligt haben oder nicht, soll mit der Einsperrung bestraft werden.

„Mit der nämlichen Strafe soll die Frauensperson belegt werden, die selbst die ungültige Entbindung vorgenommen oder eingewilligt hat, von dem ihr zu diesem Ende angegebenen oder beigebrachten Mittel Gebrauch zu machen, wenn die ungültige Niederkunft darauf gefolgt ist."

Art. 21 desselben.

„Jeder Individuum des einen oder anderen Geschlechts, welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in eine Arbeits-Haus eingeschlossen, und zu Arbeiten gehalten werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die Eingrenzung hier bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens zehn Jahre dauern."

Art. 22 desselben.

„Jeder, der verurtheilt zu Zwangsarbeiten zum Arbeits-, oder zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit, oder zur Einsperrung in ein Arbeits-Haus verurtheilt worden ist, soll, wo er seine Strafe verbüßt, auf einen öffentlichen Platz vor den Thoren gebunden worden, hier eine Stunde lang dem Volke zur Schau ausgestellt bleiben, und über seinem Kopfe eine Tafel gesetzt werden, worauf seine Namen, sein Gewerbe, sein Wohnort, seine Strafe und die Ursache seiner Verurtheilung in großen und leserlicher Schrift vorgeschrieben sind."

Art. 26 desselben.

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen Plätze des Ortes, welcher im Verurtheilungs-Spruche angezeigt wird."

Art. 36 desselben.

„Alle Verurtheilte, die die Todesstrafe, Zwangs-Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Pranges, die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte erleiden, sollen öffentlich ausgestellt werden.

„Sie sollen in der Centralstadt des Departements, in jener, wenn das Urtheil erlassen, in der Hauptstadt des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts des Verurtheilten ausgestellen werden."

Art. 55 desselben.

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen

„die männlichen Mangelhaft verurtheilten festzustellen sind
„für die Gefängnißstrafe, Mindestbestimmung, den Schutz
„des Gesetzes und entsprechenden Grundsatz, und für die
„Kosten solidarisch verbunden.

Art. 2 der Verordnung vom 31. Mai 1814.

„Der Franzose ist nicht nothwendige Folge einer
„Criminal-Strafe; es bleibt hierüber den richterlichen
„Ermessen überlassen, in welchen Fällen derselbe mit zu
„erkennen sey."

Art. 368 der peinlichen Gerichtsordnung.

„Der mitverletzende Theil, gleichviel ob er der An-
„geklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemal
„in die dem Obsiegenden, als der andern Partei
„verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachungen, deren
die Angeklagten schuldig erklärt sind, Verbrechen
bilden, welche nach Art. 317 des Strafgesetzbuchs mit
der Strafe der criminellen Einsperrung zu belegen
sind;

daß übrigens die Anna Maria Rapp beschuldigt
Straftaten verschwiegen, also die Magdalena Schaffer,
dagegen auf ihren gegen erstere die Aufstellung an
den Franzosen zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung der obigen Gesetzesstellen

Verurtheilt das Assisengericht die schuldig erklärten

1. Magdalena Schaffer, 24 Jahre alt, geboren zu Nie-
derschlettenbach, Tochter des Webers Lorenz Schaffer
von da, zuletzt im Dienste bei Einwohner Vogt, hinter

und Wirth in Landgraben, 5 Fuß 6 Zoll groß, mit
schwarzen Haaren, niederer Stirne, braunen Au-
genbrauen, grauen Augen, kleiner etwas dicker
Nase, gewöhnlichem Mund, rundem Kinn, länglichter Ge-
sichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, starkem Körperbau, –

zur criminellen Einsperrung auf fünf Jahre,

2. Anna Maria Rapp, 52 Jahre alt, geboren zu
Obergeuchen, mit dem Schuhmacher Jakob Claus zu
Landgraben im Concubinate lebend, – 5 Fuß 6 Zoll
groß, mit schwarzen Haaren und Augenbrauen,
niederer und kleiner Stirne, grauen Augen,
gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, runder
Kinn, ovaler etwas ringfallener Gesichtsform,
gesunder Gesichtsfarbe, schlankem Körperbau, –

zur criminellen Einsperrung auf acht Jahre,
und beide solidarisch in die Kosten des Verfahrens,
liquidirt für den Akt zu einhundert sechs Gulden
neun und dreißig Kreuzer zwei Pfennige und für den Vertheidiger
Dr. Beutner in Landgraben zu sechs Gulden – dem die Anna
Maria Rapp auch besonders in der für allen vorgenommenen mündlichen Vertheidigung
gemachten Kosten, im Betrage von sechs und zwanzig Gulden vier Kreuzer.

Verurtheilt ferner die Anna Maria
Rapp zur Ausstellung an den Franzosen, welche
auf dem Marktplatze zu Landgraben eine
Stunde lang zu geschehen hat;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil
im Auszuge gedruckt und an allen im Art. 36

des Appellationsgerichts genannten Orten anzuschlagen anordnete.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises am zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: J. A. Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, – Fries, Präsident, Krämer, Petersen, Dietsch, Rüster am k. Zivilgerichte zu Zweibrücken, letzterer eine als Richter des Assisengerichts, – Hettinger, zweiter Rath-Protokollführer, und Thomé, zweiter Protokollführer am k. Appellationsgerichte daselbst.

J. A. Molitor

Fries

Krämer

Petersen

Dietsch

Rüster

Thomé

Verkündigung des von dem Geschworenen Nikolaus Lenkes nachgesuchten Dispensation. –

21. August 1835.

Das Assisengericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Geschworenen Nikolaus Lenkes, zu nachstehender vollmächtigten von Lebenden, in seinem Gesuche, welches dahin geht: daß es dem Assisengerichte gefallen möge, ihn für die fernere Dauer der Assisen-Session von der Verrichtungen eines Geschworenen zu dispensiren;

Nach Einsicht des von dem genannten Nikolaus Lenkes zur Unterstützung seines Gesuches vorgelegten Zeugnisses des Bürgermeisteramts Lebenden vom 13. August dieses Jahres, worin das Vorhaben des k. Land-Commissariats Kirchheim vom 15ten des selben Monats;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche erklärte, daß sie die Entscheidung dieser Sache dem Ermessen des Gerichtes überlasse;

Nach Einsicht des Art. 397 der peinlichen Prozeßordnung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Ausgenommen sind diejenigen, welche bezeugen, daß es ihnen unmöglich wäre, zu dem bestimmten Tage sich einzufinden.

„Der Gerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Entschuldigung."

In Erwägung, daß der Gerichtsvorsitzende Landrichter Dietsch die vorgelegten Legitimationen und sämmtlichen Formalien nicht hinreichend dargethan hat, daß er sich dienstlich in der Unmöglichkeit befindet, den Sitzungen des Assisengerichts als Gerichtsvorsitzender weiter beizuwohnen;

Aus diesen Gründen

Verordnet das Assisengericht die von Nikolaus Lenker nachgesuchte Disjunktion.

Also(geschehen) Zwickau, am 6. November 1850.

(Zwickau) in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Erzgebirgskreises am ein und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Keller, Assessor des Appellationsgerichts des Erzgebirgskreises, - bei Legalisirung des für die Assisen des dritten Quartals dieses Jahres ernannten Präsidenten und des ersten Beisitzers, des k. Appellationsgerichts-Raths Wolfsohn und Landsberg, in Vertretung des zur Verhandlung kommenden Aktenversendungsfalls gegen Heinrich Theile und Christian Lebrecht von Lauenhain, des gerichtlich verordneten Vertheidigers Handelsmann Hänsel, als zweiten Beisitzer, des Präsidenten Vorsitzenden, - Theile, Präsident, Richter, Notar Dietsch, Assessor des k. Landesgerichts zu

zweideutig, - letzteren wäre als Assessor des Assisengerichts, - gemäß, zweiter Rath-Protokollator, und Thome, zweiter Gerichtsgerichtsschreiber des k. Appellationsgerichts daselbst. -

Keller
Wolfsohn
Landsberg
Dietsch
Hänsel
Thome

Jakob Hitschler.
21. August 1835.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, am 29. Juli dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Jakob Hitschler,

17 Jahre alt, ohne Gewerb, geboren und wohnhaft in Göcklingen, Sohn der Taglöhnerin Catharina Hitschler daselbst, – der freiwilligen Brandstiftung und Verbrennung eines Polizeidienerhauses im Dienste, zu einer Zeit, wo Hitschler seiner Gemeindsgerichtsbarkeit unterworfen war, – angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem ersten Advocat-Procurator-Anwalt Hettinger in Gemäßheit dieses Urtheils dem nämlichen Tage ausgestellten Anklage-Akts;

Nach Vernehmung der Aussagen dieser Zeugen in der öffentlichen Sitzungen von gestern und heute;

Nach Anhörung des ersten Advocat-Procurators Hettinger in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advocat-Candidaten Lehrstatt des vereidigten Advocat-Candidaten Schwab in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten, sowie dieses Letzteren selbst, welche

auf abzugebende Erklärung erklärte, daß er die für ihn vorgetragenen Vertheidigung genügend finde und nichts mehr beizufügen habe;

Gehen die den Geschworenen gestellten Fragen also lautend:

I te Frage.

„Ist der Angeklagte Jakob Zitzschke, 17 Jahre alt, „ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Görlingen, „des der Tagelöhnerin Christiane Zitzschke daselbst, „schuldig: am neun und zwanzigsten Juni 1835, in dem Orte Rosbach, wo er seiner Gewohnheit nach „bettelnd ging, gegen den Polizeidiener und Gerichtsdiener Heinrich von dort, welcher ihn auf dem Betteln „betreten und deshalb zurechtwies, also während dieser „in der Ausübung seiner Dienstobliegenheiten sich „befand, nicht allein Gewaltthätigkeiten freiwillig „verübt, sondern denselben auch in den linken „Oberarm einen Messerstich, der eine stark blu„tende Wunde und sechstägige Arbeits-Unfähigkeit des Verletzten zur Folge hatte, freiwillig „verletzt zu haben?

II te Frage.

„Würde der genannte Angeklagte Jakob „Zitzschke zur Verübung der in der vorstehenden „näher bezeichneten Thatsachen durch Schläge, „Stöße oder sonstige Gewaltthätigkeiten gegen „Personen gereizt?"

Gehen die von den Geschworenen hierauf gegebene Erklärung, des Inhalts:

„Auf die erste Frage, ja, der Angeklagte ist „schuldig, den Widerstand verübt, jedoch den Polizei„diener nicht in seiner Eigenschaft nicht gekannt zu „haben.

„Zweite Frage: Nein der Angeklagte ist nicht „gereizt worden."

Nach Anhörung der k. Anwaltschaft in ihrem Antrage, darin genommen: daß das dem k. Appellationsgerichte, unter Anwendung der Art. 279, 311, 21, 36 des Strafgesetzes, sowie Art. 365 und 368 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen, gestellen wolle, den genannten Zitzschke zur fünfjährigen Detention und in die Kosten zu verurtheilen, zugleich zu verordnen, daß das gegen ihn zu erlassende Urtheil im Auszuge gedruckt und von dem vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Nach Anhörung des Angeklagten und seines Vertheidigers, welche auf Befragen erklärten, daß sie in Bezug auf die bekannten Akten nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 279, 311, 21, 36 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 365 u. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche sämmtlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also

lautet:

Art. 279 des Strafgesetzbuchs.

„Jeder Letztere oder Landstreicher, der innerhalb einer polizeilichen Entfernung, wie sie ihm innerhalb seiner Heimath, gegen Personen verübt, soll mit der Einsperrung bestraft werden, mit Vorbehalt schwerer Strafen, in so fern sie nach der Gattung und den Umständen der Gewaltthätigkeit Statt finden.

Art. 311 daselbst.

„Jeden die Verwundungen oder Schläge eines Andern für die Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit, von der Art, wie im Art. 309 erwähnt ist, verursacht, so soll der Schuldige mit einem Gefängnisse von einem Monate bis zu zwei Jahren, und einer Geldbusse von 16 bis 200 Francs bestraft werden.

Art. 21 daselbst.

„Jedes Individuum das einem oder mehreren Gehilfen, welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in ein Arbeits-Haus eingeschlossen, und zu Arbeiten gebraucht werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem Nutzen verwendet werden kann, so wie die Regierung dieses bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens zehn Jahre dauern.

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-

„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Zwanges, die Landes-verweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verkünden, sollen mündlich gedruckt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des Departements, in jener, wovon das Verbrechen begangen worden ist, in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnorts des Verurtheilten vorgelesen werden.

Art. 365 der peinlichen Prozessordnung.

alinea 2. "Ist der Angeklagte minderen Verbrechen oder Vergehen überführt, so wird bloß die schwerste Strafe verkannt.

Art. 368 daselbst.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte oder der Civil-Kläger sey, wird allemal in die dem Staate schuldige, als der andern privaten verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, welche der Angeklagte Jakob Lichtfuß als Letzter gegen einen Person-Freund verübt zu haben schuldig erklärt worden, ein Verbrechen bildet, welches nach dem allegirten Art. 279 mit der Strafe der einmaligen Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und mit Ausnahme der obigen Festsetzbestellen

Verurtheilt das Assisengericht den schuldig

erklärten Jakob Hirschler, 17 Jahre alt, ohne

Gewerb, geboren und wohnhaft in Böcklingen,

Sohn der Ehegatten Catharina Hirschler verehl.,

5 Fuß 3 Zoll groß, mit schwarzbraunen Haaren und

Augenbrauen, spitziger Nase, gewöhnl. Augen,

stumpfer Nase, kleinem Mund, rundem Kinn, läng-

lichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, unter-

setztem Körperbau, und von besonderen Kenn-

zeichen, dass er auf dem linken Arm ein rothes

Kreuz hat, und kommunicirt ist, –

zur criminellen Einsperrung auf die Dauer

von fünf Jahren und zu den Kosten des Ver-

fahrens, einschließlich für den Akt zu ein hundert

sieben Gulden fünf und dreißig Kreuzer und für den

Gerichtsarzt Dr. Seutter in Langenau zu fünf Gulden 35 kr.

Verordnet, dass gegenwärtiges Urtheil ge-

druckt sage: / im Auszuge gedruckt und an allen

im Art. 36 des Strafgesetzbuchs angegebenen

Orten angeschlagen werde.

Also gefunden und verkündet zu Ravensburg in der öffentlichen Sitzung des Assisen-

gerichts des Schwarzkreises am ein und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und

dreißig, wobei gegenwärtig waren: J. A.

Molitor, Rath am k. Appellationsgerichte des Schwarz-

kreises, Präsident des Assisengerichts, – Fidel, Prä-

sident, Krauss, Petersen, Dietsch, Gustav am

k. Landgerichte zu Ravensburg, – Letzteren

nur als Gustos des Assisengerichts, Kettinger,

ersten Staats-Prokurator, und Thoma, zweiten

Gerichtsgerichtsschreiber am k. Appellationsge-

richte Ravensburg. –

J. A. Molitor

Fidel

Petersen

Thoma

Heinrich Thiel und Ludwig Lenk. –

22. August 1835.

Entscheidungs-Ordnung.

Der unterzeichnete k. Appellationsgerichts-Rath Joseph Anton Keller, – bei beyden Abtheilungen des für das dritte Quartal 1835 ernannten Assisen-Präsidenten und des ersten Beisitzers, der königl. Appellationsgerichts-Räthe Molitor und Leuthner, in gegenwärtiger Sache, als zweiter Beisitzer, und Präsidium versehend, – in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises vom zwei und zwanzigsten August dieses Jahres;

Nach Einsicht der von Geschworenen in der gegenwärtigen Untersuchungssache gegen Heinrich Thiel und Ludwig Lenk von Landbrecht gestellten Fragen, des Inhalts:

I^te Frage.

„Ist der Angeklagte Heinrich Thiel, 23 Jahre alt, „Taglöhner, geboren und wohnhaft in Landbrecht, schuldig: „in der Nacht vom sechs und zwanzigsten auf den „sieben und zwanzigsten März 1835, auf dem neu „Landbrecht nach Gräfenhausen-führenden Weg, in Gemeinschaft und mit wechselseitiger Mitwirkung „mit noch zwei Andern, den Grundsassen Michael „Schäfer zu Gräfenhausen feindselig mißhandelt „zu haben, und zwar

„1. mittelst Verbrechens und Aufladens,

„2. während der genannte Schäfer seinen Dienst „als Grundsassen versehe, und

„3. über Verantwortung dieser Dienstverrichtungen, und
„4. ob schuldig, theils a.) Lebensmittel, b.) Getränke
„und c.) eine Krankheit das begangene Verbrechen die
„Folgen dieser Misshandlung verursacht sind?"

II^te Frage.

„Ist der Angeklagte Ludwig Lebek, 20 Jahre alt,
„Tischlerer, geboren und wohnhaft in Lembruch, zu-
„letzt bei der Tischlerin Catharine Lenkner, Witt-
„wen Nikolaus Lenkner, daselbst in Diensten, schuldig:
„in der Nacht vom sechs und zwanzigsten auf den
„sieben und zwanzigsten März 1835, auf dem von
„Lembruch nach Grünhausen führenden Weg, in
„Gemeinschaft und unter wechselseitiger Mitwirkung
„mit noch zwei Andern, den Gastwirth Michael
„Pfeifer zu Grünhausen freiwillig misshandelt
„zu haben, und zwar
„1. mittelst Verbrechens und Auflauerns,
„2. während der genannte Pfeifer seinen Dienst
„als Gastwirth verrichtete, und
„3. über Verantwortung dieser Dienstverrichtungen, und
„4. ob schuldig, theils a.) Lebensmittel, b.) Getränke
„und c.) eine Krankheit das begangene Verbrechen die
„Folgen dieser Misshandlung verursacht sind?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen ihrem Ausspruche zu Erklärung, folgendes Zusatz:

„Auf die erste Frage: Nein der Angeklagte
„ist nicht schuldig.

„Auf die zweite Frage: Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Hierauf den Art. 358 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„worden, so thut der Präsident den Ausspruch, daß
„er von der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt,
„daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern er
„nicht um einer andern Ursache willen in Haft ist."

Erkläret,

daß die genannten Hannes Pfeifer und Ludwig Lebek von der gegen sie erhobenen Anklage der qualifizirten Körperverletzung des Hannes Pfeifer losgesprochen sind;

Verordnet,

daß dieselben ohne Verzug in Freiheit gesetzt werden, wenn sie nicht noch anderer Ursachen wegen verhaftet sind.

Gegeben zu Grünbrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Donnerkreises am zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und dreißig. ———

Rabe

Nikolaus Lexand.
23. August 1835.
Incidenz-Verfahren.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Verfahren erkannt:

Nach Anhörung des Anwalts Fabrin, Vertheidigers des Nikolaus Lexand von Frankweiler, des verhafteten Mörders angeklagt, in seinem Antrage: das Assisengericht wolle verordnen, daß die Zeugin Anna Lenker, 55 Jahre alt, wohnhaft in Frankweiler, welche die Wittwe des verstorbenen Jakob Heinrich Lexand, Letzteres des Angeklagten, zu sein erklärte, nicht vernommen werde;

Nach Anhörung des k. Anwaltsgehülfen, welcher sich diesem Ansuchen nicht zu widersetzen erklärte;

Nach Einsicht des Art. 322 der peinlichen Gerichtsordnung, welcher von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Als Zeugen dürfen nicht abgehört werden:
„1.) der Vater, die Mutter, der Großvater, die „Großmutter, oder jeder andere Ascendent des „Angeklagten oder eines der Mitangeklagten, „welche gegenwärtig sind, und von deren Anklagen „derselben contradictorischen Verfahrens ist; „vernommen;
„2.) der Sohn, die Tochter, der Enkel, die Enkelin, „oder jeder andere Descendent;
„3.) die Geschwister;
„4.) Verschwägerte in demselben Grade;

„5.) der Raum oder die Frau, selbst nach ausgesprochener
„der Ehescheidung;
„6.) die Denuncianten, insofern ihre Denuncia-
„von dem Gesetze nicht gut-geheißen wird.

„Die Abfassung der fünf angezogenen Personen
„zieht gleichwohl die Richtigkeit des Verfahrens nicht
„nach sich, wenn weder der General-Procurator,
„noch der Civil-Kläger, noch die Angeklagten wider
„ihre Verurtheilung protestirt haben."

In Erwägung, daß der von dem Vertheidiger
des Angeklagten gegen die Zeugin Anna Lenker,
Wittwe Lenard, vorgebrachte Verwerfungsgrund
nach der Nummer 4 des allegirten Art. 322 be-
gründet erscheint;

Aus diesem Grunde

Anerkennt der Assisenhof, daß die Zeugin
Anna Lenker, Wittwe Lenard, nicht abgehört wer-
den soll.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des
Rheinkreises vom (zwei und zwanzigsten August
sechzehnhundert fünf und dreißig) zwei und zwanzigsten August achtzehn-
hundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig
waren: J. A. Molitor, Rath am k. Appellations-
gerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisen-
hofes, - Trautenberg, Rath am k. Appellations-
gerichte daselbst, Beisitz, Präsident, Greffier,

Dietsch, Justizrath am k. Landgerichte zu Zweibrücken, - letzteren vier als Richter des Assisenhofes, Rettinger, ersster Gerichts-Procurator, und Thomé, zweiter Gerichtsschreiber am k. Appellationsgerichte daselbst. -

J. A. Molitor

Trautenberg Rettinger

Dietsch

Thomé

Nikolaus Lenard.

23. August 1835.

Untersuchungs-Ordonnanz.

Der Untersuchungs-Appellationsgerichts-Rath J. A. Molitor, Präsident des Assisengerichts des Saarkreises für das dritte Quartal 1835, in der öffentlichen Sitzung dieses Gerichts vom drei und zwanzigsten August dieses Jahres;

Nach Einsicht der den Geschworenen in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen Nikolaus Lenard von Frankenthal zugestellten Akten, des Inhalts:

„Ist der Angeklagte Nikolaus Lenard, 54 Jahre „alt, Ackersmann, geboren und wohnhaft in „Frankenthal, schuldig: am letztgehabten Juni „1835, auf einer ihm zugehörigen, im Thale von „Frankenthal gelegenen Wiese, freiwillig und „mit Vorbedacht vorsätzlich zu haben, seinem Sohne „Abraham Lenard von Frankenthal mittelst des „Schusses von einer mit acht Posten und fünf „und dreißig Schroten geladenen Pistole zu „tödten, – welcher Vorsatz durch äußere Hand„lungen, die den Zweck gehabt worden wären, „bereits einen Anfang von Vollziehung erhalten „hatte, und nur durch zufällige, von dem Wil„len des Angeklagten unabhängige Umstände „seine Wirkung verfehlt hat?"

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf
gegebenen Erklärung, folgenden Inhalts:

„Nein der Angeklagte ist nicht schuldig."

Hingesehen den Art. 358 der peinlichen Prozeß-
Ordnung, welcher von dem Präsidenten in öffent-
licher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„worden, so thut der Präsident den Ausspruch,
„daß er von der Anklage losgesprochen sey, und be-
„fiehlt, daß er in Freiheit gesetzt werde, insofern
„er nicht um einer andern Ursache willen in Haft
„sey ist."

Erklärt,

daß der genannte Nikolaus Braun von der gegen
ihn erhobenen Anklage des mehrfachen Mords
worden losgesprochen ist;

Anordnet,

daß derselbe ohne Verzug in Freiheit gesetzt werde,
wenn er nicht noch anderer Ursachen wegen
verhaftet ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises am
drei und zwanzigsten August achtzehnhundert
fünf und dreißig. ———————

J. cr. molitor

Christian Schmitzer.

28 August 1835.

Urtheil

für den königl. bayerischen Steinhauer Christian Schmitzer

hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 6 d. M. anhängenden Akten,

Christian Schmitzer,

46 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Niederkirchen, Landau Landkommissariat, des Katholischen Glaubens, ledigen Standes, angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der königl. General-Prokuratur in Folge der abgenommenen Untersuchung erlassenen Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der gesetzlichen Vertheidigungsschrift in der Entwickelung der Gründe, warum sie Anklage beantragt;

Nach Anhörung des Angeklagten in seiner Vertheidigung mittels seines Vertheidigers;

Nach Anhörung der Geschworenen gestellten Frage, also lautend:

„Ist der Angeklagte Christian Schmitzer, 42 Jahre

" alt, Tagelöhner, Johann und verehelicht zu Ostheim vor der
" Rhön, zuletzt in Frankenheim wohnhaft, flüchtig: am 19ten
" July d. J., des Morgens zwischen zehn und neun Uhr,
" in seinem dem Lazarus Johann Simon zu Frankenheim
" zum Verwahrsam, zum Aufbewahrung übergebenen
" Hause, zu Ostheim Nr. 381, vorsätzlich gewaltsam
" Einbruch mittels Aufbrechen der Hausthüre und eines Fensters,
" und vorsätzlich Einsteigens durch das Einfallen der
" Mauer gewaltsam Zutritt zu Sachen, einer Geldsumme Thaler zu
" stehlen, welche zu Verwahrung Aufbewahrung aus einem
" Behältniß entwendet, als der Eigenthümer
" sich Tages über abwesend, welche Handlung Tages durch
" zweier Handlungen an den Tag gelegt und wozu
" ein Anfang von Vollziehung verfolgt war, der aber
" nur durch zufälliger und von dem Willen der Thäter
" unabhängiger Umstand aufgehalten worden ist und
" seine Vollendung vorsätzlich hat."

Ferner die Frage von der Geschworenen abgegebene Lösung, des Inhalts:

" Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Verlesung der gesetzlichen Strafgesetzbücher, in seinem Vortrage sagen gesagt: Der Vertheidiger stellte den für schuldig erklärten Angeklagten Christian Schmitzer in Anwendung der Art. 384. 381, No. 4. Art: 2. 19 und 36 des Strafgesetzbuches und der Art: 368 des

Strafgesetzbuches über die Strafarten in Verbindung des Vorsatzes des Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten verurtheilen, sowie den Antrag auf Verfolg des Verfahrens und Anwendung bestimmten Artikel vorzutragen;

Nach Anhörung der Vertheidigung des Angeklagten, so wie des Letzteren selbst, welche Beide auf Freisprechung Entlassung erklärten, daß sie nichts mehr zu bemerken fänden;

Nach Einsicht der Art: 384. 381, No. 4. Art: 2. 19. und 36 des Strafgesetzbuches, sowie des Art: 368 des peinlichen Strafverfahrens, welche vor dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und folgendermaßen lauten:

Art: 384 des Strafgesetzbuches:

" Jeder einer Diebstahl schuldig ist, der mit Einsteigen
" einer von der unter der Ziffer 4 des Art: 381 vor-
" gesehenen Mittel verübt wurde, selbst falls dem
" Besitzer der Einbruch, das Einsteigen und der Ge-
" brauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmer oder
" eingeschlossenen Räumen, die zur Aufbewahrung dienen,
" und zu beziehenden Häusern gehören, selbst falls
" auch ganz dann, wenn der Einbruch nur im Innern
" geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf einen bestimm-
" ten Zeit belegt werden."

Art: 381, (Nr: 6 ibidem):

„Arten [illegible] unmittelbar Nichtstäten folgende fünf Thatstände
„zusammen nur, nämlich
p.R. [illegible] sie nächtlicher Weise in einem Hause, in einem Raume
„zu einander gehörender Räume, in einem Zimmer, oder
„einem Gastlokale, die Benutzt sind, oder zum Aufenthalte
„dienen, oder sonstigen Orte, der Straßenruhe mittelst
„ärgerlichen Lärmens oder Geschreies, oder falscher Nachricht
„begangen p.r. so sollen die Schuldigen mit Haft bestraft
„werden."

Art: 2 ibidem):

„Jeder Auflauf einer Straßenrotte, der Anlaß zu
„Handlungen mit der Tag gelegt werden, und wozu sich
„Anfang von Vollziehung entfernt ist, wird, wenn der
„Auf gefällige und vom Willen der Thäter unabhängige
„Umstände aufgehalten worden ist, andauernde Störung
„verursacht hat, wie der Straßenruhe polizeilich angesehen."

Art: 19 ibidem:

„Jeder zu Zwangsarbeiten auf einen bestimmten Zeit
„verurtheilte wird, soll mit eigenen Kleider wenigstens
„mit Hemd und Hosen auf zwanzig Tagen belegt
„werden."

Art: 36 ibidem:

„Alle Rottirte, die die Verbrecher, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die der

„gerichtlichen, die Einsperrung, die Haft der Zwangs-
„die Landesausweisung und der Verlust der Ehrenbürgers-
„lichen Rechte erkannt, sollen entweder wieder gebracht
„werden; – sie sollen in der Landeshaft der Regier-
„ungs, in jenen, wenn das Urtheil erlassen, in der Ge-
„meinde der Ort, wo das Verbrechen begangen worden
„ist, in jenen, wo die Vollstreckung geschieht, und in
„jenen der Wohnorte der Familienhäupter angeschlagen
„werden."

Art: 368 der gerichtlichen Prozessordnung:

„Der widerlegende Theil, gleichviel ob er der Klagthat-
„oder der Civilklägers sey, muss allemal in die drei
„Tagen genaue, als der andere Theil, vorbringen
„lassen vermöchte."

Zu Anmerkung, daß die That, deren der Klagthat-
lose die Erklärung der Geschworenen für schuldig erkannt
worden, die Natur der Zwangsarbeiten auf bestimmte
Zeit nach sich ziehet;

Aus eigenen Gründen und mit Anwendung obigen
Gesetzes stellen

Mehrheit der Abstimmungen der gemeinten
Geschwornen Beisitzer, 12 Hauptstadt, Tagthäter, ge-
boren und wohnhaft zu Hauptstadtmitter, welchen durch
das ein Hall bezeichnete Wasser nicht, Herrn und
Stadt zum weiteren Thaten, beiden Klagen, Herrn

Stiefelknechte, zwei Stühle, zwei Tische, kleines Brett, Spazierstock, Barometer, runder Tisch, ovaler Waschtisch, Kommode mit gemalten Porzellanknöpfen, und ein Paar Lederhosen, und das besondere Anerkenntniß hat, daß auf meinen Namen die Effekten C. L. sich befinden gestohlen haben, –

Zum Beweis der Zeuge Gebrüder auf fünf Fakten und zu den Kosten der Mandatsache gegen den Beklagten, insbesondere auf die Summe von Zwei und dreißig Gulden Zehn Kreuzer Zwei Pfennige.

unterthänig, daß das Urtheil endgültig gefällt und auf den vom Kläger begehrten Urtheilsspruch erkannt werde.

Als gerichtlich und rechtskundig zu zeichnen sind die öffentlichen Klagen des Pfändungsrichters des Pfändungsamtes zu Linz und geschworenen Richters erkennend durch Urtheil und Recht, wobei gegenwärtig waren: J. M. Molitor, Adjunkt des Königl. Appellationsgerichts des Pfändungsamtes, Präsident des Pfändungsrichters, Eller, Adjunkt des Appellationsgerichts, Fries, Präsident des Königl. Landgerichts, Schlagen, Direktor, Beisitzer der Handelnden Parteien, – die zwei Letztgenannten als Beisitzer des Pfändungsrichters, Schultz, gemeiner Advokat und Notar, und Clemens, Assessor Dr. Gerichtsschreiber am Königl. Landgerichte Linz.

J. M. Molitor

Eller

Fries

Schultz

Clemens

Casimir Pautz u.
Franz Xaver Reiß

24 August 1835.

Der Abschiedsgruß

für den Königl. bayerischen Appellationsgerichtsrath zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 13 July v. J.
erlassenen Urtheilsakte, resultirt

1. Casimir Pautz, 32 Jahre alt, Israelit, geboren und
wohnhaft zu Edenkoben, Landcommissariat Landau,
2. Franz Xaver Reiß, 45 Jahre alt, Israelit, gebürtig
und wohnhaft zu Pirmasens, nämlichen Landcommissariats,

und genau der nachstehend qualificirenden Merkmale,
der Letztere der Theilnahme an einem Complotte angeklagt
und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht der von der Königl. General-Staats-Prokuratur
Zweibrücken in Folge der obenerwähnten Anordnungsurtheile unterm 15ten des nämlichen Monats verfaßten
Anklageakte;

Nach stattgehabten Aussagen der Zeugen und Visirung der
heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des gewesenen Staatsprokurators Heintz
in der Entwickelung der Gründe, warum die Anklage
bestehe;

Nach Anhörung der Advokaten Pautz in seiner Vertheidigung zunächst für den Angeklagten Pautz;

dann des Vertheidigers Hellmuth in seiner Vertheidigung für den Angeklagten Reiß;

Depositum der Geschworenen gestellten Anträgen,
die Geschworenen:

1ter Zeuge:

„Ist der Angeklagte Johann Lenz, 32 Jahre alt, Leinweber, geboren und wohnhaft zu Hirschfeld, ledig und mündig, „Juny 1832, namentlich wegen Einbruchs, zum Nachtheil „in dem Herrschaftshause der Freiherrlich Carl Hirschfeld „in Hirschfeld und zu dessen Nachtheil, gemeinschaftlich mit „mehreren Anderen, folgende Gegenstände gestohlen zu „haben:

„1. einen Sack voll gekochter Kartoffel,
„2. fünfe Pfund Butter,
„3. drey Maßen voll Milch,
„4. sechs bis zwölf harte Eyer,
„5. einen Schinken,
„6. ein Küchen mit zwölf Pfund Schweinefleisch,
„7. ein Brod mit Kuchen,
„8. ein Paar blauer baumwollener Strümpfe,
„9. einige Leinenzeuge.

2ter Zeuge:

„Ist derselbe Angeklagte schuldig: im Monate Juny „1832, einige Tage nach dem in der ersten Zeugen Aussage „gedachten Einbruche, gemeinschaftlich mit zwey Anderen, „zum Nachtheil, zum Nachtheil des Hirschfeldschen Herrschaft „Zwey Brüdern in Habichtsruh, aus denen mit

„einem Messer zu schneidende und dazu gehörige „Scheiben zwey und zwanzig Ellen Leinewand, nämlich, „zwölf und zwanzig Ellen Zwillich und fünf und „zwanzig Ellen Leinen, welche drey Tischtücher, gestohlen „zu haben, 6 „

3ter Zeuge:

„Ist der Angeklagte Franz Jakob Reich, 44 Jahre alt, „Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hirschfeld, schuldig: „an dem in der zweyten Zeugen bezeichneten Einbruchs „Diebstahl genommen zu haben, doch nur die gestohlene „Leinewand, ohne einen Theil derselben, wissend, daß sie „gestohlen, verhehlt zu haben."

Passend die Erklärung der Geschworenen auf vorstehende Zeugen, also lautend:

„wegen Zeugen Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„zweiten Zeugen Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„dritten Zeugen Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Erklärung der Königl. Staatsbehörde in diesem Verfahren, Lesung gethan: der Disciplinarstrafgesetze in Verbindung der Art. 384. 381, Nr. 4, 386, Nr. 1, 59. 62. 19. 21. 36. 55 des Strafgesetzbuches und der Art. 368 der Strafgerichtsordnung über das Verfahren in Strafsachen, den Angeklagten Lenz, zum Nutzen der Zwangsarbeitsanstalt die Dauer von fünf Jahren, und den Angeklagten Reich zum Nutzen der Einsperrung auf ein Jahr

zum Tode gehören, und beide solidarisch in die Kosten verurtheilen, endlich den Druck und Anheftung des Urtheils an den vom Gerichte bestimmten Orten anordnen;

Nach Anhörung der Staatsanwaltschaft der Angeklagten, welche erklärten, sich hierüber nicht weiter vernehmen zu lassen;

Nach Anhörung des Angeklagten Bendy, der ebenfalls bemerkte, sich hierüber nicht weiter vernehmen zu lassen;

Dann des Angeklagten Reich, welcher wiederholt vernommen, sich nicht schuldig gab;

Nach Einsicht der Art: 384. 381, Nr: 4. 386, Nr: 1. Art: 59. 62. 19. 21. 36. 55 des Strafgesetzbuches, dann der Art: 365, Alinea 2 u. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und folgendermaßen lauten:

Art: 384:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, dadurch Einbruch oder
„der andere Fälle des Art: 381 angegebene Mittel
„verübt worden, soll falls dann, wenn von der Einbruch, der
„Einsteigung und der Gebrauch falscher Schlüssel im Gebäude,
„Garten oder umschlossenen Räumen, sind mehrere zur
„Stehlung kamen, auf zu bemessenden Hängend gesetzt,
„falls fallen, und gegen dann, wenn der Einbruch und
„im Innern geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf eine
„bestimmte Zeit bestraft werden."

Art: 381, Nr: 4:

„Starken heißt verübten Diebstahl folgende fünf

„Umstände genannt sind, nämlich
„1.) Haben die Schuldigen mehrere in einem Hause, in einer
„Reihe zu einander gehörenden Häusern, in einer Scheune,
„oder einem Stadtein, die bewohnt sind, oder zur Wohnung
„dienen, oder diesen Gebäuden das Nebenhaus nächst gelegen
„sind, oder sie beigen oder falschen Schlüssel benutzt;
„– so sollen die Schuldigen mit den Arbeitern bestraft werden."

Art: 386. Nr: 1.

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, dadurch einem der folgenden
„Fälle begangen wurde:
1.) wenn der Diebstahl des Nachts und zwar oder mehreren
„Personen, oder wenn er über mit einem Angriff zwar
„Umstand, oder endlich in einem bewohnten oder zur
„Wohnung dienenden Orte begangen wurde; –
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art: 59:

„Die Mitschuldigen einer Strafthat oder einer Uebertretung
„sollen mit der gänzlichen Strafe, wie die Strafthat selbst
„Strafthat oder Uebertretung gesetzt belegt werden, die
„Fälle ausgenommen, wovon das Gesetz ein anderes ver-
„ordnet hat."

Art: 62:

„Diejenigen, welche zu Thaten, oder Verbrechen gerufen
„oder mittelst einer Strafthat oder Uebertretung
„nebenher Sachen ganz oder zum Theile entwendet wor-
„den, sollen ebenfalls als Mitschuldige dieser Strafthat oder
„Uebertretung gestraft werden."

Art. 19: „Alles zu Zwangsarbeiten auf seine bestimmte Zeit
„sich verurtheilt sieht, soll mit Eisen an Händen wenigstens
„auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art. 21: „Jeder Individuum der einen oder andern
„Geschlechts, welches zur Einsperrung verurtheilt sind,
„soll in ein Arbeitshaus eingeschlossen und zur Arbeiten
„gebraucht werden, deren Ertrag zum Theile zu seinem
„Unterhalt verwendet werden kann, je nach der Regierung
„dieses bestimmen wird. — dieser Verlust muß wenigstens
„fünf und höchstens sechszehn Jahren."

Art. 36: Alle Urtheile, so die todesstrafen, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einsperrung, die Verluste der Ehrenrechten,
„die Landesverweisung und den Verlust der Staatsbürger-
„lichen Rechten verkennen, sollen ausdrücklich gründlich
„motivirt; — sie sollen in der Landessprache des Angeklag-
„ten, in jener, worin das Urtheil verfasst, in der
„Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden
„ist, in jener, wo die Verhandlung geschieht, und in
„jener des Wohnorts des Verurtheilten ausgefertiget
„werden."

Art. 55: „Alle jenigen die männliche Verbrechen oder
„jenigen des männlichen Incestes verurtheilten Individuen
„sind für die Gesellschaft, Wiedervereinstattung, der Integrität des
„Staates und verbotenen Gemeinde und für die Kasten
„politisch verbunden."

Art: 365, Alinea quinq, der peinlichen Gerichtsordnung:

„Ist der Angeklagte nochmals Verbrechen oder Ver-
„gehen überwiesen, so sind blos die schwersten Strafen zu-
„kannt."

Art: 368 ibidem:

„Der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, sind allemal in die den
„Akten gemäße als der andere Theil zu verurtheilen
„Kosten verurtheilt."

Zu Anfang, daß die Verhandlungen, wenn der Angeklagte Contumax Contz sind, die Erklärung der Geschworenen für schuldig verkannt werden, die Akten der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit nach sich ziehen;

Das Gegentheil, wenn der Angeklagte Beifall für schuldig erklärt worden, nur mit der Strafe der Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obigen Gesetzesstellen,

Demnächst die Verurtheilung also zu verurtheilen

1. Perrine Conz, 32 Jahre alt Taubine, gebürtig und wohnhaft zu Diedel, welche zum Tod mit Zeit dazugehörigen Maske nicht, schwarze braune, niedere Stirn, schwarz-braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, schwarze

Backenbart, zweimal Kinn, länglichen Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, starken Augenbrauen und die besondern Kennzeichen hat: daß in Folge eines Schusses an der linken Hand der Zeige- Mittel- und Goldfinger fehlen, –

zur Klasse der Freiheitsstrafe auf die Dauer von fünf Jahren,

2. Franz Xaver Reisch, 44 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Pölzheim, welcher fünf Fuß zehn Zoll bayerischen Maaßes mißt, dunkelbraunen Haaren, breite Stirn, braunen Augenbrauen, braunen Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Backenbart, längliches Kinn, ovale Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starken Augenbau; besondere Kennzeichen: am linken Daumen ein Kreuz auf und klar mit den Buchstaben B.A. daneben F.R. und die Jahreszahl 1813 eingestochen, am rechten Daumen einen undeutlichen Ring gleichfalls eingestochen, – hat,

zur Klasse der Einsperrung auf fünf Jahren

und wird solidarisch in die Kosten der Untersuchung gegen den Obad, liquidirt zu ein hundert Zwanzig und Zwanzig Gulden fünfzehn Kreuzer Zwölf Pfennige.

Angewendet, daß das Urtheil im Urkunde gedruckt und an der vom Gesetze angegebenen Orten angeschlagen werde.

Also gerichtlich und rechtskräftig zu Erkennen

16

in der öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtes des Rheinkreises am zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und dreißig, welcher gegenwärtig waren: Melchior, Präsident am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Schwurgerichtes, Collins, Rath am besagten Appellationsgerichte, Fiscus, Präsident des königl. Staatsgerichtes, Fabricius, Kindler, Richter am besagten Gerichte, – die zwei Letzteren als Beisitzer des Schwurgerichtes, Hauby, geweihter Staatsprokurator, und Clemens, zweiter Staatsgerichtsschreiber am Königl. Gerichte

J. A. Melchior

Fiscus

Fabricius

Kindler

Dietrich

Clemens

Matthias Reppold.

25 August 1835.

Das Erkenntniß

für den königl. bayerischen Appellationsgerichtsrath Hrn. Hofstetten hat folgendes Urtheil erlassen:

In Erwägung daß von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 25 July l.J. nachstehende Akte, nemlich

Matthias Reppold,

33 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Landstuhl, Landcommissariat Landstuhl, der qualifizirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

In Erwägung ferners daß von dem ernannten Vertheidiger-Advocaten Hrn. Lang am 26 d. Monats gegen den genannten Angeklagten ernannten Anklagakte;

Nach Vorlesung der vorgelegten Akten in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der gegebenen Vertheidigungsmittel in der Entwickelung der Gründe, worauf die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Assisenadvocaten Fiskal in seinen Schlußfolgerungs-mitteln für den Angeklagten;

Gehört in der Gesetzesform gestellten Fragen, der folgende:

„Ist der Angeklagte Matthias Reppold, 33 Jahre alt, „Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Landstuhl, schuldig: „in der Nacht vom Dienstag auf den vierten heurig d.J.

1.

„ in dem benachbarten Hause des Gutsbesitzers Salomon
„ Hermann auf dem Baumschulenweg, namentlich
„ seine Papiere über sein Geschäft, namentlich die
„ Bücher, Wechsel, Quittungen, Rechnungen, folgende Gegenstände
„ gestohlen zu haben:
„ 1. ein Paar Hosen,
„ 2. ein Paar Stiefel,
„ 3. einen Mantel,
„ 4. einen Anzug,
„ 5. ein Kopftuch und einen Regenschirm,
„ 6. einen blauen Tuchmantel,
„ 7. ein Paar Handschuhe."

Ferner die Aussage von der Ehefrau abgegebene Erklärung, also lautend:

„ Ja, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung des königl. Staatsprokurators in seinem Schlußvortrage, dahingehend: das Gesetzgericht wolle den für schuldig erklärten Angeklagten Matthias Aeppold in Anwendung der Art. 381 A. 381, No. 1 No. 19. 36 des Strafgesetzbuches und der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen zum Ersatz der Gerichtskosten und in die Kosten verurtheilen, ferner die Konfiskation der gestohlenen

und in Beschlag genommenen Gegenstände an den Eigenthümer und den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten, so wie des Letzteren selbst, welche Beide erklärten, daß sie bezüglich der strafbaren Thaten nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 381 A. 381, No. 1. 386, No. 1, 19. 36 des Strafgesetzbuches, dann der Art. 366. 367. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche Gesetzesartikel von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden:

Art. 381 A.

„ Jeder einer Diebstahls schuldig ist, der mit Einem
„ oder von der andern der Ziffern 1 des Art. 381
„ angezeigten Mitteln ausgeübt wurde, soll solche
„ dann, wenn sie der Einbruch, das Einsteigen und
„ der Gebrauch falscher Schlüssel in Gebäuden, Zim-
„ mern oder eingeschlossenen Räumen, die wenden
„ zur Bestimmung dienen, nach zu bewohnenden Häusern
„ gehören, stets selbst, und sogar dann, wenn der
„ Einbruch nur in Scheunen geschehen ist, mit Zwangs-
„ arbeiten auf einen bestimmten Zeit bestraft
„ werden."

Art. 381, Nr. 4:

„Treten bey verübten Diebstählen folgende fünf Um-
„stände zusammen ein, nämlich
„4. Wenn sie entweder in einem Hause, in einem
„Hofe zu einander gehörender Häuser, in einer
„Kammer, oder einem Quartier, die bewohnt sind,
„oder zur Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör, das
„Verbrechen mittelst äusseren Einbruchs, oder Einsteigens,
„oder falscher Schlüssel begangen pp. – so sollen die Schul-
„digen mit dem Tode bestraft werden."

Art. 386, Nr. 1:

„Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen wurde:
„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwey oder
„mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem
„dieser zwey Umstände, aber zugleich in einem be-
„wohnten oder zur Wohnung dienenden Orte begangen
„wurde; – soll mit der Einsperrung bestraft
„werden."

Art. 19:

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„auf fünf und höchstens auf zwanzig Jahre

9

„belegt werden."

Art. 36:

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-
„arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte
„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die
„Strafe des Prangers, die Landesverweisung und
„den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nehme-
„nen, sollen auszugsweise gedruckt werden; –
„sie sollen in der Centralstadt des Departe-
„ments, in jener, worin das Urtheil erlassen,
„in der Gemeinde des Orts, wo das Verbrechen
„begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung
„geschieht, und in jener des Wohnortes des Ver-
„urtheilten angeschlagen werden."

Art. 366 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren.

„Der Gerichtshof befiehlt, daß die entwendeten
„und noch vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer
„zurückgegeben werden sollen."

Art. 368 ibidem:

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob er der

„Klagklage oder der Civilkläger genügt, wenn
„allemal in die dem Orte gemäße, als der andern
„Parteien angemessenen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Klagklage
Beschuldigte die Schuldigung der Geschworenen schuldig erkannt
ist, nach Art. 384 des Strafgesetzbuches mit Zuchthaus
strafe belegt, endlich die Kosten des Verfahrens auf
erkannt auf bestimmte Zeit nach sich zieht;

A. z. G.

und mit Anwendung obiger Gesetze stellen,

wonach der Gerichtshof den genannten
Wilhelm Rappold, 33 Jahre alt, Taglöhner, geboren
und wohnhaft zu Lahrbronn, fünf Jahr Zuchthaus
zur Strafe, und seinen Kosten und Klagkosten,
seinen Mann, beauftragten Klagen, zu Tage Kosten,
willkürlich Mundt, beauftragten Erste, zu dem
Kinn, längstlichen Gerichtsdiener, zu seine Erbe,
und unbekannten Gerichtsdiener, —

zur Strafe des Zuchthauses auf die
Dauer von fünf Jahren und zu den Kosten des
Verfahrens gegen den Beklagten, eigentlich zu sechs-
und siebenzig Gulden zweiundzwanzig Kreuzer zwei Pfennig
für das K. burgerliche Gericht und zu seinem Gutachten

Z. 82
77/2

und fünfzig Kreuzer für das Großherzogl. Hofgericht
Baden.

Verkündet, daß das Urtheil im Richtig gedruckt
und an den im Gesetze bezeichneten Orten öffent-
lich angeschlagen werden soll;

Verkündet ferner, daß die gestellten und vor-
bezeichneten Beweise dem Gestellten zurückgegeben
werden sollen;

Also geurtheilt und verkündet zu Frankenbrücken
in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes
des Rheinkreises am fünf und zwanzigsten Augst
achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegen-
wärtig waren: J. A. Molitor, Präsident;
Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des
Assisenhofes, Ritter, Präsident des hiesigen königl.
Tribunals erster Instanz, Räthen, Beisitzern,
beim hiesigen Gerichte, — die eine Lehrstelle als Beisitzer
des Assisenhofes, — Hauch, zweitem Staatsprokurator,
und Clemens, zweitem Substituten des
königl. Appellationsgerichts allhier.

J. A. Molitor

Herrmann
Gr.

Baer
Deutsch
= Clemens

Urtheil
in Untersuchungssachen wider
den Handelsmann Isaac Hellmann

26 August 1835.

Im Namen
des Königs!

In der Untersuchungssache gegen den
des qualificirten Diebstahls angeklagten Isaac und
Abraham Meyer aus Ahausen folgendes
Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Referenten Landgerichts-Assessor Hagen,
Staatsanwalts Dr. Engelhardt in seinem Vortrage, Rechtsanwalt Schmidt
in seinem Vortrage, Rechtsanwalt Schmidt
für Recht: Die Angeklagten wollen die Haltung
des gewesen, den gegenwärtigen Abraham Meyer
belastenden Zeugen für unglaubwürdig erklären;

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts,
welche die Verweisung des gestellten Zeugen
beantragte;

Nach Einsicht der von der Königl. General-
Untersuchungs-Commission unterm 3 d. M. gegen Isaac und
Abraham Meyer ergangenen Anklageakten;

Nach Einsicht ferner der von den Angeklagten
eidlichen Abschwörungen zur Urtheilsfindung
gestellten Zeugen;

Indem die Art. 337 der Strafgesetzbuchs über

der Anwesenden in Anregung;

Auf in Erwägung, daß die gestellten gemeinschaftlichen Anträge auf dem Abschlagenden Antrag enthalten;

Aus diesem Grunde

Antrag: daß der Abstimmungsfrage der Abänderungsvorschlag der Abgeordneten Thomas Wagner und Genossen, daß die gemeinschaftlichen Anträge der Ausschüsse gestellt bleiben solle.

Also genehmigt und beschlossen zu Protokoll in der öffentlichen Sitzung der Abstimmungsfrage der Abstimmungsfrage vor heute und genau einundsiebzig Anzahl respective fünf und siebzig, einhalb gegenwärtig gewesenen: J. A. Mohler, Rath am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident der Abstimmungsfrage, Landenberg, Rath am königlichen Appellationsgerichte, Fries, Präsident des königlichen Landgerichts, Lämmer, Advokat, Richter am königlichen Tribunal, für einen Beigeordneten als Richter der Abstimmungsfrage, Rathsingrad, anstatt des Gerichtsschreibers, mit Namen anstatt des Gerichtsschreibers am Appellationsgerichte besagt

J. A. Mohler

Landenberg

Lämmer

Fries

Vidocq

Leon v. Abraham Mayer.

26 August 1835

Das Urtheil

für den königl. bayerischen Appellationsgerichtsrath Hr. Heinrich Hauk
hat folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Einsicht der von der Anklagekammer des königl.
Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 29 Juli l. J.
erlassenen Akte, nemlich

1. Leon Mayer, 23 Jahre alt, Israelit,
2. Abraham Mayer, 25 Jahre alt, Walzer,

beide gebürtig und wohnhaft zu Ehrenbreitstein, der
strafgerichtlichen Untersuchung, der gütlichen Ver-
haftung angehalten und vor die Assisen verwiesen worden
sind;

Nach Einsicht sämmtlicher der von dem nach den Akten
bezeichneten Richtigen in Folge Ihrer Verweisungs-
urtheile am 3 l. M. gegen die Angeklagten verfassten
Anklageakte;

Nach stattgehabten Verhandlungen Tages zuvor in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der gemachten Rechtsvorschläge
in der Fortsetzung der Gründe, warauf die
Anklage beruht;

Nach Anhörung des Assisen-Advokaten Mayer in
seiner Vertheidigung mittels jene des Angeklagten
Leon Mayer;

Nach der Assisen-Advokaten Hayse in seiner

Staatsanwaltschaft wider den Angeklagten Abraham Mayer;

Gegenwärtig die Herren Gerichtsrath Hagen, als Vorsitzender, und Assessor Lang, als Beisitzer:

1ter Zeuge:

„Sind Sie Angeklagter Isaac Mayer, 23 Jahre alt, „Schlosser, geboren und wohnhaft zu Neuweilersheim, „und Abraham Mayer, 25 Jahre alt, Metzger, ebenfalls „gebürtig und wohnhaft daselbst, schuldig: am 30 Juny l. J. „in dem Wirthshause des Wirths Leonhard Groß von „Hainaloheim, vorsätzlich die ihr Eigenthum ausmachenden, „durch gemeinschaftliche Wegwerfung und mittelst „Hinaus gemeinschaftlichen Schlüssel aus dem Kleiderschranke, „der in jenem Schlafzimmer stand, wegzunehmende „Effekten, als

„A. zum Nachtheil des Wirths Leonhard Groß

„1. einen Tuchenen Rockmantel,

„2. ein Paar von Tuchleinen Hosen,

„B. zum Nachtheil des Taglöhners Jakob Schneider „zu Hainaloheim

„einen Tuchenen Rockmantel, und

„C. zum Nachtheil des Taglöhners Leonhard „Rose, Ehefrau von Jakob Schneider,

„ein Tuchenes Beinkleid

„gestohlen zu haben?"

Der Zeuge:

„Ist der gegenwärtige Angeklagte Abraham Mayer nicht „wenigstens schuldig: am Tage in der nächsten Nacht „hiesigen Wirthshaus Leonhard Groß zusammen „zu haben, daß er die gestohlenen Sachen, oder einen „Theil derselben, wissend, daß sie gestohlen waren, „zu sich nahm, und damit entfernte?"

Gegenwärtig die Verklärung der Geschworenen auf vorstehende Zeugen, also lautend:

„Die Mehrheit der Geschworenen ist auf die nächste „Frage: Ja, beide Angeklagten sind schuldig."

Nach Verlesung der nächsten Strafgesetzurkunden, in gegenwärtiger Sache, enthaltend: Artikel des königl. Strafgesetzbuches, und Verordnung der Art. 386. 384. 19. 36. 55 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 365. 366 und 368 der peinlichen Prozeßordnung, erhellet, daß die beiden für schuldig erklärten zum Hauptgegenstande haben und zwar der Isaac Mayer auf die Dauer von acht Jahren und Abraham Mayer auf die Dauer von fünf Jahren und beide polizeilich in die Kosten zu verurtheilen, so wie die Restitution des in Beschlag genommenen

Übersetzung finden an die Eigenthümer, und Klage durch und Abstellung derjenigen nach Landes Verfassung an den vom Gesetze bestimmten Orten zu erwarten;

Nach Anhörung der Anschuldigung der Angeklagten und der Vertheidigung, welche erklärten, Beschwerde müsse noch zu benennen seyn;

Nach Inhalt der Art: 386, Nro: 4, 384. 381, Nro: 4. 19. 36. 55 der Strafgesetzbücher, dann der Art: 366, Absatz 2, und 368 der peinlichen Prozeß Ordnung, welche Gesetzesartikel – von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen – also lauten:

Art: 386, Nro: 4:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit einem der folgenden Fälle begangen wurde:

4., wenn ein Knecht, Taglohner, Lehrmann, Schiffer oder einer, der sie zu Führung ihres Gewerbes angestellt haben, den seinen in diesen Eigenschaft nahen, oder Fremden Hause ganz oder zum Theile hinlt, oder „und bis, wenn der Schuldige den Diebstahl im Hause „sey" oder Absichten, wenn er aufgenommen war, „begeht; – soll mit der Todesstrafe belegt „werden."

Art: 384:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der mit einem der folgenden Fälle begangen wurde:

„einer von der andern der Ziffern 4 des Art: 381 angeführten Mittel gewürkt worden, soll selbst dann, „wenn schon der Diebstahl, der Eigenthümer und der Schätzung „falscher Schlüssel in Gebäuden, Fahrnissen oder einzelnen „Behältnissen, die mehrere gute Absonderung haben, „und zu bewohnten Häusern gehören, selbst selbst, „und gegen Tag, wenn der Diebstahl nur im Anfange „geschehen ist, mit Zwangsarbeiten auf neun bestimmte „Zeit bestraft werden."

Art: 381, Nro: 4:

„Diebstahl gewürkt, Diebstähle folgende fünf Umstände „beim zusammen wie, nämlich

„a) Haben die Schuldigen mehrere in einem Hause, „in einer Reihe zu einander gehörende Zimmer, in einem „Zimmer, oder einem Gemache, die beisammen sind, oder „zur Absonderung dienen, oder ihnen Zubehör der vor- „besagten mittelst äußern Einbruche, oder Ersteigung oder „falscher Schlüssel begangen pp – so sollen die Schul- „digen mit dem Tode bestraft werden."

Art: 19:

„Wenn zu Zwangsarbeiten auf neun bestimmte Zeit „verurtheilt sind, soll mit dieser Strafe zwanzigstens „das fünf, und fünfzehnte auf zwanzig Jahre belegt „werden."

Art: 36:

„ Alle Verfälle, die die Todesstrafe, Zuchthausstrafe
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„tation, die Einsperrung, die Verlust der Ehrenrechte,
„die Landesverweisung und den Verlust des Staats-
„bürgerlichen Rechts nachziehen, sollen entweder wirklich
„gebrandt werden, – sie sollen in der Verhandlung
„des Vorsitzenden, in jenem, wo ein Todesfall
„vorfällt, in dem Urtheile des Richters, wo das Ver-
„brechen begangen worden ist, in jenem, wo die Voll-
„ziehung geschieht, und in jenem des Protokolles
„des Gemeindeamtes angeschlagen werden."

Art: 55:

„Alle wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen
„des nämlichen Vergehens gemeinschaftlich Verurtheilten
„sind für die Geldbußen, Schadloshaltung, den
„Ersatz des Schadens und sämtlichen Spesen
„und für die Kosten solidarisch verbunden."

Art: 366, Alinea 2, des peinlichen Vorgerichtes:

„Der Gerichtshof hat sich selbst, falls die mit
„verurtheilten mit uns vorgesehenen Taten dem
„Eigenthümer zurückzugeben wären, "

Art: 368 lautet:

„Der unbelangende Theil, gleichviel ob der Angeklagte
„oder der Civilkläger ganz, wird allemal in die
„dem Verhältnisse, als der andere Theil zu
„passen Kosten verurtheilt.

In Erwägung, daß die Art, wenn die Angeklagten
diese die Erklärung der Geschworenen für völlig
richtig werden, die Kosten der Zwangsarbeiten
auf bestimmte Zeit nachsichziehet;

Die Lizenz Gründe

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

verurtheilt das Assisengericht die genannten

1. Leon Mayer, 23 Jahre alt, Schlosser, geboren
und wohnhaft zu Oberwingelheim, fünf Fuß, sieben
Zoll, hohe Stirne gross, und braunen Haaren und
Augenbrauen, braunen Augen, spitzer Nase,
gesunden Mund, braunen Kinn,
länglichen Gesichtsform, frischer Gesichtsfarbe,
mittelmäßigen Wuchses, und mit den besonderen
Kennzeichen, daß er unter den rechten Auge eine
Narbe hat,

zum Verluste des Zwangsarbeiten auf sechs Jahren

2. Abraham Mayer, 25 Jahre alt, Metzger,

gebürtig und wohnhaft zu Oberingelheim, fünf Fuß, sechs Zoll groß mit vollständigen Zähnen und Augenbrauen, schwarzen Haaren, grauen Augen, mittlerer Nase, gesundem Munde, vollständigem Kinn, rundem Gesicht, gesundem Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, –

zum Zwecke der Zwangsvollstreckung auf sein Leben, und beide solidarisch in die Kosten des Rechtsstreits gegen den Beklagten, bisherigen zu zweihundert vier und siebenzig Gulden fünfzig und dreißig Kreuzer.

verurtheilt, daß gegenwärtiges Urtheil im Betrage gedachter und an den vom Gesetze bestimmten Tagen angeschlagen werden soll, so wie daß die Kosten und nachstehenden Gegenzeichen des Urtheils dieselben sollen zurückgegeben werden.

Also gerichtlich und rechtskundig zu Frankenthal in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes des Rheinkreises am 26 August 1835. (sechs und zwanzig) waren: k. b. Rath, Präsident des Gerichtshofes, Freiherr von Motzel, Rath am königlichen Appellationsgerichte, Präsident des Gerichtshofes, Kirchenrath, Rath am königlichen Appellationsgerichte, Kirchgeßner, Präsident des Tribunals erster Instanz zu Landau, Lehner, Rath am Gerichtshofe, Bauer, Rath, Beisitzer am königlichen Appellationsgerichte, Rollinger, Rath am Gerichtshofe, und Clemens, Assessor am Appellationsgerichte, als Beisitzer am königlichen Appellationsgerichte, Lehner.

J. Fr. Motzel

Kirchgeßner

Lehner

Bauer

Clemens

Dietrich

Fries

Lehner

Heinrich Daniel Gillet.

28 Aug. 1835.

Das Erkenntniß

für den königl. bayerischen Appellationsgerichtshof des Rheinkreises zu Frankenthal hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichtshofes des Rheinkreises am 6 August l. J. erlassenen Urtheils, wodurch Heinrich Daniel Gillet, 55 Jahre alt, Taglöhner, geboren in Mainzweiler, wohnhaft zu Lauterecken, der Entfernung seiner Heimathsschaft, und des willkürlichen Gebrauches derselben angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Anhörung des von dem königl. Generalprocurator in Folgen des obenerwähnten Verweisungsurtheils unterm 6 des nämlichen Monats gegen genannten Gillet erlassenen Anklageacts;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen und heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der gemäß Landesgesetzbuches hierüber in der Entwickelung der Gründe, warum die Anklage bestehe;

Dann des Vertheidigers Vorbringen in seinem Vertheidigungsmittel für den Angeklagten;

Gehört in den Geschworenen gestellten Fragen, des Inhalts:

„1te Frage: Ist der Angeklagte Heinrich Daniel Gillet,

6

„ 55 Jahre alt, Handelsmann, geboren in Meisenheim,
„ wohnhaft zu Landstuhl, schuldig: einen Akt unbe-
„ fugten Waffentragens. Die Akte wurden dagegen
„ sämmtlich eine und dreißig, nämlich einen gewissen Jo-
„ seph Lang in Landstuhl freisprechend, und wenn sich
„ Letzterer verbindlich macht, einen Betrag von zwey
„ hundert fünfzig Gulden sammt Zinsen und obigen
„ Gulden Kosten an den Angeklagten zu bezahlen, Anlaß
„ zu haben, daß er einen Waffenschein,
„ noch wissend, daß er keinen solchen Handel und
„ Tausch abgeschlossen habe, zu zeichnen, und zu dem der
„ Urkundsperson des genannten Tausch Anlaß zu schließen,
„ daß er denselben um 11 August 1831 ausfindig
„ einen Lohn für den ausgeblieb von seinen abwesenden
„ Herrn Generalcassier von Landstuhl zu fordern,
„ aber Kenntniß der Lohnung, welche er angeblich hatte,
„ dagegen Kenntniß zur Urkundsperson bekäugnisse
„ urkundet."

„ Der Angeklagte ist dagegen Angeklagter schuldig: von
„ dem in der ersten Anklage bezeichneten Akte unbe-
„ fugten Waffentragens, noch einmal, daß er falsche,
„ Lohnung Quittung genannt zu haben, daß er dieselbe

„ dem Königl. Inquisitionsrichter zu Kaiserslautern
„ gutachtlich mit Verweisung die Anerkennung der dem
„ entsprechenden Summen anbefohlen."

Gehört die von der Gerichtsversammlung gegebene Erklärung, dahin lautend:

„ Nicht der ersten Anklage sind, der Angeklagte ist schuldig;
„ Nicht der zweiten Anklage sind, der Angeklagte ist schuldig."

Nach Verlesung der Königl. Staatsprocurator in seinem Anklage Vortrag gesagt: Das Urtheilsgericht wolle den für schuldig erklärten Angeklagten Heinrich Daniel Gillet in Anwendung der Art. 150. 127. 151. 164. 165. 21. 36 des Strafgesetzbuches, des Art. 368 des Polizeistrafgesetzbuches, des Art. 368 des Polizeistrafgesetzbuches über das Verfahren in Verfassungen und der Verordnung vom 31 März 1814. Art. 1. zum Zweck der Einführung auf die Dauer von sieben Jahren, in eine Geldbuße von 16 fl. 66 kr. und in die Kosten verurtheilen, ferners den Druck und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bezeichneten Orten anordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Laumont, welcher Folgendes, es gefalle dem Königl. Urtheilsgerichte, zu verkennen, daß die dem Angeklagten nach der Erklärung der Geschworenen zu Last gelegte Thatsachen nicht das Verbrechen der Fälschung, wie es die Art: 150. 147. und 151 des Code pénal vorgesehen haben,

„ bilden, sondern nur das Vorgehen der Feststellung, wie
„ sie der Art. 405 ibidem vorsieht; Vorgemäß gegen
„ den Angeklagten nur das Minimum der im vorliegenden
„ Artikel vorgesehenen Strafe zu verhängen;

Was demnach die Schuld des Königl. Staatsbeamten,
welcher sich seines Amtes zu bereichern versuchte;

Dem des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß
er nicht mehr zu bemerken habe;

Das Gesetz der Art. 147. 150. 151. 164. 21. 36
des Strafgesetzbuches, der Art. 368 des Strafgesetzbuches über
das Verbrechen in Vorschrift, dann der Art. 1 der Ver-
ordnung vom 31 May 1814, welcher Vorschriften
von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen
worden sind:

folgendermaßen zu lauten:

Art. 147:

„ Alle andere Personen, die in ausübender der öffentlichen
„ Gewalten, oder in Handlungs- oder Aufsichten eines solchen
„ Beamten begangen, so wie die anstiftenden der Urhe-
„ berschaft unmittelbar oder mittelbar, der falschen Aus-
„ sagen, Erklärungen, Gutachtungen oder Übersetzungen
„ machen, oder Lasse nach der Hand in falsche Urkunden
„ einrücken, oder Klauseln, Erklärungen oder Tat-
„ sachen, die durch falsche Urkunden aufgenommen und
„ konstatiert werden sollten, hinzufügen, oder wel-

„ chen, — sollen mit Zwangsarbeiten auf eine bestimm-
„ te Zeit bestraft werden."

Art. 150.

„ Jeder auf einen der Orden, die im Art. 147 aufgeführt sind,
„ einen Anspruch in einer Zivilsache begründ, soll
„ mit der Einsperrung bestraft werden; "

Art. 151.

„ Jeder von der falschen Eidespflicht Gebrauch macht, soll mit
„ der nämlichen Strafe belegt werden."

Art. 164.

„ In allen Fällen, wo der Beweis der Urkundlichkeit zugleich
„ mit der Konfiskation der Güter verbunden ist, sollen die
„ Schuldigen zu einer Geldbuße verurteilt werden, die
„ sich höchstens bis auf den vierten Teil des vermögenszeugnis-
„ mäßigen, den die Verfälschung den Urheber der Urkun-
„ denen, oder den Mitschuldigen, oder jenen, die von der
„ falschen Sache Gebrauch gemacht haben, verschafft hat,
„ oder zu verschaffen bestimmt war, ausmachen kann.
„ Wenn das Maß dieser Geldbuße geringer als hundert Franken
„ gegen."

Art. 21:

„ Jedes individuum das einen oder mehrere Gefängnis-
„ strafe zu verbüßen verurteilt wird, soll mit einer
„ Arbeitsstrafe eingestellen, und zu Arbeiten gebraucht

„ werden, wenn Jemand zum Theil zu seinem Vortheil
„ was gemacht worden kann, so wird die Regierung dieses
„ bestimmen wird.

„ Diese Akten müssen genau durchgesehen und sorgfältig geord-
„ net werden."

Art: 36:

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeitsstrafe
„ Arrest- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation
„ die Einsperrung, die Acht, die Strafe der Brandmarkung
„ setzen und den Verlust der Landesangehörigkeit nach sich
„ ziehen, sollen Begnadigungsgesuche genannt werden; —
„ sie sollen in der Kanzleistelle des Departements, in
„ jenem, worin das Urtheil gefällt, in der Gemeinde
„ des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
„ der Stadt, wo die Untersuchung geführt, und in jener
„ des Wohnorts des Angeklagten angeschlagen werden."

Art: 368 des Gesetzb: über das Verfahren in Verbrechen:

„ Der entlastende Theil, gleichviel ob er den Angeklag-
„ ten oder den Civilkläger betrifft, wird allemal in die, den
„ Akten beigefügte Acte der andern Partey genommen."

Art: 1 der Verordnung vom 31 May 1814:

„ Die Brandmarkung bleibt nur bey Mördern, welche auf Lebenszeit
„ den Verlust verwirken, beybehalten, ist aber in allen
„ übrigen Fällen abgeschafft."

zu bemerken, daß der Art: 147 des Verfassungsgesetzbuches
in den Fällen, wenn das individuelle Verbrechen gestanden worden,
und in der nächsten Abstimmung dieses Mittel auf die
Volksabstimmung einer Verlängerung der Strafzeit beschränkt
worden, schon hierdurch die in der nächsten Abstimmung vorgeschrie-
bene Einholung einer solchen Verbrechensart als gleichgültiges
Requisit aufgestellt;

daß der Art: 150 ibidem sich hinsichtlich der Worte,
auf welche die Aufhebung einer Privatklage begründet
werden kann, lediglich auf den Art: 147 bezieht;

daß zwar die Verbrechensart dasjenige Requisit bildet,
durch welches namentlich der Privatklage ihre Stellung
erhält; daß aber der Richter, um allenfallsigen verfassungs-
mäßigen Mißbräuchen, und somit der Ungerechtigkeit, vorzu-
beugen, in der Anklage, über eine nicht verbrechliche
Thatsache Kenntniß der Richter eines Verbrechens, enthält,
und sie jedem der Mitbeschuldigten, welche aber ab-
wesend sind, zu Verbrechensgunsten bekanntmachen, Vorkehrungsmittel
hiezu Verbrechensart anordnen, durch diesen
Verbrechensart gleichsam
wie manuell und gegen seinen Willen dem Verbrechen
Akt beigefügt sei, wirklich als der eigentliche Anklageakt
dieses Verbrechens erscheint und einen falschen Akt
substituirt sei;

daß die Ansicht des Herrn Carnot ad Art: 147

und der Preußischen Cassationsgesetze. – Artikel vom 18 Aug: 1814, 26 Aug: 1824, 21 Januar 1827, 30 July 1829 pp. –

In Erwägung, daß gemäß die angeklagten Handlungen, sowohl die Angeklagten anzuwenden sind; daß diesen Schätzung gründet in dem Umstande liegend, daß der selben eine öffentliche Gewaltthat, verübt zu der Absicht, die Ausführung eines Verbrechens zu erleichtern; daß die Thatsachen feind durch nichtbewiesen sind;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

erkennt das Assisengericht des genannten Bezirks Saint Pierre, 55 Jahre alt, Handschuhmacher, geboren zu Meisenheim, wohnhaft in Landau, ein Meter fünf und fünfzig Centimeter groß, hohe Stirn, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase: klumpig, Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesicht: oval, Haare: braun und grau, Gesichtsfarbe: blaß, Gesichtsform: länglich, besondere Kennzeichen: an der rechten Wange und neben an der Hinterhaut einen Makel, –

zum Ersatz der Entschädigung und die Kosten von Sieben Jahren, zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden und in die Kosten des Rechtsstreits gegen den Act, beziffert auf zwei Hundert neun und siebenzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer.

Ex 274 55 / 300 55

anwendbar, die angewandten Artikel bezüglich gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werden.

Also gerichtlich und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Saarbezirks zu Saarbrücken am achtund zwanzigsten August achtzehnhundert neun und dreißig, zu welcher gegenwärtig waren: J. Fr. Molitor, Rath am königl. Appellationsgerichte des Saarbezirks, Präsident des Assisengerichts, Saarbrücken, Collet, Rath am besagten Appellationsgerichte, Beisitz, Präsident des besagten königl. Bezirksgerichts, Lieff, Beisitz des besagten Gerichts, – die zwei Schöffen der Listen des Assisengerichts, – Spinky, gewesener Hauptmann, und Clemens, zweiter Gerichtsschreiber am königl. Appellationsgerichte dieses.

J. Fr. Molitor

Collet

Lieff

Spinky

Clemens

Im Landgerichts-Assessor
Hanzen Verhältniß.

28 August 1835.

Das Urtheil

über den königl. bayerischen Rechtsanwalt Hanzen in der Untersuchungssache gegen den des Hochverrathes, so wie den Versuch mehrerer Privatverbrechen und des wissentlichen Falschzeugnisses dringend angeklagten Lorenz Hirsch von Sinzingen folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Rechtsanwalts Hanzen, des Vertheidigers des Angeklagten, in seinem Antrage, also lautend:

„In Erwägung, daß der Hauptbeweis-Grund gegen „nach seinem abgegebenen Erklärung und Schwagen des „Angeklagten ist,

„Aus diesem Grunde gestellt er den königl. Assessor „gemäß, in Folge des Art. 322 des Code Pénal crim. „zu verweisen, daß der Hauptbeweis-Grund nicht „gehört werde;

Nach Anhörung des königl. Staatsprocurators, welcher die Verwerfung des gestellten Incidentpunctes beantragte;

Nach Einsicht des Art. 322 des Strafgesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, welches von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurde, und also lautet:

„Alle Zeugen können nicht abgehört werden: 1) des „Vaters, der Mutter, des Großvaters, der Großmutter,

„ oder jedwedem andern Vermerk der Anklageakten oder
„ einer der Nebenanklagen, welche gegenwärtig sind,
„ und von dem Ausgange derselben benachrichtigen;
„ darüber gemäß der Lage vorzugehen; 2) den Diebstahl, der Leder,
„ der Lohe, die Lohe, oder jeden andern Vermerk;
„ 3) die Geschworenen; 4) Verschwiegenheit in derselben
„ Sache; 5) pp."

In Erwägung, daß der als Zeuge gehörte Herr
Oberamtsrichter selbst angiebt, den Zeugen der Anklage
Richter zu sein, welche Angaben von Seiten der Vertheidigung
als zweifelhaft bestritten wurden;

M. s. V.

und in Erwägung der oben allegirten Artikel,

insbesondere der Eidesformel, daß der gemeine
Herr Oberamtsrichter nicht als Zeuge abgehört werde.

Als gerichtlich und rechtskundig zu Gerichtsbuch in der
öffentlichen Sitzung des Schwurgerichts des Neckarkreises
zu Esslingen gezogene Beisitzer fungirten
und darüber, ob Ja gegenwärtig waren: J. A. Mahler,
Rath am Königl. Appellationsgerichte des Neckarkreises,
Vorsitzender des Schwurgerichts, Zeller, Rath am besagten
Appellationsgerichte, Fiser, Assessor des besagten
Königl. Bezirksgerichts, Hämmerle, Lindig, Richter

an diesem Gerichte, - die sind Geschworene als Richter
des Thatsachen), - Rathgeber, welche Urtheile
fanden, und Clemens, welcher Urtheilsverkündiger am
Königl. Appellationsgerichte sei.

J. A. Mahler

Hämmerle

Fiser

Richter

Clemens

Bernard Viktola.

28 August 1835.

Der Eisenzeuge

für den königl. ungarischen Stuhlrichter zu Großwardein

hat folgendes Protokoll verlesen:

Eingesehen das von der Stuhlgerichtskammer des königl. Szegedi-

ner Gerichtshofes des Stuhlrichters am 7 August l. J. verfaßte

Protokoll, wodurch

Bernard Viktola,

33 Jahre alt, Lutheraner, gebürtig und wohnhaft zu Großwardein,

des qualifizierten Diebstahls, so wie der Entführung unbewaffneter

Weibsleute beschuldigt und der peinlichen Gerichtsbarkeit unterworfen

angeklagt und vor die Eisen zu nehmen befunden ist;

Eingesehen ferners das vor dem aufgenommenen Protokolle

Bellingers in Gefolge des abgewichenen Monats-

tages am 8 des nämlichen Monats zu eröffnende Stuhlgericht;

Nach stattgefundener Verhandlung dieser Sache in der

heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des genannten Protokollführers in

der Instruierung der Gründe, auf denen die Anklage

beruhet;

Nach Anhörung des Rechtsbeistandes Bischoff in seiner

Verteidigung mündlich für den Angeklagten;

Eingesehen die in der Hauptsache gefallenen Aussagen, des

Inhalts:

„1te Aussage ist des Angeklagten Bernard Viktola,

40

„ Ich Johann Adolph Fischer, geboren und wohnhaft im Herzogthum
„ Feldberg, in der Nähe von gemeldeter Stadt den dritten März 1835,
„ zum Nachtheil des Inculpaten Johannes Jakob Heinrich
„ geboren, wie der offenen, jedoch mit dem Adressate der
„ Liebe Johannes Jakob Heinrich versehenen Adresse mit
„ einem Loche herausschneiden, resp: mit herausgeben wollen
„ einen Brief von circa
„ zwanzig Zeilen in Handschrift geschrieben zu haben."

„ Zur Anklage: Ist der gemeldete Angeklagte Feldberg
„ Beschuldigten in Haussuchungs Sachen begangen zu haben,

„ dass

„ a. wohin der angeschuldigten Name jenes Ortsgerichts
„ Adam Barbey verwandt hat, Adolph Jo Adolph 1831,
„ zu seinem Vorteil, Hausknecht in Fleischwalden, Pfarrei
„ mit wohnhaft, wenn Siegel angegangen wird, dem
„ Beschuldigten wegen Einzeichnes des Barbey einen Akt
„ wegzubringen zu helfen;

„ b.) einen Zettel, de Dato 15 März 1835, wohin der
„ falschen Namen Balthasar Claus Pfarrei wohnhaft
„ Pfarrei, wenn an den Ortsgericht Angelegen, Mitschuld
„ Einzeichnes zu Hausuchungs, wesens, dem Beschuldigten
„ einen und gewanzig Sold zu geben, und zwar im
„ Namen des Balthasar Claus;

„ c.) einen Zettel vom 15 März 1835, wohin der angeschuldigten Namen Dr. Heinz an den Metzger
„ Jakob Apfel von Fleischwalden Pfarrei wohnhaft

„ in welchem Akte zugegen wird, dem Dr. Heinz,
„ resp: auf seine Aussage, ihm, dem Inculpaten einen,
„ Dreißig Sold zu geben;

„ d.) wohin der 15 März 1835 einen Zettel,
„ wohin dem Namen Heinrich an den Ortsgerichtlichen
„ Jakob Johannes Wilhelm zu Mörzheim, Pfarrei und
„ Landgerichts, wenn Siegel angegangen wird, ihm, dem
„ Inculpaten, wegen Einzeichnes einen Akt zu geben, und zwar
„ für Heinrich;

„ e.) einen Zettel ohne Datum an Hausknecht Nikolaus
„ Arnold zu Einzeichnes, wohin dem angeschuldigten
„ Namen J. Ortsgerichtes Pfarrei und Landgerichts,
„ wenn Arnold gegeben wird, dem Angeklagten auf
„ Beschuldigten Ortsgericht einen Akt wegzubringen zu helfen;

„ f.) einen gleichen Zettel ohne Datum an Tagelöhner
„ Franz Xaver zu Einzeichnes, wohin dem Namen von
„ Balthasar Claus Pfarrei und Landgerichts,
„ wenn Franz Xaver angegangen wird, dem Angeklagten
„ einen Akt zu geben, und zwar wohin Landgerichts
„ Pfarrei wohnhaft b "

„ Zur Anklage: Ist dessen Angeklagten schuldig: Dass
„ Inculpaten sowohl der zweiten Anklage sub Litteris
„ a. b. c. d. e. und f. näher bezeichneten falschen
„ Zettel zu sich Abgeschrieben, - Genommen zu haben

„ Angeschuldigten und Empfangen der dem angegebenen Beweis-
„ mittel Gegenstände, einen zweifelhaften Gebrauch von diesen
„ unterstellten Privaturkunden gemacht zu haben?“

Gelesen die von der Geschworenen auf vorstehende
Fragen gegebenen Erklärungen, des Inhalts:

„Auf die erste Frage, ja, mit 8 Stimmen, das Ver-
„neinen vorläufig zu haben, jedoch mit dem Nachsatz,
„auf die zweite Frage: ja, mit 8 Stimmen;
„auf die dritte Frage: ja, mit 8 Stimmen.“

Nach Ansicht der Königl. Staatsbehörde in ihrem Antrage,
dem gemäß: daß der Angeschuldigte unter Abweisung
des Rechtsmittels in Gemäßheit der Art: 401. 150. in Verbindung mit Art: 147.
der Art: 151. 164. 21. 36 des Strafgesetzbuches, ferner der Art:
365. 366 und 368 des Einführungsgesetzes, sowie der Art:
[illegible] Ziffer 2 des Gesetzes über die Presse, vom 10. November 1849,
des Vergehens der fahrlässigen Urkundenfälschung, eines
Geldbußes von 50 fl. und in die Kosten zu verurtheilen,
zugleich die Rückgabe der in Beschlag genommenen Akten
an den Eigenthümer, endlich den Druck und Anschlag
des zu publizirenden Urtheils an den vom Gesetze bestimmten
Orten zu verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers Schill, welcher
erklärte, daß er bezüglich des Strafmaßes
nichts zu bemerken habe;

Der Angeklagte gefragt hat um seine gnädige Ansicht,

Nach Einsicht der Art: 401. 150. 147. 151. 164. 21. 36.
des Strafgesetzbuches, dann der Art: 365. 366. 368 des
Einführungsgesetzbuches über Zuwiderhandlungen in Strafsachen, welche
Redakteure von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung
urtheilen – also lautend:

Art: 401.

„Die übrigen in gegenwärtigem Abschnitte nicht bezeichneten
„Vergehen, die übrigen Zuwiderhandlungen und Übertretungen,
„sie seien auf die Anordnung oder polizeiliche Anzeigen gestützt und
„mangelnde ein- und fortdauernde fortgesetzte Befolgung
„begangen worden; sogar dann liegende Strafe von einer
„Geldbuße von mindestens 10 und höchstens 500 Gulden
„hinzugefügt werden.“

Art: 150:

„Jeder auf einen der Artikel, die im Art: 147 aufgeführt sind,
„eine Verfälschung in seiner Privatschrift begeht, soll mit
„der Einsperrung bestraft werden.“

Art: 147:

„Alle andere Personen, die in öffentlicher oder öffentlicher
„Eigenschaft, der in Handlung oder Kaufschaften eine
„falsche Ladung begehen, sie sein
„mit andern Schriften oder Akten-Schriften vermischen
„oder verfälschen,
„oder falsche Anträge, Erklärungen, Schuldverhandlungen

„ den Pfändungen unterworfen, oder denen nach dem Inhalte
„ falsche Urkunden ausgestellt,

„ den Aussagen, Erklärungen oder Eidschwüren, die durch
„ falsche Urkunden bekräftiget und bezeugt werden sollten,
„ hinzuzufügen oder wegzunehmen, –

„ sollen mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„ bestraft werden."

Art: 151:

„ Wird von der falschen Partei Eydesnahme gefordert, soll mit der
„ wahrheitlichen Antwort innegehalten werden."

Art: 161:

„ In allen Fällen, wo die Strafe der Urfehde nicht zugleich
„ mit der Confiscation der Güter verbunden ist, sollen die
„ Schuldigen zu einer Geldbuße verurtheilt werden, die
„ sich höchstens bis auf den zweiten Theil des vermögens jenes
„ Ehemanns, den die Ausstellung der Urfehden des
„ Ehebruchs, jenen Mitschuldigen, oder jenen, die
„ von den falschen Eyden Vortheil gezogen haben, verhältnißmäßig
„ sah, oder zu verschaffen bestimmt war, ausmachen
„ kann. Die dergleichen Geldbuße gezwungen als pflichtmäßig
„ anerkannt sagen."

Art: 21:

„ Jeder Inquisitionsact in einer oder anderen Gerichtsstelle,
„ wodurch zur Einkerkerung verurtheilt wird, soll in
„ ein Urtheilsbuch eingetragen und zu Urkunden

„ gebraucht werden, damit Gelegenheit zum Beweis zu finden
„ Mißbrauch vermieden werden kann, so wird die Art:
„ genauer Inhalt bestimmt wird. –
„ Jeder Richter muß wenigstens jährlich auf Visitation gehen
„ lassen können."

Art: 36:

„ Alle Urfehden, die mit Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„ tation, die Einsperrung, die Brandmarkung, die Landesverweisung,
„ die Verstümmelungsstrafen nach sich ziehen, sollen nur gegen
„ die Urfehdeschwörer, welche sich in der Landesstadt
„ oder Hauptstadt, in jener, worin die Urfehde
„ verfaßt, in der Gemeinde des Orts, wo der Ver-
„ brechen begangen worden ist, in jener, wo die Voll-
„ ziehung geschieht, und in jener des Wohnorts der
„ Verurtheilten angestellt werden."

Art: 365, Alinea 2 der peinlichen Gerichtsordnung:

„ Ist der Klagklage nicht genau Verbrechen oder
„ Klagpunkte übereinstimmt, so wird blos die strengste Strafe
„ verhängt."

Art: 366, Alinea 2 eitirt:

„ Der Inquisit bekennt theilweise, oder die anderen
„ Zeugen und vorgebrachten Beweise der Eigenschaften

„ gerichtlich geladen werden sollen."

368

„ Der unbekannte Theil, gleichviel ob der Angeklagte
„ oder der Civilkläger sey, wird allemal in die dem
„ Verhandlungsorte, als der nächsten Instanz vorzusetzenden Kosten
„ verurtheilt."

In Erwägung, daß die erste Frage, dahin: der Angeklagte
habe die Entfernung der Geschworenen für nöthig erachtet
weshalb die Aussetzung der Verhandlung hätte verfügt werden müssen, nach Art: 401 der
Strafgesetzbücher mit Nichtigkeit der Urtheilsfällung zu belegen ist,

daß dagegen die beiden andern Fragen, dahin
zu seyn verneint worden, die Rechte der criminellen
Vertheidigung nicht verletzt haben;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

erkennt der Cassationshof des Rheinkreises den gemeinten
Joseph Nikolaus, 34 Jahre alt, Leinenweber und
wohnhaft zu Langenlonsheim, wegen seiner auf die Frage
des Verbrechens nicht, schwarze Haare, niedere
Stirne, schwarze Augenbrauen, kleine Augen, gro-
ße Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart
und, runden Kinn, ovale Gesichtsform, gesun-
den Gesichtsfarben, starken Wuchses, und keine besondere

Erkennungszeichen,

zur Strafe der Entfernung auf fünf Jahre, zu
einer Geldbuße von Zehne und einzig Gulden einzig
Kreuzer, und in die Kosten der Instanz gegen den
Staat, liquidirt zu einhundert sieben und dreißig Gulden 10 Cts. 2 Hfl.
für das k. bayerische Aerar, und zu zwei Gulden dreißig Kreuzer
für das k. hessische Aerar
verurtheilt, das gegenwärtige Urtheil vollzugsweise
gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten ange-
schlagen werde;

verordnet endlich die Restitution der geleisteten und
in Beschlag genommenen Akten an den Eigenthümer.

Also gerichtet und verkündet zu Zweibrücken in
der öffentlichen Sitzung des Cassationshofes des Rheinkreises
am acht und zwanzigsten August achtzehnhundert fünf und
dreißig, welchem gegenwärtig waren: J. A. Molitor,
Rath am k. bay. Appellationshofe des Rheinkreises, Präsident des
Cassationshofes, Keller, Rath am besagten Appellationshofe,
Fries, Präsident des hiesigen königl. Inquisitionsgerichts,
Hermann, Lindes, Richter am hiesigen Gerichte, — die einen
beisitzenden Richter des Cassationshofes, — Rollinger,
andern Rath gedachten Hofes, und Clemens, andern
Substitutionsgerichtsschreiber am k. bay. Appellationshofe daselbst.

J. A. Molitor

Hermann

Fries

Clemens

Peter Streifler.

29ten August 1835.

Das Assisengericht

für den königlich bayreuthischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 13ten Juli letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Peter Streifler,

28 Jahre alt, Zuchmann, geboren und wohnhaft in Kirchheim, der provisorischen Haftung angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners das vom 1ten Vicepräsidenten Rechtinger in Gemäßheit dieses Urtheils vom 6ten des laufenden m. verfügten Anklageakt;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des 1ten Vicepräsidenten Rechtinger in der Entwickelung des Thatbestands, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers Wenig in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

ferners des Angeklagten selbst, welcher den für ihn vorgetragenen Vertheidigungsmitteln persönlich nichts beizufügen hatte;

Eingesehen die den Geschworenen vorgelegte Frage, welche beantwortet:

„Ist der Angeklagte Peter Streifler, 28 Jahre
„alt, Zuchmann, geboren und wohnhaft zu Kirchheim,
„schuldig:
„in der Nacht vom 13ten auf den 14ten Juli dieses Jahres
„zu Kirchheim auf der Straße neben dem Hause Schaefer

„von der mit einem Eidschwur der Akt freiwillig auf„den Körper gezogen zu haben, der eine bedeutende „Körperverletzung darauf entstanden und derselbe in „nothwendiger und absoluter Folge dieser Körperverletzung „am 15ten desselben Monats, Abends 7 Uhr, gestorben „ist."

Ferner die Stimme von den Geschworenen abgegebene Erklärung des Inhalts:

„Ja der Anklagte ist schuldig."

Nach Ansicht der Gerichtsbehörde in ihrem Antrage dahin gehend: das Assisengericht wolle den für schuldig erklärten Angeklagten in Anwendung der Art. 295, 304, 20, 36 des Strafgesetzbuchs, sowie des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, zur lebenslänglichen Zwangsarbeitsstrafe, zur Ersatzung und in die Kosten verurtheilen, sowie den Druck und Anschlag des zu erlassenden Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten anordnen;

Nach Ansicht des Vertheidigers des Angeklagten, welcher die Anwendbarkeit des Art. 295 des Strafgesetzbuchs bestritt, der demselben die Absicht zu tödten voraussetzte, welche in dem vorliegenden Falle nicht existire sei;

Nach Ansicht des Angeklagten selbst, welcher erklärte dass er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 295, 304, 20 (und) 26 des Strafgesetzbuchs, „und 36 – und des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und welchen

lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Ein freiwillig verübter Todtschlag wird als Mord „bestraft.

Art. 304 desselben.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn „ihm eine andere Gewaltthat oder Gewaltthaten vorhergehen, „begleiten, wenn an denen begangen worden, oder als „darauf verübt ist.

„In jedem andern Falle, fällt der Mörder Schuldige „mit lebenslänglicher Zwangsarbeitsstrafe belegt „werden.

Art. 20 desselben.

„Jeder, der zur lebenslänglichen Zwangsarbeitsstrafe „verurtheilt wird, fällt nach dem öffentlichen „Rechte verabschiedet werden. Dieß geschieht mittelst „Aufschreibung eines Zeichens auf die rechte Schulter, „mit einem glühenden Eisen.

„Die zu andern Strafen Verurtheilten werden nur in „den Fällen verabschiedet, wo das Gesetz die Verurtheilung mit der Strafe, damit sie belegt werden, „verbunden hat.

„Jedes Zeichen besteht, in Hinsicht der Schuldigen, „die zu lebenslänglicher Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt „werden, in den Buchstaben T.P.; und in den Buchstaben „T. für die Schuldigen, die auf eine bestimmte Zeit zu „Zwangsarbeiten verurtheilt werden, wenn sie verabschiedet „werden müssen."

„Hat der Schuldige eine Verurtheilung vorzuweisen, so wird

„ der Buchstabe F. in dem Zeichen hinzugefügt."

Art. 26 desselben.

„Die Vollstreckung geschieht durch einen der öffentlichen
„Plätze des Ortes, welcher im Urtheilsspruche bezeichnet
„angezeigt wird."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Brandmals,
„die Landesverweisung, und den Verlust der bürgerlichen
„Rechte verkünden, sollen öffentlich ausgesprochen
„werden.

„Die sollen in der Einkerkerungs-Art der Deportirten
„in jener, worin das Urtheil abgefaßt, in der Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„des Wohnortes der Verurtheilten angezeigt werden."

Art. 368 der peinlichen Strafs-Gesetzung.

„Der mildernde Theil, gleichviel ob er der Anzahl
„klügste oder der Einzelklugen sey, wird allemal in die
„der Anzahl zählt, als der andere Theil zusammen-
„setzen verurtheilt."

In Erwägung, daß der Art. 295 des Strafgesetzbuches, welcher jeden Mitschuldigkeit eines in allen den Fällen verurtheilt, wo der Tod die nächstfolgende Folge gewöhnlicher mittelbarer Thätlichkeit von Jemanden gewesen; daß somit die That, wenn der Angeklagte durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt worden, und Verbrechen bildet, welches durch die Art. 295 und 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und verpönt ist;

Aus diesen Gründen

Verurtheilt das Assisengericht den schuldig erkannten Peter Streifler, 28 Jahre alt, Taglöhner, gebornen und wohnhaft in Burgstadt, Kantons Burgstadtberg, sechs Fuß sechs Zoll groß, von ovalem Gesichte, niedrigen Stirne, braunen Augenbrauen, hellgrauen Augen, wohlgeformter Nase, kleinem Mund, gutem Gebisse, rundem Kinn, kleinen Ohren, blondem gekräuseltem Haar, gesundem Gesichtsfarbe, ovalem Gesichtsform, —

Zum Verluste der Gemeindebürgerrechte auf Lebenszeit, zur Landesverweisung, zu vollziehen auf dem öffentlichen Markte zu Burgstadtberg, und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat auf die Summe von zwei hundert dreißig Gulden neun und fünfzig Kreuzer zwei Pfennige —

für den Gerichtsarzt Dr. Muck zu Burgstadtberg zu zehn Gulden;

Angeordnet daß der das gegenwärtige Urtheil in Auszug gefaßt und an den im Art. 36 des Strafgesetzbuches angegebenen Orten angezeigt werde.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen

Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises
zu Zweibrücken, am neun und zwanzigsten
Januar achtzehnhundert neun und vierzig,
wo zugegen waren: Molitor, Präsident
k. Appellationsgerichts des Rheinkreises,
Präsident des Appellationsgerichts, Breitenbach,
Keller, Räthe am besagten k. Appella-
tionsgerichte, Haerner und Dietsch, Richter
am k. Inzichtsgerichte zu Zweibrücken,
letzteren hier als Richter des Appellationsgerichts,
Rattinger, zweiter Vicepräsident und
Faber, Oberprocurator, beide am besagten k.
Appellationsgerichte. J. a. Molitor

Dietsch Keller Breitenbach

Haerner

Faber

Vu

Registrirt hier den 26 Januar 1849. Nro 934.
Empfangen Zweibrücken, den 26 Januar 1849. für 28 Xr.
Rathsz. Seyffert.

Daniel Zimmermann.

30ter August 1835.

Verfassungs-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Kr. Appellationsgerichtsrath Joseph Aloys Molitor, Präsident des Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 3te Quartal von 1835, in der öffentlichen Sitzung vom dreißigsten August dieses Jahres;

Nach Einsicht der den Geschworenen in der gerichtlichen Untersuchungssache gegen Daniel Zimmermann von Rauburg zur Beantwortung gestellten Fragen, des Inhalts:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Daniel Zimmermann, 27
"Jahre alt, Schuhmacher, ledigen und wohnhaft zu
"Rauburg, schuldig:
"in der Nacht vom 28ten auf den 29ten Juni dieses
"Jahrs den Handelsmann Leonhard Dumont von der
"Zollschutzwache in Rauburg vorsätzlich mit
"Schlägen mit einem Prügel auf den Kopf
"freiwillig getödtet zu haben?

II. Frage.

"Ist der Angeklagte zu der in der vorigen
"Frage bezeichneten That durch Schläge, Stöße
"oder andere Thätlichkeiten gegen seinen
"Leichnam gereizt worden?

Nach Einsicht der von den Geschworenen hierauf gegebenen

Urteilsformel also lautend:

„Klein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

Eingetragen den Akt. 358 der peinlichen Prozeßordnung, enthaltend den Präsidialakt in öffentlicher Sitzung verlesen wurde und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden, so hat der Präsident den Ausspruch, daß er von der Anklage losgesprochen sey, und befiehlt, daß er in Freiheit gesetzt werde, in sofern er nicht um einer andern Ursache willen in Haft sey."

Erklärt,

daß der genannte Daniel Zimmermann von der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen sey.

Verordnet,

daß derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht anderer Ursache wegen verhaftet sey.

Gegeben zu Heidelberg in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises am dreißigsten Tage des Augusts achtzehnhundert sechs und dreißig.

J. L. Molitor

Verhandelt den 30ten November 1835.

Verhandlung der von dem Ehegerichte Christian Dauenbauer und Bezeichnung der von Joseph Spitz und Christian Wenz nachgesuchten Dispensation.

Das Ehegericht

hat über das k. bayreuthische Rentamt Kronach folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des vor dem Stadtcommissariate Kronach, welchem unter Vorlesung sämtlicher Verhandlungen und ausgemittelten Thatsache, auch Dispensation des Ehehinderniß, dann Christian Dauenbauer und auch Verweisung des von Joseph Spitz und Christian Wenz nachgesuchten Trauung von dem Ehegerichtsacte, mitwirkt;

Nach Einsicht der vorgelegten ärztlichen Zeugnisse; gutachtlichen und Thatsache, sowie der Art. 397 und 395 der peinlichen Proceß-Ordnung;

In Erwägung, daß der Ehegerichtsrath Christian Dauenbauer durch die von dem k. Landesarzte zu Lehe unterm 14ten d. M. ausgestellte Urkunde hinlänglich dargethan hat, durch Krankheit verhindert zu seyn, vor dem ihm vorgesetzten Richter, der gesetzmäßigen Abstimmung als Ehegerichtsrath beizuwohnen, Urtheil zu sprechen;

In Erwägung, daß durch das von dem Ehegerichtsrath Spitz vorgelegte Zeugniß des k. Medicinalrathes Weickt in Hof, die Unmöglichkeit des selben der Sitzungen des Ehegerichts beizuwohnen, nicht vollständig nachgewiesen ist; daß es demselben jedoch unbenommen bleibt, im Falle sein Gesundheitszustand in einer ganzen gesetzmäßigen Session sich wiederherstellen sollte, seine Gesuch weiter vorzubringen;

In Erwägung, daß die von den Geschworenen Franz Xaver Hamerstorfer Freunde nicht so beschaffen sind, daß sie unter die Voraussetzungen des Art. 397 der peinlichen Prozeß-Ordnung subsumirt werden können;

Aus diesen Gründen

Hat das Appellationsgericht der Geschworenen-Commission von den Aussprüchungen eines Geschworenen, und demzufolge daß sein Namen von der Hauptgeschworenenliste zu streichen und statt der Liste der Ersatzmänner-Geschworenen anfügt wurde;

Demzufolge, daß der Geschworene Joseph Holz von der Pflicht nach den Appellations-Sitzungen beizuwohnen habe und sein Namen durch die Liste der Hauptgeschworenen zu ersetzen wurde;

Demzufolge endlich die von Christian Franz eingebrachte Disqualifikation und demzufolge abzuhaltende Einberufung seines Namens durch die ordentliche Geschworenenliste.

Also geschehen und zu Halt in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts zu Innsbruck den dreißigsten November achtzehnhundert fünfzig und dreißig, wo zugegen waren: Freiherr Roth von der k. Appellationsgerichts des Präsident des Appellationsgerichts, Lorenz, Vicepräsident des k. Bezirksgerichts zu Innsbruck, Peterser, Dietsch und Dingler, Richter am besagten k. Bezirksgerichte, Holzknecht von Rinn als Richter des Appellationsgerichts, Rattinger, am Stand; protokollirt von besagtem k. Appellationsgerichts-Concipisten und Taber, Ebenzweihofer dieses Gerichts.

Lorenz Freiherr Roth
Peterser. Dietsch
Holzknecht
Taber

Christoph Thomas.

30ter November 1835.

Das Obergericht

hat auf den Hr. burgauischen Rechtsweg zu Zwiebrücken

folgenden Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des Hr. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 13 des laufenden Monats erlassene Urtheil, wodurch

Christoph Thomas,

26 Jahren alt, Zeugschmied, gebornen und wohnhaft zu Meisenheim, Kreises Kaiserslautern, des gemeinschaftlichen Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners den zum Akte der Anklage, Prokurator Ostertag in Ausfolge dieses Urtheils vom mündlichen Theil verfaßten Anklageakt;

Nach stattgehabter Abhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des 1ten Staatsprokurators Ostertag in der Auseinandersetzung der Gründe, auf welchen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Rechtsvertheidigers Guembell in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Ferners des Angeklagten selbst, welcher das letzte in Vertheidigungsmitteln persönlich nicht beizufügen hatte;

Eingesehen die dem Obergerichtshof gestellte Frage, welche lautet:

„Ist der Angeklagte Heinrich Thomas, 26 Jahre
„alt, Taglöhner, Jakobus und wohnhaft zu Mußbach
„schuldig:
„in der Nacht vom 29ten auf den 30ten Juli dieses
„Jahres aus dem verschlossenen Stall des Weinguts Hofer
„Wallmer – I. zum Nachtheile des Hofer Wallmer, –
„a, sieben und zwanzig Pfunden drei Zwanzig en
„Geld, bestehend in zwei Zweimarkstücken, zwölf zehn
„Pfennig Stücken, sechs Fünfzwanzigpfennig Stücken und
„drei Groschen,
„b, einen leinenen Kittel,
„c, drei Hemden,
„d, ein paar blaue Hosen,
„e, ein schwarz seidenes Halstuch,
„f, ein violettes Halstuch mit blauen und gelben
Streifen, und
„g, mehrere Schnupftücher.
II. Zum Nachtheile des Jakob Wallmer, –
„a, ein baumwollenes Halstuch, weiß und roth carrirt,
„b, ein paar Hosenträger,
„c, ein kleines Messer.
„III. Zum Nachtheile der Magdalene Wallmer, ein
„paar baumwollene Strümpfe.
Gegen die sämmtlich von den Geschworenen abgegebene Erklärung des Inhalts:
„Ist der Angeklagte schuldig die That mit der
„ausgezahlten Umständen begangen zu haben, jedoch ohne
„die Nachtzeit und nicht durch Einbruch."
Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihrem Antrage,

dahingehend, daß Verurtheilung wollte unter Annahme
von den Art. 401 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und
368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen,
den Heinrich Thomas in eine Gefängnißstrafe von
fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens wenn
Theilen, zuzüglich die Untersuchungshaft die er Vorgang
genommenen Strafmittel an die verfallenen Eigen-
thümer verordnen;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklag-
ten, welcher um Verwerfung einer günstigen als der
von der Staatsbehörde beantragten Strafe bat;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher
erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 401 des Strafgesetzbuchs,
365 alinea 1, 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozeß-
ordnung, welche vom Vorsitzenden in öffentlicher
Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 401 des Strafgesetzbuchs.

„Die übrigen im vorangehenden Abschnitte nicht
„bezeichneten Diebstähle, die bei denen Gefängnißstrafen
„und Geldstrafe, so wie auch die Verbrechen
„oder Vergehen, selbe mit mehrfacher und ein-
„und Höchstrafe gleichzeitigen Gefängnißstrafen bestraft
„werden; sollen keine dieser Strafen mehr eine Hälfte,
„bezw. nur mehrfach und Höchstrafe sein,
„sondern sollen zusammengesetzt werden.

Art. 365 al. 1 der peinl. Prozeßordnung.

„Ist die That verübt, so verkündet der Gerichtshof
„sofort nach die im Gesetze vorgesehene Strafe,
„selbst abwesenden, wenn auf die gesetzlichen
„Voraussetzungen hin angenommen sollte, daß sie
„nicht mehr zur Competenz des Assisengerichtes
„gehört.

Art. 366 al. 2 ibidem.

„Der Gerichtshof beschließt demgemäß, daß die
„entwendeten und noch vorgefundenen Sachen
„den Eigenthümern zurückzugeben waren sollen.

Art. 368 desselben.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte
„oder der Civilkläger sey, wird allemal in die den
„Staat sowohl, als den andern Betheiligten verursachten
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, deren der Angeklagte hier schuldig erkannt worden, ein Verbrechen bildet, welches durch Art. 401 des Strafgesetzbuchs mit ein- bis fünfjährigem Gefängniß belegt ist, und daß in der Anwendung der Strafgesetze der mittlere Maßstab dieser Strafe angemessen ist;

Und diesen Gründen

Verurtheilt der Assisengericht den Angeklagten Christoph Thomas zu einer Gefängnißstrafe von drei Jahren und in die Kosten des Verfahrens

hinzuerkennt auch die Summe von einhundert sieben und neunzig Gulden zwölf Kreuzer;

Demgemäß daß die entwendeten und noch vorgefundenen Sachen den respectiven Eigenthümern sollen zurückgegeben werden.

Also gesprochen und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, am dreißigsten November achtzehnhundert sechs und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach, Ritter von k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Lixis, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Peterson, Dietsch und Dingler, Richter von gedachtem k. Bezirksgerichte, letzteren zwei als Beisitzer des Assisengerichts, Rattinger, erster Staats-Prokurator bei besagtem k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Lixis
Breitenbach
Dietsch
Dingler
Peterson
Faber

Andreas Gehring.

1ten Dezember 1835.

Das Urtheil

Im Namen des Königs!

In der Untersuchungssache wider den Schmied Andreas Gehring von Hambrücken hat nachstehendes Urtheil erlassen:

Eingesehen die von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 11ten November letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Andreas Gehring,

27 Jahre alt, Rheinschiffmann, geboren zu Hambrücken, bald im Rheinzollkreise, zuletzt bei dem Rheinzollamte Klingen zu Rheinberg in Diensten, des Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners den von dem 2ten Anklagepunkte handelnden Beweis durch Zeugen in Hauptsache durch Urtheil vom nämlichen Tag ergangenen Anklagearrêt;

Durch Verlesung der Aussagen dieser Zeugen in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Durch Anhörung des 2ten Anklagepunktes und Beweises in der Entwickelung der Thatsachen, durch welchen die Anklage begründet;

Durch Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln über den Anklagepunkt;

Letzteres des Angeklagten selbst, welchem der Präsident das Vertheidigungsmittel zu sagen nicht beizustimmen hatte;

Eingesehen die in den Hauptsessionen zu Protokoll gegebenen Aussagen, welche lautend:

„Ich Andreas Gehring, 27 Jahre alt, Rheinschiffs-

„ Falle, daß er sich zu Schuldig bekennen will, daß er
„ schuldig:
„ am 1ten September dieses Jahres, des Nachmittags
„ zwischen 5 und 6 Uhr, in der Behausung des Schuhmachers
„ Heinrich Ehrhart in Bellberg, die mehrbesagten drei Stück
„ Hemden und ein Paar Strümpfe in Diebstahl an sich
„ genommen hat, und dadurch zum Nachtheile seines Herrn
„ besagten Diebstahl im Betrage von ohngefähr sieben und zwanzig
„ Gulden verschulden zu haben?

Hierauf die Fragen an den Angeklagten selbst, dessen Erklärung das Inhalts:

„ Er bekenne den Angeklagten
„ für schuldig, den Diebstahl begangen zu haben, mit
„ Ausnahme der Entwendung des Strümpfe, durch einen
„ falschen Schlüssel.“

Nach Ansicht der Akten Behörde in seinem Antrage dahin gehend, daß Angeklagter wegen eines Verbrechens, des Art. 386 No 3 des Strafgesetzbuchs, des Art. 4 der Verordnung vom 31ten Mai 1814, Art. 1., und des Art. 368 der peinlichen Prozeß Ordnung, des schuldig erkannten Diebstahls, durch Gebrauch falscher Schlüssel, zu einer correctionellen Gefängniß Strafe von drei Jahren und in die Kosten des Verfahrens, event. Insolvenz halber;

Nach Ansicht des Vertheidigers des Angeklagten, welcher dahin antrug, daß Angeklagter wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens nicht schuldig sey und die peinliche Gefängniß Strafe auf einen Tag zu verkürzen;

Nach Ansicht der Akten, des Protokolls der Hauptverhandlung vom 31ten Mai 1814, des Art. 386 No 3 des Strafgesetzbuchs, des Art. 4 der Verordnung vom 31ten Mai 1814, des 1 des Strafgesetzbuchs, 365, 366 und 368 der peinlichen Prozeß Ordnung, welche vor dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und welche lauten:

Art. 386 No 3 des Strafgesetzbuchs.

„ Wer eines Diebstahls schuldig ist, der in einem
„ der folgenden Fälle begangen wurde: c.
„ 3) Wenn der Dieb ein Hausgenosse ist, oder gegen
„ Lohn dient, hatte er auf den Diebstahl gegen
„ gegen Personen gelauert, denen er nicht diente,
„ die sich eben mit ihm im Hause seines Herrn,
„ oder wo sie waren, wohin er ihr begleitete, befanden,
„ oder wenn er ein Arbeiter, Gehülfe oder Lehr-
„ ling ist, der in dem Hause, in der Werkstätte
„ oder dem Gewerbslokale seines Herrn stiehlt,
„ oder jemand, der in der Wohnung, wo er stiehlt,
„ gewöhnlich arbeitet;
„ Soll mit der Einsperrung bestraft werden.

Art. 4 der Verordn. v. 31 Mai 1814.

„ Die Haus- und Gesinde-Diebstähle behalten zwar
„ und hier sich und soweit die Behandlungsart derselben
„ von Gewicht ausgeht, den Charakter von Criminal-
„ Verbrechen, allein es wird dem nächstmaligen Gerichtshof
„ gestattet, bei mildernden Umständen,
„ auch eine correctionelle Gefängniß Strafe zu

» verkommen, welche jedoch nie unter einem Jahr sein
» dürfen.

Art. 11 des Strafgesetzbuchs.

» Die Verweisung unter die besondere Aufsicht der
» obersten Staats-Polizey, die Feldverweisung, und besonders
» Confiscation des Eigenthums durch das Urtheil, wenn
» der Verurtheilte Eigenthümer davon ist, oder das
» mittelst des Urtheils zuerkannte Eigenthum an
» andere derjenigen, die dazu gerichtlich Zutritt, oder
» bestimmt waren, um sie zu bezahlen, sind Strafen,
» welche nach die peinlichen, sowie auch die Corrections-
» Fällen unterworfen sind.

Art. 365 des peinlichen Prozeß-Codexes.

» Ist die That zweifelhaft, so verkommt der Gerichts-
» hof auch die in Anklage versetzte Person, selbst
» wenn, wenn auf den öffentlichen Anklagestand
» für zuzugeben hätte, der sie nicht mehr zum Com-
» petenz des Assisenhofs gehört.

Art. 366 daselbst.

» Der Gerichtshof befindet, ob die mitgeschuldigten
» und noch vorgefundenen Personen dem Eigenthümer
» zurückzugeben werden sollen.

Art. 368 daselbst.

» Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Klager
» klagte oder der Civilklage sey, wird allemal in die
» dem Staate schuldige, wie dem andern Theile verursachte
» Kosten verurtheilt. »

In Erwägung dessen hat die That, deren der Angeklagte

» schuldig erkannt wurde, die Nummer 3 des Art. 386
des Strafgesetzbuchs und zugleich den Art. 4 der
Verordnung vom 31ten Mai 1814 unter den sie derselben
vorsehenden Fällen Anwendung, zuwiderhandelt ist;

Daß die zum Angeschuldigten der vorgedachten
Verordnung vorbehaltenen Milderungsgründe bestehen,
und daß auch die von der k. Staatsbehörde bemerkten
Thatsachen den obwaltenden Umständen und der Schwere
des Verbrechens angemessen sind;

Aus diesen Gründen
und in Abänderung obigen Spruchs,

Verurtheilt
der Assisenhof den schuldig erklärten Andreas
Gehring zu einer correctionellen Strafgefängniß-
strafe von drei Jahren und in die Kosten des
Verfahrens, begründet durch die Summe von einhundert
acht und zwanzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzer;

Spricht die Confiscation des in Beschlag genom-
menen Geldes mit und verordnet die Restitution
des vorgedachten Betrages an den Eigenthümer.

Also gerathen und verkündet in der öffent-
lichen Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises
zu Zweibrücken, am neun Dezember achtzehn-
hundert neun und dreißig, wo Anwesend waren:
Breitenbach, Rath am k. Ober-Appellationsgerichte
des Rheinkreises, Präsident des Assisenhofs,
Lieco, Assessor des k. Bezirksgerichts daselbst,

Peterden, Dietsch und Dingler, Richter am
Landgericht hr. Bezirksgerichts, Lehrstaar mein
alt Richter des Appellationsgerichts, / Rattinger,
rechter Staatsprokurator; sage: / Heintz 2ter
Staatsprokurator am besagten hr. Appellen,
Landgerichts und Faber, Obergerichtsschreiber
dieses Gerichtes.

Peters
Dingler

Dietsch

Faber

Johannes Schaaf.

7ten Dezember 1835.

Der Assisenhof

für den Kr: Bezirk Landkreis zu Innsbruck hat folgendes Urtheil vollzogen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichtes des Oberinnthales am 13ten November laufenden Urtheil, wodurch

Johannes Schaaf,

28 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Ellbögen, Bezirk Innsbruck, wegen vorsätzlicher Diebstähle mittelst angewendeten Einbruches angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners das von dem ersten Staatsprokurator Ritzinger in Vollzug dieses Anklage- und Verweisungs-Urtheils am nämlichen Tage verfaßte Anklageakt;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Aussage des 1ten Staatsprokurators Ritzinger in der Entwicklung der Gründe, und Anhalten die Anklage bestehen;

Nach Aussage des Vertheidigers Advokaten Guembell in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Ferners des Angeklagten selbst, welcher den durch seinen Beistand vorgetragenen Vertheidigungsmittel ferners nichts beizufügen hatte;

Eingesehen die von den Geschworenen gestellten Fragen, also lautend:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Johannes Schaaf, 28 Jahre
„alt, Leinenweber, zabern und wohnhaft zu Erbisheim,
„schuldig:

„am 19ten September dieses Jahres mit dem be-
„zeichneten Theile des Leinenwebers Johannes Durch
„sein Haus Erbisheim und zu dessen Nachtheil, mittelst
„Einschneidung der den Fenster der Scheune von dem
„Wohnhause trennenden Lehmwand, unbefugterweise
„Eingang zu verschaffen zu haben, als:

„1) drei Wollendecken,
„2) ein Paar neue Wollstrümpfe,
„3) einen baumwollenen Rock, und
„4) zwei paar Wollstrümpfe.

II. Anklage.

„Ist derselbe Angeklagte schuldig:

„in der Nacht vom 18ten auf den 19ten September
„dieses Jahres mit dem bezeichneten Theile des
„Leinwebers Heinrich Wolff zu Hagenbach in
„Verbindung respective unter einem Dache stehenden
„Scheune, und zum Nachtheile dessen Eigenthum, einen
„Pferdestrick zu stehlen zu haben?

III. Anklage.

„Ist derselbe schuldig:

„am 14ten September dieses Jahres, Nachts zwischen
„zwölf und eilf Uhr, in dem bezeichneten Theile des
„Leinwebers Philipp Hagenbach zu Weisenheim am
„Berg und zum dessen Nachtheil, unbefugterweise
„Eingang zu stehlen zu haben, als:

„1) zwei Wollendecken, wovon eine noch ganz
„neu und mit den Buchstaben F. G. gezeichnet ist,
„2) zwei Bettlaken,
„3) zwei Leintücher,
„4) ein Tischtuch,
„5) vier Paar weiße baumwollene Hosen,
„6) ein weißes baumwollenes Mützchen,
„7) ein blau baumwollenes Weiberhalstuch, und
„8) ein Paar leinene Wollenstrümpfe.

IV. Anklage.

„Ist der nämliche Angeklagte schuldig:

„am 21ten Oktober dieses Jahres, Nachts gegen sieben
„Uhr, in dem bezeichneten Theile des Leinenwebers
„Nicolaus Wenmaier zu Weisenheim, und zwar mittelst
„Einschneidung der den Fenster der Scheune von dem
„Wohnhause trennenden Lehmwand, unbefugterweise
„Eingang zu stehlen zu haben, als:

„A. zum Nachtheile des Leinenwebers Nicolaus
„Wenmaier, einen Wollendecken, und

„B. zum Nachtheile dessen Sohnes Jacobs Wen-
„maier

„1) zwei Wollendecken, und
„2) einen neuen paar leinenen Strümpfe.

Dagegen die Einrede von dem Vertheidiger abgegebene
Erklärung des Inhalts:

„Auch die zweite Anklage, in der der Angeklagte ist schuldig,
„mit allen in der Anklage angegebenen Umständen.

„Auch die dritte Anklage, in der Angeklagte ist schuldig
„mit allen in der Anklage angegebenen Umständen.

„Auch die dritte Frage, Nein der Angeklagte ist
„nicht schuldig.

„Auf die vierte Frage, Ja der Angeklagte ist
„schuldig mit den in der Frage angegebenen Um-
„ständen; jedoch ist er nicht anzunehmen, daß die bei
„Nachtzeit geschehen."

Nach Verkündung der Urtheilsformel in ihrem Antwortverhältniß zogen: der Assessor Wolff als Vorsitzender, der Kreisrichter Schaaf unter Anwendung der Art. 386, 384, 381 No 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, sowie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen, das Zusammenarbeiten mehrerer Strafen nach der Summe von sieben Jahren und in die Kosten rechtskräftig, zusätzlich verordnend, daß die in Beschlag genommenen Effecten den respectiven Eigenthümern zurückzugeben seien, und daß der zu vernichtende Werthzeichen in Kraft bleiben, nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist vernichtet werden soll;

Der Vorsitzende bat um Verlesung der bezüglichen Artikel und der Angeklagte selbst erklärte, daß er nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 384, 381 No 4, 386 No 1, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs, 365 alinea 2, 366 al. 2 und 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung, welche vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einschluß
„einer von den unten des Artikels 4 des Art. 381 ange-
„führten Mitteln verübt worden, soll selbst dann, wenn
„schon der Diebstahl, der Einbruch und der Einbruch
„gebrochene Schlüssel in Einbrüchen, Fenstern oder einge-
„schlagenen Thüren, die weder zur Wohnung dienen,
„noch zu bewohnten Häusern gehören, Statt hatte,
„und schon dann, wenn der Einbruch nur in Innern
„geschehen ist, mit Zuchtarbeiten durch eine bestimmte
„Zeit bestraft werden."

Art. 381 No 4 desselben.

„Werden bei gewaltsamen Diebstählen folgende durch Umstände
„Zusammen sind, nämlich

„4) Wenn sie entweder in einem Hause, in einer Reise-
„Zu- oder fahrenden Zimmer, in einer Remise, oder
„einem Speicher, die bewohnt sind, oder zur Wohnung
„dienen, oder ihrem Zubehör des Nachts mittelst
„verschlossenen Einbruchs, oder Einsteigen oder falscher Schlüssel
„begangen; oder haben sie dabei den Titel einer obrig-
„keitlichen Person oder einer Civil- oder Militär-Be-
„amten angenommen, oder sonsten sie dabei in der Uniform
„oder im Costüm einer obrigkeitlichen Person oder einer
„Beamten, oder haben sie sich dabei auch einer falschen
„Cocarde der Civil- oder Militär-Obrigkeit bedient; ꝛc.

Art. 386 No 1 desselben.

„Wenn einer Diebstahls schuldig ist, der in einem der folgenden
„Fälle begangen worden:

„1) Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwei oder
„mehreren Personen; oder wenn er blos mit einem
„dieser zwei Umstände, oder zugleich in einem bewohnten

„oder zur Abfassung dieser Akte beigezogen wurde,
„soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 19 daselbst.

„Wer zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens
„drei Jahre, und höchstens mit zwanzig Jahren belegt
„werden."

Art. 36 daselbst.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, die
„Degradation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung,
„die Landesverweisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen Kurzungsweise
„gedruckt werden.

„Die sollen in der Cantonal-Stadt des Departements
„in jener, worin das Urtheil gefällt, in der Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden
„ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und
„in jener des Wohnorts des Verurtheilten ausgehängt
„zu werden."

Art. 365 al. 2 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Ist der Angeklagte minderjährig, blödsinnig oder wahn-
„sinnig überführt, so wird blos die gegen ihn
„erkannte."

Art. 366 al. 2 daselbst.

„Der Gerichtshof bestimmt, ob die minderjährigen und
„nach vorgenommenen Proben den Geisteskräften zuzurechnenden
„Handlungen seien."

Art. 368 daselbst.

„Der minderjährige Theil, gleichviel ob es der
„Angeklagte oder der Civilkläger sey, wird allemal
„in die dem Staate gemeine, wie der andern Partei
„gemeinschaftlichen Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsachen, deren der Angeklagte für schuldig erkannt wurde, nach den
angeführten Art. 384 und 381 N°. 4 des Strafgesetzbuches,
die Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit
nach sich ziehen;

Auf diesen Gründen

Verurtheilt der Gerichtshof den Angeklagten für schuldig an-
geklagten Johannes Schaaf, 28 Jahre alt, Leinenweber,
gebornen und wohnhaft zu Erlenheim, 5 Fuß 9 Zoll
6 Linien groß, von blondem Haaren und Augen-
brunnen, hohe Stirn, gemeine Nasen, mittlerer
Mund, rundes Kinn, länglichtes Gesichtsoval, gesunder
Farbe und mittelmäßigem Körperbau, —

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die
Dauer von sechs Jahren und in die Kosten des
Verfahrens, liquidirt auf die Summe von zwei hundert
acht und sechszig Gulden fünf Kreuzer;

Provisorisch das Vermögen des Angeklagten mit Arrest belegt;

Provisorisch die Exekution des Urtheils verfügt;

Provisorisch seinem Ableben die Verfügung über
sein Vermögen untersagt und zu dem zum Behufe bestimmten
Akten zugeschrieben werde;

Provisorisch seinem Ableben die Akten geschlossen und nach
vorgenommenen Inspectum der respectiven Eigenthümer
Falten zurückgegeben werden.

Also verhandelt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, den zweiten Dezember achtzehnhundert fünf und dreißig, an Zugegen waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Diez, Präsident des k. Landgerichts zu Zweibrücken, Petersen, Dietsch und Dingler, Richter am besagten k. Landgerichte, letzterer wie auch Richter des Appellationsgerichts, Rattinger, erster Staatsprokurator am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Breitenbach

Diez

Dietsch

Dingler

Petersen

Faber

Franz Joseph Saal.

3ten Dezember 1835.

Das Appellationsgericht

für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken hat folgendes Urtheil verlesen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 11ten November letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Franz Joseph Saal,

23 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Bruchstein, wohnhaft in Eichenhardt, Bruder und Evangelischen, der Fälschung von zwei Urkunden unter Privat-Unterschrift und des versuchten Betrugs dieser nachgedachten Urkunden angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners den von dem zweiten Staatsprokurator wider Saal in Folge dieses Urtheils am nämlichen Tage verfügten Anklageakt;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des 2ten Staatsprokurators Hentz in der Entwickelung der Gründe, durch welche er die Anklage bestätigt;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Inmaßen der Angeklagte selbst, welcher den letzten seinem Vertheidiger vorgetragenen Vertheidigungsmittel, dem wesentlich nichts beizufügen hatte;

Eingesehen die den Geschworenen vorgelegten Fragen, welche lauteten:

I. Frage.

„Ist der Angeklagte Franz Joseph Saal, 23
„Jahre alt, Bäckermeister, geboren zu Ebenstein,
„wohnhaft in Dietmannsdorf, schuldig:
„am 26ten August dieses Jahres zwei Urkunden
„unter falscher Unterschrift folgenden Inhalts:
„„Oberlustadt den 26ten 1835.
„Lieber Freund!
„„Mit dem Überbringer Schicken sie Mir 3 Ellen
„„schwarzes Tuch die Elle zu 1 fl. 30 bis 36 kr.
„„Höchstens eben nicht höher, bis nächsten Samstag zu
„„zahlen. Oberlustadt den 26ten 1835.
„„Saal Schneidermeister
„„mit Wahrheit bezeugt.““
„„Von dem schwarzen ersteren schicken Sie mir 3 Ellen
„„und von dem Wasserdichtes das Zeichen drei Viertel 1/4
„„Elle und den Preis. Dann Überbringer meinem Gesellen
„„einen Schnaps zu geben. Die kurzfristigen Samstag erwarte
„„ich ab ihnen bezahlen. Ich grüße Sie.
„„Ihr bester Fr. Saal Schneidermeister.““
„Verbrechen auszuhalten zu haben, dessen in der klaren Absicht
„diese Urkunden herzustellen, und mit der falschen Na-
„mens-Unterschrift des Schneidermeisters Saal in
„Oberlustadt versehen hat?

II. Frage.

„Ist derselbe schuldig, von den in der ersten Frage
„bezeichneten falschen Urkunden, wissend, dass sie falsch
„sind, denselben Gebrauch gemacht zu haben, dass er die-
„selben am nämlichen 26ten August kurzhin dem Kaufs-
„manne Wenzel Jgnatz Hochfeld in Dallheim zum Verkaufe

„und die darin angegebenen Waaren übergeben?

Hinsichtlich der Frage von den Geschworenen abgegebene Erklärung des Inhalts:

„Auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schul-
„dig, mit allen in der Frage angegebenen Umständen.

„Auf die zweite Frage: Nein der Angeklagte ist
„nicht schuldig.“

Kraft Anordnung des Strafgerichtshofes in seiner Unterzeichnung, dahin gehend, der Assisenrichter wolle den Angeklagten Franz Joseph Saal in Anwendung der Art. 150, 164, 21 und 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen zur Strafe der Einsperrung auf die Dauer von fünf Jahren in eine Geldbusse von 46 fl. 40 kr. und in die Kosten verurtheilen, ferners den Druck und Anschlag des Urtheils anordnen;

Kraft Anordnung der Vertheidigung des Angeklagten, welcher darin besteht, es wolle der k. Assisenrichter gefallen, die Art. 147 und 150 des Strafgesetzbuches hier nicht anzuwenden zu erklären, sofort zu erkennen, dass der Angeklagte der Erklärung der Geschworenen zu folge für nicht der Fälschung von Privat-Urkunden, sondern nur geringeren Falles von der Absicht der Prellerei schuldig anzusehen sey;

Kraft ferneren Anordnung des k. Staatsprokurators, welcher auf seinen gemachten Antrag beharrte;

Kraft Anordnung des Angeklagten, welcher nichts zu bemerken hatte;

Durch Einsicht der Art. 147, 150, 164, 21 und 36 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 des peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und also lauten:

Art. 147 des Strafgesetzbuchs.

„Alle andere Personen, die in rechtskräftigen oder öffentlichen Schriften oder in Handlungs- oder Privatschriften eine Fälschung durch Beyfügen, Weglassen oder Abändern,

„oder falsche Namensunterschriften, Zahlenmarken, Schuldbekenntnisse oder Quittungen machen, oder davon oder von dem Inhalt in falsche Urkunden einrücken,

„oder ebenfalls Erklärungen oder Thatsachen, die durch falsche Urkunden festgestellt und bewiesen werden sollten, hinzusetzen oder abändern,

„sollen mit Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 150 desselben.

„Wer auf eine der Arten, die in Art. 147 enthalten sind, eine Nachahmung in einer Feingehalt bezahlt, soll mit der Einsperrung bestraft werden."

Art. 164 desselben.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Nachahmung nicht ausdrücklich mit der Confiscation der Münze verbunden ist, sollen die Schuldigen zu einer Geldbuße von vierhundert „werden, die auf Fünfhundert bis auf den vierten Theil des niedrigsten Grads der Nachahmung, den die Nachahmung „den Verfertigern oder Verbreitern, ihren Mitschuldigen, oder „jenen, die eine der falschen Münzen Zahlung angenommen „haben, ausgesetzt sind, oder zu ausgesetzten bestimmt „waren, ausmachen kann. Nie durch diese Geldbuße „gemeinen sechshundert Franken sagen."

Art. 21 desselben.

„Jedes Indiziendum das einen oder mehrere Angeklagte, „welches zur Einsperrung verurtheilt wird, soll in „ein Arbeits-Haus eingeschlossen, und zu Arbeiten „angehalten werden, deren Ertrag zum Theil zu seinem „Nutzen verwendet werden kann, so wie die Regierung „nach Maßgab bestimmen wird.

„Diese Strafe muß wenigstens fünf, und höchstens „zehn Jahre dauern."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Confiscationsverweisung, und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen Angezogenheit gedruckt „werden.

„Sie sollen in der Canzel-Stadt des Departements, in „jener, worin der Urtheil erlassen, in der Gemeinde „des Orts, wo der Verbrechen begangen worden ist, „in jener, wo die Vollstreckung vorgeht, und in jener „des Wohnorts des Verurtheilten ausgehangen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„Das mitverklagende Theil, gleichviel ob es den Anzeigungs-

„ oder der Civilklagen ganz, wird allemal in die dem
„ Staate gemäß, als dem andern Theile verursachten
„ Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß durch den Ausspruch der Geschworenen
festgestellt, daß durch den Anzeigeklagten der Thatbestand
der Fälschung von Privat-Urkunden begangen worden;

daß dieses die Art. 147 und 150 des Strafgesetzbuches
verwandelt sind;

Auf diesen Gründen

verurtheilt das Assisengericht den schuldig erklärten
Franz Joseph Saal, 23 Jahre alt, Schuhmacher,
gebürtig aus Hermannstein, wohnhaft zu Dirkenfeld,
5 Schuh 8 Zoll groß, von dunkelbrauner Gesichtsfarbe,
breiter Stirne, braunen Augenbrauen, braunen
Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Munde, dunkel-
braunem Backenbart, rundem Kinne, gesundem
Gesichtsausdruck, ovalem Gesichte, untersetztem
Körperbau, mit einem Flecken am linken Auge, -

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf
die Dauer von fünf Jahren, zu einer Geldbuße
von sechs und hundert Gulden hundert Franken und
in die Kosten des Assisenhofes verurtheilt auf die Summe
von einhundert neun Gulden elf und dreißig Centimen.

Präsident des Assisenhofes Urtheil im Rathszimmer
gefällt und an dem vom Gesetze bestimmten Tage
verkündet worden.

Also gefällt und verkündet in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises zu Trier,

vom dritten Dezember achtzehnhundert fünfzig und
dreißig, wo zugegen waren: Breidenbach, Rath
am kön. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Präsident des Assisenhofes, Lieser, Präsident
des kön. Bezirksgerichts Trier, Peters, Dietsch,
Dingler, Richter am besagten kön. Bezirksgerichte,
letzteren zwei als Richter des Assisenhofes,
Heintz, königl. Prokurator am genannten kön.
Appellationsgerichte und Faber, Obergerichts-
schreiber dieses Gerichts.

Breidenbach
Peters. Dietsch
Faber

Vorstehende Urkunde ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8 Februar 1836
wurde der Vollziehung des Art. 368 des Strafgesetzbuches gemäß vollzogen.
= Clemens

Ludwig Zimmer.

4 Dezember 1835.

Königl. Inquisitoriat-Verordnung.

Das unterzeichnete Königl. Appellations-Gericht als das Criminal-Tribunal, Präsident und Räthe für das zweite Quartal 1835, in der öffentlichen Sitzung seines Gerichts zum zweiten Tag andere versammelt,

Nach Einsicht der Akten in der peinlichen Untersuchungs-Sache gegen Ludwig Zimmer zum Hinrichten gestellten Tages, also lautend:

1ter Tag:

„Ist der Angeklagte Ludwig Zimmer, 25 Jahre alt, „Schreiner, geboren und wohnhaft in Hinrichten, Amts Ge- „richts Mayen, Kreis Coblenz, in den Gefängnissen der „Stadt Coblenz zu Hinrichten, dem Vorlegen seit einer „Haupt-Verhandlung, dem ersten Criminal-Gerichts-Tage, Schreiner „zu Hinrichten, Tages der Anklage mit seiner Vertheidigung „auf den Tag, Donnerstag zu Hinrichten vorzunehmen zu haben, „Ist demselben in vorschriftsmäßiger Weise Tages Anklage „Abschrift nicht als dreißig Tage bevor mit zur „Benachrichtigung persönlichen Erscheinen ausfällig geworden „ist."

2ter Tag:

„Nachdem der gestrige Angeklagte zu Hinrichten in der „gestern Haupt- Tag ein- und Tages Anklage, Schreiner „zu Hinrichten Criminal-Gerichts-Tage haben zugegen

„ Zeugen genommen 6 "

Nach Einsicht der von der Klägerin zu ihrer gegnerischen Erklärung, der Inhalte:

„ die Klägerin verklärt, daß der Klagantrag
„ unbegründet ist."

sowie der Art. 358 der prozessualischen Prozeßordnung, welches von dem Präsidenten verlesen wurde, und folgendermaßen lautet:

„ Ist der Klagantrag für unbegründet erklärt worden,
„ so steht der Präsident der Kammer, welcher von der
„ Klage Kenntniß gegeben ist, und bestimmt, binnen
„ welcher Frist geklagt werden, in welcher nicht von einer
„ andern Kammer müssen im Rechte ist."

Erwägend, daß der genannte Ludwig Zimmer von der gegnerischen verklagten der fortgesetzten Klage Verjährung beigetreten ist;

Anerwägend, daß dieselbe unzweifelhaft in Anspruch genommen wurde, wenn sie nicht verjährt wäre, welche Klage

Gegeben zu Verhandlungen in der öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes des Rheinkreises zu Landau, den neunzehnten Juny tausend achthundert neun und dreißig.

Landrichter Hoff.

Jakob Müller.

5 Dezember 1835.

Das Schöffengericht

für den Königl. bayerischen Rheinkreis hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 5ten November l. J. erlassene Urtheil, wodurch

Jakob Müller,

Schuster alt, ledig, evangelisch, wohnhaft zu Essel, der freiwilligen Tödtung angeklagt und vor die Schöffen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners das von dem gemeinen Landgerichtsboten Hendig in Gefolge dieses Urtheils am folgenden Tage vorgenommene Anklageacht;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Ablesung des gesammten Landgerichtsprotokolls in der Voruntersuchung der Sache, aufgenommen die Anklage betreffend;

Nach Ablesung des Strafgesetzbuches Artikel 319 in seiner Anwendung auf den Angeklagten;

Dann der Beschuldigte gefragt, ob er auf die gegen ihn erhobene Anklage etwas zu seiner Vertheidigung vorzubringen habe, was er verneinend beantwortet;

Gehört die den Geschworenen gestellten Fragen, die selbige

6

1ter Zeuge:

„ Ist der Angeklagte Jakob Müller, 44 Jahre alt, Taglöhner,
„ geboren zu Ruppertsweiler, im Kreis Pirmasens, wohnhaft in
„ Thal, ledig. Der Taglöhner Daniel Jakob von Thal
„ hat freiwillig gelobt und zu Protokoll gegeben, daß am Samstag
„ den 22 August 1835, des Abends, in der Nähe seiner
„ Wohnung, auf der Straße von Thal, tatsächlich mit
„ einem Holzgad einen Streich auf den Kopf empfangen hat,
„ welcher Streich den am 27 des nämlichen Monats erfolg-
„ ten Tod des genannten Jakob zur Folge hatte. 6.

2ter Zeuge:

„ Ist der besagte Angeklagte zu Thal in der nassen
„ Zeugen bezeichneten Nacht Streit, Schläge oder
„ sonstige Gewaltthätigkeiten gegen Jemanden zu verübt
„ worden? 6 -

Gehört die Frage mit der Rechtsformel abgegeben und
geblasung, also lautend:

„ Zweiter Zeuge: Ja, der Angeklagte ist schuldig.
„ Dritter Zeuge: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig
„ worden."

Nach Verlesung der königl. Akten befindet in seinem Antrag
dahin gehend: Der Verhandlungsrichter wollte den Angeklagten
Jakob Müller von Thal, in Anwendung der Art: 295.
304. 20. 36 des Strafgesetzbuches und der Art: 368 des
Gesetzbuches über das Strafverfahren in Strafsachen, zu

Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilen, zur Land-
markung mit der Kosten verurtheilen, ferner den Druck
und Anschlag des Urtheils an den vom Gesetze bestimmten
Orten anordnen;

Nach Anhörung des Staatsanwalts und des Angeklagten,
welcher beide erklärten, daß sie nichts weiter zu bemerken
hätten;

Nach Einsicht der Art. 295. 304. 20. 36 und 11 des
Strafgesetzbuches und der Art. 368 des Gesetzbuches über
das Strafverfahren in Strafsachen, welche von dem Gerichtshofe
in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuches:

„ Ein freiwillig verübter Todtschlag wird als Mord
„ bestraft."

Art. 304 Strafgesetz:

„ Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn ihm ein
„ anderes Verbrechen oder Vergehen zur Vorbereitung, zum
„ Versuch begangen wurde, oder wenn Verrath vorhanden ist."
„ In jedem anderen Falle soll der eines Mordes Schuldige
„ mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft werden."

Art. 20 Strafgesetz:

„ Jeder, der zur lebenslänglichen Zwangsarbeit verurtheilt
„ worden ist, soll auf den öffentlichen Platz gestellt
„ und gebrandmarkt werden. Diese geschieht mittels Aufdrückung
„ eines Zeichens auf die rechte Schulter, mit einem

„ gläubiger Herr
„ Jacob Müller hier, in Gemäßheit des Urtheils, die zu
„ Lahnerlaubter Zwangsarbeit verurtheilt worden, in
„ den Kosten" T.P.

Art: 36 Urtheil:

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeit auf
„ Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation,
„ die Einsperrung, den Verlust der Fähigkeit, Ehren-
„ ämter und den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte
„ verkennen, sollen öffentlich gefällt werden;
„ sie sollen in der Landessprache des Angeklagten, in
„ jener, worin das Urtheil verfaßt, in der Gemeinde
„ wo Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„ in jenem, wo die Hauptverhandlung geführt, und in jenem
„ wo Urtheile, die Kontumazialen angeklagt waren."

Art: 37 Urtheilsfällung:

„ Die Abstimmung über die besonderen Thatfragen der oben
„ Nr. 36 bezeichneten, die Schuldfrage und besonderen Rechtsfragen
„ des Angeklagten, die Strafbemessung, wenn der Ausspruch
„ theilweise Freisprechung beabsichtigt, oder der mildeste der An-
„ wendung kommenden Strafen, oder Verjährung, die
„ Tage gedient haben, oder bestimmt waren, um ab-
„ gelesen, jene Personen, welche auf die gerichtlichen, po-
„ lizeilichen Verhandlungen, Akten anwesend sind."

„ der unterzeichnete Theil, gleichviel ob nur der Angeklagte
„ oder der Civilklägers Berufung, einmal allemal in die, dem
„ Staate gewisse, als der andern Partey zuerkannten Kosten
„ verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Schuldigung der Falschmünzerey schuldig erkannt
worden, das Verbrechen bildet, welches durch die Art: 295
und 304 des Strafgesetzbuches vorgesehen und strafbar ist;

(L. S.)

Demzufolge das Abstimmungsrecht der Geschworenen
Jakob Müller, 44 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu
Hallenweiler, König. preuß. Oberamts Neckarsulm, wohnhaft zu
Basel, Größe: 5 Fuß 3 Zoll neuen Maßes, Haare: schwarz
und kraus, Stirne: hoch, etwas kahl, Augen: grau,
Nase: spitz, Mund: proportionirt, Zähne: gut, Kinn:
länglich, Bart: schwarz und stark, Gesichtsfarbe: gesund,
Gesicht: gesund: länglich, —

zum Akte der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit, zur
Brandmarkung, welche auf dem Marktplatze in gewöhnlicher
Weise zu vollziehen ist, und zu den Kosten des
Verfahrens, liquidirt auf die Summe von einhundert
zwey und zwanzig Gulden fünfzig und dreißig Kreuzer zwey Zehntheile
für den Staat, zu acht Gulden dreißig Kreuzer für den
Gerichtsarzt Dr. Bettinger in Basel und zu fünfzehn
Gulden dreißig Kreuzer für den Gerichtsarzt Dr. Raabe in
Eichstetten.

verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt und an den vom Gesetze bezeichneten Orten angeschlagen werde;

spricht endlich die Confiskation der in Beschlag genommenen Holzaxt aus.

Also geurtheilt und verkündet zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am fünften Dezember achtzehnhundert fünf und dreyßig, wobey gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, [illegible], Präsident des hiesigen königl. Bezirksgerichts, Petersen, Dietsch, Jungler, Richter an diesem Gerichte, – die vier Letzteren, als Richter des Assisengerichts, Heintz, General-Staatsprokurator, und Clemens, ersten Obergerichtsschreiber am königl. Appellationsgerichte dahier.

Breitenbach [illegible] Petersen
[illegible] Jungler [illegible]
Dietsch Clemens

Mittelst Erkenntnisses vom 27 Januar 1836 hat der Cassationshof das Cassationsgesuch des [illegible] Müller verworfen
[illegible]
[illegible]

Verordnung
die Gemeinde-Ordnung betr.

6 December 1835.

Wir Ferdinand der Erste

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, Lombardien und Venedig, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien und Lodomerien; Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf zu Mähren; Herzog zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Modena, Parma, Piacenza, Guastalla, Auschwitz und Zator, Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf zu Habsburg, Tirol, Pfirt, Kyburg und Görz; Markgraf zu Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz und Istrien; Graf zu Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr zu Triest, Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwoiwod der Wojwodschaft Serbien etc. etc. etc.

finden Wir nach Einvernehmung Unserer getreuen Stände Unserer Königreiche und Länder, dann Unserer Erblande ob der und unter der Enns, Salzburg, Steyermark, Kärnten, Krain und Tirol, dann Unserer Markgrafschaft Mähren, Unserer Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, Unserer Fürstenthümer Siebenbürgen und Bukowina, Unserer Grafschaften Görz und Gradiska, Unserer gefürsteten Grafschaft Habsburg, Unserer Markgrafschaft Burgau, Unserer Herrschaften Triest, Cattaro und auf der Windischen Mark, Unserer Großwoiwodschaft Serbien, Unserer Herzogthümer Modena, Parma, Piacenza, Guastalla, Auschwitz und Zator, Teschen, Friaul, Ragusa und Zara, Unserer gefürsteten Grafschaft Tirol, Unserer Markgrafschaft Istrien, Unserer Grafschaften Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg, Unserer Herrschaften Pfirt, Kyburg und Görz, Unserer Markgrafschaften Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Unserer Grafschaften Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg, Unserer Herrschaften Pfirt, Kyburg und Görz, Unserer Markgrafschaften Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Unserer Grafschaften Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg, Unserer Herrschaften Pfirt, Kyburg und Görz, Unserer Markgrafschaften Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz,

Nach Einsicht der vorläufigen Gemeinde-Ordnung, so wie der Ah. Entschließung vom 27 und 28 des gegenwärtigen Monates;

Zu Ermittlung, ob Unsere Völker sämmtlich mit gleicher Liebe, Treue und Anhänglichkeit an Unser Allerhöchstes Herrscherhaus, und mit gleicher Bereitwilligkeit, die Lasten und Gefahren des Krieges zu tragen, beseelt sind;

Ah. Vorlage

Genehmigen Wir die vorläufige Gemeinde-Ordnung für die Gemeinden Unserer Erblande ob der Enns, mit Ausnahme der Hauptstadt Wien, welche Wir einer besonderen Verfügung vorbehalten, und verordnen, daß dieselbe mit dem 1 Februar 1836 in Wirksamkeit trete.

Diese Gemeinde-Ordnung ist auf alle Gemeinden, welche gegenwärtig oder künftighin mit Ausnahme der Hauptstadt Wien, in Unseren Erblanden ob der Enns bestehen, oder errichtet werden, ohne Unterschied anzuwenden, und es haben demnach auch die Gemeinden, welche gegenwärtig mit Unterthanen der Grundobrigkeit vermischt sind, sich nach den Bestimmungen dieser Gemeinde-Ordnung zu benehmen.

Die Namen dieser Gemeinden werden nun in einer

Thun gehört, und bey der Aufnahme der Präsidenten vor-
genommenen Wahl angabe ist, daß der Name des
Ingänzung gehörenden Ordens Ritter, Rudolf
zu Greifenstein, zum Vorschein kam, — worauf sich
das Präsidium entfernte, sich begeben auf die
Hauptliste gebracht wurde, wo der Vorgenannte Rudolf Ritter
von zu Greifenstein Rang Platz vor allen Lebenden Mitglie-
dern zu erhalten.

Als geschah und geschah in der öffentlichen Sitzung
des Präsidiums zu Ordensgebäuden der gestalten An-
gaben aufgenommen sind und dringlich, wodurch gegen-
wärtig waren: Freiherr, Adolf von König: Appel-
lationsgerichts des Vorsitzenden, Präsident des
Präsidiums, Präsident des hiesigen königl. Landgerichts,
Ritter, Ingelau, Assessor zu diesem Gerichte, — die
zwey Lehrlinge als Assessor des Präsidiums, — Dall'
Armi, Substitut des Advokatenkonsulenten zu Leipzig-
gerichts daher, und Ehrhardt, Actuar (Kanzleygerichts-
Präsidium zu königl. Appellationsgerichts &c.

Leonhardt Appl

Preis.

Ritter

Dall'Armi

Ehrhardt

Jakob Holzer.

6 Januar 1835.

Der Eidgenossen

für den königl. bayerischen Appellationsgerichtshof folgende Worte ablesen:

Eingetragen Tag und der Anklage-Kammer des königl. Appellationsgerichtshofes am 18 November d. J. abgelesen Worte, und zwar

Jakob Holzer,

18 Jahre alt, Bauernsohn, geboren und zuständig zu Obermoschel, Landau Kantons, der zeugenschaftlichen Verwendung angeklagt und vor den Eidgenossen vorgeführt.

Eingetragen Tag und der königl. Anklagebehörde am nämlichen Tage ausgestellten Anklageakt;

Nach Verlesung und Abhandlung dieser Akte in der öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Anklagebehörde in der Entwicklung der Gründe, warum die Anklage bestehe;

Nach Anhörung des Vertheidigers, welcher auf die Freisprechung des Angeklagten;

Dann des Angeklagten selbst, welcher auf dasselbige Begehren erklärte, daß er der für ihn vorgetragenen Vertheidigung gar nichts mehr beizufügen habe;

Eingehen in die den Geschworenen gestellten Fragen, wie folget:

1ter Punct.

Ist der Angeklagte Jakob Holzer, 18 Jahre alt,

„ledigen Standes, Kunstgärtner, geboren und ansässig
„zu Oberdorfbach, schuldig am 20 September 1833,
„Vormittags, auf der Straße von Oberdorfbach, der Christian
„Reis, Schneider und Beisitz allda, durch einen Schlag
„mit einem Prügel auf den linken Vorderarm boshaft
„vorsätzlich so verwundet zu haben, daß eine Abwandlung
„des Armbeinbruches und eine mehr als zwanzig-
„tägige Unfähigkeit zu persönlicher Arbeit für den
„Verwundeten selbst hatte."

Zur Frage:

„Kommt der genannte Angeklagte zu der in der
„rechten Anklage näher bezeichneten That durch Schläge, Stöße
„oder sonstige Gewaltthätigkeiten gegen Personen vorsätzlich

Verlesen die hierauf von der Geschworenen gegebene
Antwortung, also lautend:

„auf die erste Frage: ja, der Angeklagte ist schuldig,
„mit allen diesen in der Frage stehenden Umständen;

„auf die zweite Frage: ja, der Angeklagte ist
„freisig worden."

Nach Verlesung der klagen Staatsbeamte in seinem
Antrage, dahingehend: der Gerichtshof wolle den
der Geschworenen Entscheidung gemäß
der Staatsanwaltschaft für schuldig erklärten Angeklagten
in Anwendung der Art: 309. 326 des Strafgesetz-
buches, so wie der Art: 368 des Polizeistrafge-

über der Geschworenen an Beantwortung der neuen Vorlegungsfragen noch genau fassen und zu den Akten nehmen;

Nach Verlesung der Anklageschrift der Angeklagten und Verkündung des Urtheiles der gerichtlichen Polizei hat;

Ferner der Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts mehr zu bemerken habe;

Nach Inhalt der Art. 309. 321. 326. des Strafgesetzbuches, dann der Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und folgendermaßen lauten:

Art. 309:

„Jeder Fremde, welcher außer Landes geflohen ist, soll,
„wenn sein gewaltthätiges Verbrechen eine Strafe
„seiner Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während
„mehr als zwanzig Tage zur Folge hatte, mit der
„Einsperrung bestraft werden."

Art. 321:

„Wenn, so wie auch Verwundungen mit Vorsatz begangen
„sind, vorhergehen, wenn durch schwere Schläge oder
„andere Gewaltthätigkeiten gegen Personen vorsätzlich
„geschieht worden ist;

Art. 326:

„ist der Thäter, der zum Todtschlage dient,

„barmherzig, so soll,
„wenn vor meinem Absterben die Rede ist, das die
„Kinder vor meinem Absterben keine taugliche Erwerbs arbeiten, oder
„die Jugendlichen noch sehr jung sind, die Mutter auf ein bis
„fünfjähriges Absorgung,
„und so nun von jedem andern Absterben die Rede
„ist, auf ein Absorgung von sechs Monaten bis zu einem
„Jahre festgesetzt werden."

Art. 368.

„Der unterliegende Theil, gleichviel, ob er den Klage-
„Klagen oder den Widerklagen ging, wird allemal in den
„dem Staate gemäß als den andern Theilen zu entrichten
„Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß der Theil, dem der Klagabschlag
durch die Entscheidung der Instanz günstig ausfällt
wurde, durch die Art. 325 und 326 der Prozeßord-
nung vorgesehen und vorgeschrieben ist,

A. s. R.

und mit Abweisung obigen Gesuches Theilen,
wonach will das Appellationsgericht den genannten
Jakob Metzger zu einer Entschädigungssumme von
fünfzig Gulden
und zu den Kosten der Instanz
bestimmt zu ein und siebzig Gulden sieben und zwanzig
Kreuzer für den Staat, und zu neun Gulden dreißig Kreuzer
für den Beisitzarzt Dr. Medicus zu Aschaffenburg.
Also gemeinschaftlich und verkündet zu Verhandlungen in der

öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rhein-
kreises am sechsten Dezember achtzehnhundert sieben und
dreißig, wobei gegenwärtig waren: Präsident,
Ralf am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises,
Präsident des Appellationsgerichts, Keller, Rath an der-
selben Appellationsgerichte, Hirsch, Präsident des
Königl. Landgerichts, Hohenhof, Königl.
Assessor am Königl. Gerichte, — die zwei Letzteren als
Beisitzer des Appellationsgerichts, — Paul Arnold, Gerichts-
schreiber des Landgerichtsamtes am Landgerichte Aschaffenburg, und
Clemens, Assessor Substitutsprokurator am Königl.
Appellationsgerichte.

Präs.
Keller
Hirsch
Clemens

Hf. Balthasar Ruef.

7 Dezember 1835.

Der Abschiedsbrief

für den Königl. bayerischen Oberamtmann zu Hemau Herrn Balthasar Ruef folgender Inhalt ist:

Hingegeben Sie von der Ablagskammer des Königl. Appellationsgerichts des Obermainkreises vom 13 November l. J. nachstehenden Abschied, nämlich

Herrn Balthasar Ruef,

32 Jahre alt, katholischer, gebürtig und wohnhaft zu Landshut, Landes Ursprungs, des ledigen freiwilligen Standes, Stellung angehalt und von der Absicht benachrichtiget worden ist;

Hingegeben sowohl die von dem ersten Ablagscommissär Herrn Rechtsrath Hagen in Gemäßheit seines Commissionsauftrags vom 16ten nächstlaufenden Monats vorgenommene Ablagsacte;

Nach Ablag-Lesung der Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des gemeinschaftlichen Ablagscommissärs in der schriftlichen Abfassung des Gründe, auf welchen die Ablagserkenntniß beruhet;

Nach Erwägung des Thatbestands Abschnitt in seiner Anordnung mittelst der Vorablagsbescheide,

Dann der Ablagsverhandlungen, welches erklärten, daß sie für ihre vorgetragenen Anklagspunkte keine weitere Beweisführung mehr beizubringen haben;

Gesetze die den Gegenstand gesetzlich regeln,

des Inhalts:

„Es sey der Angeklagte Philipp Balthasar Krauß, 32
„Jahre alt, Taglöhner, geboren und ansässig zu Landheim,
„schuldig: in der Nacht vom siebenzehnten auf den acht-
„zehnten September 1835 in dem Obstgarten Georg
„Christ Wagners zu Landheim eingestiegen, und
„einen daselbst stehenden Birnbaum und Nuß freiwillig
„in Besitz genommen zu haben."

Hierauf die hinaus von den Geschworenen gegebene
Erklärung, also lautend:

„die Erklärung der Geschworenen ist: Ja, der
„Angeklagte ist schuldig."

Nach Anhörung der königl. Staatsbehörde in ihren
Schlußreden, Replik und Duplik, dann der königl. Appellationsrichter
unter Anwendung der Art. 334. 12. 26. 36 des
Strafgesetzbuches, so wie der Art. 368 des Gesetzes über das
Strafverfahren, gefällte Urtheil, wodurch Philipp
Balthasar Krauß der Diebstahls zu verdächtigen und
sohin in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen, zu
verwerfen, dann die Exhibition auf den Vorbehalt zu
Gunsten gedeutet und an den vom Gesetze bestimmten
Orten angeschlagen wurde;

Nach Anhörung des Vertheidigers des Angeklagten,
welcher diesen dessen Vertheidigung übernommen hatte, so wie der
Schlußrede, welcher nichts, daß nun Alles dem Ge-

setze gemäß sey;

Nach Einsicht der Art. 334. 12. 26. 36 des Strafgesetzbuches, so wie der Art. 368 des Gesetzes über das Strafverfahren in Strafsachen, welche von den Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 334 des Strafgesetzbuches:

„Jeder Diebstahl, gegen oder ohne Anwendung, Vorgang
„falscher Täuschung, Einbruch, Einsteigung, Nachschlüssel,
„falscher Befehle gegen einen, oder Amtsperson, die eingelassen,
„oder abgewiesen haben, so wie von jenen Urkunden, ob
„das Holz in aufgeschlagenen oder abgenommenen Fenstern
„angebracht sind, und ob die Fenster noch in Haken
„an den Mauern festen stehen, oder in gelassen Haken
„und Riegeln in Fenster zusammengelegt sind, oder
„sonstigen Verschließungsmitteln, die so angelegt sind, daß sie
„Jemand gegen Eingriffe oder einen derselben
„willkürlich, freiwillig in Besitz stand, soll mit dem
„Tode bestraft werden."

Art. 12 desselben:

„Jedem zum Tode Verurtheilten wird der Tag
„bekannt."

Art. 26 desselben:

„Die Vollstreckung geschieht auf einem der öffentlichen
„Plätze des Ortes, welcher im Urtheile bezeichnet
„angezeigt wird."

Art: 36 abzuändern:

„ 2 M. Geldstrafe, bis zu sechs Wochen Zwangsarbeit
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation
„ die Einsperrung, die Absetzung der Beamten, die Landes-
„ verweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen
„ Rechte verkommen, sollen aufgehoben sein und
„ sie sollen in der Landeshauptstadt des Departements, in
„ jener, wegen der Geschäft verhandelt, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
„ jener, wo die Hauptverhandlung geführt, und in jener
„ des Wohnortes der Geschworenen angeschlagen werden."

Art: 362 des Gesetzbuches über das Verfahren in Verbrechen

„ der entscheidende Theil, gleichviel ob es der Ange-
„ klagte oder der Civilkläger sei, wird allemal in die
„ dem Rechte gemäße oder dem andern Theile zu-
„ stehen gewesen sein."

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
schuldig befunden worden, das Verbrechen bildet, welches durch den
Art: 434 des Strafgesetzbuches vorgesehen und
strafbar ist;

Aus diesen Gründen,
und mit Anwendung obiger Gesetzesartikel,
skandalöse das Assisengericht den Spruch

Balthasar Bernard, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren
und wohnhaft zu Carbonne, fünf Fuß, 8 Zoll und sechs
Linien groß, mit braunen Haaren und Augenbrauen,
braunen Augen, gerader Nase, mittlerem
Munde, braunem Barte, rundem Kinn, länglichem Gesich-
te, heller Farbe, mittelmäßiger Größe, und den
besonderen Zeichen, daß er am rechten Backen einen
langen Pistolenhieb hat, –

zum Todesstrafe und zu den Kosten des Verfahrens
liquidirt auf die Summe von zwei hundert ein und neunzig Gulden
neun und neunzig Kreuzer zwei Pfennige.

Anmerkend, daß das Urtheil auf dem Marktplatze des
Orts Carbonne vollzogen, und daß Balthasar im
Angesichte gerichtet und an dem zum Vollzug bestimmten
Orten ausgestellt werden.

Also gemeinschaftlich und rechtmäßig zu Cassation in
der öffentlichen Sitzung des Assisengerichtes des Ariège
von siebenten Dezember achtzehnhundert fünf und
dreißig, woran gegenwärtig waren: Chaubaud,
Rath am königl. Appellationsgerichte des Ariège,
präsidirend das Assisengericht, Popp, Collon, Räthe
an besagtem Appellationsgerichte, präsidirend, Siegl,
des hiesigen Königl. Inquisitionsgerichtes, einziger, Person
am diesem Gerichte, – die eine Letztere als

Richter des Kgl. Sächs. Oberlandesgerichts, Rechtsanwalt, unseren Landesjustizkassenrath, und Clemens, unseren Staatsanwalt beim Kgl. Appellationsgerichte daselbst.

Leistner

Voigt

Börner.

Dr. Flor

= Clemens

Ausgefertigt bei Dr. Notariatsakt vom 8. Februar 1886
unterm Amtsgerichtssiegel des Königl. Landgerichts Leipzig.

= Clemens

Franz Avril. –
10. Dezember 1835.

Das Assisengericht
für den k. bezirksamtlichen Bezirk zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 13. November dieses Jahres erlassenen Urtheils, wodurch

Franz Avril,

37 Jahre alt, Geschäftsmann, geboren und wohnhaft in Bandol, – der Fälschung mehrerer öffentlicher Urkunden und des wissentlichen Gebrauchs derselben angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem gerichtlichen Urkunds-Procurator Bezirks in Folge dieses Urtheils am darauffolgenden Tage verfügten Anklage-Akts;

Nach Anhörung gehabter Verhandlungen dieser Sache in den öffentlichen Sitzungen vom 8ten u. 9ten Dezember, und von heute;

Nach Anhörung des gerichtlichen Urkunds-Procurators Bezirks in der Entwicklung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advocaten Augustt Culmann in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Ferner des Angeklagten selbst, welcher auf besonderes Befragen erklärte, daß er nichts für sich vorzutragen zur Vertheidigung gereichendes mehr beizufügen habe;

Gehört in den Schlußvorträgen, Erklärungen, also lautend: „Ihr Herren.

„Ist der Angeklagte Franz Avril, 37 Jahre alt,

Geschäftsmann, geboren und wohnhaft in Landl, gerichtlich
geschworner Schätzer zu Arzmannsdorf, Hofjagd- und Forstmeister,
schuldig: zur Verfälschung folgender authentischer
Abschriften von Gemeinde-Urkunden dadurch mitgewirkt zu haben, dass er in betrügerischer Absicht unter
die von seinem Schreiber gefertigten Abschriften dieser
Gemeinde-Urkunden die unterzeichneten falschen Re-
lationen von geschehener Einregistrirung dictirte,
und sodann die auf diese Art gefertigten falschen
Abschriften durch den betroffenen Bürgermeister
beglaubigen liess, nämlich:

1. Arzmannsdorfer Akten.

Rechnung von 1829, Beilage 7.

„a) Abschrift eines Güter-Verpflichtungs-Protokolls vom
„30. Dezember 1827, worin die falsche Relation vorkömmt:
„"gesehen im Amtsamt Landl registrirt für die Gebühr
„von zehn Gulden vier Kreuzer drei Pfennig. Unter-
„zeichnet: Bertoldi."–

Rechnung von 1830, Beilage 15.

„eine zweite Abschrift des nämlichen Akts, mit der
„falschen Relation:
„"gesehen im Amtsamt zu Landl registrirt für die
„Gebühr von zehn Gulden vier Kreuzer drei Pfennig.
„Unterzeichnet: Bertoldi."–

Rechnung von 1831, Beilage 16.

„eine dritte Abschrift desselben Akts, mit der
„falschen Relation:
„"und gesehen im Amtsamt Landl für die Gebühren
„von zehn Gulden vier Kreuzer drei Pfennig
„registrirt. L. Amtsamt. Unterzeichnet: Bertoldi."–

Rechnung von 1829, Beilage 11.

„b) Abschrift eines Holzverkaufs-Protokolls vom 6ten
„Februar 1829, mit der falschen Relation:
„"gesehen im Amtsamt Landl registrirt um die
„Gebühr von vierzehn Gulden sieben und fünfzig
„Kreuzer drei Pfennig."–

Rechnung v. 1829, Beilage 12.

„c) Abschrift eines Holzverkaufs-Protokolls vom 7ten
„Februar 1829, mit der falschen Relation:
„"gesehen im Amtsamt Landl für die Gebühr von
„sechs und dreissig Gulden zwölf Kreuzer zwei Pfen-
„nig registrirt."–

Rechnung v. 1830, Beilage 14.

„d) Abschrift eines Güter-Verpflichtungs-Protokolls
„vom 6. Oktober 1829, mit der falschen Relation:
„"gesehen zu Landl registrirt um die Gebühr von
„zwanzig zwölf und ein Viertel Kreuzer."

Rechnung v. 1831, Beilage 15.

„und eine weitere Abschrift desselben Akts, mit
„der falschen Relation:
„"und gesehen im Amtsamt Landl um die Gebühr
„von vier und zwanzig Gulden sechzehn und ein
„Viertel Kreuzer registrirt."–

Rechnung v. 1830, Beilage 34.

„e) Abschrift eines Verpflichtungs-Protokolls über einen
„neuen gemessten Holzdistrikt, genannt Dietlof,
„vom 6. Oktober 1829, mit der falschen Relation:
„"gesehen im Amtsamt Landl registrirt für die

"Gebühr von zwei und zwanzig Gulden zwanzig sechs
"Kreuzer. k. Rentamt, untersiegelt: Bertovitsch."–

Rechnung v. 1831, Beilage 35.

"und eine weitere Abschrift des nämlichen Akts mit
der falschen Relation:

"und gesehen im Rentamt Canal registrirt für die
"Gebühr von zwanzig zwei Gulden zwanzig sechs Kreuzer.
"k. Rentamt. unterzeichnet: Bertovitsch."–

Rechnung v. 1831, Beilage 17.

"b) Abschrift eines Holzverkaufs-Protokolls vom 18ten
"Januar 1831, mit der falschen Relation:

"und gesehen im Rentamt Canal für die Gebühr von
"neun und dreißig Gulden zwei und dreißig Kreuzer
"registrirt. k. Rentamt. unterzeichnet: Bertovitsch."–

Rechnung v. 1831, Beilage 174.

"g) Abschrift eines Minderverstreichungs-Protokolls
"über den Unterhalt des Forstreviers vom 10. September
"1829, mit der falschen Relation:

"gesehen im Rentamt Canal für die Gebühr von
"fünf und zwanzig Gulden dreizehn Kreuzer regi-
"strirt. k. Rentamt. unterzeichnet: Bertovitsch."–

2. Kreuzer Akten.

Rechnung von 1829, Beilage 10.

"a) Abschrift eines Holzverkaufs-Protokolls vom 24. Ja-
nuar 1829, mit der falschen Relation:

"im Rentamt Canal um die Gebühr von vierzehn
"Gulden ein und zwanzig und ein Viertel Kreuzer
"gesehen registrirt. unterzeichnet: Bertovitsch."–

Rechnung von 1830, Beilage 113.

"b) Abschrift eines Minderverstreichungs-Protokolls
über Unterhaltung des Forstreviers vom 15. Juli
1829, mit der falschen Relation:

"gesehen im Rentamt Canal registrirt um die
"Gebühr von dreizehn Gulden zwanzig fünf Kreuzer.
"k. Rentamt. unterzeichnet: Bertovitsch."–

Rechnung v. 1831, Beilage 9.

"c) Abschrift eines Holzverkaufs-Protokolls vom 5ten
"Januar 1831, mit der falschen Relation:

"gesehen im Rentamt Canal um die Gebühr von
"zwanzig Gulden vier und fünfzig Kreuzer regi-
"strirt. k. Rentamt. unterzeichnet: Bertovitsch."–

Rechnung von 1831, Beilage 10.

"d) Abschrift eines Holzverkaufs-Protokolls vom 31. Ja-
nuar 1831, mit der falschen Relation:

"gesehen im Rentamt Canal registrirt um die
"Gebühr von dreizehn Gulden fünf und zwanzig Kreuzer
"zwei Pfennige. k. Rentamt. unterzeichnet: Bertovitsch."–

3. Schulversuch Akten.

Rechnung von 1829, Beilage 11.

"a) Abschrift eines Holzverkaufs-Protokolls vom 6ten
"Februar 1829, mit der falschen Relation:

"und gesehen im Rentamt Canal für die Gebühr
"von vierzehn Gulden sieben und fünfzig und drei
"Viertel Kreuzer registrirt. k. Rentamt. unter-
"zeichnet: Bertovitsch."–

Rechnung v. 1829, Beilage 12.

"b) Abschrift eines Holzverkaufs-Protokolls vom 7ten

„Februar 1829, mit der falschen Relation:

"gehörig im Rentamt Cantel registrirt um die Ge-
"bühr von sechs und dreißig Gulden nin und neun Kalbe
"Kreuzer. K. Rentamt. Untersuchungs: Textorius."–

Rechnung v. 1830, Beilage 14.

„c) Abschrift eines Holzverkaufs-Protokolls vom 17. April
1830, mit der falschen Relation:

"gehörig im Rentamt Cantel registrirt für die Ge-
"bühr von sechs Gulden zwanzig Kreuzer zwei Fünf-
"ning. K. Rentamt. Untersuchungs: Textorius."–

Rechnung v. 1830, Beilage 80.

„d) Abschrift eines Minderverpflichtungs-Protokolls
„über den Untertheil des Forstbezirks vom 22. Oktober
„1829, mit der falschen Relation:

"gehörig auf dem Rentamt Cantel registrirt um
"die Gebühr von sechs Gulden fünfzig fünf Kreuzer.
"K. Rentamt. Untersuchungs: Textorius."–

Rechnung v. 1832, Beilage 25.

„e) Abschrift eines Verpflichtungs-Protokolls über einen
„über gewissen Waldbezirk, genannt Dickloß,
„vom 6. Oktober 1829, mit der falschen Relation:

"gehörig im Rentamt Cantel registrirt für die Ge-
"bühr von zwanzig zwei Gulden vierzig sechs
"Kreuzer. K. Rentamt. Untersuchungs: Textorius."–

„II te Frage.

„Ist der genannte Angeklagte Franz Axel schuldig:
„mehrere rechtswidrige Verkündungen Behufs verfälscht
„zu haben, daß er in den Acquisitionen von Steinmühler,
„Hagen und Hahnbach in betrügerischer Absicht falsche
„falsche Bemerkungen gemacht hat, nämlich:

1. Acquisitorium von Steinmühler.

Nº 3.

„a) bei dem Holzverpflichtungs-Akta vom 5. Februar
1827 die falsche Bemerkung:

"dieser Act wurde nicht genehmigt."

Nº 6.

„b) bei dem Holzverpflichtungs-Akta vom 20. März
1827 die falschen Bemerkungen:

"dieser Act wurde nicht genehmigt."

"diesem Act wurde die Genehmigung versagt."

Nº 8.

„c) bei dem Holzverpflichtungs-Akta vom 11. Juni
1827 die falsche Bemerkung:

"dieser Act wurde nicht genehmigt."

Nº 19.

„d) bei dem Untervergantungs-Akta vom 30. Dezember
1827 die falschen Bemerkungen:

"Registrirt am 29. Dezember 1827, Vol: 40, fol. 30 c. 1.
"für neun Gulden zwei und zwanzig Kreuzer."

"nicht genehmigt."–

Nº 12.

„e) bei dem Holzverpflichtungs-Akta vom 7. Februar
1829 die falsche Bemerkung:

"wegen Mangel der Rentrechtschriften nicht genehmigt."

Nº 17.

„f) bei dem Minderverpflichtungs-Akta, den Untertheil
„des Forstbezirks betreffend, vom 10. September 1829

„die falsche Bemerkung:

"der im Jahr zu prüfen Anzeige wegen nicht genehmigt."

Nº. 20.

„g) bei dem Gütervergleichungs-Akten vom 6. Oktober
„1829 die falsche Bemerkung:

"der zu prüfen Anzeige wegen nicht genehmigt."

Nº. 21.

„h) bei dem Anzeige-Akten über den über=
„wachten Holzdistrikt Dikloß vom 6. Oktober 1829
die falsche Bemerkung:

"der zu prüfen Anzeige wegen nicht genehmigt."

Nº. 19.

„i) bei dem Holzversteigerungs-Akten vom 25. November
„1831 die falsche Bemerkung:

"Registrirt ist (- vom 5. Dezember 1831 -) Band 46
"Blatt 77 pr. c. 1 für neunzehn Gulden."–

Nº. 21.

„k) bei dem Holzversteigerungs-Akten vom 7. Februar
„1832 die falsche Bemerkung:

"Registrirt am 20. Februar Band 46, Blatt 148 pr. c.
"3 für zwanzig Gulden fünfzehn Kreuzer."–

Nº. 21 bis.

„l) bei dem Anzeige-Akten von Holzlieferungen vom
„13. April 1832 die falsche Bemerkung:

"Registrirt am 12. Dezember für vier Gulden
"drei Kreuzer zwei Pfennige."–

Nº. 23.

„m) bei dem Holzversteigerungs-Akten vom 3. Juli 1832
„die falsche Bemerkung:

"Registrirt am 31. Juli Band 48 Blatt 11 pr. c. 2

"für zwei und zwanzig Gulden."–

Nº. 24.

„n) bei dem Holzversteigerungs-Akten vom 7. Juli
„1832 die falsche Bemerkung:

"Registrirt ich (- vom 31. Juli -) Band ich (- 48 -)
"Blatt 12 pr. c. 7 für acht Gulden fünfzehn Kreuzer."–

2. Amtsbezirk von Hengers.

Nº. 3.

„a) bei dem Holzversteigerungs-Akten vom 9. April
„1828 die falsche Bemerkung:

"dieser Akt wurde nicht genehmigt."

„b) bei dem Holzversteigerungs-Akten vom 24. Januar
die Ausstreichung dieser Zeile genehmigt:–

Nº. 7.

„b) bei dem Holzversteigerungs-Akten vom 24. Januar
„1829 die falsche Bemerkung:

"wegen Mangel der Unterschriften der
"Akt nicht genehmigt."–

Nº. 11.

„c) bei dem Minderversteigerungs-Akten, den Unter=
„halt der Forstkasse betreffend, vom 15. Juli
„1829 die falsche Bemerkung:

"der zu prüfen Anzeige wegen nicht genehmigt."

3. Amtsbezirk von Falkenburg.

Nº. 7.

„a) bei dem Holzversteigerungs-Akten vom 6. Februar
„1829 die falsche Bemerkung:

"wurde nicht genehmigt und Mangel der Unterschriften.

Nº. 14.

„b) bei dem Minderversteigerungs-Akten, den Unterhalt

„der Fälschung betreffend, vom 22. Oktober 1829 die
„falsche Vormerkung:
„wurde der zu prüfenden Urkunde nichts zugefügt."

N°. 3.

„c) bei dem Holzverkaufs-Akte vom 5. Jänner
„1832 die falsche Vormerkung:
"Registrirt am 22. Jenner 1832, Band 47 Blatt 21
"v° c. 1 für vierzehn Gulden zwölf Kreuzer."—

N°. 5.

„d) bei dem Holzverkaufs-Akte vom 7. April
„1832 die falsche Vormerkung:
"Registrirt am 16. April 1832. Band 48 Blatt 51
"für acht und zwanzig Kreuzer."—

„III^te Frage.

"Ist derselbe Angeklagte Franz Anzil schuldig:
„mehrere verfälschte Urkunden derart ver-
„fälscht zu haben, daß er in betrügerischer Absicht
„eine falsche Präsentations-Datum derart ge-
„setzt hat, welche er sodann von dem Unter-
„richter bezeichnen ließ, bei den Akten, sub
„N°. 2 lit. a bis f der gegenwärtigen dritten
„Frage, vorgefundenen Akten oder durch eine falsche
„Unterschrift des Untersuchungs-Rath Pitt selbst
„bezeichnete, nämlich:

1. Steinwiler Akten.

N°. 12.

„a) im Negotium bei dem Holzverkaufs-Akte

„vom 7. Februar 1829 kommt die falsche Stelle vor:
"praes. den 5. März 1831."—
„und auf dem Original-Akte die falsche Vormerkung:
"Praes. den 5ten März 1831. der Untersuchungs-Rath: Logé."—

N°. 7.

„b) im Negotium bei dem Holzverkaufs-Akte vom 18. Jenner 1831 die falsche Stelle:
"Praes. den 13. Juni 1832.
Rechnung von Februar v. 1831, Beilage 9.
„und auf dem Original-Akte die falsche Vormerkung:
"Praes. am dreizehnten Juni 1832 gegen 1800 zwanz
„und dreißig. der Untersuchungs-Rath. Lepère."—

2. Gegen den Akten.

N°. 3.

„a) im Negotium bei dem Holzverkaufs-Akte
„vom 9. April 1828 die falsche Stelle:
"Praes. den 24. Juni 1829."—
Rechnung v. 1829, Beilage 2.
„und auf dem Original-Akte die falsche Vormerkung:
"Praes. den 24. Juni 1800 neun und zwanzig.
"der Untersuchungs-Rath. Pitt."—

N°. 17.

„b) im Negotium bei dem Holzverkaufs-Akte vom 9. Jänner 1830 die falsche Stelle:
"Praes: 24 Xbre 1831."—
Rechnung v. 1830, Beilage 8.
„und auf dem Original-Akte die falsche Vormerkung:
"Praes. den 24. Dezember 1800 neun und dreißig.

"der Lüneyameister. Litt."–

№ 18.

"c) im Archive-Raume bei der Untersuchungs-Akten
"von Waldrichtungen vom 24. März 1830 die falsche Stelle:

"Praes. 4 Xbre 1830."–

Zeichnung v. 1831, Beilage 8.

"und auf dem Original-Akten die falsche Anmerkung:

"Praes. den vierten Dezember 1830. der Lüneya-
"meister. Litt."–

№ 19.

"d) im Archive-Raume bei dem Holzmessungs-
"Akten vom 24. März 1830 die falsche Stelle:

"Praes. den 24. Xbre 1831."–

Zeichnung v. 1830, Beilage 9.

"und auf dem Original-Akten die falsche Anmerkung:

"Praes. den 24. Dezember 1800 neun und dreißig. der
"Lüneyameister. Litt."

№ 24.

"e) im Archive-Raume bei dem Holzmessungs-
"Akten vom 5. Januar 1831 die falsche Stelle:

"Praes. den 9. Juni 1832."–

"und auf dem Original-Akten die falsche Anmerkung:

"Praes. vom neunten Juny 1832. der Lüne-
"yameister. Litt."–

"f) auf dem Original-Holzmessungs-Akten
"vom 31. Januar 1831 die falsche Anmerkung:

"Praes. vom neunten Juny 1832. der Lüneya-
"meister. Litt."–

3. falsenbesse Akten.

№ 1.

"a) im Archive-Raume bei dem Holzmessungs-
"Akten vom 23. Februar 1828 die falsche Stelle:

"Praes. den 17. Juni 1829."–

Zeichnung von 1828, Beilage 11.

"und auf dem Original-Akten die falsche Anmerkung:

"Praes. den siebenzehnten Juni 1800 neun und
"zwanzig. der Lüneyameister-Asst. Lepère."–

№ 7.

"b) im Archive-Raume bei dem Holzmessungs-
"Akten vom 6. Februar 1829 die falsche Stelle:

"Praes. den 5. März 1831."

"und auf dem Original-Akten die falsche Anmerkung:

"Praes. den 5ten März 1831. der Lüneyameister. Lepère."–

IV te Frage.

"Ist derselbe Angeklagte Franz Avril schuldig:
"von ihm in der vierten Frage angegebenen
"falschen Urkunden in betrügerischer Absicht,
"und wissend, daß sie falsch sind, davon Ge-
"brauch gemacht zu haben, daß er sich den Gemein-
"schaftungen als Holzmessbeigeordneter: Gehilfen
"hiebei?–

V te Frage.

Ist derselbe Angeklagte Franz Avril schuldig:

„von den in der zweiten und dritten Frage an-
„geführten Fälschungen in betrügerischer Absicht und
„wissend, dass es falsche Relationen sind, Gebrauch
„gemacht zu haben, dass er sich dem Beam-
„ten in Cundel vorgelegt hat?"

Gefragen die von den Geschworenen hierauf ge-
gebene Erklärung, also lautend:

"Die Geschworenen erklären den Angeklagten,
"in Bezug auf die ihnen zur Beantwortung vor-
"gelegte fünf Fragen, für schuldig; mit der
"Stimmenmehrheit von sieben Stimmen gegen fünf."

Gefragen die in dem eingetretenen Falle der
einfachen Stimmenmehrheit von den Assisen und
Appellationsrichtern abgegebene Erklärung, folgenden
Inhalts:

"Das Appellationsgericht tritt hinsichtlich der in der
"ersten Frage unter Ziffer 1 litt. a. c. d. e. g.
"Ziffer 2 litt: a. b. c. d. Ziffer 3 litt. b aufge-
"führten Positionen einstimmig der Erklärung
"der Mehrheit der Geschworenen, hinsichtlich der
"übrigen darin enthaltenen Positionen aber
"einstimmig der Erklärung der Minderheit der
"Geschworenen bei.

"In Bezug auf die zweite Frage tritt das
"Appellationsgericht bezüglich der darin unter Ziffer
"1 litt: b. c. d enthaltenen Punkte mit zwei

d. e. f. g. h. i. k. l. m. n, Ziffer 2 litt: b. c. Ziffer 3 littera a:
Zusatz dieser drei Zeilen auf Ersuchen genehmigt:
Ebner
Stutz

"Stimmen gegen drei der Erklärung der Mehr-
"heit der Geschworenen bei.

"In Bezug auf die dritte Frage tritt das
"Appellationsgericht bezüglich der unter Ziffer 1. a. ver-
"zeichneten Position einstimmig der Er-
"klärung der Mehrheit der Geschworenen, hin-
"sichtlich der übrigen darin enthaltenen Posi-
"tionen aber einstimmig der Erklärung der
"Minorität der Geschworenen bei.

"In Bezug auf die vierte Frage tritt das
"Appellationsgericht der Erklärung der Mehrheit
"der Geschworenen einstimmig insoweit bei,
"als es derselben bezüglich der ersten Frage
"beigetreten ist.

"In Bezug auf die fünfte Frage tritt das
"Appellationsgericht der Erklärung der Mehrheit
"der Geschworenen einstimmig insoweit bei,
"als es dieser Erklärung bezüglich auf die in
"der zweiten und dritten Frage enthaltenen
"Punkte bei seiner oben aufgestellten Konsta-
"tirung beigetreten ist."

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in
ihrem Antrage, dahin gehend: das Appella-
tionsgericht wolle, in Anwendung der Art. 147, 148,
164, 59, 60, 19, 36 des Strafgesetzbuchs, wenn

des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, den schuldig erklärten Franz Axil zur Strafe der Zwangsarbeit auf 5 Jahre, zu einer Geldbuße von 100 fl. und in die Kosten des Verfahrens gegen den Act. rechtskräftig, zufolge den Inhalt und Anschluß des Urtheils an den im Gesetze bestimmten Acten verfügen;

Nach Anhörung des Anzuklagten und seines Vertheidigers, welche auf die abfallende Frage einhellig erklärten, daß sie in Bezug auf den Antrag der k. Staatsbehörde nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 147, 148, 164, 59, 60, 19, 36 des peinlichen Gesetzbuchs, und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche ständlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und also lauten:

Art. 147 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Alle andere Personen, die in gerichtlichen oder „öffentlichen Schriften oder in Handlungs- oder „Bank-Schriften eine Fälschung dadurch begehen, daß sie „falsche Schriften oder Unterschriften nachmachen oder verfälschen,

„Oder falsche Verträge, Testamente, Schuld-„bekanntnisse oder Quittungen machen, oder denen „nach der Hand in solche Urkunden einrücken,

„Oder Klauseln, Erklärungen oder Thatsachen, „die durch solche Urkunden aufgenommen und bezeugen „werden sollten, hinzusetzen oder verändern,

„sollen mit Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art. 148 desselben Gesetzbuchs.

„In allen im gegenwärtigen Verzeichnete „Fällen soll derjenige, der von dem „falschen Verbrechen Gebrauch gemacht hat, mit „Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte Zeit be-„straft werden."

Art. 164 desselben Gesetzbuchs.

„In allen Fällen, wo die Strafe der Verfälschung „nicht zugleich mit der Confiscation der Güter ver-„bunden ist, sollen die Schuldigen zu einer Geld-„buße verurtheilt werden, die sich höchstens bis „auf den vierten Theil des unersetzlichen Ge-„winns, den die Verfälschung den Verfassern des „Verbrechens, ihren Mitschuldigen, oder jenen, die „von den falschen Urkunden Gebrauch gemacht haben, „verschafft hat, oder zu verschaffen bestimmt „war, erstrecken kann. Nie darf diese Geld-„buße gemeine als 100 Francs sein."

Art. 59 desselben Gesetzbuchs.

„Die Mitschuldigen eines Verbrechens oder eines „Vergehens sollen mit der nämlichen Strafe, wie „die Verfasser dieses Verbrechens oder Vergehens „selbst belegt werden, die Fälle ausgenommen, „wenn das Gesetz ein Anderes verordnet hat."

Art. 60 desselben Gesetzbuchs.

„Als Mitschuldige einer Handlung, die für ein

„Verbrechen oder Vergehen verübt ist, sollen die„jenigen gestraft werden, die durch Geschenke,„Versprechungen, Drohungen, Missbrauch von Ansehen„oder Macht, Anschläge oder strafliche Kunstgriffe„zu einer solchen Handlung gereizt, oder Anweisungen gegeben haben, um sie zu begehen.

„Diejenigen, welche Waffen, Werkzeuge, oder„jedes andere Mittel, das zur Handlung gedient„hat, verschafft haben, wissend, dass sie dazu„dienen sollten.

„Diejenigen, welche dem Verleiten oder den Ver„habern der Handlung in den Fällen, die die„Handlung verbereitet, oder erleichtert, oder„in denen, die sie vollendet haben, wissentlich„geholfen oder beigestanden haben; doch mit Vor„behalt der Strafen, die das gegenwärtige Ge„setzbuch noch insbesondere gegen die Verleiter„von Complotten oder Aufwiegelungen, die sich in„man oder mehrern Ausführungen des Verbrechens„theilweise, selbst in dem Falle verfügung wird,„wo das Verbrechen, das der Zweck der Ver„schwörung oder Aufwiegelung war, nicht sollte„begangen werden sein."

Art. 19 desselben Gesetzbuchs.

„Wer zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte„Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe„wenigstens auf fünf, und höchstens auf

„zwanzig Jahren belegt werden."

Art. 36 desselben Gesetzbuchs.

„Alle Verfälle, die die Todesstrafe, Zwangs-„Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte„Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die„Strafe des Zwangs, die Landesverweisung,„und den Verlust der staatsbürgerlichen„Rechte nehmen, sollen ausdrücklich ge„nannt werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des De„partements, in jener, wenn das Verfall ver„lesen, in der Gemeinde des Orts, wo das„Verbrechen begangen worden ist, in jener,„wo die Vollstreckung geschieht, und in jener„des Wohnorts des Verurtheilten ange„schlagen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozess-Ordnung.

„Der Untersuchungs-Theil, gleichviel ob er„der Anzeigerin oder der Civilklägerin sey,„wird allemal in die dem Urtel vorgesetzte,„als der neuen Instanz vorzüglichen„Kosten verurtheilt."

Zu bemerken, dass die Thatsachlichen,„denen der Anzeigerin schuldig erklärt ist,„Verbrechen bilden, welche nach den citirten Art. 147, 148 u. 164 des peinlichen Gesetzbuchs

mit Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und mit Geldstrafe zu belegen sind;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung der obigen Gesetzesstellen

Kraft dieses Urtheil des Assisengerichts verkündet:

Es erklären Franz Axil, 37 Jahre alt, Gastwirthsmann, geboren und wohnhaft in Kandal, 5 Fuß 11 Zoll groß, mit schwarzbraunen, etwas mit grauen untermischten Haaren, hohe Stirne, braunen Augenbrauen, grauen Augen, länglicher und dicker Nase, kleinem Munde, rothen Lippen, langem, länglichem und dickem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, starkem Körperbau, und ohne besondere Kennzeichen, -

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren, zu einer Geldbuße von sechs und vierzig Gulden vierzig Kreuzer, und in die Kosten des Verfahrens gegen den Beklagten, liquidirt auf die Summe von vier Hundert achtzehn Gulden ein und dreißig Kreuzer zwei Zehntheile.

Anbei kommt, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt anzuschlagen im Art. 36 des peinlichen Gesetzbuches sey: wenn allen im Art. 36 des peinlichen Gesetzbuches bestimmten Orten vollzogen werden.

Also gefällt und verkündet zu Zweibrücken

in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am zehnten Dezember achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leistenberg, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Hopp, Rath am dem gemeinten k. Appellationsgerichte, Petersen, Direktor, Dingler, Richter am k. Landgerichte zu Zweibrücken, letzterer nur als Richter des Assisengerichts, - Schmitz, zweiter Beisitzer, und Thomas, zweiter Beisitzer, diesen beiden am k. Appellationsgerichte Rheinx. -

Leistenberg
Hopp
Dingler
Petersen
Thomas

Wilhelm Pfeiffer.
10. Dezember 1835.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat in der Untersuchungssache gegen Wilhelm
Pfeiffer, Bäckermeister von Landau, der Notz-
zucht, und noch mehr fünfzehn andern Mitbeschuldigten
und des gemeinschaftlichen Angriffs auf bayerische Gen-
darmerie angeklagt, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des von dem Advokaten Lindau
Vertheidigers des Angeklagten, gestellten Antrags,
dahin gehend: es gefalle dem k. Assisengerichte,
die Fragen an das Geschworenen-Gericht, dann Ver-
weisungs-Urtheile und den Anklageakt vom
4. November 1835 gemäß, also zu stellen:

1/ Ist der Angeklagte schuldig: den 14. September
1835 die ninde zehnjährige Sibylle Krug gewalt-
sam zu haben?

2/ Zum 14. September gewaltthätigen Angriffe auf
ihre Schamhaftigkeit verübt haben sey: zu haben?

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher
erklärte, daß er seinen Antrag seines Vertheidigers
vernehme;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde in ihrem
Antrage: das Assisengericht wolle den Antrag
des Vertheidigers als ungegründet verwerfen,
demgemäß verordnen, daß die Fragen in ihrer
jetzigen Fassung stehen bleiben sollen;

In Erwägung, daß diejenigen Thatsachen,
deren Wilhelm Pfeiffer angeklagt ist, sich in den
gestellten Fragen, hinsichtlich der Nothzucht verbrechen,

sprechen, und hinsichtlich ihrer übrigen Constitutionen Merkmale, auf welche allein sich im Auflagenakt, und nur in Betreff der Person in einer mehr provinziellen Beziehung charakterisirt finden;

dass diese letztere Abweichung von dem Wortlaut des Auflagenakts sich auf sich bezüglich Resultate der Verhandlungen gründet, wonach die That nicht von hiesigen, sondern von dem zwölften September 1835 vorgefallen wäre; und sich mit dem im Auflagenakte enthaltenen Sachverhalte übereinstimmt;

dass aber, die ein gestellten Beweisen in den verschiedenen Punkten mit dem Erkenntnisse des Auflagenakts harmonirend, und schon der Vorschrift des Art. 337 der peinlichen Prozessordnung entsprechen, die Exclusivation des Vertheidigers und so weniger gegründet scheinen, als die betroffene Aeußerung von der Art ist, dass sie über die Zurechnung der Thatsache nicht die geringste Ungewissheit zulässt;

Aus diesen Gründen,

ohne den Antrag des Vertheidigers zu berücksichtigen

Verordnet das Assisengericht, dass die gestellten Beweisen in ihrer jetzigen Fassung verbleiben sollen.

Also gerathen und erkannt zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises von sechzehn Dezember achtzehnhundert fünf und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter, Ritter etc. k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Assisengerichts, Keller, Ritter etc. vom gemeinten königl. Appellationsgerichte, Fiscal, Präsident, Schreiber, Richter etc. k. Landgerichte zu Zweibrücken, – letzterer nur als Richter des Assisengerichts, – Schmitz, zweiter Beisitz-Friedensrichter, und Thomas, zweiter Beisitz-Gerichtsschreiber, diese beiden etc. k. Appellationsgerichts.

Landrichter Ostertag

Keller. Schmitz. Thomas

Wilhelm Pfeiffer.
10. Januar 1835.

Das Appellationsgericht
für den Landbezirken Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 4. November dieses Jahres gefaßten Urtheils, wodurch

Wilhelm Pfeiffer,

48 Jahre alt, Bäckermeister, geboren zu Edelberg im Herzogthume Zweibrücken, wohnhaft in Edenkoben, der Notzucht eines noch nicht fünfzehn Jahre alten Mädchens, und des gewaltthätigen Angriffs auf dessen Schamhaftigkeit angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Nach Einsicht des von dem zweiten Rechts-Procurator Heintz in Gefolge dieses Urtheils vom nämlichen Tage verfaßten Anklage-Acts;

Nach Act gehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des zweiten Rechts-Procurators Heintz in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Advocaten Simon in seinen Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Ferner dieses Letzteren selbst, welcher auf besondere Befragung erklärte, daß er für sich weitere Vertheidigung persönlich nichts mehr beizufügen habe;

Gestützen die den Geschworenen gestellten Fragen,

also lautend:

I^te Frage.

„Ist der Angeklagte Wilhelm Pfeiffer, 48 Jahre
„alt, Bäckergeselle, geboren zu Eilberg im Herzog-
„thume Hildburghausen, wohnhaft in Schmalkalden, schuldig:
„im Laufe des Monats September 1835 die wohlmit
„fünfzehn Jahre alte Tochter des Schneiders Martin
„Krug in Schmalkalden, Namens Sibylle Krug, ge-
„waltthätig zu haben?

II^te Frage.

„Ist derselbe Angeklagte Wilhelm Pfeiffer schuldig:
„im Laufe des Monats September 1835 einen ge-
„waltsamen Angriff auf die Schamhaftigkeit
„der noch nicht fünfzehn Jahre alten Tochter des
„Schneiders Martin Krug in Schmalkalden, Namens
„Sibylle Krug, genannt zu haben?"

Gegen die von den Geschworenen hierauf ge-
gebene Erklärung, folgenden Zusatz:

„die Geschworenen erklären auf die erste
„ihnen vorgelegte Frage den Angeklagten für
„schuldig, und hierauf die ihnen vorgelegte zweite
„Frage als erledigt."

Nach Aeußerung der k. Staatsbehörde, welche
diesen Antrag: das Assisengericht wolle, in An-
wendung der Art. 331, 332, 19, 36 des Strafge-
setzbuchs, dann des Art. 368 der peinlichen Prozeß-
ordnung, den schuldig erklärten Pfeiffer zur

Strafe der Zwangsarbeiten auf acht Jahre und
in die Kosten des Verfahrens verurtheilen, zugleich
den Druck und Anschlag des Urtheils an den im
Gesetze bestimmten Orten verfügen;

Nach Aeußerung des Advokaten Diabin in sei-
nem Auftrage: das Assisengericht wolle den Ange-
klagten, als nicht nach der Verfügung des Art. 345
der peinlichen Prozeßordnung schuldig erklärt, frei-
sprechen;

Nach Aeußerung des Angeklagten selbstständig
erklärte, dasselbe nichts zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art. 331, 332, 19, 36 des pei-
nlichen Gesetzbuchs, dann des Art. 368 der peinlichen
Prozeßordnung, welche sämmtlich von dem Präsi-
denten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden,
und also lauten:

Art. 331 des peinlichen Gesetzbuchs.

„Wer einen Verbrechen vollzuglicht, oder
„irgend einen andern Verbrechen gegen die
„Schamhaftigkeit, welche gewaltthätiger Weise
„gegen Personen des einen oder des andern
„Geschlechts vollzogen oder versucht wurde, sich
„schuldig macht, soll mit der Einsperrung be-
„straft werden.

Art. 332 desselben Gesetzbuchs.

„Ist das Verbrechen an einem Kinde, welches
„noch nicht volle fünfzehn Jahre alt ist, verübt
„worden, so soll der Schuldige zu Zwangs-Arbeiten

„auf eine bestimmte Zeit verurtheilt werden."

Art. 19 desselben Gesetzbuchs.

„Wer zu Zwangs-Arbeiten auf eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf fünf, und höchstens auf zwanzig „Jahre belegt werden.

Art. 36 desselben Gesetzbuchs.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangs-Arbeiten auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Prangers, die Landesverweisung, und den Verlust der Staatsbürgerlichen Rechte aussprechen, sollen veröffentlicht werden.

„Sie sollen in der Central-Stadt des Departements, in jener, wo ein Urtheil gefällt worden in der Gemeinde des Ortes, wo die Verbrechen begangen worden ist, in jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener des Wohnortes der Urtheilten ausgehangen werden."

Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„Der unterliegende Theil, gleichviel ob es der Angeklagte oder der Civil-Gläubiger sey, muß allemal in die dem Staate sowohl, als der andern Partei verursachten Kosten verurtheilt."

In Erwägung, daß die Thatsache, daß der Angeklagte schuldig erklärt ist, ein Verbrechen bildet, welches nach den citirten Art. 331 und 332 des peinlichen Gesetzbuchs mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit zu belegen ist;

Aus diesen Gründen,

und in Anwendung der obigen Gesetzbestellen,

Verurtheilt das Assisengericht den Schuldig erklärten Wilhelm Schiffer, 48 Jahre alt, Bäckermeister, gebohren zu Eilendorf im Aachener Landbezirke, wohnhaft in Stockheim, – 5 Fuß 10 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren, niedrer Stirne, dunkelbraunen Augenbrauen, blauen Augen, Nase und Mund gewöhnlichen Verhältnissen, rundem Kinn, ovalem Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, starkem Körperbau und den besondern Anzeichen, daß er etwas blatternarbigt ist, –

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf die Dauer von acht Jahren und in die Kosten des Verfahrens, liquidirt für den Staat zu einhundert ein und vierzig Thalern fünf und vierzig Sgr. und zu drei Thalern für den Vertheidiger D. Koenig zu Stockheim;

Verordnet, daß gegenwärtiges Urtheil im Auszuge gedruckt und an allen in Art. 36 des peinlichen Gesetzbuchs bezeichneten Orten ausgehangen werde.

Also gerichtet und verkündet zu Verviers

in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises vom sechsten Dezember achtzehnhundert fünf und dreißig, worin gegenwärtig waren: Leonhardy, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Keller, Rath am nämlichen k. Appellationsgerichte, Lipis, Präsident, Katharina, Dingler, Richter am k. Lenzkirch Gerichte zu Zweibrücken, letzterer hier als Richter des Appellationsgerichts, - Hauth, zweiter Raths-Protokollator, und Thomas, zweiter Akten-Gerichtsschreiber, hierher berufen vom k. Appellationsgerichte dahier. -

Leonhardy
Keller
Lipis
Dingler
Hauth
Thomas

Valentin Dinkert. –
11. Dezember 1835.

Das Abstimmungsresultat
für den k. bayerischen Schutzverein zu Zweibrücken
hat in der Untersuchungssache gegen Valentin
Dinkert, 51 Jahre alt, Bürst- und Kammmacher, gebo-
ren und wohnhaft in Zweibrücken, der freiwilligen
und mit Vorbedacht verübten Tödtung angeklagt,
folgendes Urtheil erlassen:

Nach geschehenem Aufruf der auf Betreiben
der k. Staatsbehörde dem Angeklagten, sowie der
auf Ansuchen dieses Letzteren der k. Staatsbehör-
den gegen die bestimmten Monats notificirten
Zeugen, wobei es sich ergab, dass die Zeugen:
Margaretha Dinkh, Ehefrau des Eduard Philipp
Braun, und Michael Milnck, Akademiker, beide
von Zweibrücken, (N° 14 u. 41 der Zeugenliste), sowie
alle in der Denunciation und die k. Staatsbehörde
genannte Zeugen nicht erschienen sind;

Nach Einsicht der Urkunde des Gerichtsboten
Leinitz in Mutterstadt vom 4. Dezember dieses Jahres,
wovon erhellt, dass die Ehefrau Braun und
Michael Milnck von der Ladung nicht erreicht
worden;

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche
auf diese Zeugen zu verzichten erklärte;

Nach Anhörung des Anstalts-Curators Simon,
der Vertheidigung des Angeklagten, sowie dieses Letz-
teren selbst, welche beide erklärten, auf Michael

Milrck zu verzichten, dagegen auf den Absatz der Klage-Rede dazu, worin der in der Rubrik angegebenen Zeugen zu bestehen;

Zu Ermägung, daß zwar von Seite der Beklagten auf die Absätze der Replik, Klage-Rede des Philipp Conrad von Löffl, welche durch die Leistung nicht verrückt worden ist, verzichtet, dagegen von Seite der Vertheidigung auf das Anklagstand auf diesen Absatz bestanden worden ist;

daß es daher darauf ankömmt, zu würdigen, ob das Appellationsgericht sich berufen finde, demselben Anstand zu geben, und zu diesem Zwecke eine Untersuchung zu verfügen;

Zu Erwägung, daß die früheren Depositionen dieser Zeugen so beschaffen sind, daß auf Rücksicht auf die Verhältnisse der Zeit und des Ortes, worin unseren andere Umstände allerdings dieselben von Bedeutung für Ermittelung der Wahrheit sein können; daß es daher der Fall ist, diese Beweise auf eine andere Sitzung zu verlegen, dieses auf so überflüssig ist, auf die fernere Frage einzugehen, ob wegen nicht geschehener Beschwörung der Entlastungszeugen eine Verfügung dieser Beweis-Akt

zu geben sey;

Aus diesen Gründen

Ermittelt das Appellationsgericht die Verfügung über diese Anklage auf die nächste Appellation.

Also gerathen und verkündet zu Gerichtshof in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises von Niederen Obergerichtshof fünf und dreißig, worbei gegenwärtig waren: Landesdirektor, Präsident des Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Räthe, Präsident, Secretär, Diurnist, als Richter von der Landesdirektion zu Zweibrücken, Letztere nur als Richter des Appellationsgerichts, Rettungs, erster Vereins-Prokurator, und Thomé, zweiter Vertretungsgerichtsschreiber, diese beiden von der Appellationsgerichts Seite.

Landesdirektion
Appellationsgericht
Präsident
Rath
Rath
Diurnist
Secretär

Samson Baad.

14ten Dezember 1835.

Kriegsgerichts-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Appellationsgerichts-Rath Friedrich Breitenbach, Präsident des Appellationsgerichts des Kantons Zug zu Zugmeldung für das 4te Quartal von 1835, in der ordentlichen Sitzung vom vierzehnten Dezember dieses Jahres;

Nach Einsicht der die Verhandlungen in der peinlichen Untersuchungssache gegen Samson Baad von Zug, seine Zur Verantwortung gestellten Personen, das Inhalts:

1. Person.

"Ist der Angeklagte Samson Baad, 39 Jahre alt,
"Feuerschmied, gebornen und wohnhaft zu Zugmeldung,
"schuldig:

"eine Urkunde unter Privatunterschrift de dato
"3ten Januar 1834, wodurch ein Kaufhandel, welchen zwischen
"dem Angeklagten einerseits und der Wittwe von
"Martin Steinhalt von Oberwalchwyl und ihren
"Kindern andererseits abgeschlossen worden, unterdrückt
"ist, und wodurch die genannte Wittwe Steinhalt
"und ihre Kinder für unrechtlich weniger eine Summe
"von 79 Fr. 30 Rp. in nachtheiligen Zahlungen zu bezeugen,
"indem wesentlich zu heben, dass sie bei der durch
"ihre Nonconsumation Nichtanerkennung dieses Aktes
"in betrügerischer Absicht Theil der wirklichen
"Schuld (- 4ten Februar 1834 -), von welchem dieser
"Kaufhandel Akten hatte, den 3ten Januar 1834

" seld den Tag des Kaufakt einschreibt, und ebenso [illegible]
" das übereinzukommen Kaufpreis von 55 fl., die
" Summe von 79 fl. 30 kr. in den Kaufakt einschreibe,
" den Akt jedoch so modelt, seld ob dessen der 4te Februar
" 1834 seld Datum des Aktes, und die Summe von 55 fl.
" seld Betrag des Kaufpreises einzugeben sey; und
" sammt die durch diesen sholzen Abschrift gestempelte
" Familie Steinfeld den Akt aufzeichnen lasse."

II. Frage.

" Ist der nämliche Notariatsakt schuldig:
" Von dem in der ersten Frage angegebenen
" sprechenden Akte, insofern, dass er schuldig ist,
" denselben Inhalt sammt zu heben, dass er den
" selben bei dem k. Friedensgerichte in Sachsenhausen
" sagen die Familie Steinfeld produciert, und
" dessenthin darüber Amtshandlung zur Legalisierung
" das erste dem Taxamt bekanntmacht hat?

Nach Anhörung der von den Abgeordneten Fürsprechen
gegebenen Erklärung also lautend:

" Die Erklärung der Abgeordneten ist:
" Auf die erste Frage:
" Nein, der Notariatsakt ist nicht schuldig."
" Auf die zweite Frage:
" Nein, der Notariatsakt ist nicht schuldig."

Einzusehen den Art. 358 der peinlichen Prozessordnung, welchem von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:

" Ist der Notariatsakt für unschuldig erklärt
" worden, so thut der Präsident den Ausspruch,
" dass er von der Notariatsklage loszusprechen sey,
" und beschließt, dass er in Freiheit gesetzt werde,
" insofern er nicht um einer andern Ursache willen
" in Haft ist."

Erklärt,

dass der zusammten Summe Taxes von dem
gegen ihn angestrengten Notariatsklage loszusprechen ist;

Erkannt,

dass derselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde,
wenn er nicht anderer Ursachen wegen in Haft
ist.

Gegeben zu Hauptsitzung in der öffentlichen
Sitzung des Assisengerichts des Rheinkreises am
vierzehnten Dezember achtzehnhundert fünf und
dreißig.

Leitenberg
Actr

Friedrich Müller.

Zeugenverhörs-Ordonnanz.

15 Dezember 1835.

Der unterzeichnete Lt. Appellationsgerichtsrath Freyl Friedrich Breitenbach, Präsident des Assisenhofs des Rheinkreises zu Zweibrücken, ernannt für das 4te Quartal von 1835, in der öffentlichen Sitzung vom fünfzehnten Dezember dieses Jahres;

Nach Einsicht der den Geschworenen in der peinlichen Untersuchungssache gegen Friedrich Müller von Pirmasens, zur Beantwortung vorgelegten Fragen, des Inhalts:

1. Frage.

„Ist der Angeklagte Friedrich Müller, 48 Jahre alt,
„Bäcker, geboren und wohnhaft zu Pirmasens, schuldig:
„einen Akt unter Privat-Unterschrift, welche eine
„von ihm an Eberhard Kahn, Handelsmann in Pirmasens,
„für einen gewissen Andreas Bicking von der gemachten
„Zahlung benachrichtigen sollte, und in Form einer Quittung
„nach den unteren Rand des Briefbogens mit gedruckten Bordereau's-
„Rubriken versehenen gedruckten Bordereau's bestand,
„deren Inhalts dahin schreiben wäre:

„a Conto-Saldo."

„„Vermöge Rathsbeschl. durch das k. Friedens-Gericht
„„zu Pirmasens den 21ten März 1817, und gehörig einregistrirt,
„„hat Eberhard Kahn, Handelsmann, wohnhaft zu Pirmasens,
„„welcher zum Behufe dieser Unterschreibung Wohnsitz erwählet
„„in seiner Wohnung zu Pirmasens, gegen Andreas Bicking,
„„Wirthsknecht, wohnhaft zu Pirmasens, nachfolgende Forderungen,
„„nemlich:

fl. kr.

»» 1.) Hauptsumme . . . . . 5 . 18

»» zahlbar ohne allen Anstand.

»» 2.) Kostenbetrag Zeugnis . . . . . ». 51

»» 3.) Zeugnis über die Zahlung wegen die Ein-

»» schreibung der Summe bezahlt . . . . . ». 51

»» 4.) Ausfertigungs-Kosten . . . . . 13. ««

»» Zusammen fünfzig Gulden . . . . . = fl. 50. 00

»6) Rückseite.«

»» Ihre Richtigkeit der vorgegebenen Summe wird um die Einschrei-
»» bung des auf dasigen Rathhaus aufbewahrenden Hypothe-
»» ken-Protokolls samt allen zugehörigen und zukünftigen Posten
»» des Schuldners, in soweit dieselben im Bezirke Zweibrücken
»» liegen, bescheinigt. ««

»» Zweibrücken den 30ten Dezember 1819. ««

»» Der Einschreiber «

»» Baenwald ««

»» Eingeschrieben zu Zweibrücken den dreyßigsten Dezember
»» achtzehnhundert und neunzehn, Band 51. Artikel 197.

fl. kr. fl.

»» Ausgaben:

»» Stempel . . . . . ». 16. «

»» Gebühr . . . . . ». 03. «

»» Zehntel . . . . . ». ». 2

»» Porto . . . . . ». 35. «

»» Zusammen fünfzig neun Kreuzer Zwey Pfennige . . . ». 54. 2

»» Königlich-Bayerisch Hypothekan-Amt. ««

»» Hocker ««

fl. kr. fl.

»» Stempel und Ausfertigung der Vollmacht . . . . . 2. 38. «

»» Porto . . . . . ». 54. 2

»» Total . . . 3. 02. 2

»» und folgenden Wortes lautete:

»» Vorstehend und vorstehende Summe wurde mir
»» unterschriebenen Eberhard Kahn von dem Friedrich
»» Müller, Bauern des Feldbrunn Thurl richtig ausbe-
»» zahlt, und bescheinige über den Empfang. ««

»» Feldbrunn den 16 Juny 20. ««

»» Ernst Kahn ««

»» von neuem Zeugs Zahlung darüber vorgeschrift zu haben,
»» daß er, — wohl wissend, daß er nur eine Summe von
»» circa fünfzig Gulden bezahlt hatte und nur die
»» Bezahlung dieser Summe in der gerichtlichen Urkunde
»» bemerkt werden sollte, und in obenangezeigter Ab-
»» sicht, an dem Ende dieses Akts, unmittelbar nach dem
»» Worte: »» Empfang »« und ebenfalls der Namens-Unter-
»» schrift des Eduard Kahn den Zusatz: »» drey und
»» fünfzig Gulden 2 kr. 2 Pf. »« machte; —

II. Frage.

»» Ist der genannte Einnehmer schuldig:

»» Von dem in der ersten Frage bezeichneten Akte
»» unter Privat-Unterschrift, wohl wissend daß dem
»» selben unrichtig war, dadurch Gebühren genommen zu
»» haben, daß er demselben die der k. Enregistrirungs
»» und Domainenbehörde zu Zweibrücken zustehende Ge-
»» bühren-Summe gegen Eduard Kahn,
»» in den ersten Tagen des Monats Januar 1834 pro-
»» ducirt?

Nach Einsicht der von der Staatsanwaltschaft gegebenen Erklärung also lautend:

„Ich der Angeklagte ist nicht schuldig."

„Ich der Angeklagte ist nicht schuldig."

Hinsichtlich der Art. 358 der peinlichen Prozeßordnung, welchen zufolge den Geschworenen die öffentliche Sitzung verboten werden und also lautet:

„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt worden,
„so hebt der Präsident den Verhaft, der an dem
„der Angeklagte bisher gewesen war, und befiehlt, daß er
„in Freiheit gesetzt werde, in welchem es nicht um einen
„andern Anspruch willen in Haft ist."

Erklärt,

daß der genannte Friedrich Müller von der gegen ihn erhobenen Anklage losgesprochen ist;

Demzufolge,

daß derselbe alsobald in Freiheit gesetzt werde, wenn er nicht wegen einer andern Anklage angehalten ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes des Rheinkreises, wo gesprochen Datum wie oben.

Der Präsident

Sebastian Valnion.

Ct. Dezember 1835.

Incidenz-Urtheil.

Der Assisenhof

für den Kr. bezeichneten Rheinkreis zu Zweibrücken hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen den des gemeinschaftlichen Todtschlags angeklagten Sebastian Valnion von Dimbach folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des Advokaten Hohn, Vertheidigers des Angeklagten, in seinen Anträgen, dahin gehend: es gefallen dem Kr. Assisenhofe nach dem Inhalt des Art. 322 des Strafprozeßcodex zu verordnen, daß in Sub No. 3 der Fragestücke verzeichneten Zeugen Theresa Kuhn, Wittwe des Bauern Peter Heinrich Frühbeis von Dimbach, nicht gehört werden;

Nach Anhörung des Angeklagten selbst, welcher sich den Anträgen seines Vertheidigers anschließt;

Nach Anhörung des Kr. Staatsprocurators, welcher dem gefällten Ansinnen nicht entgegen sein zu können erklärte;

Nach Einsicht des Art. 322 der peinlichen Prozeßordnung, welchen zufolge von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verboten werden, und also lautet:

„Als Zeugen dürfen nicht abgehört werden,
„1, Der Vater, die Mutter, der Großvater, die
„Großmutter, oder jeder andere Ascendent des
„Angeklagten, oder einer der Mitangeklagten, welche
„gemeinschaftig sind, und von dem Ausspruche derselben
„contradictorischen Schuldigens ist Loos anzuwenden;

„2) Das Bein, die Fußwurzel, der Unterschenkel, die Unterschenkelbeine,
„oder jedes einzelne Bein;
„3) Die Hüftgegend;
„4) Schamgegend in derselben Gegend;
„5) Das Gesäß oder die Lenden, selbst wenn sie
„durch Kleidung bedeckt sind;
„6) Die Genitalien, in welchen jede Denunciation
„von dem Gesetze mit Geld belohnt wird;
„Die Abschneidung der hier genannten Personen
„zieht gleichfalls die Nichtigkeit des Verfahrens
„nicht ganz für, wenn wenigstens der Corporal-Inquisitions,
„oder der Specialbefragung, nach die Amputirten wieder
„ihre Aussagung gemacht haben."

In Erwägung, daß die Zeugin Elena Kuhn, Wittwe Fruhbeis die Officialvertheidigerin des Angeklagten ist; daß somit der ganze diesfalls vorgebrachte Nichtigkeitsgrund in den Nummern 1 und 4 des angeführten Art. 322 begründet erscheint;

Und diesem Erkenntniß

Folge gegeben, daß die Zeugin Elena Kuhn, Wittwe Fruhbeis nicht abgehört werden soll.

Also gesprochen und verkündet zu Innsbruck, in der öffentlichen Sitzung des Obergerichtshofes des Rheinkreises, den sechszehnten Dezember achtzehnhundert sechzig und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Gerichtes, Lapp, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Peterten, Dietsch und Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte zu Innsbruck, Letzterer beim Amte des Richters des Obergerichtes, Rattinger, 1ter Gerichtsprokurator am genannten k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Breitenbach
Lapp
Peterten
Dietsch
Dingler
Rattinger
Faber

Sebastian Valnion.

16te Dezember 1835.

Incidenz-Urtheil.

Das Assisengericht

für den k. bezirksamtlichen Bezirk zu Hesselbrunn

hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen

den der gewerbsmäßigen Todtung verdächtigen Sebastian

Valnion von Dindorf folgendes Urtheil

erlassen:

Nach Anhörung des Advokaten Holzer, Vertheidigers

des Angeklagten, in seinen Anträgen, also lautend:

„Es gefalle dem k. Assisengerichte,

„In Betracht, daß die den Geschworenen gestellte

„Frage den Thatbestand des Mordanfalls enthalten muß;

„daß die gestellte Frage nicht den Thatbestand

„der gewerbsmäßigen Todtung enthält;"

„Art. 295 des Strafgesetzbuchs"

„Und diesen Gründen"

„die Frage dahin abzuändern: Ist der Angeklagte

„schuldig den Franz Joseph Fröhlich absichtlich gewerbsmäßig

„vorsätzlich zu tödten u. s. w.

Nach Anhörung der k. Staatsbehörde, welche die

Abweisung des vom Vertheidiger gestellten Ge-

suches beantragte;

In Erwägung, daß die Frage, wenn sie ge-

stellt worden, den Thatbestand des Verbrechens

vollkommen entspricht;

Und diesen Gründen

verwirft das Assisengericht den Antrag des

Vertheidigers und verordnet daß es bei der

gestalten Sachen sein Verbleiben habe.

Also genehmigt und bestätigt zu Zweibrücken, in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts, dem sechzehnten Dezember achtzehnhundert fünfzig und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Breitenbach, Ritter des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts, Popp, Ritter des ersten k. Appellationsgerichts, Petersen, Dietsch, Dingler, Ritter des k. Landgerichts zu Zweibrücken, letzterer neuer Ritter des Appellationsgerichts, Rattinger, zweiter Staatsprokurator beim k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichts.

Breitenbach

Popp

Petersen

Dingler

Dietsch

Faber

Sebastian Valnion.

16ter Dezember 1835.

Das Assisengericht

hat über den 32. Bezirksjahren Schmiedgesellen Sebastian Valnion zu Hexenbruck folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen das von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26ten November letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Sebastian Valnion,

32 Jahre alt, Winzer und Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Dirdorf, Landcommissariat Trarbach, des katholischen Bekenntnisses, wegen Tödtung zugeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen ferners das von dem ersten Beisitzer unserer Rechtigung in Hexenberg dieses Urtheil vom 3ten, darüber Tag zu nehmenden Anklageakt;

Nach öffentlicher Verhandlung dieser Sache in der Sitzung öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des 1ten Staatsprocurators und Berichterstatters in der Entwickelung der Thatsachen, sowie welchen die Anklage begründet;

Nach Anhörung des Vertheidigers Valnion in seinen Vertheidigungsmitteln sowie des Angeklagten;

Nach der Angeklagten selbst, welcher das letzte ihm vorzubringen Vertheidigungsmittel persönlich nicht beizufügen hatte;

Eingesehen die den Geschworenen vorgelegten Fragen, also lautend:

I. Frage.

"Ist der Angeklagte Johann Valnion, 32 Jahre

„rel, Pinzon und Genossen, Yaboun und Consorten
„zu Dindadfeld, pfuldig:

„Sind sie durch Vorenthaltung dessen Inhalts der Franz
„Joseph Kuzbek von Dindadfeld unter der Pflicht
„seines Wohnsitzes mittelst eines Mandatsspruchs eine
„Strafe peremptorie von Acht Mandatsspruchs eine
„Strafe peremptorie von Acht Mandatsspruchs zu setzen,
„dass der am 31ten desselben Monats erfolgte Tod
„des Kuzbek die unmittelbare und nothwendige
„Folge dieser Handlung gewesen ist?

II. Frage.

„Ist der Anzuklagte zu der in der ersten Frage
„bezeichneten That durch physische Gewalt und gewalt-
„same Bedrohungen genöthigt worden?

Gefragen die Geschworenen nach gepflogener Berathung und gegebener Erklärung des Inhalts:

„Die Geschworenen erklären
„Auf die erste Frage: Ja, der Anzuklagte ist
„schuldig."
„Auf die zweite Frage: Nein, der Anzuklagte
„ist nicht genöthigt worden."

Durch Aussage der Gerichtsbeisitzer in ihrem Urtheilsspruche, wegen dessen gehört: das Urtheil nach vollzogener Anwendung der Art. 295, 304, 20, 36 des Strafgesetzbuches und des Art. 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen, den Sebastian Valmon zur Strafe der lebenslänglichen Zwangsarbeiten, zur Ehrenunfähigkeit und in die Prozesskosten verurtheilen

zufolge gewordenen, das Urtheil zu verlesende Urtheil in Auszuge abgedruckt und wie dem neuen Gesetze bestimmten Artikeln wiedergegeben werde;

Durch Aufforderung des Anzuklagten und seines Vertheidigers, ihre Bemerkungen, wenn sie welche zu machen hätten zu machen;

Durch Einsicht der Art. 295, 304, 20 und 36 des Strafgesetzbuches, und des Art. 368 des peinlichen Prozessordnung, wonach man dem Gerichtshofe in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden und welche lauten:

Art. 295 des Strafgesetzbuchs.

„Ein freiwillig vorsätzlicher Todtschlag wird als Mord
„bestraft."

Art. 304 desselben.

„Der Mord zieht die Todesstrafe nach sich, wenn ihm
„ein mehrere Personen oder Personen vorhergegangen,
„begleitet worden, oder mit denselben verbunden
„folgt ist.
„In jedem andern Falle, fällt der einfache Mord
„diese mit lebenslänglichen Zwangsarbeiten bestraft
„werden."

Art. 20 desselben.

„Jeder, der zur lebenslänglichen Zwangsarbeiten-Strafe
„verurtheilt wird, fällt unter die öffentliche Ehrlosigkeit
„verurtheilt werden. Diese zieht mittelst Urtheils-
„spruch einen Verlust unter die nachstehenden Strafen, mit
„einem abhängenden Sinne.
„Der zu andern Strafen verurtheilten werden nur

„ in den Fällen wahrgenommen, wo das Gesetz die
„ Verbindung mit der Strafe, womit sie belegt wurde,
„ aussprechen hat.

„ Zum Zweck besteht, in Rücksicht der Schuldigen, die
„ zu Landesstrafen mit Zwangsarbeiten verurtheilt werden,
„ in den Buchstaben T.P., und in den Buchstaben T. für die
„ Schuldigen, die auf eine bestimmte Zeit zu Zwangs-
„ arbeiten verurtheilt werden, wenn sie wahrgenommen
„ werden müssen. „

„ Hat der Schuldige eine Strafschärfung verwirkt, so
„ wird der Buchstabe F. in den Zeichen hinzugefügt. „

Art. 36 desselben.

„ Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„ die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, die Landesver-
„ weisung, und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„ verkünden, sollen Auszugsweise gedruckt werden.

„ Sie sollen in der Central-Stadt des Departements und,
„ in jener, wovon das Urtheil erlassen, in der Gemeinde
„ des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
„ jener, wo die Vollstreckung geschieht, und in jener
„ des Wohnorts des Verurtheilten ausgehangen werden. „

Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung.

„ Der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte
„ oder der Civilkläger sey, wird allemahl in die den Kosten
„ sowohl, als der andern Partey verursachten Kosten ver-
„ urtheilt. „

In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Erklärung der Geschworenen schuldig erkannt

wurde, ein Verbrechen bildet, welches durch die Art.
295 und 304 des Strafgesetzbuchs vorgesehen und
verpönt ist;

Auf diese Gründe
und in Anwendung der angeführten Gesetzesstellen,

verurtheilt

der Assisenhof den schuldig erklärten Sebastien
Salmon, 33 Jahre alt, Weingärtner und Tagloser,
geboren und wohnhaft zu Scharfenfeld, fünf Schuh sechs
Zoll groß, von dunkelbraunen Haaren, hoher Stirn, schwarzen
Augenbrauen, grauen Augen, großer Nase, proportionirtem
Mund, braunem Backenbart, rundem Kinn, länglichtem Gesichts-
form, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbau, mit
den besondern Kennzeichen des Derselbe auf dem rechten
Arme ein Herz mit den Buchstaben B. W. roth, und oben
dasselbe Buchstaben blau eingegraben, dann so auch
den linken Arm den Buchstaben B. eingestochen hat, –

Zur Strafe der Zwangsarbeiten auf Lebenszeit,
zur Brandmarkung mittelst Aufdrückung der Buchstaben
T.P. auf die rechte Schulter, und in die Kosten des
Verfahrens, bestehend für den Staat auf die Summe von
ein hundert sechs und sechzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer zwei Pf.
für den Beamtenverzt. Dr. Koenig in Lenkisheim; zu dreißig
Gulden;

Verordnet dass gegenwärtiges Urtheil im Auszuge
gedruckt und an den vom Gesetze bestimmten Orten
ausgehangen werde.

Also gerathen und verkündet in der öffentlichen

Sitzung des Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, vom sechszehnten Dezember achtzehnhundert sieben und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Gerichtshofes, Hoppe, Rath am besagten k. Appellationsgerichte, Petersen, Dietsch, Dingler, Richter am k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken, Letzterer hier als Richter des Gerichtshofes, Rattinger, erster Staatsprokurator, Victor am besagten k. Appellationsgerichte und Faber, Obergerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Breitenbach
Hoppe
Dietsch
Petersen
Dingler
Faber

Mittelst Verordnung Sr. vom 27 Januar 1836 hat der Vorsitzende der Vorsitzende gemäß Art. Artikeln verordnet.

=

Kundmachung betreffend.

17 Dezember 1835.

Die Abschätzungsart

für den königl. bayerischen Rheinkreis zu Bezahlung der folgenden Abschätzungen:

Eingesehen das von der Schätzungskommission des königl. Appellationsgerichtes des Rheinkreises am 28 November l. J. vorgelegten Abschätzungsakt, verfügt:

Kundmachung betreffend,

Es haben alle, Abgänge, welche auf der Landstraße, gänzlich in einigen bey Abschätzung zu Abschätzungsakt, Kaufend Handlung, der zu vorwilligen Abschätzung und Bezahlung angeklagt und vor die Abschätzung vorgehen soll;

Eingesehen kommen die von der königl. Landesbehörde in Gemäß. Die Abschätzung vorgelegten Abschätzungsakt den nächsten Tage zu. zufolgen Schätzungsakt;

Nach Schätzungsakten Abschätzungen dieser Sache in der gehörigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der königl. Landesbehörde in der Schätzung der Gründe, auf denen die Schätzung beruht;

Nach Erwägung der Abschätzungsakten Mängel in gemeinen Abschätzungsmittel für die Abschätzung;

Dann die Schätzungen selbst, welche schätzen, Abschätzung die für die vorgeschlagenen Abschätzung gegründet seien vorgeschlagen haben;

Gehören die Abschätzungen gestellten Anzeigen;

des Gesetzes:

1. Klage:

„ Daß der Angeklagte [illegible] Lemgarten, 20 Jahre alt,
„ Ackersohn, geboren auf der Landna Mühle, zuletzt in
„ Lingstrup bei Hjerlev Herrig zu Hvorupgaard, pflichtig:
„ am ersten November 1835, Morgens gegessen acht und
„ einen Uhr, den gemeinten Hjerlev Herrig, seinen Dienst-
„ herrn, in dem Hofe des Hofbesitzers Hallbau in Hvorup-
„ kaar, durch mehreren mit einem Pflugeisen über den Kopf, dem
„ Hallbau zugefügten Hieben, so daß durch die so
„ einigen tiefen Hieben und unmittelbaren Tod, Selbstgefühl
„ des Verletzten an den Mißhandelten auf den Hofgehenden,
„ freiwillig zu seinem Verderben zu stehen, daß Tod und
„ dem, mehrere tödtlichen Verletzungen, einen beschleunigt
„ Kopfverwundung am rechtseitigen Hinterhaupt, eine
„ Lösung des Hirnschädels des rechtseitigen Vorderhauptes
„ und eine Erschütterung des linkseitigen Hinterhauptes
„ aus dem Pflugeisen, welche Verletzungen
„ einander zusammen, als jede für sich, eine längere als
„ zwanzig Tage andauernde Unfähigkeit der Verletzten
„ Verrichtung des mißhandelten Geschäfte Herrig nach
„ sich zogen."

2te Klage:

„ Durch der gemeinten Angeklagten zu der in der ersten
„ Klage bezeichneten That seine Absicht, Tödten der

„ seines Hausgenossen gegen Hausgenossen gerichtet."

Gehen die Aussage aus der Gerichtserklärung, also lautend:

„ Auf die erste Klage: sie, der Angeklagte ist schuldig;
„ allein es ist nicht anzusehen, daß die Heimlichkeit der
„ Verbrechensfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen anzeigt
„ und allein durch die anzuwendende Strafmessung zu rau-
„ schlagen wurde ist. –

„ Auf die zweite Klage: sie, der Angeklagte ist gerichtet
„ worden."

Nach Ansehung der königl. Verordnungen in Strafsachen, Klagegrund: der Angeklagte Lemgarten in Gemeinschaft der gerichtlichen Verbrechen in Übereinstimmung der Art: 311 f.: 326 der Strafgesetzgebung; so wie der Art: 368 der Gesetzgebung über die Verbrechen in Strafsachen zu einer lebenslänglichen Gefängnißstrafe von fünf Monaten und zu den Kosten verurtheilen;

Nach Ansehung der strafbaren Angeklagten, welchen nur mildern, die hinzu den Verbrechen beantragte Strafe hat;

Nach Ansehung der Angeklagten selbst, welchen nur-stände, daß Ihnen nichts zu bemerken sehen;

Nach Inhalt der Art: 311 f. 326 der Strafgesetzgebung, denn der Art: 368 der Gesetzgebung über die Verbrechen in Strafsachen, welche von dem Präsidenten

in öffentlicher Sitzung entschieden werden, und also lautet:

Art: 311 des Strafgesetzbuches:

„ haben die Verurtheilungen oder Anklage wegen Verletzung
„ der Ehrerbietigkeit gegen persönlichen Eid vor der Art,
„ wie in Art. 309 vorgesehen ist, stattgefunden, so soll der
„ Schuldige mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis
„ zu drey Jahren und einer Geldbuße von fünfzig
„ bis zu dreyhundert Franken belegt werden. "

Art: 326 desselben:

„ Ist ein Falschen, der zur Entschädigung dient, beurtheilt,
„ so soll

„ wenn von einem Geschworenen die Rede ist, der die Ge-
„ schworenen oder bekannte gerichtliche Beamte oder die
„ Expectation ausgeschlossen, die Strafe auf ein- bis fünf-
„ jährige Gefängniß,

„ und wenn von jedem andern Angeklagten die Rede ist,
„ auf ein Gefängniß von fünf Monaten bis zu drey
„ Jahren herabgesetzt werden. "

Art: 368 des Gesetzbuches über das Verfahren in Assis-

„ der Angeklagte Theil, gleichviel ob es der Ange-
„ klagte oder der Civilkläger sey, nimmt allemal in die
„ den Rath vorgelegte, als der andern Partey neue
„ gegebenen Akten Einsicht. "

In Erwägung, daß die Akte, wovon der Ange-
klagte durch die Erklärung der Geschworenen gültig

nehmend wurde, ein strafbares Verbrechen, welches mit
einer zuchtpolizeilichen Gefängnißstrafe zu belegen ist;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung obiger Gesetzes Artikeln

Demnach hat der Gerichtshof die gegenwärtige
Anklage dem Examinator zu einer zuchtpolizeilichen Ge-
fängnißstrafe von sechs Monaten und in die Kosten
des Verfahrens, bestehend zu zwey und zwanzig Gulden fünfzig und dreißig
Kreuzer zwei Sitzungen für den Rath und zu fünfzig Gulden
für den Gerichtsarzt Dr. Beer in Bamberg.

Als gemeldet und verkündet zu Bamberg in der
öffentlichen Sitzung des Gerichtshofes des Obermaynkreises zu
siebenundsechzig dreyundzwanzig achtzehnhundert sechs und sechzig,
in welcher gegenwärtig waren: Präsident, Ritter zu
Krenner, Appellationsgerichts des Obermaynkreises, Assessor
des Gerichtshofes, Hoyer, Rath zu besagtem Appellations-
gerichte, Fries, Präsident des königl. Landgerichts
Scheer, Hohenadel, Lindner, Richter zu diesem Gerichte,
beigezogen wurden als Richter des Gerichtshofes, Hall' dann,
Präsident des Handelsgerichtes zu besagtem Landgerichte,
und Clemens, andere Richter des Gerichtshofes zu
königl. Appellationsgerichte ds.

Leonhardt A/V

Beer

Hall' dann

Fries

Clemens

Bernard Lüttmann.

18. bis 19 September 1835.

Das Abschiedsgesuch

für den königl. bayerischen Infanterie-Soldaten Bernard Lüttmann

soll folgendes Abschied erhalten:

Eingesehen das von der Schlagbaumer der königl. Bayer. Landesgrenze des Hundsrücks am 25 November l. J. ausgestellte Abschied, nemlich

Bernard Lüttmann,

Soldat des 6ten, Hessischen, gebürtig und wohnhaft zu Rosbach, Landes Eingesessener, der freywilligen Loosung mittelst Handgeld und Handmann angeklagt und von der Pflicht entlassen worden ist,

Eingesehen ferners das von dem ersten Landesgrenz-Aufseher Lüttinger in Gemäßheit seiner Anweisung ausgestellte am folgenden Tage ausgefertigte Schlagzettel;

Nach Schlagschein Verfassung seiner Person in den öffentlichen Blättern zum öfteren nicht finden;

Nach Schätzung des gesammten Landesgrenzaufsehers in der Lebensunterhaltung des Hundsrücks, auf seinen Schlagen Baumfest;

Nach Schätzung des Grenzaufsehers in gleicher Anweisung mittelst für den Schlagbaum;

Kann der Landsmann selbst, welcher erklärte, besonder für sich zu angelegenen Abfertigung gegenwärtig nichts weiteres beizufügen habe;

Geschehen in der Hauptverhandlung gestellten Anträge, der Gestalt:

1ter Antrag:

„ist der Angeklagte Conrad Lüttmann, 29 Jahre alt, Schuster, „geboren und wohnhaft zu Rosbach, städtig - am 19 October 1835, „gegen Mittag mit einer Axt der Margarethe, auf der Ackerstraße „zu Rosbach, den Malermeister Schmidt von der Brücke einen Beil mit „einer Hacke verderblich mit mit Absicht, am Leben der „Obigen zu verkürzen, gefahren, indem er am 25ten September „Monats eingedrungen hat der Malermeister Schmidt die Folge „seiner Verwundung gestorben ist."

2ter Antrag:

„ist der Angeklagte Lüttmann wenigstens städtig: den „gemeldeten Malermeister Schmidt durch einen Beil mit einer „Hacke tödtlich am Leben Angriffe zu verkürzen, „Gefahren, indem er am 25ten des nämlichen Monats verletzte „hat der Malermeister Schmidt die Folge seiner Verwundung „war."

3ter Antrag:

„ist der Angeklagte zu der in der zweiten Frage „angeführten That durch Schläge, Stöße oder Stoßen „Feuerallfälligkeiten gegen Personen gereizt worden."

4ter Antrag:

„ist der Angeklagte städtig: den Malermeister Schmidt durch „einen Beil mit einer Hacke tödtlich am Leben zu verkürzen, indem „er am 25ten des nämlichen Monats verletzte hat der Malermeister „Schmidt die Folge seiner Verwundung gestorben ist."

5ter Antrag:

„ist der Angeklagte städtig: den beigesetzten Malermeister „Schmidt durch einen Beil mit einer Hacke tödtlich „am Leben Angriffe zu verkürzen, indem er am 25ten des „nämlichen Monats verletzte hat der Malermeister Schmidt die Folge „seiner Verwundung gestorben ist."

6ter Antrag:

„ist der Angeklagte städtig: den beigesetzten Malermeister Schmidt durch „einen Beil mit einer Hacke tödtlich am Leben zu verkürzen, „indem er am 25ten des nämlichen Monats verletzte hat der „Malermeister Schmidt die Folge seiner Verwundung gestorben ist."

7ter Antrag:

„ist der Angeklagte städtig: den Malermeister Schmidt durch „einen Beil mit einer Hacke tödtlich am Leben zu verkürzen, „indem er am 25ten des nämlichen Monats verletzte hat der „Malermeister Schmidt die Folge seiner Verwundung gestorben ist."

8ter Antrag:

„ist der Angeklagte städtig: den Malermeister Schmidt durch „einen Beil mit einer Hacke tödtlich am Leben zu verkürzen, „indem er am 25ten des nämlichen Monats verletzte hat der „Malermeister Schmidt die Folge seiner Verwundung gestorben ist."

6te Frage:

„Ist der Angeklagte schuldig: den bezeichneten Malachim Schmidt durch einen Raub mit einem scharfen feuerwaffig ähnlichen Gegenstand vorsätzlich und mit Überlegung getödtet zu haben, ohne Nothwehr übrigens Überschreitung seiner mehr als zwanzigjährigen Fähigkeit der Zurechnungsfähigkeit zu persönlichen Verbrechen und sich gezogen zu haben?"

7te Frage:

„Wurde der Angeklagte zu der in der achten Frage angegebenen Zeit durch Schläge, Stöße oder Stoßen Gewaltthätig keiten gegen Personen gemacht?"

Obmann die Fragen von den Geschworenen gegebene Antwort, also lautend:

„Auf die erste Frage, so wie die zweite, dritten und vierte: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

„Auf die fünfte Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig.

„Auf die sechste Frage: Nein der Angeklagte ist nicht gemacht worden.

„Somit sind die 7, 8 u. 9te Frage verneint."

Nach Verlesung der Fragen: Verhandlungen in dem Anhange, sowie gesetzt, daß die beiden Fragen: Übereinstimmung, unter Anwendung der Art: 309. 21. 36 des Strafgesetzes, so wie die Art: 368 des Strafgesetzes in Betracht, gestellt wären, den Herrn Conrad Lichtenau

zum Zwecke der Eröffnung auf die Frage von geschworenen und in die Akten der Prozedur zu verweisen, ingleich zu verordnen, daß der wegen verlassenden Wahrheit im Endigen gedacht und an den neuen Gerichtshof bestimmt werden angestellt werde;

Nach Erklärung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher um eine gleiche, als die von Seite der Verhörde beantragten Frage bat;

Herrn des Angeklagten selbst, welcher erklärte, daß er nichts mehr zu bemerken habe;

Nach Einsicht der Art: 309. 21 36. II des peinlichen Gesetzbuches und der Art: 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verlesen wurden und also lauten:

Art: 309 des peinlichen Gesetzbuches:

„Wer jemanden vorsätzlich aber geschlagen hat, falls, wenn diese vorsätzlichen Handlungen eine Krankheit oder Unfähigkeit zur persönlichen Arbeit während mehr als zwanzig Tagen zur Folge haben, mit der einfachen Haft bestraft werden."

Art. 21 ebendem:

„Jede Individuum das einen oder mehren Gehilfen, welche bei der Ausführung vorsätzlich sind, hat in die Arbeit zum Eingriffen und zur Arbeiten

„ gelassen werden, wenn Anlass zum Verdacht zu geben
„ Ursache vorhanden werden kann, so wie die Regierung
„ dieselbe bestimmen wird.
„ Jeder Verstoß muß wenigstens durch Haussuchung und Pfändung
„ gehoben werden."

Art: 36 ibidem:

„ Alle Polizeibeamte, die die Verbrechen, Vergehen oder
„ Übertretungen, die Denunciationen, die Requisitionen,
„ die Einvernehmungen, die Verhaftungen, die Haussuchungen,
„ Verweisungen, und den Inhalt der Verhandlungen darüber
„ Behufs nehmen, sollen entweder gerade heraus gesagt werden.
„ Sie sollen in der Verhandlung die Wahrheit, in
„ jenen, wenn das Verbrechen verübt, in der Gemeinde
„ des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, in
„ jenen, wo die Verhandlung geschieht, und in jenen
„ der Wohnorte der Angeschuldigten angeschlagen werden."

Art: 41 ibidem:

„ Die Haussuchung unter die besondere Aufsicht der
„ obern Polizeybeamten, die Gerichtsdiener und besondere
„ Vertrauensmänner des Gegenstandes der Nachforschung, wenn
„ der Angeschuldigte eigentümer Sachen ist, oder der
„ mittelst der Nachforschung entwendeten Sachen,
„ oder derjenigen, die Sachen geraubt haben, oder
„ bestimmt waren, um sie zu verbergen, sind Personen,

„ welche auf die gerichtlichen, so wie auf die Verwahr-
„ Personen-Listen verzeichnet sind."

Art: 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung:

„ der unterzeichnete Theil, glaubend ob es der Angeklagte oder der Civilkläger sey, einer allemal in die
„ den Rath sowohl als den andern Theilen vorgeschriebenen
„ Pflichten verfällt."

In Erwägung, daß die That, wegen der Angeklagte
dieses die Untersuchung der Gerichtsbehörden schuldig erkannt
worden, ein Verbrechen bildet, welches mit der Strafe
der Criminellen Einsperrung zu belegen ist;

Aus diesen Gründen,

und mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,
Kraft dessen das Assisengericht des Kantons Solothurn,
29 Jahre alt, Knecht, geboren und wohnhaft in Recherswil,
fünf Schuh neun Zoll groß, mit braunen Haaren,
braunen Augenbrauen, grauen Augen,
langer und gebogener Nase, großem Mund, braunem,
spärlichem Bartwuchs, rundem Kinn, länglichem
Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe und starkem
Körperbau; —

zur Strafe der criminellen Einsperrung auf
sieben Jahre und zu den Kosten des Verfahrens,
hinsichtlich auf die Summe von Zwei Hundert Sieben,

und sechzig Thalern fünf und vierzig Kreuzer für den Akt, und
zu gleichen Theilen fünf und dreißig Kreuzer für den Kanzlisten Dr. Beutner in Ehrenbreit-
stein, das Urtheil in Betreff der Kosten gedruckt und an den
zum Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;
Gestalt nach die Confiscation der in Beschlag genommenen
Sachen und
Alles gemäß in Betreff der Kosten, in
der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts vom neunzehnten
Dezember achtzehnhundert fünf und dreißig, an welchem
gegenwärtig waren: Freiherr von Hallberg, Rath am Königl. Appel-
lationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Appellationsgerichts,
Fries, Präsident des hiesigen Königl. Landgerichts, Schaaf-
hausen, Jungbluth, Beisitzer an diesem Landgerichte,
Rollinger, zweiter Staatsprocurator, und Clemens,
zweiter Substitut des Königl. Appellationsgerichts.

Landrichter Schaaf

Boos

Jungbluth

Dietrich

Clemens

Gerichtsschreiber

Ausfertigung an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts abgegeben mit Verfügung vom 7. Juli 1836 für 15 Bogen.

Gerichtsschreiber Boos

Eingetragen Trarbach.

19 Dezember 1835.

Das Appellationsgericht

für den Königl. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil gefällt:

In Sachen der Anklagekammer des Königl.
Appellationsgerichts des Rheinkreises wider Johann
N. N. gefälltes Urtheil, wodurch

Elisabetha Braun,

23 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Hall,
Landcommissariats Trarbach, des qualifizirten Diebstahls angeklagt und
vor die Assisen verwiesen worden ist;

In Betracht, daß von den dem ersten Beschuldigten zur
Last gelegten Handlungen in Gemäßheit dieses Verweisungsurtheils
nämlichen Tags vor gedachter Anklagekammer;

Nach Vollendung der Verhandlungen dieser Sache in der heutigen
öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des gesammten Beschuldigten in
der Vertheidigung der Gründe, auf welche die Anklage
beruhet;

Nach Anhörung des Procurators Beschy in seinen Anträ-
gen, Vertheidigungsmittel für die Angeklagten;

In Betracht der Antworten, welche namentlich, daß sie
der für sie vorgeschlagenen Vertheidigung genehmigt
nicht weiteres beizufügen habe;

In Betracht die den Geschworenen gestellte Frage, des Inhalts:

Ist die Angeklagte Elisabetha Braun, 23 Jahre alt,

„ Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Hall, Schildg. in
„ der Nähe vom 29 auf den 30 September 1835 in den be-
„ wohnten Häusern des Schneidermeisters Jakob Faber von
„ Rattenwäldchen, zu denen mit seinem Hofthor Nachbarn,
„ und zwar nächste östliche Einbrüche und Einsteigungen, nach-
„ benannte Gegenstände gestohlen zu haben, als:

„ 1. ein gelbes, wollenes Halstuch,
„ 2. einen dunkelkattunenen Oberrock,
„ 3. einen schwarzkattunenen Oberrock und Mützchen,
„ 4. einen braun kattunenen Rock und Mützchen,
„ 5. einen schwarz seidenen Oberrock und Mützchen,
„ 6. einen alten baumwollenen Oberrock,
„ 7. einen baumwollenen Schürz,
„ 8. einen kattunenen Schürz,
„ 9. ein altes abgeschnittenes braunes Hemd, mit baum-
wollenem Einsatz,
„ 10. ein altes Oberhemd,
„ 11. einen dreieckigen, gegenstandlosen Tuchlappen, von
weißem Tuch, mit rothen Streifen,
„ 12. einen alten, zerrissen bedruckten Oberrock, mit
Knöpfen, unten mit blau baumwollenem Zeug eingesetzt,
„ 13 Paar baumwollenen Halstücher, blau, weiß und
roth gestreift 2 „

Gegen die hierauf von der Vertheidigung abgegebene Erklärung, also lautend: „ Es, die Angeklagte

„ ist schuldig; jedoch ist es nicht erwiesen, daß die That
„ bey Nachtzeit und mittelst Einbruch geschehen ist."

Nach Verlesung der Königl. Klageschrift wurde seitens
der Anklage, Lesung gefunden: daß das Königl. Obergerichts-
urtheil Erwägung der Art. 384 lit. 36 des Strafgesetzbuches,
so wie der Art. 366 und 368 des Gesetzbuches in Strafsachen,
gestellen möge, die Klägerische Strafe zu fünfjähriger Zwangs-
arbeit und in die Kosten zu verurtheilen, und zu erwerden,
daß die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Eigenthümer
zurückzugeben und das zu Protokoll Gefühl im Betrage
gerichtlich und zu der von Gesetzen bestimmten Strafe
angeschlagen werde;

Nach Verlesung der Vertheidigung der Angeklagten und
der Aktenstücke selbst, wurde durch die Geschworenen,
daß sie bezüglich der Haupttheilen Frage nicht zu bejahen
wahren fänden;

Nach Einsicht der Art. 381, Nro. 1. 382. lit. 36 des
peinlichen Strafgesetzbuches und der Art. 366, Absatz 2, u. 368
der peinlichen Strafprozedur, welche von den Geschworenen
in öffentlicher Sitzung wurden, und also lauten:

Art. 381, Nro. 1 des peinlichen Strafgesetzbuches:

„ Diebstähle, wenn sie mit folgenden Umständen
„ begangen sind, nämlich:
„ 1) Wenn sie nächtlicher Weise in einem Hause, in einer

„ Räume zu einander gehörender Zimmer, in einer Kammer,
„ oder einem Gärtchen, die beisammen sind, oder zu Wohnung
„ dienen, oder in einem Gebäude des Verbrechens mittelst eines
„ Einbruchs, oder Einsteigen, oder falschen Schlüssel begangen;
„ so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden."

Art: 384 ibidem:

„ Wenn einer diebische Schuld ist, der mit Rücksicht einer
„ von der unter der Ziffer 4 des Art: 381 angezogenen
„ Mittel erwählt wurde, soll selbst dann, wenn sonst der
„ Einbruch, das Einsteigen und der Gebrauch falscher Schlüssel
„ in Gebäuden, Zelten, oder einzelnen Räumen,
„ die wirklich zur Wohnung dienen, und zu beziehenden
„ Zelten gehören, Statt finden, und jeder dem, wenn der
„ Einbruch nur in Garten geschehen ist, mit Zwangsarbeiten
„ auf eine bestimmte Zeit bestraft werden."

Art: 19 ibid:

„ Wenn zu Zwangsarbeiten auf eine bestimmte Zeit ver-
„ urtheilt wird, soll mit dieser Strafe wenigstens auf
„ fünf und höchstens auf zwanzig Jahre belegt werden."

Art: 36 ibid:

„ Alle Strafen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„ die Einsperrung, die Acht, die Verbannung, die
„ Landes-Verweisung, und den Verlust der staats-
„ bürgerlichen Rechte nehmen, sollen Verjährungs-
„ gesetze machen; — die sollen in der Criminalstrafe
„ des Vagabundes, in jener, wegen Verletzung
„ in der Gemeinde des Asyls, wo der Verbrecher begangen
„ worden ist, in jener, wegen der Selbstrache geschieht, und
„ in jener der Widersetzung der Amtspersonen angestellten
„ machen."

Art: 366, Absatz 2, der peinlichen Prozessordnung:

„ Der Angeklagte bestimmt allenfalls, daß die entlastenden
„ und zu seinen Gunsten dienenden Beweise dem Gerichtshofe
„ gegeben werden sollen."

Art: 368 ibidem:

„ Der widerspruchsvolle Theil, gleichviel ob der Anklage-
„ oder der Vertheidigung, wird allemal in die dem Rechte
„ zuerst als der rechten Forderung vorausgehenden Kosten
„ verurtheilt."

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagten
durch die Erklärung der Geschworenen schuldig befunden
worden, ein Verbrechen bildet, welches nach Art: 384
in Verbindung mit 381 Nr: 4 des peinlichen Gesetzbuches
mit der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte
Zeit zu belegen ist;

Als Gesetz zum Grunde,
und mit Anwendung obigen gesetzlichen Textes

...mungen, namentlich der Abschätzungsräthe die Assessoren Schaefer, 23 Jahre alt, Lagerhausmann, geboren und wohnhaft in Zoppot, über sechs Fuß neun und fünfzig Centimeter groß, mit dunkelblauen Augen, mittlerer Nase, kleinem Mund, kleinem Kinn, ovalem Gesicht, hoher Stirn, dunklen Augenbrauen, ovalen Augen, kleinen Ohren, gesunden Zähnen, rundem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe und runder Statur, —

eine Urkunde über Zwangsarbeiten auf die Dauer von fünf Jahren und in die Kosten des Verfahrens, insbesondere auf die Summe von einhundert sechs und zwanzig Gulden neun und zwanzig Kreuzer;

Verordnet, daß die gestohlenen und vorgefundenen Sachen dem Eigenthümer sollen zurückgegeben werden, und daß das Urtheil im Betrage gedruckt und an den gehörigen ausgeschriebenen Orten angeschlagen werden soll.

Also gerichtlich und rechtskräftig in der öffentlichen Sitzung des Abschätzungsrathes des Landgerichtes zu Graudenz, am neunzehnten Dezember achtzehnhundert sieben und sechzig, wobei gegenwärtig waren: Landrichter, Assessor des Königl. Appellationsgerichts des Landgerichtes, Stellvertreter des Abschätzungsrichters, Sigis, Vorsitzender des Königl. Bezirksgerichts, Schaefer, Richter, Siegler, Assessor am Königlichen Bezirksgerichte, die

wie Vorstehen als Beisitzer des Abschätzungsrathes, Rathsmann, Assessor Rechtsanwalt und Notar, Assessor Richter, Königl. Appellationsgerichts-Assessor.

Landrichter

Sigis

Richter

Siegler

Assessor

Expedirung
des Hofgerichts Ansbach.

20 Dezemb. 1835.

Das Erkenntniß

für den Königl. bayerischen Rheinkreis-Appellationsgerichts-Präsident hat folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Einsicht der Königl. Landesbehörde, welche unter Vorlegung eines von dem Hofgerichts-Prozeß stehenden Falls, Gemeindebürgerlichen Eingriffs auf Expedirung desselben für die Abtretung zum 22 d. M. und Besetzung einer der Stelle der Ergänzungs-Hofgerichtsräthe anbelangt;

Nach Einsicht des anwendbaren Gesetzes vom 18 d., publizirt den Art. 397 und 395 der peinlichen Prozeßordnung;

In Erwägung, daß nach Inhalt dieser Gesetze der Präsident des Appellationsgerichts, in dessen Kreis der Gerichtsstand befindet, ermächtigt ist, die Expedirung der Erkenntnisse der Ergänzungsräthe anzuordnen;

Hat Recht erkannt:

Es wird dem Königl. Landesgerichts-Präsident für Mittelfranken aufgetragen, unter Vorlegung der Akten in der Abtretungssache des Hofgerichts-Prozeß in der Sitzung vom 22 d. M. zu erscheinen, und zu veranlassen, daß die Akten von der Hauptliste gestrichen und aus jener der Ergänzungs-Hofgerichtsräthe ersetzt werde.

Die Namen dieser Beisitzer werden nun in einer Urne gethan, und bey der Ziehung des Präsidenten ausgezogen

[illegible] Sitzung zugab es sich, daß der Name des [illegible]
[illegible] Wilhelm Zellenberg, Stadtrath zu
Danzig, zum Assessor, — [illegible] des
Assessorats [illegible], daß deshalb auf die [illegible]
gelegen werde, um den [illegible] Assessoren
Zeit für die Sitzung von 22 T. m. zu regeln.

Als geschah und gemäß in der öffentlichen Sitzung
des Assessorats zu Danzig den [illegible]
[illegible] aufgefordert sind und Danzig, wodurch gegen-
wärtig waren: Zellenberg, Rath am Königl. Appel-
lationsgerichte des Stuhmer, [illegible] des Assessor-
gerichts, Zellen, Rath am besagten Appellationsgerichte,
Fiege, Präsident des [illegible] Land- und Stadtgerichts,
Hahn, Jungen, Assessor an demselben Landgerichte,
die einer [illegible] als Assessor des Assessorats,
Dall'Armi, Substitut des Staatsprokurators am
[illegible] Landgerichte, und Clemens, als
Protokollführer, [illegible] am Appellationsgerichte Assessor

Dalle
Zellenberg Assess.
Jungen
Hahn
Clemens

Jakob Zimmermann.

20 Januar 1835.

Braunsberg

Acta Actuariatis

über den Königl. hochnothpeinlichen Gerichtstag zur Untersuchung
und Entscheidung der wider

Jakob Zimmermann,

53 Jahre alt, Vater, geboren und wohnhaft zu Plaikschwaiken,
Kreises Fischhausen, des qualifizirten Diebstahls verdächtig angehalten
und vor den Actum verwiesen worden ist,

Eingeleitet worden von dem Königl. Stadtgerichte
Königsberg auf Anweisung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin
gegen gedachten Inculpaten;

Nach Abhaltung mehrerer Verhandlungen öffentlicher Sitzung;

Nach Abfassung des Königl. Stadtgerichts in der Unter-
suchung wider Zimmermann, auf dessen die Acten berichtet;

Nach Abfassung des Rechtsanwalts Gruhnert in seiner
Vertheidigung mündlich für den Angeklagten;

Dem der Letztere zuletzt, nochmals erklärte, daß er
für sich weitere Vertheidigung gänzlich unterlasse und
keine beizufügen habe;

Gehegt vor dem Hochpreislichen Gerichte, der Inculpat:

" Ist der Angeklagte Jakob Zimmermann, 53 Jahre alt,

„Lehne, geboren und wohnhaft zu Hohenstein, Feldwe-
„bel in der Nacht vom 24/25 Oktober 1835, zum Nachtheil des
„preußischen Lieutenant Paul Hammer, eines auf dem
„Wachtposten in dem vom Feinde besetzten Hauptorte
„des Herzogthums zu Hohenstein gelegenen Lokals
„Tadeln zu stellen vorsätzlich, da er sich in dem
„gedachten Hauptorte befand, und nicht sogleich
„seine bewaffnete in die Hand gegebene Waffe,
„die Besitzung des Feindes Polen Moritz von dem
„einzelnen Vollzuge seiner Absicht, die Ruhe zu
„stören, verhindert wurde."

Gegen diese Fassung der Anklageschrift
erhoben, also lautend:

„Ich, der Angeklagte ist schuldig, des Hochverrath mit
„allen in der Anklage aufgeführten Umständen begangen
„zu haben."

Nach Ansicht des Königl. Staatsgerichtshofes in seinem
Gutachten, dahin gehend: daß Angeklagter nicht
für schuldig zu erklären, sondern gemäß der Vor-
schriften in Gemäßheit der Art: 386. 2. 21. 36
des Strafgesetzbuches und des Art: 368 des Gesetzbuches
über das Verfahren in Strafsachen zur Untersu-
chung zu ziehen, sowie auf die Kosten zu erken-
nen, so wie der Inhalt und Fassung des zu ver-

hängenden Urtheils an den vom Gesetze bestimmten Orten
zu verlautbaren;

Nach Ansicht der Vertheidigung des Angeklagten,
welche um eine gelindere, als die von Seite des Staats-
gerichtshofes beantragten Strafe bat,

Fragen des Angeklagten selbst, welche zu bejahen, daß
er unsere Treue zu bezweifeln habe;

Nach Einsicht der Art: 386, No: 1, Abs: 2. 21. 36
des peinlichen Gesetzbuches, so wie der Art: 368 der gesetz-
lichen Strafprozeßordnung, welche von dem Gerichtshofe in
öffentlicher Sitzung verlesen worden, und also lauten:

Art: 386, No: des peinlichen Gesetzbuches:

„Wenn einer Diebstahl schuldig ist, der in einem der
„folgenden Fälle begangen worden:

„1, Wenn der Diebstahl des Nachts und von zwey oder
„mehreren Personen, oder wenn er blos mit einem
„Messer zwey Personen, oder zugleich in einem be-
„wohnten oder zur Wohnung dienenden Orte begangen
„worden; etc

„oder mit der Einbrechung bestraft worden;"

Art: 2 ibidem:

„Jeder Anfang einer Handlung, der durch äußere
„Handlungen an den Tag gelegt worden, und wovon die
„Ausführung oder Vollziehung verhindert ist, wenn, wenn er

„ nur dann gestattet werden soll, wenn der Gläubiger unabhängig
„ Umstände aufgehoben worden ist, oder seine Wirkung
„ ausdrücklich hat, wie Verbrechen selbst angesehen."

Art: 21 ibidem:

„ Jeder Individuum, der einen oder mehrere Verbrechen,
„ welche eine Einsperrung verursacht wird, soll in ein
„ Arbeitshaus eingeschlossen und zu Arbeiten gebraucht
„ werden, wenn Zeitung zum Heile zu seinem Aufzug
„ verurtheilt werden kann, so wie die Regierung dieses
„ bestimmen wird.

„ Diese Strafe muß verschieden sind und schlechter
„ sein sollen."

Art. 36 ibid:

„ Alle Verbrechen, die die Verbrecher Zwangsarbeiten
„ auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Depor-
„ tation, die Einsperrung, die Strafe des Zwanges, die
„ Landes-Verweisung und den Verlust der staatsbürgerlichen
„ Rechte nach sich ziehen, sollen Anfangs streng geahndet werden;"

„ sie sollen in der Ausübung der Regierungsrechte, in jenen,
„ wenn das Urtheil erfolgt, in der Gemeinde des Verbrechens,
„ wo das Verbrechen begangen worden ist, in jenen, wo
„ die Vollstreckung geschieht, und in jenen des Wohnortes
„ des Verurtheilten ausgeübt werden."

Art: 368 der peinlichen Strafgesetzordnung:

„ der unterliegende Theil, gleichviel ob der Angeklagte
„ oder der Privatkläger sey, wird allemal in die dem
„ Staate gemachte, als den andern Theil verurtheilt
„ Kosten verurtheilt."

„ In Erwägung, daß die That, deren der Angeklagte
durch die Feststellung der Geschworenen schuldig erkannt
worden ist, die Strafe der peinlichen Einsperrung
nach sich ziehet;

Aus diesen Gründen

und mit Anwendung obiger Strafgesetzartikel,
verurtheilt das Assisengericht den ledigen Zimmermann,
53 Jahre alt, Lutheraner, geboren und wohnhaft zu Strafs-
weiler, fünf Schuh einen Zoll groß, mit braunen Haaren
und Augenbrauen, niederer und breiter Stirne,
hellgrauen Augen, stumpfer Nase, großem Munde,
runden Kinn, braunem Bart, ovaler Gesichtsform,
gesunder Gesichtsfarbe und mittlerer Statur, —

zur Strafe der peinlichen Einsperrung auf die
Dauer von sechs Jahren und zu den Kosten des Ver-
fahrens, liquidirt auf die Summe von zwei und sechzig Gulden
sechs und zwanzig Kreuzer zwei Pfennige;

verordnet gleichens, daß das Urtheil im Anzuge
gedruckt und an den neuen Strafort bestimmten

Sachen angeklagt worden.

Als geschah und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Appellationsgerichts des Bromberger Departements zu gedachtem Behufe versammelten Senat zu Danzig, wobey gegenwärtig waren: Landrichter, Ritter zu Königl. Appellationsgerichts des Bromberger, präsidirend des Appellationsgerichts Vollmar, Ritter zu besagtem Appellationsgerichte, präsidirend Pieper, des jetzigen Königl. Landgerichts, Schulzen, Ringler, Assessor zu diesem Landgerichte, Ritter Schmid, Präsident des K. Landgerichts zu Danzig, und Schmauß, als Schriftführer zu Königl. Appellationsgerichte.

Bestätigung an Jakob Guttzeit zu Ausgabe und Karten unter No. 10802 Sign. Buch zu Frankenhain den 10 Nov. 1837 den 18 Nov. Rheinard. Bäse.

Landsberg a/W.

Vollmar

Pieper

Ringler

Schulz

Schmauß

Elisabetha Müller.

20 Januar 1835.

Das Schöffengericht

für den Königl: bayer: Landcommissariat Zweibrücken

hat folgendes Urtheil erlassen:

Eingesehen, daß von der Anklagekammer des Königl:

Appellationsgerichts des Rheinkreises am 30 November

l. J. erlassene Urtheil, wodurch

Elisabetha Müller,

24 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft in Hatzbach,

Canton Waldfischbach, des qualificirten Diebstahls angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden ist;

Eingesehen, daß von der Königl. Anklagebehörde in Gemäßheit dieser Verweisung gegen die nämliche Tags zuvor erhobene Anklageakt;

Nach stattgehabten Verhandlungen dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung der Königl. Staatsbehörde in der Entwickelung der Gründe, auf denen die Anklage beruht;

Nach Anhörung des Vertheidigers der Angeklagten in seinen Vertheidigungsmitteln für die Angeklagte;

Nach der letzteren letzte, darin sie erklärte, daß sie für sich für ihre vorgebrachten Vertheidigung gesprochen nichts weiter beizufügen habe;

Gehört in den Schlußvortrag gestellten Fragen, des Inhalts:

1. Ist die Angeklagte Elisabetha Müller, 24 Jahre alt,

„ Einwohner, geboren und wohnhaft in Hallenberg, schuldig
„ am 16 Februar 1835, zum Nachtheil des Schneider Wilhelm
„ in Hallenberg und in dessen Anwesenheit mittelst gut-
„ waltsamer Entfernung eines Fensters, eines Zimmer-
„ mann Beile eine mit Leinöhl getränkte, und am Stiele
„ fest, zum Nachtheile des nämlichen Schneider, jedoch ohne
„ seinen Tod, ein Blutvergießen und einen Knochen-
„ bruch verursacht zu haben. 6 "

Gegen das Urtheil wurde von der Vertheidigung folgende
Erklärung, also lautend:

„ Ich, die Angeklagte ist schuldig, die beiden Diebstähle
„ mit allen angegebenen Umständen begangen zu haben. "

Nach Verlesung der Königl. Landesbehörde in ihrem Gut-
achten, Entscheidungsgründe: der Wiederaufnahme wollte die ab-
geladene Elisabetha Müllner von Hallenberg in
Gemäßheit der Art. 382. 381, Nr: 4. 21. 36 der Revid.
Strafgesetzbücher, so wie der Art. 366 u. 368 der Straf-
prozeßordnung über die Anklagesache in Betreff des Raubes
zurückverwiesen auf die Frage von Neuem Statt finden,
die Kosten zu vernichten, und der Akten und Beschluß des
Gerichts an den Gesetze bestimmten Orten, auch die
Rückgabe der sichergestellten Gegenstände an die Eigen-
thümer verordnen;

Nach Verlesung der Antwortigung der Angeklagten

und der Entscheidungsgründe, warüber Angeklagte erklärten, daß sie
bezüglich der beantragten Beweise keine zu benennen hätten;

Nach Einsicht der Art: 382. 381, Nr: 4. 401. 19. 36.
der peinlichen Strafgesetzbücher, dann der Art: 365. 366 u.
368 der peinlichen Prozeßordnung, warüber von der Für-
sprechern in öffentlicher Sitzung verhandelt worden, und also
Recht:

„ Art: 382 der peinlichen Strafgesetzbücher:

„ Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Einigen einer
„ von den unter der Ziffer 4 der Art: 381 angezeigten
„ Mitteln verübt worden, soll selbst dann, wenn von der
„ Entwendung, die beabsichtigt, mit der Gewalt selbst Niemand,
„ in Gebäuden, Zimmern oder einigen abgesonderten Räumen,
„ die zweier oder mehrerer Wohnungsinnen, oder Haushalten
„ dienen, gefunden, Gebrauch, und sogar dann, wenn
„ der Einbruch nur in Scheinen geschieht, mit Zuchthaus-
„ strafe auf eine bestimmte Zeit belegt werden;

Art: 381, Nr: 4 ibid:

„ Diebstähle, wenn bei solchen Diebstählen folgende Umstände
„ Statt gefunden haben, nämlich:

„ 4. Wenn sie verübt in einem Hause, in einer
„ Reise zu diesem gehörenden Zimmer, in einer Kammer,
„ oder einem Gemache, die verschlossen sind, oder zur
„ Wohnung dienen, oder sonst Gebäude des Nachtrages

„mittels zu Tage fördernde, der Anzeigen über polizeiliche
„Pflichtverletzungen;
„so sollen die Schuldigen mit dem Tode bestraft werden."

Art: 401 des nämlichen Gesetzbuches:

„Die Anzeigen, in gegenwärtigem Abschnitte mit
„bezeichneten Verbrechen, die richtigen Entscheidungen und
„Strafurtheile, so wie auch die Urtheile über solche
„Urtheile, sollen mit wenigstens zwei- und fünfstimmiger Stimmenmehrheit gefällt werden; sonst
„kann dieser Rath nach einer Geschäftsordnung von wenigstens
„sechszehn und höchstens fünfundzwanzig Mitgliedern zusammengesetzt
„werden."

Art: 19 ibidem:

„Wenn zu Strafurtheilen auf eine bestimmte Zeit von
„Gefängniß einer, oder mehrere Richter wenigstens drei sind
„und höchstens acht gezogen haben, erlangt es Gesetzeskraft."

Art: 36 ibid:

„Alle Verbrechen, die die Todesstrafe, Zwangsarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation,
„die Einsperrung, die Verbannung des Landes, die Landesver-
„weisung und den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte
„verhängen, sollen nöthigenfalls gesühnt werden;
„sie sollen in den Gesetzbüchern des Königreiches, in

„jenen, wenn der Versuch eintritt, in den Gemeinden
„des Reiches, wo Sie Verbrechen begangen worden ist, in
„jenen, wo die Verhaftnehmung geschehe, und in jenen
„wo Schuldige des Verbrechens eingestellt werden."

Art: 365 des gerichtlichen Strafverfahrens:

„Es liegen Fall zu haben, so nehmen die Geschworenen auf
„die in Gesetzen verfügte Strafe, sollte selbe kann, wenn
„aus den öffentlichen Verhandlungen sich ergeben sollten,
„daß sie nicht mehr eine Anwendung des Strafgesetzes
„gestatte.
„Es der Angeklagte mehreren Verbrechen oder Ver-
„gehen überwiesen, so wird blos die schwerste Strafe erkannt."

Art: 366, Alinea 2: ibid:

„Der Geschworenen bestimmt ebenfalls, daß die verschiedenen
„und nach verschiedenem Range den Eigenschaften zuzuer-
„kennen werden sollen."

Art: 368 ibid:

„Der verneinende Theil, gleichviel ob auf den Angeklagten
„oder den Einschlagen ganz, wird allemal in den dem
„Rathe gemäß, der den andern Fragen vorangesetzten Sätzen
„verneinet."

In Erwägung, daß die zwei der beiden Gesetzstellen,
deren die Angeklagte durch die Schärfung der Ge-

Sparrenn Feldig rechtsanwalt wurde, die Kosten des Zwangsverfahrens auf bestimmte Zeit, die gerichtliche Legalisation einer gerichtlichen Verfügung oder Urkunde nach Tax gerichtet;

Das Inventar der Verlassenschaft sub Nr: 365 des gerichtlichen Verzeichnisses errichtet, über die Schätzung dieser Realitäten aufgenommen ist;

Aus diesen Gründen und

mit Anwendung obiger Gesetzesstellen,

Verordnet das Abhandlungsgericht die Elisabeth Müllner, Realitätenbesitzerin, gewesen und wohnhaft in Hallein, Nr. 28 Haus alt, Neunkirchen, gelegen und verfasst in Hallein, bestehend, 1 Wohnhaus 51 Quadratklafter groß, mit besonderen Hausnummer, mit Hofraum, einfachen Keller, besonderen Eingang, gemeinschaftlichen Hof, gemeinschaftlichen Brunnen, gemeinschaftlichen Abtritt, gemeinschaftlichen Holzschupfen, mit dem besonderen Zugange, Abtritt und dem ersten Zugange Hof, –

zum Zwecke der Zwangsversteigerung und die Klausur von fünf Tagen und zu den Kosten des Einschreitens, bestimmt zu ein und fünfzig Gulden fünfzehn Kreuzer Zwei Pfennige;

Gleichzeitig ergeht, das die Schätzung wird nach vorgenommenen, Kosten dem Eigenthümer selben zurückgegeben werden, und das das Protokoll im Archive gelegt werden, und an den gesetzlich bestimmten Orten angeschlagen

vorgenommen.

Also geschieht und verkündet in der öffentlichen Sitzung des Abhandlungsgerichtes des Landgerichtes am Gerichtstage besonders abgeschrieben sind und einzeln, extra gerichtlich waren: Landesgericht, Rath am Königl. Appellationsgerichte des Landgerichtes, Präsident des Abhandlungsgerichtes, Keller, Rath am besagtem Appellationsgerichte, Fiegl, Präsident des siebenten Königl. Bezirksgerichtes, Hohenau, Richter, Richter am Königl. Bezirksgerichte, – die eines Schreiben als Actuar des Abhandlungsgerichtes, – Dall'Armi, Substitut des Königl. Bezirksgerichtes am vorgenannten Bezirksgerichte, mit Clemens, welcher Urkundsgerichtsschreiber am Königl. Appellationsgerichte selbes.

Landesgerichtsrath

D. Hohenau

Fiegl

Clemens

Georg Adam Abendroth.

21ten Dezember 1835.

Das Assisengericht
für den k. bayerischen Rheinkreis zu Zweibrücken
hat folgendes Urtheil erlassen:

Nachdem das von der Anklagekammer des k.
Appellationsgerichts des Rheinkreises am 25ten
November letzthin erlassene Urtheil, wodurch

Georg Adam Abendroth,

29 Jahre alt, Taglöhner, geboren und angesessen zu
Landau, Protest. Religion, des qualifizirten Dieb-
stahls angeklagt und von der Assisen verwiesen
worden ist;

Nachdem sowohl der von dem ersten Staats-
prokurator Ballinger in Befolgung dieses Urtheils
dem erwähnten Tag ernannten Anklageakt;

Auch protokollarischer Verhandlung dieser Sache in
der heutigen öffentlichen Sitzung;

Auch Abhörung der Zeugen und des k. Staats-
prokurators am Civilgerichte daselbst, Dall'Armi,
für den k. Staats-Prokurator; in der Ver-
theidigung des Staats, welche die Anklage unter-
stützen;

Auch Abhörung des Advokaten Fabius in seinen
Vertheidigungsmitteln für den Angeklagten;

Nachdem der Angeklagten selbst, welchem das letz-
tere Vertheidigungsmittel persönlich nicht beizubringen
hatte;

Nachdem die den Angeschuldigten betreffende Frage, welche lautete:

„Ist der Angeklagte Franz Adam Abendroth,
„29 Jahre alt, Zimmermann, Inhaber und wohnhaft zu
„Limburg, schuldig:

„am 17ten September 1835 mit dem bewaffneten
„Hause des Franz Funk zu Limburg, zu dessen
„Nachtheil und mittelst Einbruchs das zwischen dem
„Haus- und dem Hofraume befindliche Fenster,
„eine Summe Geldes von circa Hundert Gulden
„gestohlen zu haben?

Fassen die Geschworenen diese Thatsachen
dem Inhalte der Anklage gemäß auf?

„Ist der Angeklagte schuldig mit allen in der
„Anklage stehenden Umständen."

Nach Verlesung der Zeugenaussagen in dem Antrage
dahin gingen: der Vertheidiger wolle den für schuldig
erklärten Franz Adam Abendroth in Gemäßheit
der Art. 384, 381 No. 4, 19 und 36 des Strafgesetzbuchs,
sowie des Art. 368 des Gesetzbuchs über das Ver-
fahren in Strafsachen, zur Strafe der Zuchtarbeit
auf acht Jahre und in die Kosten verurtheilen, sowie
den Druck und Anschlag des Urtheils in Gemäßheit
der vom Gesetze bestimmten Arten verordnen;

Der Staatsanwalt hat in Anwendung des Minimums
der gesetzlichen Strafe, und der Angeklagte selbst
erklärte dessen nichts zu bemerken gehabt;

Nach Einsicht der Art. 381 No. 4, 384, 19 und 36 des
Strafgesetzbuchs, und der Art. 366 alinea 2 und 368 der
peinlichen Prozeß-Ordnung, welche vom Präsidenten in

öffentlicher Sitzung verlesen wurden und welche
lauten:

Art. 381 No. 4 des Strafgesetzbuchs.

„Verübten bei gewissen Diebstählen folgende Umstände
„Verbrechen zusammen ein, nämlich:

„4) Haben sie entweder in einem Hause, in einer
„Reihe zusammenhängender Zimmer, in einem Bureau,
„oder einem Comptoir, die bewohnt sind, oder zur
„Wohnung dienen, oder ihrem Zubehör des Einbruchs
„mittelst unechten Schlüssels, oder Verletzung oder
„falschen Schlüssel begangen, oder haben sie dabei
„den Titel einer obrigkeitlichen Person, oder eines
„Civil- oder Militär-Beamten angenommen, oder
„eine sie dabei in der Uniform oder im Kostüm
„einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten,
„oder haben sie sich dabei auch einer falschen Eigen-
„der Civil- oder Militär-Obrigkeit bedient; c.

Art. 384 des Strafgesetzbuchs.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Beifalle
„eines von den unter den Ziffern 4 des Art. 381 angege-
„benen Mittel begangen wurde, soll selbst dann, wenn schon
„der Einbruch, der Verletzung und der Gebrauch falscher
„Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder eingeschlossenen
„Räumen, die wenden zur Wohnung dienen, auch zu rechnen
„den Theilen gehören, Nacht hatte, und sogar dann,
„wenn der Einbruch nur in Innern verübt ist,
„mit Zuchtarbeitshaus auf eine bestimmte Zeit be-
„straft werden."

Art. 19 desselben.

„Wer zu Zuchthausarbeiten auf eine bestimmte Zeit
„verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe mindestens
„auf fünf, und höchstens auf zwanzig Jahre belegt
„werden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten
„auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Deportation, die Einsperrung, die Strafe des Pranger,
„die Landesverweisung, und den Verlust der Ehrenrechte
„buchstäblich Rechts erkennen, sollen durch Anschlag
„veröffentlicht werden.

„Die Fälle in der Central-Kraft der Departementsrath,
„in jenen, worin das Urtheil erkennen, in der Gemeinde
„des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist,
„in jenen, wo die Vollstreckung vorfällt, und in jenen
„des Wohnortes des Verurtheilten ausgeschlossen
„werden."

Art. 366 alinea 2 des peinlichen Strafgesetzbuches.

„Der Hauptschuldige begriffen des Diebstahls mit Gewaltthätigkeiten und
„auf nächtlicher Weise durch Einbruch, Einsteigen, Nachschlüssel,
„verübten worden sollen."

Art. 368 desselben.

„Der mit Einbruch, Einsteigen oder durch Nachschlüssel
„oder durch Einzelschlüssel, und allgemein in die dem Verbrechen
„Fremde, als durch verdeckte Strafe verurtheilten Personen
„verurtheilt."

In Erwägung, des Diebstahl, durch den Nachschlüssel

für schuldig erkannt wurde, nach den Bestimmungen der
angeführten Art. 384 und 381 N° 4 des Strafgesetzbuches,
die Strafe der Zuchthausarbeiten auf bestimmte
Zeit nach sich zieht;

Aus diesen Gründen

und in Abänderung obiger Gerichtsurtheil,

verurtheilt

der Assisenhof den schuldig erklärten Franz Adam
Abendroth, 29 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Lembach, 5 Fuß 7 Zoll groß, zum dreimaligen
Strange, beider Hand, dreimaligen Ausstellungen, dreimaligen
Ruthen, zinnlich groß Kette, zahnöffentlichen Amt,
dreimaligen vorher Strafe dreimaligen Einbrandmark, auf
Zeit, lebenslänglicher Zuchthausstrafe, gemeinen Zuchthausstrafe
mit Gefängniß, und mit einem Zinnlich dicken
Boden, –

Zur Strafe der Zuchthausarbeiten auf die Dauer
von sieben Jahren und in die Kosten des Verfahrens,
beziffert auf die Summe von einhundert sieben und
zwanzig Gulden sieben und zwanzig Centimen;

Verordnet das Urtheil im Ausspruchsgrund Urtheil in Ausfertigung gebracht und an den vom Gesetze bestimmten Orten angeschlagen werde;

Verordnet ferner das die Akten und Belege
nach gehöriger Form dem Einregistrement zum Exekutionsfalle.

Also gerichtet und verkündet in der öffentlichen

Sitzung des Appellationsgerichts zu Zweibrücken den
neun und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert
fünf und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach,
Vorsitz und k. Appellationsgerichts des Rheinkreises,
Präsident des Appellationsgerichts, Lopp, Vorsitz und be-
ständiger k. Appellationsgerichts, Lucas, Präsident
des k. Zivilsenats dasselbst, Petersen und Dingler,
Richter beim nämlichen Zivilsenate, letzterer
beim selben Richter des Appellationsgerichts, Dall'Armi,
Substitut des k. Prokurators General beim
selben Zivilsenate und Faber, Obergerichtsschreiber
daselbst beim k. Appellationsgerichte des Rhein-
kreises.

Civilsache Nr. 415 K

Petersen

Lucas

Dingler

Faber

Elisabetha Dahl.

22ten Dezember 1835.

Inquisitions-Ordonnanz.

Der unterzeichnete Appellationsgerichtsrath Karl Friedrich Breitenbach, Präsident des Assisengerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken für das 4te Vierteljahr zum 1835, in der öffentlichen Sitzung vom zwei und zwanzigsten Dezember dieses Jahres;

Nach Einsicht der von der Anklagskammer in der peinlichen Untersuchungssache gegen Conrad Ottengeld von Frankenfeld und Consorten zum Vollzug der Assisenordnung vorgeschriebenen Formen, des Inhalts:

I. Vorgang.

„Sind die Anklagskammer Conrad Ottengeld, 21 Jahre alt,
„Bauersmann, geboren in Frankenfeld, ohne bestimmten
„Wohnort, Johann Georg Hundstein, 16 Jahre alt,
„Bauersmann, geboren zu Hammelsheim, wohnhaft in
„Rheinheim, und Johann Georg Haack, 22 Jahre alt,
„Rheinschiffer, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken,
„schuldig:

„in Abwesenheit mit einem dritten Individuum, in der
„Nacht vom 8ten auf den 9ten Juli dieses Jahres auf dem
„benachbarten Theile des Herrn Landgerichtsrath Jakob Ebert,
„mann zu Ebenhochstadt und zu dessen Nachtheil, unter
„Voraussetzungen zusammengerotteten Abwesenheit und
„unter gegenseitigem Beistand, und zwar mittelst
„Einsteigens, verschlossene Thüren zu öffnen zu haben,
„als:

1. Zehn Mannsbauten, theils mit den Buchstaben H.
„J. H., theils mit J. H. M. gezeichnet,

„2. einen Stiefelknecht mit den Buchstaben A. M. D.
„oder A. M. H. bezeichnet,
„3. einen Backofenkratzer mit den Buchstaben J. H. M.
„4. einen Leuchter mit den Buchstaben F. D. und
„5. ein Backbrett.

II. Frage.

„Ist die Angeklagte Elisabetha Dahl die jüngere,
„27 Jahre alt, Glaubensgenossin, geboren und wohnhaft
„zu Elmstein, schuldig:
„von dem in der ersten Frage näher bezeichneten,
„von dem durch vorgegebenen Indizien genügten
„Diebstahl wenigstens Theil genommen zu haben, daß sie
„die Mordbrennerin Ehepaar, wissend, daß sie zu
„stehlen wagen, in die Behausung des Jakob Metzger zu
„Oberlustadt getragen und denselben vorsätzlich hat?
„Auch diesfalls das von dem Geschworenen Hausmann
„gegebene Verklärung also lautend:
„Auf die erste Frage: Ja, die Angeklagten sind
„schuldig, mit allen den in dem Frage enthaltenen
„Umständen.
„Auf die zweite Frage: Nein, die Angeklagte
„ist nicht schuldig."

Hierauf haben der Art. 358 der peinlichen Prozeß-
ordnung, welches von dem Präsidenten in öffentlicher
Sitzung vorgelesen wurde und also lautet:
„Ist der Angeklagte für unschuldig erklärt
„worden, so hat der Präsident den Ausspruch, daß
„er von der Anklage loszusprechen sey, und befiehlt,

„daß er in Freiheit gesetzt werde, in so ferne er
„nicht um einer andern Ursache willen in Haft
„ist."

Erklärt,
daß die genannte Elisabetha Dahl von der gegen
sie vorgenommenen Anklage loszusprechen ist;

Verordnet,
daß dieselbe alsbald in Freiheit gesetzt werde, wann
sie nicht anderer Ursache wegen angehalten ist.

Gegeben zu Zweibrücken in der öffentlichen
Sitzung des Assisenhofs des Rheinkreises
vom Zwei und Zwanzigsten Januar achtzehn
hundert neun und dreißig.

Verurtheilung A/1 V

Conrad Ollengeld
und Consorten.

22ten Dezemb. 1835.

Urtheil.

Im Namen des Königlichen Kreisgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken hat nachstehendes Urtheil erlassen:

Nachdem von der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises am 13ten November letzthin erlassene Urtheil, enthaltend

1. Conrad Ollengeld, 21 Jahre alt, Bauernsohn, geboren zu Frankenfeld, Kanton Kandel, ohne festen Wohnsitz,
2. Johann Georg Sandstein, 16 Jahre alt, Bauernsohn, Sohn des Bauern und Ackers Sandstein, geboren zu Hornbach, wohnhaft in Zweibrücken, Kantons Homburg,
3. Johann Georg Haack, 22 Jahre alt, Tüchtmacher, ledig, geboren und wohnhaft in Zweibrücken,
4. Elisabetha Dahl die junge, 27 Jahre alt, Kleinhändlerin, geboren und wohnhaft zu Kusel, Kantons Kaiserslautern,

wegen qualificirten Diebstahls, beziehungsweise der Theilnahme an demselben angeklagt und vor die Assisen verwiesen worden sind;

Nachdem gemäß der von dem ersten Staatsprokurator, wegen Ermittlung der wahren Lage in Hinsicht des Urtheils erwähnten Anklageakte;

Nach stattgehabter Verhandlung dieser Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung;

Nach Anhörung des ersten Staatsprokurators und Ermittlung in der Untersuchung der Thatsache, wegen welchen die Anklage besteht;

Nach Anhörung der Vertheidiger in ihren Vorträgen, Beweismitteln über die Anklagepunkte, und zwar

der Rechtsanwälte Hesse für Eduard Ellengeld,

der Rechtsanwälte Quembell für Johann Georg Hundstein und Elisabetha Dahl,

der Advokaten Metz für Johann Georg Haack;

Nach Anhörung der Angeklagten selbst, welche den sich für ihre vorgetragenen Vertheidigungsmittel dienlich nichts beizufügen hatten;

Entfernen sich die Geschworenen zur Berathung ihres, also lautend:

I. Frage.

„Sind die Angeklagten Eduard Ellengeld, 21 Jahre alt, „Korbmacher, geboren in Frankenfeld, ohne bestimmten „Wohnort, Johann Georg Hundstein, 16 Jahre alt, „Korbmacher, geboren zu Hammersheim, wohnhaft in „Herrenheim, und Johann Georg Haack, 22 Jahre „alt, Weißgerber, geboren und wohnhaft zu Zwickenbach, „schuldig:

„in Verbindung mit einem bisher unbekannten, in der „Nacht vom 8ten auf den 9ten Juli dieses Jahres und „dem benachbarten Hause des Bürgermeisters Jakob „Bertheim zu Oberhochstadt und zu dessen Nachtheil, „durch vorausgegangenen gemeinschaftlichen Einbruch, „durch und mittelst gewaltsamen Einsteigens, und zwar „mittelst Einsteigens, mehrbezeichnete Effecten „vorsätzlich zu stehlen, als:

„1. zehn Mannshemden, theils mit den Buchstaben „H. J. H., theils mit J. H. M. gezeichnet,

„2. fünf Weibshemden mit den Buchstaben M. M. „D. oder M. M. H. bezeichnet,

„3. neun Bettbarchenten mit den Buchstaben J. H. M.

„4. ein Leintuch mit den Buchstaben F. D. und

„5. ein Bettbett.

II. Frage.

„Ist die Angeklagte Elisabetha Dahl die junge, „27 Jahre alt, Klempnerstochter, geboren und wohnhaft „zu Elmstein, schuldig:

„zu dem in der ersten Frage näher bezeichneten, „von dem dort angegebenen Individuum geübten „Diebstahl dadurch Hülfe geleistet zu haben, daß sie „die vorhergeschilderten Effecten, gewußt, daß sie „gestohlen worden, in die Scheune des Tobias Vogel „zu Oberlochstadt getragen und dadurch vorsätzlich „Hehlerei?

Entfernen sich die Geschworenen abermals zu ihrer Berathung.

Nach Rückkehr der Geschworenen abgegebene Erklärung des Inhalts:

„Auf die erste Frage: Ja, die Angeklagten sind „schuldig, mit allen den in der Frage aufgeführten „Umständen."

„Auf die zweite Frage: Nein, die Angeklagte „ist nicht schuldig."

Nach Anhörung der Staatsbehörde in ihren Anträgen, welche gehen: der Gerichtshof wolle in Anwendung der Art. 384, 381 No 4, 19, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs,

sowie des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, die für schuldig erklärten Ottenwald, Hundstein und Schenk zur Strafe der Zuchthausarbeit und zwar den Ottenwald auf die Dauer von 7 Jahren, den Hundstein auf 6 Jahre und den Schenk auf 5 Jahre, und solidarisch in die Kosten des Verfahrens, auch speziell des I des zu erkennenden Urtheil im Urtheilsspruch gedruckt und von dem neuen Schöffengericht bestimmten Orten vorzulesen erwarte;

Nach Anhörung der Anzuklagten und ihrer Vertheidiger, welche erklärten, daß sie nichts zu bemerken hätten;

Nach Einsicht der Art. 381 No 4, 384, 19, 36 und 55 des Strafgesetzbuchs, und des Art. 368 der peinlichen Prozeßordnung, welche von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung vorgelesen wurden, und welche lauten:

Art. 381 No 4 des Strafgesetzbuchs.

„Wenn bei gemeinschaftlichen Diebstählen folgende gemeinschaftliche Umstände „zusammen sind, nämlich:

„4) wenn sie nächtlicher Weile, in einem Hause „Zimmer, in einer Behausung, oder einem „Gewölbe, die bewohnt sind, oder zur Aufbewahrung dienen, oder „ihrem Zubehör des Verbrechens mittelst gewaltsamen Einbruchs, „oder Einsteigen oder falscher Schlüssel begangen, oder „haben sie dabei den Titel einer obrigkeitlichen Person, „oder einer Civil- oder Militär-Cocarde angenommen, oder „waren sie dabei in der Uniform oder im Kostüm einer „obrigkeitlichen Person oder einer Cocarden, oder haben „sie sich dabei einer falschen Qualität des Civil- „oder Militär-Charakters bedient; &c.

Art. 384 desselben.

„Wer einen Diebstahl schuldig ist, der mit Gefängniß „einer von den unter der Ziffer 4 des Art. 381 „angezeigten Mitteln verübt worden, soll selbst dann, „wenn schon der Einbruch, das Einsteigen und der Gebrauch „falscher Schlüssel in Gebäuden, Zimmern oder anderen „geschlossenen Räumen, die weder zur Wohnung dienen, „noch die bezeichneten Räumen begreifen, Statt hatte, „und schon dann, wenn der Einbruch nur in Innern „begangen ist, mit Zuchthausarbeiten nicht unter einer bestimmten „Zeit bestraft werden."

Art. 19 desselben.

„Wenn zu Zuchthausarbeiten nicht eine bestimmte „Zeit verurtheilt wird, soll mit dieser Strafe mindestens „nicht fünf, und höchstens nicht zwanzig Jahre belegt „worden."

Art. 36 desselben.

„Alle Urtheile, die die Todesstrafe, Zuchthausarbeiten „auf Lebens- oder auf eine bestimmte Zeit, die Degradation, die Einsperrung, die Strafe der Brandmarkung, „die Confiscationsstrafe, und den Verlust der Ehrenrechte „bürgerlichen Rechts erkennen, sollen öffentlich „verkündet werden.

„Sie sollen in der Gerichts-Stadt des Appellationsgerichts, „in jenen, wovon der Urtheil erlassen, in der Gemeinde

„ der Ort, wo der Verbrechen begangen worden
„ ist, in jenen, wo die Gefangennehmung geschieht, und
„ in jenen der Wohnort der Gemeindevorsteher
„ pflegen worden.

Art. 55 desselben.

„ Allen denjenigen der gemeinen Verbrechen oder einem
„ der gemeinen Vergehen wegen Gefangenen Individuen
„ sind für die Geldbußen, Widervergeltung, den
„ Ersatz des Schadens und verbrachten Unkosten, und
„ für die Kosten solidarisch verbunden. „

Art. 368 der peinlichen Prozeß-Ordnung.

„ Der untersuchende Theil, gleichviel ob es der
„ Anzeigende oder der Civiltheil sey, muß
„ allemal in die dem Gerichte sowohl, als der
„ andern Partei gemachten Kosten verurtheilt „

In Erwägung, daß die That, deren die Angeklagten für schuldig erkannt wurden, durch die angeführten Art. 384 und 381 Nro 1 des Strafgesetzbuches vorgesehen und mit der Strafe der Zwangsarbeit verbunden mit bestimmter Zeit belegt ist;

In Erwägung, daß Gründe vorliegen, in Gnaden auf Schmerstein und Strafe Milderung der bemerkten Strafen mitwirken zu lassen;

Auf diesen Gründen
und in Anwendung der angeführten Gesetzesartikel,

Verhandelt

Der Assisenhof die schuldig erkannten

1. Conrad Ottengeld, 21 Jahre 7 alt, Taubenheger,

zu Tannenhaus, Kreises Kreuzthal, ohne feste Wohnsitz, Fünf Fuß, 2 Zoll groß, mit schwarzen Haaren und Augenbrauen, breiter und bedeckter Stirn, schwarzbraunen Augen, breiter und stumpfer Nase, gewöhnlichem Mund, ovalem Kinn, schwarzem Bart, ovalem Gesichte, kleiner Gesichtsfarbe, schlankem Körperbaue, mit dem besondern Kennzeichen, daß er auf dem rechten Arm ein Kreuz, darin die Buchstaben K.O. und unter die Jahrszahl 1833, und auf dem linken Arm die Buchstaben M.A. eingestochen hat, –

2. Johann Georg Sundstein, 16 Jahre alt, Taubenheger, ledig, Sohn des Taubenhegers Caspar Sundstein, vulgo Hottelkindsgut Johann Georg, geboren zu Hammelsheim, wohnhaft in Schwarzheim, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren und Augenbrauen, niedrer Stirn, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, ohne Backenbart, rundem Kinn, länglichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, untersetztem Körperbaue, mit dem besondern Kennzeichen, daß er am rechten Arm ein Kreuz noch nicht gestochen hat, –

3. Johann Georg Haack, 22 Jahre alt, Schuhmachers, geboren und wohnhaft zu Heimbrücken, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit dunkelbraunen Haaren, breiter Stirn, braunen Augenbrauen, grauen Augen, gewöhnlicher Nase, gewöhnlichem Mund, ohne Backenbart, ovalem Kinn, ovalem Gesichte, gesunder Gesichtsfarbe, schlankem Körperbaue, mit dem besondern Kennzeichen, daß er am rechten Arm

eine militärische Strafe noch einige Tage sitzen soll,-

und zwar den Conrad Ottengeld zu Ursach der Zusammengerottung und die Dauer von sechs Jahren,

den Johann Georg Schindstein und den Johann Georg Haack zur Zusammengerottung dadurch jeden auf die Dauer von fünf Jahren,-

Demnach hat ein gemeines Kriegsgericht über die Angeklagten zu Recht erkannt, daß sie in die Kosten des Verfahrens, liquidirt auf den Betrag von zwei hundert neunzig Gulden zwei und zwanzig Kreuzer zu ersetzen

Demnach, daß gegenwärtige Urtheil in Anregung gebracht und von dem zum Vorsitz bestimmten Obersten ausgefertiget werde.

Also gemeinschaftlich und protokollarisch in der öffentlichen Sitzung des Kriegsgerichts zu Zweibrücken den zwei, und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünf und dreißig, wo zugegen waren: Breitenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Präsident des Kriegsgerichts, Lexis, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Zweibrücken, Peterson, Dietsch, Dingler, Richter am demselben Bezirksgerichte, Ersatzmänner des Richters des Kriegsgerichts, Kattinger, 1er Greffier protokollarisch am gemeinschaftlichen k. Appellationsgerichte und Faber, Ersatzgerichtsschreiber dieses Gerichtes.

Zweibrücken 21/12

Lexis.

Dingler

Dietsch

Faber

Gegenwärtig
Ludwig Kessler
Greffier